Die Mecklenburgischen Heimath-Gesetze

mit

Erkenntnissen der Landesgerichte

und

Anmerkungen

von

C. H. C. Trotsche,

Vicepräsidenten des Mecklenburgischen Oberappellations-Gerichts.

Rostock.

G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung.

(Ernst Kuhn.)

1859.

(Druck von Adler's Erben in Rostock.)

Vorwort.

Das Gesetz, welches uns das Jahr 1821 über die Armen-Versorgung brachte, beginnt, nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Orts-Verpflichtung, mit Regulirung der Heimathverhältnisse. Dieser wichtigste Theil hat so viele und so erhebliche Abänderungen erfahren, daß man von seiner ursprünglichen Ausstattung fast nur noch Trümmer wahrnimmt, und was von dem Werke stehen geblieben ist, wird durch Anbauten gehalten, die nicht immer völlig dazu passen. Wie sich das Ganze jetzt ausnimmt, davon soll der die Gesetze enthaltende Abschnitt dieser Blätter ein Bild geben.

In solchem Labyrinthe bleiben Verlegenheiten nicht aus, und es trauet sich vielleicht Niemand die Fähigkeit zu, hier stets zurecht zu finden. Dem Leser des Commentars werden die starken Schwankungen der Praxis und die Rechtsunsicherheiten nicht entgehen, denen das vom Staate besonders zu beschirmende, theure bürgerliche Gut der Heimath zu erliegen ausgesetzt ist. Die hie und da angeknüpfte Casuistik liefert Belege.

Der gesetzgebenden Gewalt wünschte ich die Nothwendigkeit der Umgestaltung anschaulich zu machen, und wenn man sagen sollte, die Tendenz reiche weiter, es leuchte die Erwartung durch, daß ein neuer einheitlicher Bau zugleich jede Erinnerung an die Heimathlosigkeit eines Mecklenburgers auslöschen werde, so darf ich nicht widersprechen. Mecklenburg-Strelitz ist schon vorangeeilt

und weist der Sache nach jedem Staatsangehörigen, nöthigen Falls selbst Denen, die sich einst so nennen durften, eine Heimath zu. Warum Mecklenburg-Schwerin mit dem Bruderlande nicht gleichen Schritt halten mochte, wird auf triftigen Gründen beruhen. Vielleicht standen blos zeitige Hindernisse im Wege. Niemals aber kann die bescheidene Aeußerung der Hoffnung, daß, welcher Art auch die Hemmnisse sein mochten, eine wiederholte Erwägung dieser hochwichtigen Angelegenheit die Zurücksetzung der Mecklenburg-Schweriner beendigen werde, Tadel zu fürchten haben.

Ein anderer Zweck der Schrift ist, zur möglichst gleichförmigen Handhabung des bestehenden Rechtes beizutragen und den Gebildeten die Orientirung und die eigene Beurtheilung eines gegebenen Falles zu erleichtern. Ist sie hiezu geeignet, so mag sie noch Dienste leisten, wenn ihr Hauptziel erreicht werden sollte.

Wie fragmentarisch auch die Arbeit entstanden ist — die Benutzung von Hülfsquellen wurde nicht versäumt. Den reichlichsten Stoff bot die Registratur des Oberappellations-Gerichts, dessen erheblichere Entscheidungen mit Zustimmung des hohen Justiz-Ministeriums abgedruckt sind. Von dem verehrten Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft wurde mir die Einsicht der betreffenden Acten zu meinem ergebensten Danke gewährt, und zu gleichem Danke bin ich den Herren Amtshauptmann Schultetus und Oberinspector von Sprewitz zu Güstrow für Mittheilungen rücksichtlich des dortigen Landarbeitshauses verpflichtet.

Rostock, im August 1859.

C. H. C. Trotsche.

Inhalt.

Die geltenden Gesetze.

Der Commentar.

Die geltenden Gesetze.

I.

Verordnung vom 21. Juli 1821 für Mecklenburg-Schwerin.*)

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da nach aufgelösetem Bande der Guts-Unterthänigkeit die Versorgung der Armen Unsere besondere Fürsorge erheischt, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen auf dem jüngsten Landtage, hiemit zu verordnen:

§ 1.

Jedes Amt, Stadt und Gut ist schuldig, für die ihm angehörigen hülfsbedürftigen Personen durch gehörige, weiter unten näher bezeichnete Verfügungen die nöthige Vorsorge zu treffen, um sie vom Müssiggange und

Verordnung vom 27. Juli 1821 für das Herzoglh. Mecklenburg-Strelitz.**)

Wir Georg, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: daß Wir nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen auf dem jüngsten Landtage über die Versorgung der Armen, nach aufgelösetem Bande der Gutsunterthänigkeit, nachstehendes beschlossen haben, und hiermit verordnen:

§ 1.

Jedes Amt, Stadt und Gut ist schuldig, für die ihm angehörigen hülfsbedürftigen Personen durch zweckmäßige, weiter unten näher bezeichnete Verfügungen die nöthige Vorsorge zu treffen, und sie hinlänglich zu unterstützen, um

---

*) O. W. St. 26. W. G. VI. S. 255 f. u. Raabe III. S. 63.

**) Die Strelitzischen Anzeigen haben das Gesetz nicht. Es ist in Folio erschienen, gedruckt Neubrandenburg bei Korb. Das Repertorium von F. Boccius hat S. 3 f. die einzelnen §§ aufgenommen.

Schwerin.

Bettelei, sowie von Belästigung anderer abzuhalten.

§ 2.

Jedoch tritt diese Verpflichtung nur in subsidium ein, so lange nicht Personen vorhanden sind, welche zur Alimentation rechtlich verbunden sind. Hiezu gehören legitime Ascendenten und Descendenten einzeln und zusammen genommen, sowie bei unehelichen Kindern die Mutter und der Vater beide in solidum, und die Ascendenten der Mutter in subsidium. Geschwister können nicht zu ihrer wechselseitigen Ernährung angezogen werden.

§ 3.

Zu einem Orte gehört jede selbständige Person, welche [1])

a. mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit ihren festen Wohnsitz (Domicilium) an dem Orte ge-

Strelitz.

sie vor Untergang zu bewahren und vom Müssiggange und von Bettelei abzuhalten.

§ 2.

Jedoch tritt diese Verpflichtung nur in subsidium ein, wenn nämlich keine Personen vorhanden sind, welche zur Alimentation rechtlich verbunden sind. Zur Alimentation rechtlich verbunden sind legitime Ascendenten und Descendenten einzeln und zusammen genommen, bei unehelichen Kindern die Mutter und der Vater beide in solidum, und die Ascendenten der Mutter in subsidium. Geschwister haben zwar die moralische Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfsleistung und Unterstützung, können aber dazu nicht obrigkeitlich angehalten und gezwungen werden.

§ 3.

Als zu einem Orte gehörig wird jede selbständige Person betrachtet, welche [1])

a. mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit ihren festen Wohn-

---

[1]) Die Bestimmungen dieses § haben durch Art. I. der Schwerinschen V. vom 16. Februar 1838 und der Strelitzischen V. vom 16. Februar 1839 folgende declarirende Zusätze erhalten:

a. Frauenzimmer gewinnen durch eine ihnen ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß, an einem Orte ihr Wochenbett abwarten zu dürfen, kein Anrecht an diesen Ort, behalten vielmehr ihre frühere Heimath.

b. Ascendenten, welche sich einzeln zu ihren — eine selbständige Heimath habenden — Descendenten begeben und sich bei denselben aufhalten, ohne daselbst einen eigenen Heerd zu haben, gewinnen dadurch kein Anrecht an den Ort ihres temporairen Aufenthalts, behalten vielmehr ihre frühere Heimath.

Schwerin.

nommen, wofür die Beziehung und wirkliche Bewohnung einer Wohnung auf Kündigung gleichfalls zu halten ist, oder

b. an demselben zwei Jahre lang einen eigenen Heerd gehabt, oder ein eigenes Gewerbe betrieben, oder von ihrem Vermögen gelebt hat.

§ 4.

Das Anrecht an den Ort wird verloren, wenn jemand denselben nach ausdrücklicher Erklärung verlassen [2]) oder sich zwei Jahre von demselben entfernt hat [3]).

Strelitz.

sitz (Domicilium) an dem Orte genommen hat, und wird auch das Beziehen und wirkliche Bewohnen einer Wohnung auf Kündigung dafür geachtet;

b. an demselben zwei Jahre lang einen eigenen Heerd gehabt, oder ein eigenes Gewerbe betrieben, oder von ihrem Vermögen gelebt hat.

§ 4.

Die Verpflichtung des Orts fällt weg, hinsichtlich eines jeden, der den Ort nach einer ausdrücklichen desfallsigen Erklärung verlassen [2]), so wie auch eines jeden, der sich auf zwei Jahre und länger von demselben entfernt hat [3]).

---

[2]) Diese Bestimmung — welche im Strelitzischen wegen der Nebenverordnung vom 1. Juni 1853 von geringer Bedeutung ist — hat durch Art. III. der Schwerinschen V. vom 16. Februar 1838 und der Strelitzischen vom 16. Februar 1839 folgende drei declarirende Zusätze erhalten:

a. Wenn jemand, der bisher an einem Orte als selbständige Person gewohnt hat, seine Wohnung nach von ihm ausgegangener Kündigung aufgiebt und den Ort verläßt, so wird dies als die in diesem § bezeichnete ausdrückliche Erklärung betrachtet, jedoch mit Ausnahme derjenigen Personen, welche in eins der im § 6 genannten nicht selbständigen Verhältnisse treten oder zurücktreten.

b. Ein jeder Vertrag der Ortsbehörde mit einem ihrer Angehörigen, vermöge dessen letzterer sein Anrecht an den Ort aufgiebt, ist in Bezug auf das Landarbeitshaus (Strel. andere Ortsbehörden) wirkungslos und kann daraus keine Heimathslosigkeit gefolgert werden (Strel. kann das Heimathsverhältniß nicht aufheben).

c. Das Anrecht an den Ort geht nur dann verloren, wenn der Abziehende auch seine — mit ihm zusammenwohnende — Familie mit sich genommen hat.

[3]) Der die zweijährige Entfernung betreffende Satz ist im Strelitzischen durch Art. II. der V. vom 16. Februar 1839 rein, im Schwerinschen aber durch Art. II. der V. vom 16. Februar 1838 nur mit Ausnahmen suspendirt, welche sich auf eine vor dem 10. Decbr. 1835 erfolgte Anerkennung oder dem Landarbeitshause gegenüber geschehene Geltendmachung der Heimathlosigkeit gründen.

Schwerin.

§ 5.

Ausländer werden in Gemäßheit der rücksichtlich ihrer bestehenden Gesetze und abgeschlossenen Conventionen behandelt[4]).

§ 6.

In Ansehung der Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrburschen gelten folgende Bestimmungen:

a. Wenn sie 15 Jahre ununterbrochen an einem und demselben Orte gedient, oder eben so lange in Arbeit gestanden, oder wenn sie sich mit Erlaubniß der Orts-Obrigkeit verheirathet haben, gehören sie diesem Orte an, in so ferne sie nicht schon vor Vollziehung der Ehe eine obrigkeitliche Erlaubniß, an einem andern Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, erhalten und nachgewiesen haben.

b. Haben sie nicht so lange an einem und demselben Orte ununterbrochen gedient, oder in Arbeit gestanden, und sind unverheirathet,

Strelitz.

§ 5.

Ausländer werden in Gemäßheit der rücksichtlich ihrer bestehenden Gesetze und abgeschlossenen Conventionen behandelt[4]).

§ 6.

In Ansehung der Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrburschen gelten folgende Bestimmungen:

a. Wenn sie 15 Jahre ununterbrochen an einem und demselben Orte gedient, oder eben so lange in Arbeit gestanden, oder wenn sie sich mit Erlaubniß der Orts-Obrigkeit verheirathet haben, gehören sie diesem Orte an; Letztere in so fern sie nicht etwa vor Vollziehung der Ehe die obrigkeitliche Erlaubniß von einem andern Orte, ihren Wohnsitz daselbst zu nehmen, nachgewiesen haben.

b. Haben sie nicht so lange an einem und demselben Orte ununterbrochen gedient, oder in Arbeit gestanden, und sind unverheirathet,

---

[4]) Zunächst setzte der Art. IV. der allegirten V. vom 16. Februar 1838 (1839) declarirend hinzu:

Ausländer können durch bloßen Zeitablauf (§ 3 b und § 6 a der Patent-Verordnung) kein Anrecht an einen Ort erwerben, in so fern nicht Conventionen mit einzelnen auswärtigen Staaten dies ausdrücklich bestimmen.

Sodann traf die weiterhin abgedruckte Nebenverordn. vom 1. Juni 1853 wesentliche Aenderungen.

Schwerin.

so gehören sie, wenn sie noch nicht 15 volle Jahre von ihrer Familie entfernt gewesen, und zwar von der ersten Entfernung aus derselben, nach geschehener Confirmation an gerechnet[5]), dem Orte an, wo ihre Eltern wohnen, oder wenn diese verstorben, wohin beide, oder der eine oder andere zur Zeit ihres Todes gehört haben[6]).

c. Hat die Obrigkeit, wo solche Personen sich aufhalten, Bedenken, sie zu behalten, so liefert sie selbige an den Ort ab, welchem sie nach vorstehendem angehören[7]).

d. Im Fall einer ihnen während dieser Zeit zugestoßenen Krankheit dürfen sie nicht eher entlassen oder sonst entfernt werden, als bis sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit den Ort verlassen können, welcher bis dahin für sie zu sorgen hat, in so ferne nicht andere

Strelitz.

so gehören sie, wenn sie noch nicht volle 15 Jahre von ihrer Familie entfernt gewesen, diese Entfernung von dem Zeitpuncte ihrer Confirmation an gerechnet[5]), dem Orte an, wo ihre Eltern wohnen, oder, wenn selbige verstorben, wohin beide oder der eine oder andere zur Zeit des Ablebens gehört haben[6]).

c. Die Obrigkeit, wo solche Personen sich aufhalten, ist berechtigt, selbige an den Ort, wohin sie nach Vorstehendem gehören, abzuliefern[7]).

d. Im Fall einer ihnen zugestoßenen Krankheit dürfen sie jedoch nicht eher entlassen oder abgeführt werden, als bis sie den Aufenthaltsort ohne Gefahr für ihre Gesundheit verlassen können, und ist selbiger bis dahin für sie zu sorgen schuldig; in so ferne dazu

---

[5]) Die Bestimmung lit. b u. e, wonach das Anrecht dieser Personen durch 15jährige Entfernung verloren geht, ist suspendirt, jedoch hat Mecklenburg-Schwerin sie ausnahmsweise noch rücksichtlich einiger Personen nach der in Note 3 bemerkten Grundlage festgehalten. Art. II. der V. vom 16. Februar $18^{38}/_{39}$.

[6]) Vergl. den in Note 11 angef. Zusatz des Art. VI. der V. vom 16. Febr. $18^{38}/_{39}$.

[7]) Der Art. V. der Schwerinschen V. vom 16. Febr. 1838 und der Strelitzischen vom 16. Febr. 1839 setzt declarirend hinzu:

Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge und andere in ähnlichen unselbständigen Verhältnissen lebende Personen dürfen nicht bloß deshalb ausgewiesen werden, um den Lauf der Zeit, binnen welcher sie nach der Bestimmung im § 6 a der Patent-Verordnung ein Anrecht an den Ort erwerben würden, zu unterbrechen.

Schwerin.

Personen oder Innungen solches zu übertragen verbunden sind. Auf allen Fall ist auf die, wegen ansteckender Krankheiten bestehenden Gesetze Rücksicht zu nehmen.

e. Haben sie sich über 15 Jahre von ihrer Familie entfernt, ohne nach dem obigen ein Anrecht an irgend einen Ort erlangt zu haben, und steht ein Ort, wohin sie nach lit. b. mit Recht zurückgesandt werden könnten, nicht auszumitteln, so sind sie als heimathslos zu betrachten, und wenn sie sich nicht selbst helfen können, sobald das sub lit. d. gesagte nicht im Wege steht, in das Landarbeitshaus abzuliefern [8]).

§ 7.

Wittwen und von ihren Männern getrennte Frauen gehören dem Orte an, wo sie selbst oder ihre Männer zur Zeit des Todes oder der Trennung nach § 3 einen gesetzlichen Aufenthalt gehabt haben [9]).

Strelitz.

nicht Personen oder Innungen näher und besonders verpflichtet sind. Zugleich ist jederzeit und bei ernster Verantwortung auf die, wegen ansteckender Krankheiten bestehenden, Gesetze pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.

e. Haben sie sich bereits länger als auf 15 Jahre von ihrer Familie entfernt, ohne auch nach Obigem ein Anrecht an irgend einen Ort erlangt zu haben, oder ist der Ort, wohin sie nach lit. b. zurückzusenden wären, etwa nicht auszumitteln, so sind sie als heimathslos zu betrachten; mithin, wenn sie sich nicht selbst helfen können, sobald die Bestimmungen sub lit. d. nicht entgegentreten, in das Landarbeitshaus abzuliefern [8]).

§ 7.

Wittwen und Frauen, die von ihren Männern getrennt sind, gehören dem Orte an, wo sie selbst oder ihre Männer zur Zeit deren Todes oder der Trennung, nach denen im § 3 festgestellten Grundsätzen, einen gesetzlichen Aufenthalt gehabt haben [9]).

---

[8]) Vergl. Note 5.

[9]) Der Art. VII. der Schwerinschen V. vom 16. Febr. 1838 und der Strelitzischen vom 16. Febr. 1839 giebt dem Schlusse dieses § folgenden declarirenden Zusatz:

so lange sie nicht durch Verheirathung oder aus § 3 der Patent-Verordnung anderweitig eine eigene Heimath erworben haben.

Schwerin.

§ 8.

Noch nicht abgetheilte, oder für sich gelebt habende eheliche Kinder gehören dem Orte an, wohin ihre Eltern nach dem obigen gehören, oder wo selbige verstorben sind. Bei unehelichen Kindern gilt dieses nur von der Mutter. Ausgesetzte Kinder verbleiben dem Orte, wo sie gefunden worden, bis resp. die Eltern oder die Mutter ausfindig gemacht sind [11]).

§ 9.

Militair-Personen, wenn sie aus dem

Strelitz.

§ 8.

Eheliche Kinder, welche noch nicht abgetheilt sind, oder noch nicht für sich gelebt haben, gehören dem Orte an, wohin nach Vorstehendem ihre Eltern gehören, oder wo selbige verstorben sind. Bei unehelichen Kindern gilt dieses nur in Bezug auf die Mutter [10]). Ausgesetzte Kinder verbleiben dem Orte, an welchem sie gefunden worden, bis resp. die Eltern oder die Mutter ausfindig gemacht sind [11]).

§ 9.

Militairpersonen, wenn sie aus dem

---

[10]) Bekanntmachung der Landes-Regierung in Neustrelitz vom 11. März 1824 (Strel. Anz. Beil. zu St. 14):

Wenn gleich in der Patent-Verordnung zur Versorgung der Armen vom 27. Juli 1821, und besonders in deren § 8 über die Frage: wohin dürftige, unehelich geschwängerte Personen und deren Kinder gehören? deutliche Bestimmung enthalten ist, so hat sich doch in mehreren Fällen eine Verschiedenheit der Ansicht der Behörden über die Beantwortung dieser Frage gezeigt. Um einer solchen Verschiedenheit für die Zukunft vorzubeugen, wird, in Uebereinstimmung mit der Ritter- und Landschaft des hiesigen Herzogthums, zu noch größerer Verdeutlichung und zur Nachricht und Nachachtung für sämmtliche Obrigkeiten und Polizei-Behörden, hiermit gemeinkündig gemacht:

daß ein uneheliches Kind jederzeit dem Orte zur Last fällt, wohin dessen Mutter, wenn solche als hülfsbedürftig zu betrachten ist, gehört, wobei denn, zur Beurtheilung der Hülfsbedürftigkeit der Geschwängerten, die näheren Bestimmungen der gedachten Patent-Verordnung vom 27. Juli 1821 zur Anwendung zu bringen sind.

[11]) Art. VI. der Schwerinschen V. vom 16. Febr. 1838 und der Strelitzischen V. vom 16. Febr. 1839:

Die Bestimmungen in den §§ 6 b. und 8 der Patent-Verordnung über die Heimath der Kinder erhalten folgenden declarirenden Zusatz:

„Allen denjenigen Personen, welche nicht nach dem § 3 a. oder § 6 a. der Patent-Verordnung ein selbständiges Anrecht an einen andern Ort erworben haben, steht dasselbe an dem Orte zu, wohin ihre Eltern gehören, oder zur Zeit ihres Todes gehört haben."

„Eheliche Kinder folgen zunächst dem lebenden Vater, nach seinem Tode der noch lebenden oder später verstorbenen Mutter; ist eine Heimath der letzteren nicht zu ermitteln, so behalten die Kinder die Heimath des Vaters."

Schwerin.	Strelitz.
Militair treten, oder während ihrer Dienstzeit außer dem Dienste invalide werden, gehören dem Orte an, woher sie gestellt worden sind [12].	Militair treten, oder während ihrer Dienstzeit außer dem Dienste invalide werden, gehören dem Orte an, woher sie gestellt worden sind [12].
§ 10. [13])	§ 10.
Personen, welche auf Kündignng wohnen, sind schuldig, nach vorauf-	Personen, welche auf Kündigung wohnen, mithin schuldig sind, nach

[12]) Beide Landesherren verordneten unterm 2. Febr. 1846 (Schwer. O. W. S. 29. Strel. off. Beil. S. 29) — da die Bestimmung dieses § sich als mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Angehörigkeit an einem Orte in Bezug auf Armenversorgung und über Angehörigkeit der Militairpflichtigen zum Losungsorte nicht vereinbarlich ausgewiesen hat — nach hausvertragsmäßiger Communication und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Ständen:

Der § 9 der Patent-Verordnung ist aufgehoben.

An dessen Stelle tritt nachfolgende Bestimmung:

Der Eintritt in den Militairdienst, mag derselbe in Folge gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig Statt finden, führt an sich eben so wenig, als die Dauer dieses Dienstes irgend eine Veränderung in den Angehörigkeits-Verhältnissen des Eintretenden herbei, den Militairpersonen verbleibt vielmehr für die ganze Dauer ihres Militairdienstes ihre Heimath an demjenigen Orte, dem sie zur Zeit ihres Eintritts angehörten, wenn nicht inzwischen entweder sie selbst durch ausdrückliche Zusicherung der competenten Behörde für sich an einem anderen Orte Heimathsrechte gewonnen haben sollten, oder eine etwanige Veränderung der Heimathsverhältnisse ihrer Eltern nach Vorschrift der Landesgesetze auch für sie eine solche Veränderung zur Folge gehabt hat.

[13]) Zu den vorstehenden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Anrechts ist in Mecklenburg-Schwerin noch die durch das Reg.-Bl. S. 56 publicirte singulaire Verordnung vom 3. Februar 1854 — welche nur bis zum 1. Januar 1859 gelten sollte, jedoch nach der V. vom 4. Februar 1859 (Reg.-Bl. S. 59) noch auf weitere fünf Jahre, mithin bis zum 1. Januar 1864, in Kraft bleiben soll — hinzugetreten. Sie lautet:

Friedrich Franz ꝛc. Nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir hierdurch:

§ 1. Diejenigen Inländer, denen auf Grund ihrer zuvor erklärten Absicht, nach fremden Welttheilen auswandern zu wollen, die Eingehung einer Ehe in hiesigen Landen unter Dispensation von der Beibringung eines gesetzlichen Domicilscheins gestattet ist, verlieren nach erfolgter Trauung ihre bisherige Ortsangehörigkeit und sind, im Falle sie die Auswanderung nicht realisiren, oder später zurückkehren möchten, wenn sie, ohne eine neue Heimath gewonnen zu haben, hülfsbedürftig werden, dem Landarbeitshause zuzuweisen.

§ 2. Die Bestimmung ist auch auf solche bereits in der Vergangenheit liegende Fälle der bezeichneten Art anzuwenden, wo den Betheiligten die bezügliche Dis-

Schwerin.

gegangener Aufkündigung ihre Wohnungen zu räumen, und werden, in so ferne sie sich dessen weigern, auf gerichtlichem Wege ausgeworfen. Geschieht die Auswerfung, welche jedoch niemals über die Orts-Grenzen verfügt werden kann, so ist die Orts-Obrigkeit schuldig, sofort diejenigen polizeilichen Maßregeln zu ergreifen und zu verfügen, welche in den folgenden Paragraphen, rücksichtlich aller übrigen hülfsbedürftigen Personen, vorgeschrieben sind.

§ 11.

Tritt bei den zu einem Orte gehörigen Personen eine Hülfsbedürftigkeit ein, welche auch anzunehmen ist, sobald jemand sich ohne Obdach befindet, so ist [14])

a. das Individuum, in so ferne die Hülfsbedürftigkeit in dem Mangel geistiger Kräfte ihren Grund hat, welches durch ärztliche oder andere

Strelitz.

gehörig voraufgegangener Aufkündigung ihre Wohnung zu räumen, werden, wenn sie sich dessen weigern, auf gerichtlichem Wege ausgeworfen. Wenn eine solche Auswerfung, welche jedoch niemals über die Orts-Grenze hinaus Statt finden darf, vollzogen ist, so ist die Orts-Obrigkeit verpflichtet, sofort diejenigen polizeilichen Maßregeln zu ergreifen und zu verfügen, welche in den folgenden Paragraphen rücksichtlich aller hülfsbedürftigen Personen vorgeschrieben sind.

§ 11.

Wenn bei Personen, die nach den vorausgesprochenen Grundsätzen einem Orte angehören, der Fall der Hülfsbedürftigkeit eintritt, ein Fall, wohin auch der Mangel des Obdachs ausdrücklich zu rechnen, so ist [14])

a. wenn die Hülfsbedürftigkeit in dem Mangel geistiger Kräfte ihren Grund hat, als welches durch ärztliche oder andere genügende

---

pensation unter der Verwarnung, daß im Falle der Nichtauswanderung oder der Rückkehr nach erfolgter Trauung ihnen die Ueberweisung an das Landarbeitshaus in Aussicht stehe, gewährt ist.

§ 3. Diese Verordnung gilt bis zum 1. Januar 1859.

[14]) Art. VIII. der Schwerinschen V. vom 16. Febr. 1838 und der Strelitzischen vom 16. Febr. 1839:

Die Bestimmungen im § 11 lit. a. et c. der Patent-Verordnung über die Art und das Abmaß der Armenversorgung erhalten folgenden ergänzenden Zusatz:

die nach solchem § einem Hülfsbedürftigen zu leistende Hülfe darf demselben von der Obrigkeit des verpflichteten Orts auch an einem anderen Orte gewährt werden, falls die Obrigkeit dieses letztern die Einwilligung dazu giebt.

Schwerin.

Zeugnisse zu erweisen ist, auf Kosten des Orts, wohin es gehört, in eine Irren-Anstalt oder sonst unterzubringen und daselbst zu unterhalten, bis die Heilung vollendet ist.

b. Hat die Hülfsbedürftigkeit aber ihren Grund in dem Mangel physischer Kräfte, wohin auch ein weit vorgerücktes Alter zu rechnen ist, so ist der Ort schuldig, Wohnung, Feuerung und angemessene Versorgung, auch Arzenei zu geben, daneben aber berechtiget, diejenige Arbeit von dem Individuo zu verlangen und eventualiter durch angemessenen Zwang zu bewirken, welche dasselbe nach dem Maaße seiner Kräfte noch zu leisten im Stande ist.

c. Liegt aber eine Hülfsbedürftigkeit ohne Mangel physischer Kräfte vor, so ist der Ort, in so ferne die Individuen erweislich keine Wohnung oder Arbeit erhalten können, zu nichts weiterem verbunden, als neben Obdach [15] an-

Strelitz.

Zeugnisse zu erweisen ist, das Individuum, auf Kosten des Orts, wohin es gehört, in eine Irren-Anstalt oder sonst angemessen unterzubringen und bis zur etwa erfolgten Herstellung zu unterhalten.

b. Wenn die Hülfsbedürftigkeit in dem Mangel *physischer* Kräfte ihren Grund hat, als wohin vorzüglich auch ein weit vorgerücktes Alter zu rechnen ist, so ist der Ort schuldig, Wohnung, Feuerung, angemessene Versorgung, auch Arzenei zu geben, dagegen aber berechtiget, diejenige Arbeit von dem Individuo zu fordern, und erforderlichen Falls durch angemessene Zwangsmittel zu bewirken, welche dasselbe nach einem billigen Maaße seiner Kräfte zu leisten im Stande ist.

c. Wenn die Hülfsbedürftigkeit weder durch Mangel moralischer noch auch physischer Kräfte verursacht ist, so ist der Ort, nur in so ferne die Individuen *erweislich* keine Wohnung oder Arbeit erhalten können, zum Beistande verpflichtet

---

[15] Mecklenb.-Schwerinsche V. vom 1. Novbr. 1823 (O. W. S. 203):
Fr. Fr. ꝛc. Wir finden Uns auf geziemenden Antrag des Engeren Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft bewogen, Unsere Patent-Verordnung wegen Versorgung der Armen vom 21. Juli 1821, so viel die Vorschrift des § 11 lit. c. wegen

Schwerin.	Strelitz.
gemessene, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit [16]) gegen verhältnißmäßigen Lohn und Verabreichung der dazu erforderlichen Geräthschaften, in so ferne das Individuum solche nicht selbst haben sollte, zu geben. Wird dennoch die angesagte Arbeit erweislich zu dreien verschiedenen Malen verweigert oder wird das Individuum selbst oder dessen Kinder bettelnd betroffen, so ge-	und auch alsdann nur verbunden, ein Obdach [16]) und Gelegenheit zu angemessener Arbeit bei verhältnißmäßigem Lohn und Verleihung des erforderlichen Arbeits-Geräthes zu geben. Wird die aufgegebene Arbeit erweislich zu dreien verschiedenen Malen nicht geleistet oder gar verweigert, oder wird das Individuum selbst oder dessen Familie auf Bettelei betroffen, so wird es mit seiner

des den Hülfsbedürftigen zu gewährenden Obdachs betrifft, hiedurch näher und zwar dahin gesetzlich zu bestimmen:

daß solches Obdach, da es Schutz gegen die Witterung gewähren soll, mindestens mit einem von dem Hülfsbedürftigen zu benutzenden angemessenen Heerde und Ofen versehen sein muß, daß aber auch dagegen der Orts-Obrigkeit, welche dieses Obdach herzugeben verpflichtet ist, die Berechtigung nicht zu versagen ist, dafür bestimmte Arbeit zu verlangen, oder auch von dem zu verabreichenden Tagelohn etwas als Miethe abzurechnen.

[16]) Die Vorschrift des § 11 c. (und der Note 15 abgedruckten Schwerin. V. vom 1. Novbr. 1823), daß die Personen, welchen wegen mangelnden Unterkommens Wohnung von der Ortsobrigkeit hat gegeben werden müssen, dagegen bestimmte Arbeit zu leisten schuldig sein sollen, wurde verschieden ausgelegt. Zur Beseitigung der in dieser Hinsicht hervorgetretenen Verschiedenheiten ward für Mecklenburg-Schwerin unterm 31. Januar 1859 (Reg.-Bl. S. 79 f.) und für das Herzogthum Strelitz unterm 1. März 1859 (Strel. Off. Anz. S. 27 f.) nach hausvertragsmäßiger Communication und Berathung mit den Ständen bestimmt:

1) Die Ortsobrigkeiten dürfen für die einem Hülfsbedürftigen eingeräumte Wohnung Arbeit nur bis zu dem — im Streitfalle durch das Ortsgericht festzustellenden — Miethswerthe der eingeräumten Wohnung begehren.
2) Die Bestimmung darüber, ob der Hülfsbedürftige für die ihm eingeräumte Wohnung Arbeit zu leisten oder Miethe zu zahlen hat, bleibt, vorbehältlich jedoch der zulässigen Rechtsmittel, dem Ermessen der Ortsobrigkeiten überlassen; insbesondere sind in ritterschaftlichen Gütern die Gutsherren berechtigt, für die eingeräumte Wohnung die dem Miethswerthe entsprechende Arbeit zu verlangen, in so ferne nicht besondere, im Streitfalle zur Entscheidung der Patrimonialgerichte stehende, Gründe dies als ungeeignet erscheinen lassen.

Schwerin.

schiehet die Abführung mit der Familie ins Land=Arbeitshaus [17]).

§ 12.

Ist die Hülfsbedürftigkeit sowohl in factischer Hinsicht, als in Ansehung des Grundes derselben bestritten, so geschiehet die Untersuchung, ohne allen Aufschub, in den Städten durch die Magisträte auf Antrag der Armen=Collegien, und auf dem platten Lande durch das Orts=Gericht mittelst ärztlicher Prüfung des Individui, so wie durch Vernehmung der, über den Zustand desselben Wissenschaft habenden Personen, auch durch versuchsweise unter obrigkeitlicher Aufsicht veranstaltete Zwangsarbeit. Vor beschaffter dieser Untersuchung kann von dem Hülfsbedürftigen keine andere Klage als wegen verweigerter oder verzögerter solcher Untersuchung bei den Landesgerichten dieserhalb angestellt werden. Gegen die Entscheidung des Orts=

Strelitz.

Familie in das Landarbeitshaus abgeführt.

§ 12.

Ist die Hülfsbedürftigkeit sowohl in factischer Hinsicht, als in Ansehung des Grundes derselben bestritten, so geschiehet die Untersuchung ohne allen Aufschub in den Städten durch die Magisträte auf Antrag der Armen=Collegien, und auf dem platten Lande durch das Orts=Gericht mittelst ärztlicher Prüfung des Individui, so wie durch Vernehmung der mit dem Zustande desselben bekannten Personen, auch durch versuchsweise unter obrigkeitlicher Aufsicht veranstaltete Arbeit. Bevor eine solche Untersuchung stattgefunden, kann von demjenigen, welcher die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, bei den Landes=Gerichten nur die Klage über verweigerte oder verzögerte Untersuchung der Bedürftigkeit angestellt werden. Gegen

---

[17]) Mecklenburg-Schwerinsche V. vom 30. Januar 1826 (O. W. S. 53):

Fr. Fr. rc. Da die Bestimmungen der Landarbeitshaus-Ordnung und Unserer Constitution vom 21. Juli 1821, wegen Versorgung der Armen, zu Zweifeln und abweichenden Ansichten Anlaß gegeben, und in ihrer Anwendung häufig Differenzen zwischen den Ortsbehörden und dem Landarbeitshause zu Folge gehabt haben, so sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, hiemit bis auf weitere Bestimmung zu verordnen:

daß diejenigen einheimischen Individuen, welche wegen dreimal verweigerter Arbeit oder wegen Bettelns oder Vagabundirens in das Landarbeitshaus abgeliefert worden sind, als Correctionairs angesehen werden sollen, welche, sobald sie gehörig gebessert sind, entlassen und von demjenigen Orte wiederum aufgenommen werden müssen, der sie eingeliefert hat.

Schwerin.

Gerichts sind jedoch, wie sich von selbst versteht, alle erlaubten Rechtsmittel zuläßig; allemal aber hat die einschlägige Behörde interimistisch das Erforderliche zu verfügen.

§ 13.

Erkrankt ein Armer an einem Orte, zu welchem er nicht gehört, so darf er nicht eher, als bis er ohne Gefahr für seine Gesundheit den Ort verlassen kann, entfernt werden, und fällt bis dahin dem Orte, wo er sich gerade befindet, zur Last, wenn nicht andere Personen oder Innungen solches zu übernehmen rechtlich verbunden sind.

Die auf ihn verwandten Cur- und Verpflegungs-, auch im Fall des Todes die Begräbnißkosten [18]) müssen von der Obrigkeit des Orts, wohin er gehört [19]), aus seinem Vermögen oder

Strelitz.

die Entscheidung des Orts-Gerichts sind übrigens, wie sich von selbst versteht, alle gesetzmäßigen Rechtsmittel zulässig; allemal aber hat die competente Behörde interimistisch das Erforderliche zu verfügen.

§ 13.

Die auf einen Erkrankten verwandten Cur- und Verpflegungs-, auch eintretendenfalls die Begräbnißkosten, müssen von der Obrigkeit des Orts, wohin er gehört, aus seinem Vermögen oder

---

[18]) Der Nr. 7 der für das Verhältniß zum Landarbeitshause unterm 22. October 1836 gegebenen provisorischen Bestimmungen (O. W. S. 268) interessirt seit der Schwer. V. vom 8. October 1837 (O. W. S. 233) nicht mehr, und diese wird hier nicht aufgenommen, weil der hier hauptsächlich in Betracht kommende § 4 von beiden Landes-Regierungen im Jahre 1842 als allgemeiner Zusatz zu dem obigen § 13 besonders sanctionirt ist. Vergl. die folgenden Anm.

[19]) Es gehören hiezu zwei, namentlich durch das Verhältniß zu Mecklenburg-Strelitz veranlaßte Verordnungen. Die erste ist vom 27. Mai 1836 (O. W. S. 175) und lautet:

Fr. Fr. ꝛc. Es ist Unserer Regierung bemerklich geworden, daß die Ortsobrigkeiten Unseres Großherzogthums sich hin und wieder nicht verpflichtet halten, diejenigen Cur- und Verpflegungskosten, welche von Behörden des Großherzogthums Strelitz für arme erkrankte diesseitige Unterthanen verlegt worden sind, nach der Bestimmung Unserer Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 zu erstatten. Da nun ein solches Verfahren nicht in dem wohlthätigen Zwecke dieses Gesetzes liegt, so werden sämmtliche Obrigkeiten Unserer Lande darauf aufmerksam gemacht, daß bei Anwendung der bezielten

Schwerin.

Nachlasse, und wenn solcher nicht zureicht, zunächst von den im § 2 genannten Personen und in subsidium endlich aus der Armencasse unweigerlich erstattet werden.

Strelitz.

Nachlasse, und wenn solcher nicht zureicht, zunächst von den im § 2 genannten Personen und in subsidium endlich aus der Armencasse unweigerlich erstattet werden[20]).

Patent-Verordnung die beiden Landesantheile Mecklenburgs als ein Land anzusehen sind und daher auch in Gemäßheit des § 13 dieser Verordnung

(Hier ist der Wortlaut desselben eingeschaltet.)

solche Cur- und Verpflegungskosten, wenn gegen die Größe derselben nichts Gegründetes einzuwenden ist, und die nach dem § 2 der Verordnung verpflichteten Personen zur Zahlung derselben ganz oder theilweise unvermögend sind, auf desfallsigen Antrag unweigerlich berichtigt werden müssen.

Die zweite vom 10. Febr. 1842 (O. W. S. 47) lautet:

Fr. Fr. rc. Verordnen hiemit nach zuvoriger hausvertragsmäßiger Communication mit Unsers Vetters des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit und Liebden und im Einverständnisse mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, daß die Bestimmung des § 4 der Verordnung vom 8. October 1837, Offic. Wochenblatt Stück 44, wonach

Kosten der einstweiligen Unterstützung Hülfsbedürftiger nur von dem Tage an gefordert werden können, an welchem die Benachrichtigung und Aufforderung zur Erstattung an die verpflichtete Behörde abgegangen ist,

ganz allgemein, mithin in allen denjenigen Fällen Anwendung finden soll, in welchen nach dem § 13 der Patent-Verordnung zur Versorgung der Armen vom 21. Julius 1821 Cur- und Verpflegungskosten, so wie im Falle des Todes die Begräbnißkosten eines Hülfsbedürftigen von der Obrigkeit seines Angehörigkeitsortes zu erstatten sind.

[20]) Für das Verhältniß des Herzogthums Strelitz zu Mecklenburg-Schwerin erging am 16. Juni 1836 folgende Verordnung:

Georg rc. Es ist Uns zur Anzeige gebracht worden, daß die Ortsobrigkeiten in Unserm hiesigen Herzogthume sich hin und wieder nicht verpflichtet halten, diejenigen Cur- und Verpflegungskosten, welche von Behörden in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen für arme erkrankte diesseitige Unterthanen verlegt worden sind, nach der Bestimmung Unserer Patent-Verordnung vom 27. Juli 1821, zur Versorgung der Armen, zu erstatten.

Da nun ein solches Verfahren nicht dem wohlthätigen Zwecke dieses Gesetzes entspricht, so werden sämmtliche Obrigkeiten Unseres hiesigen Herzogthums darauf aufmerksam gemacht, daß, bei Anwendung der bezielten Patent-Verordnung, die beiden Landesantheile Mecklenburgs als ein Land anzusehen sind u. s. w., wie die Note 19 abgedruckte V. vom 27. Mai 1836.

Weiter erschien die V. vom 25. Januar 1842 (Off. Beil. S. 6), welche so lautet:

Georg rc. Damit diejenige Ortsbehörde, welche nach § 13 Unserer Verordnung vom 27. Juli 1821 wegen Versorgung der Armen, die Cur- und Verpflegungs-, auch eintretenden Falls die Begräbnißkosten eines an einem andern Orte erkrankten Hülfs-

Schwerin.

§ 14.

In streitigen Fällen mit anderen Behörden über die Aufnahme eines Hülfsbedürftigen liegt den Orts-Obrigkeiten die Pflicht auf, einstweilen und bis entweder die Entscheidung erfolgt, oder die Ablieferung nach Bestimmung der Landarbeitshaus-Ordnung Th. II. § 2 dorthin beschafft ist, die Verfügungen zu treffen, welche nach den Umständen und der Menschlichkeit erforderlich sind, wogegen ihnen unbenommen bleibt, die dieserhalb aufgewandten Kosten, in Folge der erwirkten Entscheidung, von dem sachfälligen Theile wahrzunehmen.

§ 15.

Jeder Einwohner des Orts, ohne Unterschied der Person, ist verbunden,

Strelitz.

§ 14.

In streitigen Fällen über die Gehörigkeit eines Hülfsbedürftigen liegt den Orts-Obrigkeiten die Pflicht auf, einstweilen und bis die Entscheidung erfolgt und die Ablieferung in Gemäßheit derselben beschafft ist, solche Verfügungen zu treffen, welche zugleich den Umständen gemäß und der Menschen- und Christenpflicht entsprechend sind, wogegen ihnen allerdings unbenommen ist, die dieserhalb aufgewandten Kosten in Folge der erwirkten Entscheidung, von dem sachfälligen Theile demnächst wahrzunehmen.

§ 15.

Jeder Einwohner, sowohl in Unsern Domainen als auch in den ritterschaft-

---

bedürftigen in subsidium zu erstatten hat, sofort von der nothwendig gewordenen Verwendung für ihren Ortsangehörigen benachrichtiget und dadurch in den Stand gesetzt werde, für das Beste des Letzteren selbst zu sorgen, verordnen Wir, nach zuvoriger hausvertragsmäßiger Communication mit Unsers Herrn Vetters, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit und Liebden und im Einverständnisse mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft zur näheren Bestimmung des § 13 Unserer obgedachten Verordnung vom 27. Julius 1821 hiermit gnädigst:

daß die Kosten der einstweiligen Unterstützung Hülfsbedürftiger nur von dem Tage an erstattet verlangt werden dürfen, an welchem eine desfallsige Benachrichtigung und Aufforderung, wozu die Behörde des einstweiligen Aufenthaltsorts eines Hülfsbedürftigen verbunden, an die zur Erstattung verpflichtete Behörde abgesendet ist.

Diese Vorschrift wird fortan wie im hiesigen Herzogthume und Fürstenthum Ratzeburg, so auch in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen allgemein, mithin in allen denjenigen Fällen Anwendung finden, in welchen nach dem § 13 Unserer Verordnung vom 27. Juli 1821 wegen Versorgung der Armen, die auf einen Hülfsbedürftigen verwendeten Cur- und Verpflegungs-, eintretenden Falls auch die Begräbnißkosten von der Obrigkeit seines Angehörigkeitsortes zu erstatten sind.

Schwerin.

zur Bestreitung der Kosten der Armen-Versorgung den erforderlichen und seinen Verhältnissen angemessenen Beitrag zu leisten, und kann hiezu durch Zwang von der Orts-Obrigkeit angehalten werden. Von diesen Beiträgen sind sämmtliche der Orts-Obrigkeit obliegende Kosten der Armen-Versorgung zu bestreiten.

§ 16.

In den Landstädten verbleibt es wegen zu leistender Beiträge dabei, was in den bereits bestehenden landesherrlich genehmigten oder bestätigten, und überhaupt in so weit veränderte Verhältnisse nicht eine Abänderung nothwendig machen, ferner beizubehaltenden Armen-Ordnungen, in Hinsicht der zu leistenden Beiträge, bestimmt ist, oder in den, für die bisher etwa noch nicht verpflichtet gewesenen Einwohner zu entwerfenden, von Uns landesherrlich zu genehmigenden oder zu bestätigenden Modis festgestellt werden wird.

Diejenigen Städte, welche keine Armen-Ordnungen haben, müssen selbige

Strelitz.

lichen und anderen Privat-Landgütern, ohne Unterschied der Person, ist verbunden, zur Bestreitung der Kosten der Armen-Versorgung des Ortes den erforderlichen und seinen Verhältnissen angemessenen Beitrag, wie solcher durch die §§ II. und III. der Landes-Verordnung vom 12. September 1798 wegen Abstellung der Bettelei u. s. w. festgesetzt und bestimmt worden ist, zu leisten, und kann hierzu durch Zwang von der Orts-Obrigkeit angehalten werden. Von diesen Beiträgen sind sämmtliche Kosten der Armen-Versorgung zu bestreiten.

§ 16.

In den Landstädten verbleibt es, wegen der zu leistenden Beiträge einstweilen bei dem, was in den bereits bestehenden, Landesherrlich genehmigten oder bestätigten Armen-Ordnungen bestimmt ist. Diejenigen Städte, welche keine Armen-Ordnungen haben, müssen selbige binnen einem Jahre, von Zeit der Publication dieser Verordnung an, errichten, und wie solches geschehen, bei Unserer Regierung nachweisen.

Schwerin.

binnen einem Jahre, von Zeit der Publication dieser Verordnung an, errichten und, wie solches geschehen, bei Unserer Regierung dociren.

§ 17.

In Unsern Domainen und inkamerirten Gütern normirt die Domanial-Armen-Ordnung.

§ 18.

In den ritterschaftlichen Gütern bildet in der Regel jeder Ort eine für sich bestehende Armen-Gemeinde. Es hängt jedoch von der Bestimmung des Gutsherrn ab, zu welchem Orte er einzelne Pertinenzien legen, oder ob er alle zu dem Haupt-Gute gehörigen Theile zu diesem Zwecke in eine Armen-Gemeinde vereinigen will.

Die Gutsherrschaft selbst und jeder Guts-Einwohner, der einen eigenen Heerd hat, ohne Unterschied, ob er der Orts-Obrigkeit unterworfen ist oder nicht, muß, wenn die freiwilligen Beiträge und die nach § 15 gesammelte Casse nicht hinreichen, nach dem Verhältnisse der Beitragspflichtigkeit zu dem laufenden außerordentlichen Contributions-Edicte, in so ferne nicht ein anderer Modus bei schon errichteten Armen-Cassen vorhanden ist, als wobei es das Bewenden behält, die erforderlichen Beiträge leisten. In so ferne das Contributions-Edict zum

Strelitz.

§ 17.

In den ritterschaftlichen Gütern bildet in der Regel jeder Ort eine für sich bestehende Armen-Gemeinde. Es hängt jedoch von der Bestimmung des Gutsherrn ab, zu welchem Orte er einzelne Pertinenzien legen, oder ob er alle zu dem Haupt-Gute gehörigen Theile zu diesem Zwecke in eine Armen-Gemeinde vereinigen will.

Schwerin.

Grunde gelegt wird, ist dasselbe pro simplo zu erheben und kann nicht eher von neuem eingefordert werden, als bis die Aufkunft verwandt worden ist. Auch kann es in einem laufenden Jahre nur einmal erhoben werden; was dann noch fehlen möchte, muß für das Jahr die Gutsherrschaft decken.

§ 19.

Die hiedurch gebildete Armencasse wird unter Leitung des Gutsherrn durch einige von ihm aus der Gemeinde zu bestellende Armen-Vorsteher verwaltet, und die zu leistenden Beiträge werden eventualiter durch das Guts-Gericht, unbeschadet des in einzelnen Fällen etwa eintretenden privilegirten Gerichtsstandes, von den Beitragspflichtigen executivisch beigetrieben.

Stiftungs-Gelder, welche früher für leibeigene Guts-Unterthanen ausgesetzt sind, gehen, in so ferne in den Stiftungen nicht andere Substitutionen enthalten sind, an die Guts-Armencasse über.

§ 20.

Es hängt jeder Zeit von dem Gutsherrn ab, wann er die Versorgung der Hülfsbedürftigen an den einzelnen Orten selbst und ohne Beihülfe übernehmen will, die Bildung einer besonderen Armencasse auszusetzen, wobei er aber allemal verpflichtet bleibt, die Versorgung der Hülfsbedürftigen gesetz-

Strelitz.

§ 18.

Die Armencasse wird unter Leitung des Gutsherrn durch einige von ihm aus der Gemeinde zu bestellende Armen-Vorsteher verwaltet, und die zu leistenden Beiträge werden eventualiter durch das Guts-Gericht, unbeschadet des in einzelnen Fällen etwa eintretenden privilegirten Gerichtsstandes, von den Beitragspflichtigen executivisch beigetrieben. Stiftungsgelder, welche früher für leibeigene Guts-Unterthanen ausgesetzt sind, gehen, in so ferne in den Stiftungen nicht andere Substitutionen enthalten sind, an die Guts-Armencasse über.

§ 19.

Es hängt von dem Gutsherrn ab, wann er die Versorgung der Hülfsbedürftigen selbst und ohne Beihülfe übernehmen will; die Bildung einer besonderen Armencasse auszusetzen, wobei er aber allemal verpflichtet bleibt, die Versorgung der Hülfsbedürftigen gesetz- und zweckmäßig zu beschaffen.

Schwerin.

und zweckmäßig zu beschaffen. Jedoch hat er sowohl hievon, als von der Errichtung der Armencasse binnen einem Jahre Unserer Landes-Regierung Anzeige zu machen.

§ 21.

Alle diejenigen Personen, von welchen nicht auszumitteln ist, zu welchem Orte sie gehören, sind, wenn sie sich nicht auf gesetzlich erlaubte Art selbst ernähren können, nach Vorschrift des §phi 6 und den Bestimmungen der Landarbeitshaus-Ordnung zu behandeln.

§ 22.

Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen in der Verordnung vom 2. Mai 1801 und der Land-Arbeitshaus-Ordnung bleiben, in so ferne sie nicht anderweitig und durch Vorstehendes abgeändert und modificirt worden, insgesammt in ihrer rechtlichen Wirkung und Verbindlichkeit.

Uebrigens behalten Wir Uns hiemit ausdrücklich vor, nach gemachter Erfahrung, den Gegenstand, worüber hier verordnet ist, so wie die jetzt beschlossenen Verordnungen, mit Unsern getreuen Ständen weiter zu prüfen, und was sich dann nützlicher erweisen würde, anderweitig zu verfügen.

Gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Unsern Behörden und ge-

Strelitz.

Jedoch hat er hiervon sowohl als von der Errichtung der Armencasse binnen einem Jahre Unserer Landes-Regierung Anzeige zu machen.

§ 20.

Alle gesetzlichen Bestimmungen in den Verordnungen vom 12. September 1798 und 4. Januar 1805 bleiben, in so ferne sie nicht anderweitig und durch Vorstehendes abgeändert und modificirt worden, in ihrer vollen rechtlichen Wirkung und Verbindlichkeit.

Uebrigens behalten Wir Uns hiemit ausdrücklich vor, nach gemachter Erfahrung, den Gegenstand, worüber hier verordnet ist, so wie die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen mit Unsern getreuen Ständen wiederholt zu prüfen und was sich dann nützlicher erweisen wird, anderweitig zu verordnen.

Gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Unsern Behörden und ge-

Schwerin.

treuen Unterthanen, sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21. Julii 1821.

Strelitz.

treuen Unterthanen, sich hiernach auf das Genaueste zu richten und zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Datum Neustrelitz, den 27. Julii 1821.

II.

Die Schwerinsche Verordnung vom 16. Februar 1838*)

und

die Strelitzische Verordnung vom 16. Februar 1839.**)

Da die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnungen vom 21. Julius 1821 und 10. December 1835 ihrer Fassung und Anwendung nach den Andrang der Heimathlosen zum Landarbeitshause nicht in dem Maaße beseitigt haben, als es die Absicht gewesen, und da insbesondere die letztgenannte Verordnung zu Mißverständnissen und unrichtigen Anwendungen geführt hat, so verordnen Wir, nach vorgängiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und in Uebereinstimmung mit Unsern getreuen Ständen, das Nachstehende [1]).

---

*) Officiell. Wochenbl. Stück 9. Die Verordnung vom 10. December 1835 (Offic. W. 1836 St. 1) ist nicht mit abgedruckt, weil sie durch die vom 16. Februar 1838 aufgehoben ist und ihre Bestimmungen, wie sie gemeint waren, hier wieder aufgenommen sind. Die Verschiedenheiten werden im § 8 des Commentars bemerkt werden.

**) Offic. Beil. zu den Strel. Anzeigen Nr. 6. Wegen der nicht mit abgedruckten Verordnung vom 4. Januar 1836 — welche in folio erschienen und in der v. Dewitz'schen Samml. S. 5 ff. abgedruckt ist — trifft das in der vorigen Note Bemerkte zu.

Die Strelitz'sche Verordnung vom 16. Februar 1839 lautet, in so weit nicht in den Anmerkungen eine andere Fassung angegeben ist, ganz wie die Schwerinsche vom 16. Februar 1838.

[1]) In dem Strelitzischen Gesetze lautet der Eingang:

Zur Herstellung der verfassungsmäßigen Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über die Heimaths-Verhältnisse in beiden Landes-Antheilen, so wie außerdem auch zur Beseitigung von Mißverhältnissen und Zweifeln, welche aus der bisherigen, in den Landesherrlichen Verordnungen vom 27. Juli 1821 und vom 4. Januar 1836 wegen Versorgung der Armen, enthaltenen Gesetzgebung über die Heimathsverhältnisse hervorgegangen sind, verordnen Wir, nach vorgängiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg Schwerin Königlichen Hoheit und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, hiermit das Nachfolgende:

Art. I.

Die Bestimmungen im § 3 der Patent-Verordnung (Strel. vom 27. Juli 1821) über den Erwerb der Heimath durch obrigkeitliche Erlaubniß oder durch zweijährigen selbständigen Aufenthalt erhalten folgende declarirende Zusätze:

a. Frauenzimmer gewinnen durch eine ihnen ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß, an einem Orte ihr Wochenbett abwarten zu dürfen, kein Anrecht an diesen Ort, behalten vielmehr ihre frühere Heimath.

b. Ascendenten, welche sich einzeln zu ihren, eine selbständige Heimath habenden Descendenten begeben und sich bei denselben aufhalten, ohne daselbst einen eigenen Heerd zu haben, gewinnen dadurch kein Anrecht an den Ort ihres temporairen Aufenthalts, behalten vielmehr ihre frühere Heimath.

Art. II.

Die Bestimmungen im § 4 und im § 6 b. et e. der Patent-Verordnung, wonach das Anrecht an einen Ort durch resp. 2- und 15jährige Entfernung verloren geht, sind und bleiben suspendirt. Es werden aber von dieser Suspension ausgenommen und nicht ergriffen diejenigen Personen[2]), welche entweder

a. sich schon am 10. December 1835 im Landarbeitshause anwesend befunden haben, oder

b. welche zwar schon vor diesem Tage aus dem Landarbeitshause entlassen worden sind, aber nachher keine neue Heimath erworben haben, oder

c. welche bis zum 10. December 1835 aus dem Grunde der Heimathlosigkeit, zur Aufnahme ins Landarbeitshaus, dieser Anstalt angemeldet worden sind.

Alle diese Personen bleiben vielmehr den jetzt suspendirten Bestimmungen der Patent-Verordnung vom 21. Julius 1821 unterworfen.

Art. III.

Die Bestimmung im § 4 der Patent-Verordnung, wonach das Anrecht an den Ort verloren geht, wenn Jemand denselben nach ausdrücklicher Erklärung verlassen hat, erhält folgende declarirende Zusätze:

a. Wenn Jemand, der bisher an einem Orte als selbständige Person

---

[2]) Der Strelitzische Art. II. lautet:

Die Bestimmungen im § 4 und im 6 b. und e. der Patent-Verordnung, wonach das Anrecht an einen Ort durch resp. 2- und 15jährige Entfernung verloren geht, sind und bleiben suspendirt.

gewohnt hat, seine Wohnung nach von ihm ausgegangener Kündigung aufgiebt und den Ort verläßt, so wird dies als die in diesem § bezeichnete ausdrückliche Erklärung betrachtet, — jedoch mit Ausnahme derjenigen Personen, welche in eins der im § 6 der Patent-Verordnung genannten, nicht selbständigen Verhältnisse treten, oder zurücktreten.

b. Ein jeder Vertrag der Ortsbehörde mit einem ihrer Angehörigen, vermöge dessen letzterer sein Anrecht an den Ort aufgiebt, ist in Bezug auf das Landarbeitshaus wirkungslos und kann daraus keine Heimathlosigkeit gefolgert werden[3]).

c) Das Anrecht an den Ort geht nur dann verloren, wenn der Abziehende auch seine, mit ihm zusammen wohnende Familie mit sich genommen hat.

Art. IV.

Die Bestimmung im § 5 der Patent-Verordnung: „daß Ausländer in Gemäßheit der rücksichtlich ihrer bestehenden Gesetze und Conventionen behandelt werden sollen", erhält folgenden declarirenden Zusatz:

Ausländer können durch bloßen Zeit-Ablauf (§ 3 b. und § 6 a. der Patent-Verordnung) kein Anrecht an einen Ort erwerben, in so ferne nicht Conventionen mit einzelnen auswärtigen Staaten dies ausdrücklich bestimmen.

Art. V.

Die Bestimmung im § 6 sub c. der Patent-Verordnung: „hat die Obrigkeit, wo solche Personen sich aufhalten, Bedenken, sie zu behalten, so liefert sie selbige an den Ort ab, welchem sie nach Vorstehendem angehören"[4]) — erhält folgenden declarirenden Zusatz:

Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge und andere in ähnlichen unselbständigen Verhältnissen lebende Personen dürfen nicht bloß deshalb ausgewiesen werden, um den Lauf der Zeit, binnen

---

[3]) Strel. Art. III b:
Ein jeder Vertrag der Orts-Behörde mit einem ihrer Angehörigen, vermöge dessen letzterer sein Anrecht an den Ort aufgiebt, ist in Bezug auf andere Orts-Behörden wirkungslos und kann das Heimaths-Verhältniß nicht aufheben.

[4]) Eingang des Strel. Art. V.
Die Bestimmung im § 6 sub c. der Patent-Verordnung: „die Obrigkeit, wo solche Personen sich aufhalten, ist berechtigt, selbige an den Ort, wohin sie nach Vorstehendem gehören, abzuliefern" — erhält folgenden declarirenden Zusatz:

welcher sie nach der Bestimmung im § 6 a der Patent-Verordnung ein Anrecht an den Ort erwerben würden, zu unterbrechen.

Art. VI.

Die Bestimmungen in den §§ 6 b und 8 der Patent-Verordnung, über die Heimath der Kinder, erhalten folgenden declarirenden Zusatz:

Allen denjenigen Personen, welche nicht nach dem § 3 a oder § 6 a der Patent-Verordnung ein selbständiges Anrecht an einen andern Ort erworben haben, steht dasselbe an dem Orte zu, wohin ihre Eltern gehören, oder zur Zeit ihres Todes gehört haben.

Eheliche Kinder folgen zunächst dem lebenden Vater, nach seinem Tode der noch lebenden oder später verstorbenen Mutter; ist eine Heimath der letzteren nicht zu ermitteln, so behalten die Kinder die Heimath des Vaters.

Art. VII.

Die Bestimmung im § 7 der Patent-Verordn., über die Heimath der Wittwen und getrennten Ehefrauen, erhält am Schlusse folgenden declarirenden Zusatz:

so lange sie nicht durch Verheirathung oder aus § 3 der Patent-Verordnung anderweitig eine eigene Heimath erworben haben.

Art. VIII.

Die Bestimmungen im § 11 lit. a. et c. der Patent-Verordnung über die Art und das Abmaaß der Armen-Versorgung erhalten folgenden ergänzenden Zusatz:

Die nach solchem § (Strel.: diesem §) einem Hülfsbedürftigen zu leistende Hülfe darf demselben von der Obrigkeit des verpflichteten Ortes auch an einem andern Orte gewährt werden, falls die Obrigkeit dieses letztern die Einwilligung dazu giebt.

Art. IX.

Die Verordnung vom 10. December 1835 wird wieder aufgehoben[5]).

Hienach[6]) haben sich Alle, die es angeht, auf das genaueste zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 16. Februar 1838.

---

[5]) Strel. Art. IX:

Die Patent-Verordnung vom 4. Januar 1836 wird hiermit aufgehoben.

[6]) Strel.:

Wonach sich Alle, die es angeht, allerunterthänigst zu richten und zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel. Datum Neustrelitz den 16. Februar 1839.

III.

Verordnungen für das Fürstenthum Ratzeburg.

A. Auszug aus der Verordnung vom 20. März 1824.*)

Wir Georg ꝛc. Fügen hiermit öffentlich zu wissen: daß, da seit der Publication Unserer Landesherrlichen Verordnungen, respective vom 9. November 1808 und vom 8. May 1810, wegen Abstellung der Betteley, und Verpflegung der Armen in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, in vorgekommenen Fällen hie und da Zweifel über die Anwendung dieser Gesetze entstanden sind, Wir Uns, auf den allerunterthänigsten Vortrag der Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg, bewogen gefunden haben, zur annoch größeren Sicherung und Feststellung des dortigen Armenwesens, sowol nachträglich, als erläuternd, hiermit festzusetzen und zu verordnen.

§ 1.

Die Verpflichtung der einzelnen Armen-Behörden in den bestimmten Districten, ihre Armen selbst zu versorgen, tritt nur in subsidium ein, wenn nämlich keine Personen vorhanden sind, welche zur Alimentation rechtlich verbunden sind. Zur Alimentation rechtlich verbunden sind: legitime Ascendenten und Descendenten, einzeln und zusammen genommen, ferner bei unehelichen Kindern die Mutter, und der Vater, beide in solidum, und die Ascendenten der Mutter in subsidium. Geschwister haben zwar die moralische Verpflichtung

---

*) Masch Ges. f. d. Fürstenthum Ratzeburg. S. 34. Die in Bezug genommenen, gleichfalls bei Masch abgedruckten V. vom 9. Novbr. 1808 und 8. Mai 1810 betreffen die Eintheilung des Fürstenthums in Districte, die Verbindlichkeit jedes Districts zur Versorgung seiner Armen, die Armen-Verpflegungs-Behörden und die Zusammenbringung der Kosten, so wie resp. die Ersetzung der dem Armen zugetheilten Wohlthaten aus seinem Nachlasse.

zu gegenseitiger Unterstützung, können aber dazu nicht obrigkeitlich angehalten und gezwungen werden.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Datum Neustrelitz, den 20. März 1824.

B. Landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1827*).

Wir Georg ꝛc. Fügen hiermit öffentlich zu wissen: daß Wir uns bei den obwaltenden Zweifeln darüber: welche Individuen zu den Armen eines jeden Districts in Unserem Fürstenthume Ratzeburg zu rechnen seyen, und wie es ferner mit den Obdachlosen daselbst gehalten werden solle, zum Zweck der Entfernung aller Ungewißheit in beiderlei Hinsicht, Landesherrlich bewogen finden, Nachstehendes hiermit festzusetzen, und zu verordnen:

§ 1.

Als zu einem Armen-Districte gehörig wird jede selbständige Person betrachtet, welche ihren festen Wohnsitz (Domicilium) an einem Orte in demselben genommen hat, und wird auch das Beziehen, und wirkliche Bewohnen einer Wohnung auf Kündigung dafür geachtet.

Ausländern darf aber bei einer unausbleiblichen Strafe von 10 (Zehn) Rthlrn. Dän. Cour. ohne ausdrücklichen Consens Unserer Landvogtey keine Wohnung überlassen werden.

§ 2.

Die Verpflichtung einer Districts-Armen-Behörde fällt weg, hinsichtlich eines Jeden, der den District verlassen, und außerhalb desselben einen Wohnsitz erlangt hat.

§ 3.

Ausländer werden, in Gemäßheit der, rücksichtlich ihrer, bestehenden Gesetze und abgeschlossenen Conventionen, behandelt.

§ 4.

In Ansehung der Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerks-Gesellen und Lehrburschen, gelten folgende Bestimmungen:

---

*) Masch a. a. O. S. 35.

a. Wenn selbige funfzehn Jahre ununterbrochen an einem und demselben Orte gedient, oder eben so lange in Arbeit gestanden, oder wenn sie sich, mit Erlaubniß der Obrigkeit, verheirathet haben, so gehören sie dem Armen-Districte, worin der Ort liegt, an; Letztere, in so fern sie nicht etwa vor Vollziehung der Ehe die Erlaubniß, an einem Orte eines anderen Armen-Districtes ihren Wohnsitz nehmen zu dürfen, nachgewiesen haben.

b. Haben sie nicht so lange an einem und demselben Orte ununterbrochen gedient, oder in Arbeit gestanden, und sind sie unverheirathet, so gehören sie dem Orte an, wo ihre Eltern wohnen, oder, wenn selbige verstorben, wohin beide, oder der eine, oder der andere zur Zeit ihres Ablebens gehört haben.

c. Der Ort, wo solche Personen sich aufhalten, ist berechtigt, bei der Obrigkeit, um die Ablieferung derselben an den Ort, wohin sie nach Vorstehendem gehören, nachzusuchen.

d. Im Fall einer, ihnen zugestoßenen Krankheit dürfen sie jedoch nicht eher entlassen, oder abgeführt werden, als bis sie den Aufenthalts-Ort ohne Gefahr für ihre Gesundheit verlassen können, und ist die Districts-Armen-Behörde bis dahin für sie zu sorgen schuldig, in sofern dazu nicht Personen, oder Innungen näher, und besonders verpflichtet sind. Zugleich ist jederzeit, und bei ernstlicher Verantwortung, auf die wegen ansteckender Krankheit bestehenden Gesetze pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.

e. Ist der Ort, wohin sie nach lit. b. zurückzusenden wären, etwa nicht auszumitteln, so sind sie als heimathlos zu betrachten, mithin, wenn sie sich nicht selbst helfen können, sobald die Bestimmungen sub lit. d. nicht entgegentreten, in das Landarbeitshaus in Strelitz abzuliefern.

§ 5.

Wittwen, und Frauen, die von ihren Männern getrennt sind, gehören dem Orte an, wo sie selbst, oder ihre Männer, zur Zeit deren Todes, oder der Trennung nach den im § 1 festgestellten Grundsätzen einen gesetzlichen Aufenthalt gehabt haben.

§ 6.

Eheliche Kinder, welche noch nicht abgetheilt sind, oder noch nicht für

sich gelebt haben, gehören dem Orte an, wohin, nach Vorstehendem, ihre Eltern gehören, oder wo selbige verstorben sind. Bei unehelichen Kindern gilt dies nur, in Bezug auf die Mutter, dergestalt, daß ein uneheliches Kind jederzeit dem Orte zur Last fällt, wohin dessen Mutter, wenn solche als hülfsbedürftig zu betrachten ist, gehört. Ausgesetzte Kinder verbleiben dem Orte, an welchem sie gefunden worden, bis resp. die Eltern, oder wenigstens die Mutter ausfindig gemacht sind.

§ 7.

Personen, welche auf Kündigung wohnen, mithin schuldig sind, nach voraufgegangener Aufkündigung, ihre Wohnung zu räumen, werden, wenn sie sich dessen weigern, auf gerichtlichem Wege ausgeworfen. Wenn eine solche Auswerfung, welche jedoch niemals über die Orts-Gränze hinaus Statt finden darf, vollzogen ist, so ist die Obrigkeit verpflichtet, sofort diejenigen polizeilichen Maßregeln zu ergreifen, und zu verfügen, welche in dem Nachstehenden rücksichtlich solcher obdachlosen Personen vorgeschrieben sind.

§ 8.

Wenn bei Personen, die, nach den ausgesprochenen Grundsätzen, einem Orte angehören, der Mangel eines Obdachs eintritt, so muß, auf Verfügung der Polizei-Behörde, der Ort sofort für eine Wohnung sorgen, und soll,

a. wenn die obdachlose Person, nach bestehenden Gesetzen, zu einer Unterstützung von Seiten der Armen-Behörde berechtigt ist, die Districts-Armen-Behörde die, für die angewiesene Wohnung gebräuchliche Miethe bezahlen; kann aber

b. derjenige, dem vom Orte eine Wohnung angewiesen ist, eine Unterstützung der Armen-Behörde, nach seinen Verhältnissen, nicht ansprechen, so ist er schuldig, für die Wohnung die übliche, allenfalls von Unserer Landvogtey in Schönberg zu bestimmende Miethe in vierteljähriger Terminen selbst zu bezahlen, und soll, wenn solches in dreiviertel Jahren nicht geschehen, sondern die Miethe für einen solchen Zeitraum unbezahlt geblieben ist, ein solches Individuum, jedoch ohne seine Familie, in das Land-Arbeitshaus in Strelitz abgeführt werden, in welchem Falle aber die Districts-Armen-Behörde die für das letzte Jahr rückständige Miethe bezahlen muß.

c. Die etwanige Familie eines solchen, in das Land-Arbeitshaus zu

Strelitz abzuführenden Obdachlosen verbleibt zur angemessenen Unterstützung des betreffenden Armen-Districts, so wie denn auch die Kosten der Erhaltung des, solchergestalt in das Land-Arbeitshaus Abgeführten in demselben, weniger nicht die Transportkosten dahin, von dem Armen-Districte zu übernehmen und zu bestreiten sind.

d. Entstehen in dem Orte Streitigkeiten, wer dem Obdachlosen eine Wohnung einräumen soll, so entscheidet darüber Unsere Landvogtey in Schönberg, nach vorhergegangener summarischer Untersuchung der Sache.

§ 9.

Alle gesetzliche Bestimmungen wegen des Armen-Wesens, und namentlich die Verordnungen vom 9. November 1808 und vom 20. März 1824 bleiben, in so fern sie nicht anderweitig und durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert und modificirt worden, in ihrer vollen rechtlichen Wirkung und Verbindlichkeit, wie es sich denn ohnehin von selbst versteht, daß diese Verordnung auf die Allodialgüter Dodow und Horst, weil dieselben von den bestehenden Armen-Einrichtungen ausgeschlossen sind, keine Anwendung findet.

Gebieten und befehlen demnach Unserer Landvogtey des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg sowol, als den sonstigen Behörden daselbst, den Districts-Armen-Behörden und sonst Jedermänniglich, nach dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung auf das genaueste sich zu richten und zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Landes-Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzoglichen Insiegel bekräftigen lassen.

Datum Neustrelitz den 23. Januar 1827.

C. Verordnung über die Convention mit Mecklenburg-Schwerin wegen Annahme hülfsbedürftiger Personen.*)

Georg ꝛc. Bei der, für Unsere, und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande, mit Ausschluß Unseres Fürstenthums Ratzeburg, bereits

*) Masch Gesetze für das Fürstenth. Ratzeburg S. 40. Für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist die Uebereinkunft unterm 24. Novbr. 1832 (O. W. S. 245 ff.) publicirt. Die Verordnungen sind, selbstverständliche Abweichungen ausgenommen, ganz gleichlautend.

gesetzlich bestehenden Uebereinstimmung in den Grundsätzen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Annahme hülfsbedürftiger Personen, Gesellen und Dienstboten, so wie eigentlicher Vagabunden, schien es Uns wünschenswerth, daß auch hinsichtlich Unseres Fürstenthums Ratzeburg und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande in dieser Beziehung gegenseitig ein gleichförmiges Verfahren zur Anwendung gebracht werde.

Wir haben Uns daher mit Unserem Herrn Vetter, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und Liebden, dahin vereinbaret, daß hiebei, bis auf weitere Verordnung, gegenseitig, vom 1. Januar 1833 an, nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll.

Art. 1.

Alle, aus Unserm Fürstenthum Ratzeburg und dem Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin gebürtigen Heimathlosen und Vagabunden gehören demjenigen Lande an, wo dieselben zuletzt einen festen Wohnsitz (domicilium) gehabt haben, und wird dafür auch das Beziehen und wirkliche Bewohnen einer Wohnung auf Kündigung geachtet.

Art. 2.

In Ansehung der hülfsbedürftigen Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrburschen gelten folgende Bestimmungen:

a. Wenn selbige funfzehn Jahre ununterbrochen an einem und demselben Orte gedient, oder eben so lange in Arbeit gestanden, oder wenn sie sich mit Erlaubniß der Obrigkeit verheirathet haben, gehören sie dem Lande an, wozu der Ort gehört, ohne weitere Rücksichtnahme auf ihren Geburts-Ort.

b. Haben sie nicht so lange an einem und demselben Orte ununterbrochen gedient oder in Arbeit gestanden, und sind sie unverheirathet, so gehören sie dem Orte an, wo resp. in einem der beiderseitigen Lande ihre Eltern wohnen, oder, wenn selbige verstorben, wo beide, oder der eine, oder der andere, zur Zeit ihres Ablebens gewohnt haben. Wenn jedoch, bei getrennter Ehe, Vater und Mutter nicht in demselben Lande wohnen, oder wenn beide Eltern verstorben sind, zuletzt aber nicht in demselben Lande gewohnt haben, so soll, bei ehelichen Kindern das letzte Domicil des Vaters, bei unehelichen Kindern aber das letzte Domicil der Mutter zur Norm dienen.

c. Der Ort, wo solche Personen sich aufhalten, ist berechtigt, bei der jenseitigen Obrigkeit um die Ablieferung derselben an den Ort, wohin sie nach Vorstehendem gehören, anzusuchen.

d. Im Falle einer, ihnen zugestoßenen Krankheit dürfen sie jedoch nicht eher entlassen und abgeführt werden, als bis sie den Aufenthalts-Ort, ohne Gefahr für ihre Gesundheit, verlassen können, und ist die Behörde des Aufenthalts-Orts bis dahin für sie zu sorgen schuldig, in so fern dazu nicht Personen oder Innungen näher, und besonders verpflichtet sind.

Art. 3.

Wittwen, so wie Frauen, die von ihren Männern getrennt leben, gehören dem Orte an, wo sie selbst, oder ihre Männer, zur Zeit deren Ablebens, oder der Trennung, in Gemäßheit des, hinsichtlich des Domicils, im Art. 1 festgestellten Grundsatzes, ihren Aufenthalt gehabt haben.

Wir befehlen demnach allen betreffenden Behörden in Unserm Fürstenthum Ratzeburg, insonderheit Unsrer Landvogtei in Schönberg, hiermit so gnädigst als ernstlich, in vorkommenden Fällen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen allerunterthänigst zu richten und zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Datum Neustrelitz den 22. December 1832.

D. Verordnung über die Convention mit Mecklenburg-Schwerin wegen Erstattung der Curkosten ꝛc. *)

Georg ꝛc. Nachdem Wir mit Unserm Herrn Vetter des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und Liebden dahin übereingekommen sind, daß rücksichtlich der Erstattung der Cur- und Verpflegungs- auch eintretenden Falls der Begräbniß-Kosten für die in den beiderseitigen Landestheilen erkrankten armen, gegenseitigen Unterthanen von den Behörden beider Landesantheile nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde, und demzufolge

*) Masch a. a. O., S. 43. Die entsprechende M.-Schweriner V. vom 27. Mai 1836 s. oben Ges. I. not. 19.

für Unser hiesiges Herzogthum unterm 16. Juni d. J. von Uns dasjenige Publicandum erlassen worden ist, welches von Wort zu Wort also lautet:

(Hier ist die oben Ges. I not. 20 abgedruckte V. vom 16. Juni 1836 vollständig eingeschaltet.)

so ist, nach ferneren Verhandlungen der beiderseitigen Ministerien vereinbart, daß die gedachte Convention, und demzufolge unser Publicandum vom 16. Juni 1836 auch auf Unser Fürstenthum Ratzeburg erstreckt werde. Indem wir daher dieses Publicandum seinem ganzen Inhalte nach auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg für gültig und verbindlich erklären, befehlen Wir allen Bewohnern und Behörden Unsers Fürstenthums Ratzeburg, die es betrifft, insbesondere Unserer Landvogtei in Schönberg, hiermit so ernstlichst als gnädigst, in vorkommenden Fällen sich genau darnach zu richten und zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Datum Neustrelitz den 2. November 1836.

E. Weitere denselben Punct betreffende V. vom 25. Januar 1842*).

Georg ꝛc. Damit diejenige Ortsbehörde, welche nach Unserer Verordnung vom 2. November 1836, betreffend die vereinbarte gegenseitige Verpflichtung zur Erstattung der Cur- und Verpflegungs- auch eintretenden Falls der Begräbnißkosten für die im Fürstenthum Ratzeburg und in den Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen erkrankten armen beiderseitigen Unterthanen, die gedachten Kosten für einen an einem anderen Orte erkrankten Hülfsbedürftigen in subsidium zu erstatten hat, sofort von der nothwendig gewordenen Verwendung für ihre Ortsangehörigen benachrichtiget und dadurch in den Stand gesetzt werde, für das Beste der Letzteren selbst zu sorgen, verordnen Wir in Uebereinstimmung mit den sowohl in Unserm hiesigen Herzogthum als auch im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin bestehenden desfallsigen Vorschriften zur näheren Erläuterung der oberwähnten Verordnung auch für Unser Fürstenthum Ratzeburg:

*) Masch a. a. O. S. 47. Vergl. oben Ges. I. not. 19.

daß die Kosten der einstweiligen Unterstützung Hülfsbedürftiger nur von dem Tage an erstattet verlangt werden dürfen, an welchem eine desfallsige Benachrichtigung und Aufforderung, wozu die Behörde des einstweiligen Aufenthalts eines Hülfsbedürftigen verbunden, an die zur Erstattung verpflichtete Behörde abgesendet ist.

Diese Vorschrift wird fortan wie in Unserm Fürstenthum Ratzeburg und in Unserm hiesigen Herzogthum, so auch in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen allgemein, mithin in allen denjenigen Fällen Anwendung finden, in welchen nach der Eingangs gedachten Verordnung die auf einen Hülfsbedürftigen verwendeten Cur- und Verpflegungs-, eintretenden Falles auch die Begräbnißkosten von der Obrigkeit seines Angehörigkeits-Ortes zu erstatten sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 25. Januar 1842.

IV.

Auszug aus der Gothaer Convention vom 15. Julius 1851*) und den Zusätzen.**)

§ 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b. ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen [1]).

*) Die Convention mit dem Schlußprotocolle von gleichem Datum ist zur Nachachtung publicirt durch das Schwerinsche Reg. Bl. 1853 Nr. 8, durch den Strel. off. Anz. 1853 Nr. 7 und durch den offic. Anz. für Ratzeburg 1853 Nr. 6 vermittelst einer Verordnung vom 11. Febr. (Strel. u. Ratzeburg 17. März) 1853, wonach die Großherzogthümer seit dem 1. März 1853 beigetreten sind.

**) Eine Revision des Vertrages führte zu den durch die Verhandlung zu Eisenach vom 25. Juli 1854 beschlossenen Erläuterungen, welche im Schwerinschen unterm 28. April 1855 (Reg. Bl. Nr. 19) und im Strelitzischen unterm 10. Septbr. 1855 (offic. Anz. Nr. 15, für Ratzeburg Nr. 14) bekannt gemacht wurden.

Endlich gehört hieher die im Schwerinschen unterm 28. August 1856 (Reg. Bl. Nr 32) und im Strelitzischen unterm 23. Septbr. 1856 (offic. Anz. Nr. 15, für Ratzeburg Nr. 9) veröffentlichte Zusatzbestimmung. Das weitere Protocoll d. d. Eisenach den 29. Juli 1858, welches durch das Schwer. Reg. Bl. Nr. 24 mittelst V. vom 14. Mai 1859, und durch den Strel. off. Anz. Nr. 11 mittelst V. v. 5. Juli 1859, publicirt ist, betrifft eben so, wie die daselbst befindlichen Ministerial- resp. Regiminal-Erlasse vom 14. Mai 1859 (Strel. 5. Juli 1859) Kosten der Ausweisung und andere Nebenpuncte.

[1]) Verhandlung zu Eisenach vom 25. Juli 1854 Nr. 2.

Zu § 1 und 2. Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereins-Staaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

§ 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a. nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten[2]) oder

b. sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat[3]), oder

c. geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§ 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des § 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach § 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

---

[2]) Gothaer Schlußprotocoll Nr. 3.

In Beziehung auf die im § 2a aus dem 5 Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimathloser Personen verabredete Uebernahme-Verbindlichkeit war man dahin einverstanden, daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts bei der 5jährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, eben so wenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

[3]) Ebendaselbst, Nr. 4.

Zu § 2b war man dahin einig,

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§ 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des § 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet[4]).

§ 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch

---

[4]) a. Eisenacher Verhandlung, Nr. 3.

Zu § 4. Zur Beseitigung der bei Auslegung des § 4 des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt:

a. daß wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21. Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach § 4, sondern nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 zu beurtheilen sei,

b. daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§ 13) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des § 2 oder § 1 b. in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c. jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen andern Staat auf Grund des § 1 a. zu fordern berechtigt ist; endlich

d. daß die Vorschrift des § 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchem Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.

b. Zusatzbestimmung von 1856 (s. not. **))

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem der Vater zur Zeit ihrer Geburt als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, eben so übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erworben hätten (§§ 1 und 4 des Vertrages vom 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen contrahirenden Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§ 1 und 5 alinea b. (Strel. alinea I.) a. a. O.

wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des § 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung [5]).

§ 6.

Ist keiner der im § 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach § 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden [6]).

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpuncte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt oder falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch

---

[5]) S. not. 4 b.

[6]) a. Gothaer Schlußprotocoll Nr. 5:

Durch den § 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimathloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen, auch dann, wenn erstere für ihre Person nach § 2 einem andern Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden:

daß, wenn die Ehe aufgelöset, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von 16 Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des § 6 der Verpflichtung eines andern contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

b. Eisenacher Verhandlung Nr. 4:

Zu § 6. Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des § 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereins-Staate zugeschoben werden dürfen.

nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen [7]).

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Gotha, den 15. Julius 1851.

---

[7]) Der § 13 hat für die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Preußen und Mecklenburg durch eine besondere Vereinbarung (Schwerin, Publicand. vom 11. Febr. 1853 im Reg. Bl. S. 53, Strelitz. Publicand. vom 17. März 1853 im off. Anz. S. 45 und für Ratzeburg S. 24) folgende Modificationen erhalten:

1) Keine der beiden contrahirenden Regierungen wird von ihrem vertragsmäßigen Rechte ehemalige Unterthanen (Angehörige) des andern Staates dorthin zurückzuweisen, in Ansehung solcher Personen Gebrauch machen,

welchen während der Jahre 1849 bis 1851 der Wohnsitz im Lande in der Art ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, daß sie in demselben in der Ehe gelebt und eine eigene Wirthschaft geführt haben, ohne einen Heimathschein zu besitzen.

2) Diese Beschränkung ist jedoch auf solche Angehörige des einen Staates nicht zu beziehen, welche sich in dem andern als Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener oder sonst in Privatdiensten und Arbeitsverhältnissen oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe aufhalten, oder aufgehalten haben, den Fall ihrer Verheirathung in dem betreffenden Staate ausgenommen.

3) Solche Angehörige des einen contrahirenden Staates, welche sich in dem andern, ohne einen Heimathschein (Domicilschein) zu besitzen, unter Aufschlagung ihres Wohnsitzes verheirathet und ihren Aufenthalt bis zum 9. Januar d. J. fortgesetzt haben, sollen auch späterhin nicht nach ihrem ursprünglichen Heimathstaate ausgewiesen werden.

V.

Die Nebenverordnung vom 1. Juni 1853.*)

Schwerin.

Friedrich Franz ꝛc.

Nachdem Wir für Unsere Lande der unter mehreren deutschen Regierungen zu Gotha am 15. Julius 1851 geschlossenen Convention, die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener betreffend, beigetreten sind, finden Wir Uns veranlaßt, zur besseren Regelung der dadurch berührten Verhältnisse, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, zu verordnen, was folgt:

Strelitz.

Georg ꝛc.

Nachdem Wir für Unsere Lande der unter mehreren deutschen Regierungen zu Gotha am 15. Julius 1851 geschlossenen Convention, die wechselseitige Uebernahme Ausgewiesener betreffend, zufolge Unseres Publicandums vom 17. März d. J. beigetreten sind, finden Wir Uns veranlaßt, zur besseren Regelung der dadurch berührten Verhältnisse, nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und im Einverständnisse mit Unsern getreuen Ständen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Durch Unsern Beitritt zur Gothaer Convention werden an sich die für Unsere Lande bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die **Ortsangehörigkeit** und die hierauf bezüglichen Rechte und Pflichten der Ortsobrigkeiten nicht

---

*) Publicirt durch das Schwerinsche Reg. Bl. Nr. 23 S. 160 ff., durch den Strel. off. Anz. Nr. 12 S. 70 ff. und für Ratzeburg Nr. 9. Für Strelitz und Ratzeburg gleichlautend.

geändert. Solche Abänderungen können daher nur in so ferne eintreten, als Wir sie durch dieses Gesetz, oder sonst durch besondere Verordnung verfügen werden.

§ 2.

Wenn Individuen aus den der Gothaer Convention beigetretenen Staaten in die hiesigen Lande ausgewiesen werden und behalten werden müssen, so ist die Frage, welcher besondere Ort des Inlandes *) zu ihrer Aufnahme verpflichtet sei, nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen:

Schwerin.

1) Sind dieselben zur Zeit der Ausweisung noch diesseitige Unterthanen und haben sie nach den bestehenden Gesetzen noch Heimathsrechte an einem Orte des Inlandes, dieselben auch nicht durch Vorgänge im Inlande verloren, so ist dieser Ort zur Aufnahme verpflichtet.

Sind sie als heimathslos zu betrachten, so sind sie, eventuell bis zur Ermittelung einer für sie bestehenden Ortsangehörigkeit dem Landarbeitshause zuzuweisen.

2) Haben dieselben zur Zeit der Ausweisung eine früher bestandene Unterthanseigenschaft bereits verloren, so sollen durch solchen Verlust die etwa früher bestandenen und nicht durch Vorgänge im Inlande verlorenen Ortsangehörigkeits-Verhältnisse solcher Individuen, sobald dieselben con-

Strelitz.

1) Sind dieselben zur Zeit der Ausweisung noch diesseitige Unterthanen oder haben sie zu irgend einer voraufgehenden Zeit sich im diesseitigen Unterthanenverbande befunden, so ist allemal der Ort der letzten inländischen Heimath des betreffenden Individui, mag nun diese Heimath zur Zeit der Ausweisung noch bestehen oder verloren gegangen sein, zur Wiederaufnahme verpflichtet. Ist ein letzter oder früherer Heimathsort nicht zu ermitteln, so tritt der Ort des letzten inländischen Aufenthaltes an die Stelle der Heimath.

2) Ueber die Zuweisung solcher Individuen, welche die Eigenschaft eines diesseitigen Unterthans zu keiner Zeit besessen haben, gleichwohl aber nach § 2 und § 6 der gedachten Convention im Falle der

*) Strelitz: des Landes.

Schwerin.

ventionsmäßig in die hiesigen Lande wieder aufgenommen werden müssen, nicht aufgehoben sein, und sind daher solche Individuen in Bezug auf ihr Angehörigkeits-Verhältniß zu einem bestimmten Orte im Falle der Ausweisung so zu behandeln, als ob der Verlust der Unterthanseigenschaft nicht eingetreten wäre.

Sind sie hiernach als heimathlos zu betrachten, so sollen rücksichtlich ihrer Zuweisung an einen bestimmten Ort die Vorschriften sub 3 a. b. auch auf sie Anwendung finden.

3) Solche Individuen, welche die Eigenschaft eines diesseitigen Unterthans zu keiner Zeit besessen haben, gleichwohl aber nach § 2 und 6 der Convention im Falle der Ausweisung aufgenommen und behalten werden müssen, gehören dem Landarbeitshause an, ausgenommen in folgenden Fällen, wo sie dem betreffenden Orte zugewiesen werden können:

a. wenn in dem Falle des § 2 a. der Gothaer Convention ein solches Individuum an einem Orte des Inlandes zur Zeit des Ablaufes der dort bemerkten 5 Jahre entweder mit ausdrück-

Strelitz.

Ausweisung aufgenommen und behalten werden müssen, entscheidet die Bestimmung Unserer Landes-Regierung, und zwar soll die Zuweisung denjenigen Ort treffen:

a. in welchem das Individuum zur Zeit des Ablaufs der fünf Jahre, im Falle des § 2 sub a. der Convention sich aufhielt; oder

b. in welchem dasselbe unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mit seiner Ehefrau mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, eventualiter in welchem die Heirath vollzogen wurde, im Falle des § 2 sub b. daselbst, oder

c. wo die Geburt erfolgte, im Falle des § 2 sub c. daselbst, oder

d. wo dasselbe seinen Aufenthalt hat oder hatte, im Falle des § 6 der Convention.

Treffen mehrere dieser Verpflichtungsgründe im einzelnen Falle zusammen, so soll der conventionsmäßige Vorzug des einen Verpflichtungsgrundes vor dem andern für die Bestimmung, welchem Orte das Individuum zuzuweisen, maßgebend sein.

In allen bezeichneten Fällen ist es gleichgültig, ob das betreffende Individuum in Folge einer conventionsmäßigen Ausweisung in das Land zurück-

Schwerin.

licher Erlaubniß der Ortsobrigkeit oder ohne dieselbe mindestens sechs Wochen lang domicilirt hat;

b. wenn in dem Falle des § 2 b der Gothaer Convention ein solches Individuum sich an einem Orte des Inlandes verheirathet und an demselben mindestens sechs Wochen lang mit obrigkeitlicher Erlaubniß domicilirt hat.

In beiden bezeichneten Fällen ist es gleichgültig, ob das betreffende Individuum in Folge einer conventionsmäßigen Ausweisung in das Land zurückkehrt, oder sich bereits im Lande befindet, ohne ausgewiesen werden zu können.

Concurriren in den Fällen sub 3 a b mehrere Orte, so ist dasjenige Verhältniß entscheidend, welches der Zeit nach das letzte war.

§ 3

1) Personen der im § 2 sub 2 3 erwähnten Kategorien sollen nach erfolgter Uebernahme im Ausweisungsfalle, so wie auch in dem Falle, daß sie sich bereits im Lande befinden, ohne ausgewiesen werden zu können, rücksichtlich des Erwerbes und Verlustes einer Ortsangehörigkeit den Inländern gleich geachtet werden, ohne jedoch im

Strelitz.

kehrt, oder sich bereits im Lande befindet, ohne ausgewiesen werden zu können.

§ 3

1) Personen, welche die diesseitige Unterthanen-Eigenschaft verloren oder zu keiner Zeit besessen haben, sollen nach erfolgter Uebernahme im Ausweisungsfalle, so wie auch in dem Falle, daß sie sich bereits im Lande befinden, ohne ausgewiesen werden zu können, rücksichtlich des Erwerbes und Verlustes einer Ortsangehörigkeit den Inländern gleich

Schwerin.

Uebrigen Unterthanenrechte dadurch zu gewinnen.

2) Die Verpflichtung der Ortsbehörden zur Aufnahme von Ausgewiesenen, oder sonst im Inlande sich aufhaltenden, der diesseitigen Ausweisung nicht unterliegenden Individuen umfaßt auch die Pflicht zur Aufnahme solcher Angehörigen derselben, deren Verhältniß sich gesetzlich, oder conventionsmäßig nach dem Verhältnisse der ersteren regelt [1]).

Strelitz.

geachtet werden, ohne jedoch im Uebrigen Unterthanenrechte dadurch zu gewinnen.

2) Die Verpflichtung der Ortsbehörden zur Aufnahme von Ausgewiesenen oder sonst im Inlande sich aufhaltenden, der diesseitigen Ausweisung nicht unterliegenden Individuen umfaßt auch die Pflicht zur Aufnahme solcher Angehörigen derselben, deren Verhältniß sich gesetzlich oder conventionsmäßig nach dem Verhältnisse der ersteren regelt [1]).

§ 4.

Auf die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (Strelitz: Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin) in Bezug auf Ausweisungen ist die Gothaer Convention nicht anzuwenden; es bewendet vielmehr für beide Landestheile bei den bestehenden gesetzlichen und vertragsmäßigen Normen.

§ 5.

Schwerin.

Der Ausspruch über die Verpflichtung zur Uebernahme Auszuweisender

§ 5.

Strelitz.

Der Ausspruch über die Verpflichtung zur Uebernahme Auszuweisender in

---

[1]) Hierzu die Schwerinsche V. vom 28. August 1856 (Reg. Bl. Nr. 32) und die gleichlautend für Strelitz und Ratzeburg unterm 13. Septbr. 1856 (Offic. Anz. Nr. 15, für Ratzeburg Nr. 9.) publicirte V., welche mit Bezug auf die oben zu den §§ 4 und 5 der Gothaer Convention in not. 4 b bemerkte Zusatzbestimmung, zur Erläuterung der Nebenverordn. vom 1. Juni 1853 in ihrer Anwendung auf die durch die getroffene Vereinbarung entstehenden Verhältnisse verfügen:

daß die in Folge solcher neuen Vereinbarung in die hiesigen Lande zu übernehmenden ehelichen und unehelichen Kinder diesseitiger Unterthanen rücksichtlich ihrer Ortsangehörigkeit im Inlande — wenn sie nicht etwa eine selbständige Ortsangehörigkeit nach den bestehenden Gesetzen erlangt haben — nach den aus § 2 der Nebenverordnung vom 1. Junius 1853 zu bemessenden Angehörigkeits-Verhältnissen des ehelichen Vaters, event. der ehelichen Mutter, bei unehelichen Kindern der Mutter, denen sie nach Vorschrift der Gesetze zu folgen haben, zu beurtheilen sind.

Schwerin.

in die hiesigen Lande steht in allen Fällen, wo eine verpflichtete Ortsbehörde unbekannt ist, oder die Aufnahme verweigert wird, zur Competenz Unseres Ministeriums des Innern, zu der Wirkung, daß die darnach aufzunehmenden Individuen zunächst dem Landarbeitshause zufallen, dem sodann die Ermittelung einer für dieselben bestehenden Ortsangehörigkeit und die Erwirkung der Abnahme durch eine verpflichtete Ortsbehörde nach den dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überlassen bleibt.

Strelitz.

die hiesigen Lande steht in allen Fällen, wo eine verpflichtete Ortsbehörde unbekannt ist, oder die Aufnahme verweigert wird, zur Competenz Unserer Landes-Regierung. Dieselbe bestimmt zugleich nach Maaßgabe der Vorschriften des § 2 und 3 dieser Verordnung denjenigen Ort des Inlandes, welcher zur einstweiligen Annahme des Ausgewiesenen verpflichtet ist. Dieser Bestimmung hat der bezeichnete Ort unter alleinigem Vorbehalte des Rechtsweges gegen eine etwa näher verpflichtete inländische Ortsbehörde, auf Wiederabnahme des von der Landes-Regierung zugewiesenen Individui sich zu unterwerfen.

§ 6.

Den Ortsobrigkeiten verbleibt in den dazu geeigneten Fällen die Befugniß der Ausweisung auch in Bezug auf solche Individuen, welche einem der an der Gothaer Convention Theil nehmenden Staaten zugeführt werden können, nach den dafür bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen.

In Differenzfällen mit den verpflichteten auswärtigen Behörden steht es der inländischen Ortsobrigkeit [2]) frei, unter Darlegung des Verpflichtungsgrundes die Vertretung im diplomatischen Wege bei Unserem Ministerium des Innern zu beantragen [3]).

An Unserer Befugniß zur Ausweisung von Ausländern aus Gründen der Landespolizei wird hiedurch nichts geändert.

§ 7.

Die Berechtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über ein noch bestehendes, oder vorhanden gewesenes Unterthanenverhältniß, in Bezug auf die

---

[2]) Strelitz: den inländischen Ortsobrigkeiten.

[3]) Strelitz: unter Darlegung des Verpflichtungsgrundes bei Unserer Landes-Regierung die Vertretung im diplomatischen Wege zu beantragen.

Verpflichtung zur Annahme von Individuen nach § 1 der Gothaer Convention, steht, unter genauer Beobachtung Unserer Verordnung vom 1. Junius 1853 [4]), den Erwerb und den Verlust der Unterthanseigenschaft betreffend, nachstehenden Behörden zu:

1) allen Ortsobrigkeiten Unserer Lande für Personen, welche in ihrem Verwaltungsbezirke [5]) Heimathsrechte besitzen und zu deren Aufnahme im Falle der Ausweisung die ausstellende Obrigkeit gesetzlich verpflichtet ist. Sollte der Fall eintreten, daß eine solche Obrigkeit auch anderen Personen derartige Bescheinigungen ertheilte, so ist der betreffende Ort für alle Folgen verantwortlich, insbesondere verpflichtet, solche Individuen demnächst zu übernehmen, oder, falls die Detention derselben im Landarbeitshause erforderlich werden möchte, die entstehenden Kosten unweigerlich zu tragen;

Schwerin.	Strelitz.
2) der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses für alle Individuen, welche Mecklenburger sind oder waren, aber nach den bestehenden Gesetzen als heimathlos zu betrachten sind, oder Zwecks Ermittelung ihrer Heimath in das Landarbeitshaus abgeliefert sind;	
3) dem Ministerium des Innern, ohne Unterschied der Personen, jedoch ohne Präjudiz für die Ortsangehörigkeit innerhalb Landes.	2) Unsere Landes-Regierung ohne Unterschied der Personen, jedoch ohne Präjudiz für die Ortsangehörigkeit innerhalb Landes.
§ 8.	§ 8.
Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der im § 2 der Gothaer Convention erwähnten Individuen, welche zu keiner Zeit	Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der im § 2 der Gothaer Convention erwähnten Individuen, welche zu keiner Zeit

[4]) Strel.: Unserer heutigen Verordnung.

[5]) Strel.: In ihren Verwaltungsbezirken.

Schwerin.

Unsere Unterthanen gewesen, aber doch nach der conventionsmäßigen Bestimmung übernommen werden müssen, ohne daß sie nach § 2 dieser Verordnung eine Ortsangehörigkeit innerhalb Landes unbestritten erlangt haben, so wie Reverse über deren Annahme können, außer vom Ministerium des Innern, nur von der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses ertheilt werden. Ist jedoch für solche Personen aus § 2 eine Ortsangehörigkeit begründet und von der betreffenden Ortsobrigkeit anerkannt, so ist neben dem Ministerium des Innern nur diese zur Ertheilung derartiger Bescheinigungen und Anerkennungen competent.

Strelitz.

Unsere Unterthanen gewesen, aber doch nach der conventionsmäßigen Bestimmung übernommen werden müssen, so wie Reverse über deren Annahme können vor der in Gemäßheit des § 5 dieser Verordnung geschehenen Zuweisung an eine Ortsbehörde nur von Unserer Landes-Regierung ertheilt werden.

Ist das betreffende Individuum nach Vorschrift des gedachten § 5 einem Orte zugewiesen worden, oder wird die Verpflichtung zur Wiederaufnahme auch ohne geschehene solche Zuweisung von der Obrigkeit des Ortes anerkannt, so ist dieselbe neben Unserer Landes-Regierung zur Ertheilung solcher Bescheinigungen und Anerkennungen competent.

§ 9.

Für die nach § 7 zu ertheilenden Heimathsscheine haben sich die ausstellenden Behörden des hier sub

A.*)

anliegenden Schema, welches jedoch nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles zu modificiren ist, zu bedienen.

---

*) Anlage A. Heimathsschein.

Von der unterzeichneten Behörde wird dem (Name, Stand und Wohnort) geboren zu (Ort der Geburt) und ... Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in den ... Staaten hierdurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch Geburt (Legitimation, Verheirathung, Besitz eines Mecklenburgischen Ritterguts, Naturalisation, Anstellung im öffentlichen Civil-, Militairdienst) die Eigenschaft eines Mecklenburg-Schwerinschen (Strelitzischen) Unterthans besitzt (besessen hat).

...... den ...ten .....

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Für die im § 8 erwähnten Bescheinigungen und Reverse ist, unter Vorbehalt der im einzelnen Falle nöthig erscheinenden Abänderungen, das hier sub

B.*)

anliegende Formular anzuwenden.

§ 10.

Den in ihren Verwaltungsbezirken heimathberechtigten Personen, denen gesetzlich die Unterthanen-Eigenschaft zusteht, dürfen die Ortsobrigkeiten die Ausstellung eines nachgesuchten Heimathsscheines nur aus besonderen Gründen versagen. Die Ertheilung von Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der im § 1 b., im § 2 a. b. c. und § 6 der Gothaer[6]) Convention erwähnten Individuen, steht lediglich zum Ermessen der zur Ausstellung competenten Behörde.

§ 11.

Rücksichtlich der Ausstellung von Pässen, Wanderbüchern und andern Reiselegitimationen verbleibt es zwar bei den darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen; doch wird in denjenigen Fällen, wo derartige Legitimationen an Ausländer ertheilt werden dürfen, strenge zu beachten sein, daß aus der ausgestellten Urkunde stets das Verhältniß des Inhabers als eines Ausländers hervorgeht.

§ 12.

Ausländer dürfen fortan nur auf Grund einer vom Ministerium des

---

*) Anlage B. Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Behörde bescheinigt hierdurch, daß der N. (Name, Stand), welcher in N. geboren, . . . Jahre alt und heimathslos ist, nach den Bestimmungen des § 2 des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15ten Julius 1851 Mecklenburg-Schwerinscher (Strelitzischer) Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß. Damit demselben der Aufenthalt in den anderen bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Behörde, aus diesem Aufenthalte, auch wenn er 5 Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraumes, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, eben so anzusehen, als ob derselbe auf Mecklenburg-Schwerinschem (Strelitzischem) Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . . . . den . . . ten . . . . .

(Bezeichnung und Unterschrift der ausstellenden Behörde.)

[6]) In dem Schwerinischen Gesetze fehlt das Wort: Gothaer.

Innern[7]) in jedem besonderen Falle erwirkten Erlaubniß im Inlande copulirt werden.

§ 13.

Rücksichtlich des Verfahrens bei der Ausweisung, der Annahme und dem Transporte Ausgewiesener bewendet es bis auf Weiteres bei den in dieser Hinsicht für Vagabonden getroffenen Anordnungen; jedoch in Bezug auf den Durchtransport nach einem anderen Staate Ausgewiesener mit der näheren Bestimmung, daß diejenige inländische Behörde, welche solche Ausgewiesene über die Landesgrenze fördert, die Hälfte der entstandenen Kosten von der Behörde des ausweisenden Staates,

Schwerin.

die andere Hälfte jedoch aus der Casse des Landarbeitshauses wahrzunehmen hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin am 1. Junius 1853.

Strelitz.

die andere Hälfte jedoch aus der Central-Steuer-Casse nach erwirkter Zahlungsanweisung Unserer Landes-Regierung wahrzunehmen hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 1. Juni 1853.

---

[7]) Strelitz: von Unsrer Landes-Regierung.

Der Commentar.

Erster Abschnitt.

Ueberblick über die Gesetze.

§ 1.

I. Zum früheren Armenwesen.

Der Grundsatz, daß eine jede Stadt und Commüne (Kirchspiel) ihre Armen zu ernähren und von der Bettelei in andern Ortschaften durch entsprechende Fürsorge abzuhalten habe, kann als ein nie bestrittener bezeichnet werden [1]). Die zur wahren Landplage gewordene Bettelei rief mehrere Gesetze über den Punkt hervor, welche den Armen an den Ort oder das Amt, in welchem er geboren worden oder häuslich gesessen gewesen, verweisen. Dies thut schon das Edict vom 12. Mai 1625 [2]). Aber es gab kein einigermaßen geordnetes Armenwesen, und das Edict begnügte sich, als rechte wahre Arme diejenigen zu bezeichnen, welche Alters oder augenscheinlicher Leibesgebrechlichkeit halber nicht arbeiten und ihr Brot gewinnen können. Hierüber wurde den Obrigkeiten eine genaue Cognition, unter Zuziehung eines Sachverständigen (bescheidenen Barbiers) vorgeschrieben. Wer hülfsbedürftig befunden ward, sollte die Erlaubniß, in der betreffenden Gemeinde um Almosen zu bitten, erhalten und hiezu durch ein gewisses bleiernes Zeichen oder einen Freizettel legitimirt werden. Jedoch durfte er nur an dem Orte, dessen Armer

---

[1]) Polizei-O. vom 2. Juli 1572 Tit. Von Zauberei p. a. E. (Wism. Ges. S. Bd. 1 S. 27) Reichs-Polizei-O. von 1577 Tit. 27.

[2]) Bärensprung neue Sammlung Mecklenb. Landesgesetze. IV. Supplem. S. 45.

er war, Almosen sammeln. Dagegen sollten Bettler, die in hiesigen Landen nicht geboren sind oder häuslich gewohnt haben, aus dem Lande gewiesen werden [3]).

Die Verordnung vom 29. März 1745 (not. 3) gebot den einheimischen Armen, sich in diejenigen Aemter, Gerichtsbezirke und Oerter, woraus sie gebürtig, zu begeben, um dort ihres nothdürftigen Unterhalts zu gewärtigen, bedrohte Bettelei mit Strafe, und befahl den Obrigkeiten, zu nöthiger Verpflegung der in ihren Jurisdictionen befindlichen Armen, so ihr Brot nicht mehr verdienen können, hinlängliche Anstalt zu machen. Solche Veranstaltungen unterblieben, weshalb der Befehl schon am 18. Februar 1746 (not. 3) erneuert ward.

Für die Domainen erfolgten unterm 24. und 26. März 1746, so wie unterm 27. April 1750 speciellere Anweisungen [4]). Als arme und miserable Personen sollen nur die gerechnet werden, welche so unvermögend, schwach oder gebrechlich sind, daß sie entweder gar nicht aus den Häusern kommen oder doch auf keinerlei Art ihr Brot verdienen können. Der Ort oder die Dorfschaft hat darüber selbst zu urtheilen, und denen, welche entweder gar nichts oder doch wenig mehr verdienen können, etwas an Korn und Victualien zu reichen. Daneben soll denselben nach Umständen erlaubt werden, im Dorfe herumzugehen; die Ertheilung von Scheinen oder Pässen wurde aber verboten. Wegen des Obdachs und der Lagerstatt unterblieb eine besondere Verfügung, in der Erwartung, daß die Einwohner sich hierüber aus christlichem Mitleiden von selbst bestens vereinbaren würden. Der Grundsatz, daß ein jegliches Dorf die dahin gehörigen Armen dergestalt zu verpflegen habe, daß sie keine Noth leiden, wurde wiederholt ausgesprochen.

Wie stark die Bettelei noch immer betrieben wurde, davon zeugt eine Bekanntmachung der Herzogl. Polizei-Commission vom 19. April 1759, wonach sie in Schwerin die „lange Reihe" gemustert und befunden hatte, daß anstatt der bisherigen hundert nur 34 Personen das Betteln zu verstatten war [5]).

---

[3]) Erneuert in den Verordn. vom 1. August 1698, vom 29. März 1745, vom 18. Febr. 1746, vom 26. März 1746 u. a. m. Bärensprung N. S. IV. Suppl. S. 36, 50, 53 und 58.

[4]) Bärensprung N. S. IV. Suppl. S. 52, 59 und 62.

[5]) Ebendas. IV. Suppl. S. 67.

Auch das Gesetz vom 30. Novbr. 1763 nahm im § 14 noch das Almosen-Sammeln einheimischer Arme in Schutz. Jedoch sollen sie an dem Orte, wo sie sich die längste Zeit aufgehalten haben, und also durch ihre Arbeit der Vermuthung nach, am längsten nützlich gewesen sind, verbleiben und nur bei besonderen Unglücksfällen anderswo Unterstützung suchen [6]).

Im Strelitzischen war freilich das Armenwesen schon mehr geregelt. Es bestanden Armencassen, zu denen die wohlhabenden Einwohner zu contribuiren hatten. Die gehörige Vertheilung geschah unter obrigkeitlicher Controle, und die Hülfsbedürftigen des betreffenden Ortes — als dessen Angehörige sie bald wegen ihrer Geburt, bald wegen ihres längeren oder ordentlichen und gewöhnlichen Aufenthalts betrachtet wurden — waren darauf verwiesen [7]). Aber der § 7 der Verordnung vom 9. Mai 1764 gab wieder der Obrigkeit frei, Elenden das Sammeln von Almosen zu gestatten [8]).

§ 2.

Fortsetzung. Schwerinsche Verordnungen von 1783 und 1784.

So dringend auch geboten war, dem Armenwesen allgemein derartige Einrichtungen zu geben, daß die unmittelbaren Almosen-Sammlungen durchgängig abgeschafft werden konnten, und so sehr auch die Landstände diese Nothwendigkeit anerkannten, so hatten doch die in diesem Betreff vom Herzog Friedrich dem Landtage des Jahres 1782 gemachten Propositionen wegen der Schwierigkeiten, welche besonders in den Landstädten einer solchen allgemeinen Verbesserung der Armen-Anstalten zur Zeit annoch im Wege standen [1]), nur die

---

[6]) Ebendas. II. S. 421. Wism. G. VI. S. 168.

[7]) V. vom 23. Mai 1724, vom 22. August 1730, vom 10. Novbr. 1745, vom 1. April 1746 und 4. März 1755 in von Kamptz Repertorium der in Mecklenb.-Strelitz geltenden Verordnungen S. 11—22.

[8]) v. Kamptz a. a. O. S. 28.

[1]) Nach und nach erstanden in den einzelnen Städten Armen-Ordnungen. So in Schwerin schon am 10. Decbr. 1787 und in Wittenburg am 27. April 1802, abgedruckt in der Schröderschen Gesetz-Samml. II., 3. S. 20 ff., S. 112 ff. Auch Güstrow hatte schon seit 1787 ein Armen-Institut, dessen verbesserte Statuten am 6. Juni 1796 Landesherrlich bestätigt wurden. In Rostock kam 1803 eine Armen-Ordnung — Blanck Samml. der Rostock. Gesetze S. 178 ff. — zu Stande. Die Beiträge der Einwohner hingen von eines Jeden eigener Bestimmung ab und wurden durch Subscription festgestellt. Zwangsbeiträge kamen erst später auf.

Folge, daß durch die Patent-Verordnung vom 17. December 1783 mit ständischer Zustimmung als fester Grundsatz hingestellt wurde[2]):

Eine jede Gemeinde, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ist verbunden, ihre wirklich armen Mitglieder selbst zu versorgen. Das Herumlaufen aller an dem Orte nicht zu Hause gehörigen Bettler, folglich das Almosensammeln aller anderen, auch inländischen Bettler außer den Grenzen der Amts-, Guts- und Stadt-Bezirke, unter welche sie gehören, ist gänzlich und schlechterdings nicht zu gestatten.

In Ansehung der Städte ließ es Herzog Friedrich einstweilen bei dieser Vorschrift bewenden. Für das platte Land ward aber hinzugefügt: daß die im Amte oder Gute zu Hause gehörenden Unterthanen und Einwohner, die sich bis dahin vom Betteln ernährt haben, zu Amte oder zu Hofe zu fordern seien. Denen, welche noch arbeiten, oder wenigstens mit leichten Beschäftigungen, wie Viehhüten, Spinnen, Pfänden, oder als Nachtwächter, Gerichtsdiener, ihr nothdürftiges Brot verdienen können, soll dazu die Gelegenheit gegeben, dann aber auch nachdrückliche Bestrafung der Bettelei angedroht werden. Dagegen sind die wirklich Armen, Alten, Ungesunden oder Gebrechlichen, die entweder ihr Brot gar nicht mehr verdienen oder dazu keine ihren Kräften angemessene Gelegenheit finden können, von der Obrigkeit aufzuzeichnen und durch Hülfe ihrer vermögenden Miteinwohner und Verwandten mit den Bedürfnissen an Speise, Trank, Kleidung, Obdach, Feuerung, Wartung, Arzenei, Unterricht für ihre schulfähigen Kinder u. s. w. dergestalt zu versorgen, daß ihnen nur nebenher freistehen mag, nach erhaltenem Passe, innerhalb des Bezirks ihres Amtes oder ihrer Gerichtsobrigkeit Almosen zu sammeln.

Schon am 24. Mai 1784 erschien zu diesem Gesetze eine Declarator-Verordnung[3]), zu welcher die hie und da aufgekommenen Zweifel, ob bei der patentmäßigen gemeinsamen Armen-Versorgung auf das forum domicilii oder auf das forum originis der Hülfsbedürftigen Rücksicht zu nehmen sei, Veranlassung gegeben hatten. Davon ausgehend, daß diejenigen, welche schon aufgehört haben, Mitglieder dieser oder jener Gemeinde zu sein, auch nicht mehr auf die Versorgung derselben Anspruch machen dürfen, und die Zurückweisung

---

[2]) Schröder II. 3. S. 3 ff.

[3]) Schröder II. 3. S. 10 ff.

der Hülfsbedürftigen auf ihren Geburtsort nur zu einem unaufhörlichen Herumschwärmen führen und die außerhalb Landes Gebürtigen, wenn sie in den hiesigen Landen ihren Wohnsitz gehabt haben und hier verarmt sind, von aller menschlichen Unterstützung ausschließen würde, ward erläuternd bestimmt:

> daß die constitutionsmäßige Verbindlichkeit jeder Commüne oder jedes Jurisdictionsbezirks zur Versorgung der dazu oder darunter gehörigen Armen lediglich von dem gegenwärtigen, höchstens seit Jahr und Tag bewohnten oder betretenen Aufenthaltsort zu verstehen, hingegen ein abwesender Armer nicht mehr für ein Mitglied der Gemeinde, in welcher er geboren ist, oder als daselbst zu Hause gehörig anzusehen sein und daselbst Verpflegung erwarten soll [4]).

Die unklare Fassung macht einen eigenen Commentar nöthig. Wer Jahr und Tag an einem Orte gewohnt oder sich aufgehalten [5]) hat, ist hier und nicht mehr an seinem Geburtsorte zu versorgen. Wo man sich zuletzt (gegenwärtig) so lange aufgehalten, da besteht die Versorgungspflicht. Auch die außerhalb Landes Gebürtigen gehören zu der Gemeinde, wo sie in hiesigen Landen Jahr und Tag ihren Wohnsitz gehabt haben. Das wird der Sinn sein. Unter dem „abwesenden Armen", der nicht mehr für ein Mitglied der Gemeinde seines Geburtsortes oder als daselbst zu Hause gehörig gelten soll, wird nur ein solcher verstanden sein, der bereits Jahr und Tag anderswo wohnte. Denn das Gesetz bedroht nicht die Entfernung von dem Geburtsorte mit dem Verluste des Anrechts, es kennt noch keine Heimathlosigkeit Einheimischer, und will blos entscheiden, ob das gegenwärtige Domicil des Armen oder sein Geburtsort zur Ernährung verpflichtet sei. Hatte das gegenwärtige Domicil nicht Jahr und Tag bestanden, so durfte die Obrigkeit den Armen nach der bisherigen Regel an den Geburtsort zurückweisen.

---

4) Die Beamten sollten mit Strenge darauf sehen, daß nicht in fraudem der Erläuterung. Verordnung blos um wenigstens nach Jahr und Tag von den Armen-Anstalten der Domainen Versorgung erwarten zu können, von andern Orten her verarmte Einwohner in die Domainen hinüberziehen.

5) Das Wort „betretenen" läßt die Beziehung auf Personen, die in unselbständigen Verhältnissen leben, vermuthen.

§ 3.

Fortsetzung. Strelitzische Verordnung von 1798. Ratzeburg.

Die in Strelitz unterm 12. Septbr. 1798 erlassene Constitution [1]) untersagte alle Bettelei, und hob dagegen hervor, daß jeder Ort schuldig sei, seine wirklich armen Einwohner, so weit sie sich ihr Brot selbst nicht mehr verdienen können, unter der Direction der Orts-Obrigkeit zu versorgen und zu ernähren. Zu dem Ende wurde für das platte Land fest bestimmt, wie viel jeder Einwohner zur Orts-Armencasse beizutragen habe. In den Städten ward zunächst der Weg der freiwilligen Subscription gewählt, jedoch weitere Bestimmung auf den Fall der Unzulänglichkeit dieses Weges vorbehalten. Jeder in einem Orte befindliche Hülfsbedürftige soll aus der Orts-Armen-Casse so viel erhalten, als er, den bei ihm eintretenden individuellen Umständen und Bedürfnissen nach, zu seiner und der Seinigen Unterhaltung und Ernährung bedarf, in so ferne solche selbst zu verdienen er Alters, Krankheit oder anderer Gründe halber nicht fähig ist. Eines jeden Orts Obrigkeit hat daher genau und gewissenhaft zu untersuchen, welche Einwohner des Orts zu solchen Armen gehören, und ob sie sich gar nichts oder doch etwas erwerben können. Hienach ist die Vertheilung und Abmessung des Armengeldes verhältnißmäßig zu bestimmen. Wer dennoch, sei es in seinem Aufenthaltsorte oder außerhalb desselben, auf Bettelei ertappt wird, ist das erste Mal von seiner Obrigkeit bei Vermeidung harter Ahndung zu verwarnen, das zweite Mal mit Gefängniß oder körperlich zu bestrafen, das dritte Mal auf zwei Jahre in das Landarbeitshaus zu Altstrelitz abzuführen. Die letzte Vorschrift ward erst seit dem 4. Januar 1805 ausführbar, weil das Landarbeitshaus damals erst vollendet und durch die Verordnung von diesem Tage seinem Zwecke übergeben wurde.

Aus der Local-Armencasse müssen nach § 17 auch die an dem Orte krank gewordenen hülfsbedürftigen Fremden ernährt und verpflegt und bei deren Absterben beerdigt werden. Der Mißbrauch, dergleichen Kranke weiter zu transportiren, ist nachdrücklich verboten. Eine spätere Verordnung fügt hinzu, daß, wenn solches dennoch geschehe, anderweitiger Bestrafung vorbehältlich, der letzte

---

[1]) L. Boccius Repertorium S. 26.

Ort, welcher dergleichen Kranke transportirt habe, alle Kosten der Cur und im Sterbefalle auch der Beerdigung tragen solle [2]).

Im Fürstenthum Ratzeburg ordnete das Gesetz vom 9. November 1808 das Armenwesen [3]). Das Land wurde in Districte getheilt, für jeden derselben eine Armen-Verpflegungs-Behörde bestellt, eine Armen-Casse errichtet, dazu Landesherrlich ein Beitrag bewilligt und die Einwohnerschaft zur Erlegung eines bestimmt festgesetzten Armengeldes verpflichtet. Jeder District sollte seine Armen selbst versorgen. Nähere Grundsätze über die Angehörigkeit brachte erst die Verordnung vom 23. Januar 1827. So wie aber die Allodialgüter Dodow und Horst von allen jenen Einrichtungen ausgeschlossen blieben, so ward auch diese Verordnung auf sie nicht anwendlich.

§ 4.

Fortsetzung. Schwerinsche Verordnung vom 2. Mai 1801.

In Mecklenburg-Schwerin, wo die Bettelei immer mehr überhand nahm, wurde Landesherrlich eine Commission niedergesetzt, welche in Verbindung mit den Gliedern des Engern Ausschusses die Mittel zur gänzlichen Abstellung der Bettelei prüfte. Hieraus ging die Landes-Constitution vom 2. Mai 1801 hervor [1]), welche in drei Abschnitte zerfällt. Davon gehört der erste hieher, indem die beiden andern die Maßregeln gegen ausländische Bettler, und das zur Reinhaltung des Landes von Bettlern und Vagabonden errichtete Husaren-Corps betreffen.

Der erste Abschnitt verbietet einer Seits alle Bettelei einheimischer Armen. In dieser Hinsicht haben seine §§ 1—3 und 10—15 sehr entschiedene Anordnungen [2]). Anderer Seits wiederholt der § 4, daß jedes Amt, jedes Gut

---

[2]) Reg.-V. vom 12. Mai 1813 in L. Boccius Repert. S. 38. Vergl. die V. vom 13. Mai 1826 in der Beil. zu den Strel. Anz. St. 24.

[3]) Masch, Gesetze für Ratzeburg. S. 26. Die Districts-Eintheilung wurde mehrmals geändert, und das Gesetz vom 28. April 1839 stellte die Armen-Verpflegungsbehörden unter die Landvogtei. Das Nähere s. bei Masch a. a. O. S. 31—34. 38—42 und 45.

[1]) Schröder II. 3. S. 79 ff. Vergl. die Circ.-V. an die Superintendenten vom 23. Febr. 1802 in der W. G. IV. S. 536.

[2]) Nach § 15 steht die Bestrafung eines aufgegriffenen einheimischen Bettlers nur der eigenen Obrigkeit desselben zu. Wurde er aber aus Muthwillen und Faulheit, ungeachtet

und jede Stadt schuldig sei, die angehörigen Armen, Kranken, Waisen und andere hülfsbedürftige Personen durch passende Verfügungen innerhalb der Ortsgrenzen zu ernähren und so zu versorgen, daß sie keine Veranlassung haben, auswärts Unterstützung zu suchen. Wie am zweckmäßigsten, durch Zutheilung angemessener Arbeit, durch Zuwendung von Geld oder Naturalien oder durch andere Einrichtungen geholfen werden mag, steht (nach § 7) zum billigen Ermessen der Obrigkeit oder des dortigen Armen-Directorii.

Als eigenthümliche Arme eines Ortes bezeichnet der § 5

alle diejenigen, welche sich daselbst wesentlich aufhalten[3]), und in den Aemtern und Landgütern auch diejenigen Leibeigenen, welche mit Consens, es sei so lange es wolle, oder ohne solchen seit weniger als sechs Jahren, auswärts wohnen oder dienen und zurückkehren müssen oder wollen. Hingegen sind Leibeigene[4]), welche seit sechs Jahren und darüber sich ohne Consens von dem Orte, welchem sie angehören, entfernt haben, eines solchen Anrechts verlustig, und sie fallen, gleich den freien Leuten, dem foro ihres letzten domicilii zur Last. Wären aber die Kinder solcher auswärts gezogenen Unterthanen als Leibeigene bei dem Gutsherrn zum Dienste angehalten oder reclamirt worden, so muß derselbe auch wiederum die Sorge für ihre dürftigen Eltern übernehmen.

Der § 6 fügt noch Vorschriften über die Behandlung der an einem Orte erkrankten, demselben aber nicht angehörigen Armen, welcher Religion sie auch sein mögen, hinzu. Sie dürfen nicht vor ihrer Genesung auf den sogenannten Schub gegeben werden, und der Ort, von wo ab es dennoch geschehen, bleibt zur Erstattung aller, mithin auch der gerichtlichen und Sections-Kosten verpflichtet[5]). Sind sie Ausländer, so hat der Ort, wo sie befallen werden, alle nothwendigen Kosten ihrer Cur und Verpflegung, so wie des Begräbnisses zu

---

der erhaltenen Unterstützung oder der ihm angewiesenen Arbeit, rückfällig, so stand im dritten Falle, nach voraufgegangener Untersuchung, der Obrigkeit die Ablieferung desselben an eine öffentliche Arbeits-Anstalt frei, wenn sie seinen Unterhalt alldort bestreiten wollte.

[3]) Vergl. v. Nettelbladt, Rechtssprüche. Bd. 1 Nr. VII. S. 36—44.

[4]) Ueber die Leibeigenschaft vergl. v. Kamptz, Handbuch des mecklenburg. Civilrechts. § 168, S. 506 f., Gesinde-O. vom 14. Novbr. 1654 Tit. 2, W. G. I. S. 90 f.

[5]) Vergl. auch die Landarbeitshaus-Ordnung vom 3. Februar 1817 Nr. III. 19, im O. W. S. 102.

tragen. Erkrankt und stirbt aber solchergestalt ein Einheimischer außerhalb seines Wohnortes, so muß dessen sonstige Obrigkeit aus seinem Nachlasse und in subsidium aus obrigkeitlicher Verfügung die auf ihn verwendeten Cur-, Verpflegungs- und Begräbnißkosten unweigerlich erstatten [6]).

Mit diesem Gesetze ist die Verordnung vom 24. Mai 1784, auf welche darin nirgends Bezug genommen wird, von selbst aufgehoben [7]). Die Unzulänglichkeit seines, hinsichtlich der freien Leute besonders kargen, § 5 liegt am Tage, und man sieht nur aus der beiläufigen Einschaltung „gleich den freien Leuten", daß ihnen im Fall der Hülfsbedürftigkeit da, wo sie zuletzt ihr Domicil gehabt, ohne Rücksicht darauf, wielange und unter welchen Umständen sie solches verlassen [8]), die gesetzliche Unterstützung zu Theil werden muß.

---

[6]) Jedoch soll insonderheit das Begräbniß möglichst einfach veranstaltet, und bei den auf öffentliche Kosten zu bestattenden Leichen die gesetzliche Freiheit von Kirchen- und geistlichen Gebühren anwendlich werden. Alle dabei entstehenden Gerichts- und Sections-Kosten hingegen werden der Obrigkeit, die solche ex officio veranstaltet, nur in so fern ersetzt, als sie aus dem Nachlasse des Verstorbenen aufkommen können. Die Obrigkeit seines sonstigen Wohnortes leistet dafür keine Vergütung.

[7]) v. Nettelbladt, Rechtsspr. Bd. 1. Nr. VII. § 5 und § 15. Nr. 3. Bd. 2. Nr. XXXXVII. § 14. Nr. 2.

[8]) Die Ansichten hierüber sind schwankend geblieben. Für den obigen Satz haben sich die Justiz-Canzlei zu Güstrow unterm 13. Octbr. 1820 und das Oberappell.-Ger. unterm 26. Februar 1821 in Sachen des Syndicus des Landarbeitshauses gegen die Gutsherrschaft zu Rethwisch ausgesprochen, wobei Letzteres bemerkte: Die sich lediglich auf die privatrechtlichen Verhältnisse beziehende Kündigung ist für die Entscheidung dieser Sache von keinem Einfluß, weil das hier normirende Gesetz vom 2. Mai 1801 von dem Gesichtspunkte der Verbindlichkeiten der Obrigkeit des letzten Wohnortes gegen das gemeinsame Wesen ausgeht. — Eben so entschied das O.-A.-Ger. am 17. Mai 1827 zur Sache Gu. 43, und ausführlicher begründete es den Punkt in einer Urthel gegen den Magistrat zu Bützow vom 16. Juni 1845 so: Die Verordnung von 1801 kennt nach § 5 nur solche Mecklenburger, Einheimische, welche an irgend einem Orte, es sei Stadt, Gut, Amt, ihr Domicil, ihre Angehörigkeit und ihr Recht auf Versorgung haben, im Gegensatze von Fremden, die von diesem Allen Nichts besitzen, und daher nöthigenfalls über die Grenze gewiesen werden müssen. In Ermangelung einer Landespolizei-Anstalt, in welcher Personen versorgt werden konnten, deren specielle Orts-Angehörigkeit nach aufgestellten besonderen Merkmalen nicht nachweislich war, mußte jenes absolute Gebot der Angehörigkeit jedes einheimischen Individuums an irgend einen Ort im Lande nothwendig erfolgen. Daher wurden denn auch die Merkmale der Angehörigkeit rein objectiv dahin gestellt, daß diejenigen einem Orte angehören, welche sich dort wesentlich aufhalten. Gu. 217. Vergl. auch v. Nettelbladt's Rechtsspr. Bd. 2. Nr. XXXXVII. § 6 und 7, § 10 und 11, § 15 und 16, so wie unten § 10 Note 3.

Auf die freien Dienstboten litt das Gesetz keine Anwendung [9]). Ein Regiminal-Rescript vom 3. October 1807 brachte die Frage, wohin lediglose und freie Leute, die noch nirgends wohnhaft gewesen sind, sondern bisher bald hier, bald dort gedient haben und durch Alter oder körperliche Gebrechen zum ferneren Dienen unfähig geworden sind, zur constitutionsmäßigen Unterstützung zurückzuliefern seien, zur ständischen Berathung. Die Stände hielten dafür, daß es sich nicht um eine Declaration, sondern um Erweiterung einer Landes-Constitution handle, und schlugen vor, heimathlose eingeborne arme, zur Arbeit allmälig unfähig gewordene, freie Dienstboten der Obrigkeit desjenigen Orts, wo die Fähigkeit zur Arbeit und zum Dienen wirklich aufgehört habe, zur Versorgung zu übergeben. Damit blieb der Punct auf sich beruhen.

Ferner machte die Ausmittelung, wo der letzte Aufenthalt einer Person gewesen, oft große Schwierigkeiten. Durch die weitläuftigsten Verhandlungen, welche darüber unter den Obrigkeiten entstanden, wurde die bestehende Vorschrift, wonach aufgegriffene Vagabonden an die Behörde ihres letzten wesentlichen Aufenthaltsorts [10]) sofort abgeliefert werden sollen, zum großen Nachtheil des gemeinen Wesens nicht selten unausführbar. Ein Landesherrliches Rescript an den Engern Ausschuß vom 13. October 1812 schlug deshalb als das Einfachste und allgemeinen Rechtsgrundsätzen Angemessenste vor, in zweifelhaften Fällen vagabondirende heimathlose Menschen an das forum originis zu verweisen. Indessen erklärten die Stände: das forum originis könne zur Aufnahme solcher heimathlosen, wiewohl inländischen Menschen nicht unbedingt verpflichtet werden, die Frage sei nur durch Anlegung eines allgemeinen Zwangs- und Arbeitshauses zu lösen.

§ 5.

Fortsetzung. Verordnung für das Landarbeitshaus zu Güstrow.

In den eben erwähnten Verhandlungen wird zuerst von heimathlosen Inländern gesprochen. Die bisherigen Gesetze haben weder das Wort [1]), noch

---

9) v. Nettelbladt, Rechtsspr. Bd. 1. Nr. VII. S. 36 ff.

10) Wie schwierig die Ausmittelung, ob der Aufenthalt ein wesentlicher gewesen, nach Verlauf vieler Jahre wird, zeigt ein von 1839 bis 1845 mit der Großherzogl. Cammer geführter Proceß.

1) Die Heimath — welches Wort zuerst im § 11. Abschn. I. der V. vom 2. Mai 1801

kennen sie die Sache. Sie scheinen vielmehr davon ausgegangen zu sein, daß der Ort, wohin der Einzelne vermöge seiner Geburt gehört, wenigstens[2]) bis zur Erlangung eines festen Wohnsitzes und von da ab der letzte Ort der verpflichtete sei.

Indessen war, wie die am Ende des vorigen § angeführten Verhandlungen zeigen, der Gedanke einer Heimathlosigkeit eingeborner Mecklenburger im Schwerinschen schon aufgekommen. Als man nun unterm 3. Februar 1817 das Landarbeitshaus zu Güstrow schuf[3]) zur Aufnahme und Correction aller fremden Bettler und Landstreicher, welche nicht nach bestehenden Vereinbarungen, ohne Gefahr der Rückkehr, in ihr Vaterland oder an den Ort ihres letzten Aufenthalts, zurückgebracht werden können, so wie solcher einheimischer Bettler und Müssiggänger, welche durch die gesetzliche Vorsorge und Unterstützung ihrer Orts-Obrigkeit vom Betteln, Müssiggange und Umherlaufen nicht abzuhalten waren: bestimmte man die Anstalt zugleich zur Aufnahme von hülfsbedürftigen Personen, zu deren Versorgung nach den bestehenden Gesetzen kein Ort im Lande verpflichtet ist[4]), oder für

vorkommt. — wird umschrieben durch Ort, wo man zu Hause gehört, dem man angehört, wohin man gehört. Der Ausdruck „Heimathsrecht" ist in den Landesgesetzen sehr lange vermieden. Statt dessen lesen wir Anrecht an einen Ort. Erst die Nebenverordnung vom 1. Juni 1853 hat das Wort. Dagegen finden wir es in dem Landesherrlichen Circulare vom 18. August 1827 (Raabe IV. S. 817) und in früheren Landtags-Ausschreiben mehrmals, zuerst in dem vom 6. September 1828.

[2]) Das römische Recht ließ sogar das staatsbürgerliche Verhältniß aus der origo neben dem zum neuen Domicil fortdauern. L. 1, 4 u. 5. C. de municip. 10, 38.

[3]) O. W. 1817. St. 14. Schon im Jahre 1816 war die Errichtung verfügt. Die Verordnung vom 18. März 1816 (O. W. S. 49) machte dieses bekannt und knüpfte daran einer Seits die Aufforderung an die Obrigkeiten, bei den unter ihnen wohnenden Landes-Unterthanen den Geist der Arbeitsamkeit zu nähren und für die wahrhaft Armen und Hülfsbedürftigen solchergestalt zu sorgen, daß den älteren Gesetzen genüget und die Zwangs-Arbeits-Anstalt nicht mit Einländern bevölkert werde. Anderer Seits wurden alle heimathslose Personen und solche Menschen, welche ein unstätes Leben führen, ermahnt, sich in Zeiten um einen bleibenden Wohnort zu bemühen und ein ernährendes Gewerbe zu ergreifen, weil jeder Bettler und Vagabonde künftig, ohne Rücksicht auf Vaterland, Stand und Religion, der Arbeits-Anstalt anheim falle.

[4]) Die Bedingungen, unter welchen Erwachsene aus der Anstalt wieder zu entlassen, stellt der Abschnitt V. des Gesetzes fest, zu welchem die Declarator-V. vom 18. Aug. 1818 im O. W. S. 132 hinzugekommen ist. Kinder sind nach Abschn. IV. außerhalb des Hauses zu erziehen uud nach der Confirmation in Dienst oder in die Lehre zu geben. Die Vor-

welche erst die Aufnahme gegen einen bestimmten Ort im Wege Rechtens erstritten werden muß.

Man scheint sich nicht einig oder klar darüber gewesen zu sein, ob das bestehende Recht der Möglichkeit Raum gebe, daß ein vermöge seiner Geburt Mecklenburg Angehöriger ohne Anrecht an einen bestimmten Ort sein könne. Wenigstens vermeidet das Gesetz unverkennbar einen darauf hinzielenden Ausdruck. Denn es weis't dem Landarbeitshause unter II. 2 nicht kurzweg Einheimische zu, welche keinem Orte angehören, sondern

Einheimisch gewordene, eigentlich aber heimathlose Menschen, zu deren Aufnahme also, aus bestehenden Gesetzen, kein Ort verpflichtet ist.

Unter einheimisch gewordenen kann man aber nicht Personen verstehen, welche durch Geburt Mecklenburger sind. Der Ausdruck führt auf Fremde, die sich durch langen Aufenthalt im Lande eingebürgert haben, und (cf. oben § 2) nicht mehr ausgewiesen werden können. Spätere Gesetze sind freilich weiter gegangen.

Dem Landarbeitshause zu Altstrelitz [5]) war eine gleichartige Bestimmung ganz fremd.

§ 6.

Fortsetzung. Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft.

Die Patent-Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, welche im Schwerinschen [1]) unterm 18. Januar 1820 und im Strelitzischen [2]) unterm 22. Februar 1820 übereinstimmend erlassen wurden, statuirte zuerst entschieden eine Heimathlosigkeit der Eingebornen [3]), indem sie Nr. 12 dem aus der Freizügigkeit folgenden Satze, daß nun auch gegen frühere Gutshörige nach erfolgter Kündigung und nicht geschehener Räumung die gegen freie Leute

---

schrift, daß sie in der Regel dem ländlichen Gewerbe gewidmet werden sollen, hat sich nach der gemachten Erfahrung, daß sie besser in Güstrow auf die Kost gegeben und erzogen werden, nicht durchführen lassen.

[5]) Landes-Verordnung vom 24. Januar 1805.

[1]) O. W. 1820. St. 6.

[2]) L. Boccius Repert. S. 205 ff.

[3]) Von nun an fand die Sache leichter Eingang. Vergl. die Schwerinsche V. vom 17. März 1820 im O. W. S. 50.

anwendliche gerichtliche Auswerfung Statt habe, die Drohung anschloß, daß der Ausgeworfene, der sich kein anderes Unterkommen verschaffe, als ein Heimathloser mit den Seinigen und seiner Habe von der beikommenden Polizei-Behörde auf Kosten des exmittirt habenden Gerichtsherrn an das Landarbeitshaus abgeliefert werde.

Die Gutsherrschaften wandten die Vorschrift nicht blos auf vormalige Leibeigene, sondern auch auf Gutseinwohner, die schon vor dem Gesetze freie Leute gewesen waren und nach dem bis dahin geltenden Rechte von ihrem letzten Wohnorte Aufnahme verlangen konnten, mit Billigung der Landes-Regierung zu Schwerin[4]), an. So kamen (nach einem Berichte der Direction des Landarbeitshauses vom 5. December 1820) ganz wohlhabende und arbeitsfähige Familien wegen Mangels an Wohnung in das Güstrower Landarbeitshaus, und schon im Jahre 1820 wurden lediglich auf den Grund dieser Bestimmung 10 Familien mit 33 Kindern als heimathlos eingeliefert[5]).

Einige Milderung trat schon ein, als die Schweriner Verordnung[6]) vom 2. April 1821 und die Strelitzische[7]) vom 16. Mai 1821 das Kündigungsrecht des Gutsherrn gegen die bisher leibeigen gewesenen Tagelöhner bis auf Weiteres suspendirte, und der § 10 der einige Monate später erschienenen Constitution, betreffend die Versorgung der Armen, beseitigte die bedenkliche Verfügung für die Zukunft gänzlich. Aber das neue Gesetz war auf die vor der Publication gerichtlich ejicirten und bereits in das Landarbeitshaus aufgenommenen Personen nicht anwendlich. Die Landes-Regierung hielt es für zweckmäßig, daß ihm in diesem Betreff rückwirkende Kraft beigelegt werde.

---

[4]) Reg.-Rescr. an die Direction des Landarbeitshauses zu Güstrow vom 17. März 1820: In Unserer Patent-Verordnung, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend, ist wegen Aufnahme der heimathlosen Leibeigenen nichts anderes verordnet worden, als was vorhin schon bei jedem Freigebornen gesetzlich war. Mithin bedarf es deswegen keiner Bestimmung eines termini a quo, sondern dergleichen Heimathlose sind in allen vorkommenden Fällen in das Landarbeitshaus daselbst aufzunehmen.

[5]) Nachbemerkungen in der Unteranlage A. zur Anlage Nr. 1 des Commissions-Protocolls über die in den Jahren 1844 und 1845 stattgehabte Visitation des Landarbeitshauses zu Güstrow, mit abgedruckt in dem vom damaligen Landsyndicus Groth redigirten actenmäßigen Berichte über die Verhandlungen des allgemeinen Mecklenburgischen Landtags im Jahre 1846. Rostock 1847.

[6]) O. W. 1821. S. 67.

[7]) Fr. W. Boccius Repert. S. 152.

Die Landstände sprachen sich dagegen aus. Inzwischen entschieden die Gerichte, daß der § 12 des Gesetzes von 1820 auf die damaligen freien Leute keinen Bezug habe [8]), und die Regierung stand von der beabsichtigten und wiederholt zum Vorschlag gebrachten Declarator-Verordnung ab, weil der Engere Ausschuß unterm 12. December 1825 erklärte, daß es derselben nicht mehr bedürfe. Denn es sei kein vormaliger Leibeigener auf den Grund jenes § ins Landarbeitshaus eingeliefert, und die Verordnung spreche nur von solchen Personen. Freilich sei sie auch auf Gutseinwohner angewandt worden, welche 1820 bereits freie Leute gewesen. Aber alle diese auf solche Weise in die Anstalt gerathenen Familien wären, mit Ausnahme einer, bereits theils gütlich, theils in Folge rechtlicher Entscheidung, von den Orten, von wo sie eingeliefert worden, zurückgenommen, und wegen der einen noch in der Anstalt gebliebenen Familie werde die Zurücknahme gleichfalls erwirkt werden [9]).

Im Uebrigen fiel mit der Leibeigenschaft das Recht und die Pflicht der auswärts wohnenden Gutshörigen [10]), zurückzukehren, von selbst weg, und konnte somit das ihnen im § 5 der Verordnung vom 2. Mai 1801 conservirte Anrecht nicht weiter bestehen. Das Gesetz von 1820 substituirte nun nicht ein Anrecht an den zeitigen Wohnort, sondern verfügte Nr. 7: Unterthanen anderer Aemter und Güter, die zum einstweiligen Aufenthalte an ihrem jetzigen Wohnorte beurlaubt waren, sind nicht als angehörig der beurlaubt habenden oder der Wohnstelle anzusehen, sondern genießen die Rechte anderer freier Einwohner.

Ferner muß aus Nr. 10 hervorgehoben werden, daß der Tagelöhner oder Dienstbote, der nach erfolgter Kündigung von einer neuen Behörde wirklich angenommen, gemiethet und eingedungen worden, jedoch vor der Umzugszeit ohne

---

[8]) So erkannte z. B. das Oberappellations-Gericht in den Jahren 1821 und 1822 zu Si. 114, so wie im Jahre 1825 zu Gu. 17.

[9]) Unerklärlich bleibt, wie dennoch — und ungeachtet der zweifellosen Beseitigung der Bestimmung Nr. 12 der Verordnung vom 18. Januar 1820 durch den § 10 des Schwerinschen Gesetzes vom 21. Juli 1821 — noch die Schwerinsche Verordnung vom 30. Januar 1826 (O. W. S. 22) hinsichtlich des Vermögens der Personen, welche auf den Grund der Verordnung vom 18. Januar 1820 sub Nr. 12 an das Landarbeitshaus übergeben werden, Verfügungen treffen mochte.

[10]) Daß diejenigen, welche sich im Gute aufhielten, ihre Gutsangehörigkeit nicht verloren, wird aus Nr. 11 zu folgern sein.

Schuld seines zeitigen Herrn erkrankt oder verunglückt, von dem neuen Dienstherrn, sobald der Umzug ohne Nachtheil für die Gesundheit geschehen kann, abgeholt und aufgenommen werden soll. Bis dahin verbleibt er mit den Seinigen am Orte des Krankenlagers.

Endlich wird Nr. 9 noch der gesetzlichen Verbindlichkeit der Kinder zur Ernährung ihrer armen Eltern erwähnt und die Verpflichtung der Gutsobrigkeit in so fern als eine eventuelle bezeichnet.

§ 7.

II. Patent-Verordnung vom 21. (27.) Juli 1821.

Schon bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Auflösung des Bandes der Gutsunterthänigkeit drang sich die Nothwendigkeit auf, der Aufhebung dieses Verhältnisses, welches der zahlreichsten Classe der Landbewohner bisher die Versorgung sicherte, ein allgemeines Gesetz über Armen-Versorgung anzuschließen. Die Verordnung von 1820 verhieß die baldige Publication ausdrücklich.

Der Gegenstand kam auf dem am 27. Febr. 1821 zu Malchin eröffneten Landtage, nachdem er durch Landesherrliche Commissarien und ständische Deputirte sorgfältig vorbereitet worden, zur ständischen Berathung. Die Landtags-Committe konnte sich lange nicht einigen und legte zwei wesentlich von einander abweichende Gesetz-Entwürfe vor. Die Hauptverschiedenheit bestand darüber, ob nicht zuletzt immer der Geburtsort die Heimath bleiben müsse. Auch über die Angehörigkeit der Kinder, der Dienstboten und Handwerksgesellen zeigten sich Verschiedenheiten. Endlich kam ein gemeinsamer Entwurf zu Stande. Derselbe wurde mit den Landtags-Commissarien beider Landesherren verhandelt und vom Plenum genehmigt.

Die Fassung des demnächst publicirten Gesetzes vom Juli 1821 stimmte nicht ganz mit dem angenommenen Entwurfe überein. Noch auf dem im November 1821 zu Sternberg eröffneten Landtage wurden die Abweichungen hervorgehoben, von denen nur folgende [1]) ein Interesse bieten:

---

[1]) Außerdem lautete der Entwurf im § 6 c. so:

Die Obrigkeit des Orts, wo solche Individuen sich aufhalten, ist berechtigt, selbige

1) Der Entwurf hatte im § 6 lit. a. am Schlusse den weggebliebenen Zusatz:

Den Predigern aber ist allgemein untersagt, ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit dergleichen Personen ehelich zu verbinden.

Die Landtags-Committe berief sich dafür auf § 8 der Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820. Aber das Landesherrliche Rescript vom 14. Febr. 1822 wies diesen Bezug zurück in folgenden Worten: Bei dem im § 6 a. der Armen-Verordnung genannten Personen und den Leibeigenen ist nicht der gleiche Grund vorhanden. Indem man die Leibeigenen frei machte, konnte man wohl einen Theil ihrer Leibeigenschaft, hier die Verpflichtung, obrigkeitlichen Consens zur Heirath nachzusuchen, reserviren; freigebornen Personen kann man aber die Freiheit nicht nehmen, die sie aus den bestehenden Gesetzen haben.

2) Der Entwurf hatte im § 7 a. E. noch den Zusatz:

Tritt Beides nicht ein, so sind sie als heimathlos zu betrachten.

Das erwähnte Rescript bemerkt: es sei in diesen § nichts weiter von Heimathlosigkeit oder Geburtsort hinzusetzen, weil dies eine Bestimmung sei, welche eigentlicher in die Landarbeitshaus-Ordnung gehöre und dort sich auch schon finde.

3) Der § 8 des Entwurfes lautete kurzweg:

Eheliche Kinder gehören 2c.,

so daß er die Bestimmung auf die noch nicht abgetheilten oder für sich gelebt habenden Kinder nicht beschränkte.

Das citirte Rescript sagt hierüber: Der von der Abtheilung nach Lüb'schem Rechte hergenommene Einwand hat beim ersten Anblick etwas Scheinbares; allein er verschwindet, weil solche Kinder nur wegen ihres Vermögens abgetheilt werden, sie aber bis zu ihrer Majorennität, wenn nicht in besondern Fällen sie früher sui juris werden, unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt bleiben und also wegen des Orts, dem sie angehören, kein Zweifel

---

von dem Orte zu entfernen, eventualiter in das Landarbeitshaus abliefern zu lassen.

Ferner fehlen im § 6 e. des Entwurfs die beiden Sätze:

und steht (oder ist) — auszumitteln

sobald — im Wege steht (entgegentreten).

entstehen kann; der Zusatz an sich war aber nöthig, weil der Ausdruck „Kinder" zu unbestimmt war.

Wie mühsam auch das Werk errichtet war und wie viel Gutes es auch brachte — es kann den Vorwurf nicht von sich ablehnen, daß es den Grund zu einer Heimathlosigkeit Landes-Eingeborner legte, die einen Umfang erreichte, wie er sicherlich nicht geahnt war. Auf der einen Seite erschwerte es den Erwerb einer Heimath im Verhältniß zu den früheren Gesetzen, auf der andern sanctionirte es den Verlust eines bestehenden Anrechts, selbst des an den Ort der Herkunft, durch Zeitablauf, und Unklarheiten führten zu schwankenden Entscheidungen oder wurden zu Weiterungen benutzt. Selbst die Bestimmung im § 11 lit. c. a. E., daß, wenn ein Hülfsbedürftiger die angesagte Artbeit erweislich zu dreien verschiedenen Malen verweigert habe, oder selbst oder dessen Kinder bettelnd betroffen würden, die Abführung mit der Familie in's Landarbeitshaus geschehe [2]) — selbst diese Strafbestimmung wurde, ungeachtet sie ohnehin die Schuldlosigkeit der Familie unberücksichtigt ließ, so mißverstanden, als ob der Verlust des Heimathrechtes eben in der Verweisung derselben nach der Anstalt ausgedrückt wäre [3]). Im Schwerinschen bedurfte es der Berichtigung, daß solche Individuen als Correctionairs angesehen werden sollen, welche, sobald sie gehörig gebessert sind, entlassen und von demjenigen Orte wieder aufgenommen werden müssen, der sie eingeliefert hat [4]). Ueberhaupt wurde im Strelitz'schen der Druck des Gesetzes weniger

---

[2]) Die der Vorschrift zum Grunde liegende Bestimmung der Landarbeitshaus-Ordnung II. 3 und die dazu gehörige, das Verfahren regelnde V. v. 8. August 1817 (O. W. S. 233) ließ die unschuldigen Kinder für den Müssiggang des Vaters nicht büßen. Was im Abschnitt IV. von der Aufnahme der Kinder gesagt wurde, paßt nicht auf diesen Fall. Vergl. v. Nettelbladt Rechtsspr. Bd. 2 Nr. XXXXVII. § 18 ff. S. 40 ff.

[3]) Das an die dirigirende Commission des Landarbeitshauses zu Güstrow unterm 4. Februar 1822 erlassene Regim.-Rescr. scheint solchen Verlust nicht angenommen zu haben. Denn es lautet: Wir lassen euch auf euer Gesuch vom 23. v. M. um Erläuterung des § 11 sub c. der Patent-Verordnung vom 21. Juli v. J. hiemit unverhalten sein, daß, wenn die ins Landarbeitshaus gebrachten Personen wirklich gebessert sind und ihren künftigen Erwerb glaublich nachweisen können, sie dahin, von wo sie dort eingeliefert sind, wieder entlassen werden müssen, falls die Gebesserten keinen andern Ort angeben können, der freiwillig sie aufnehmen will, oder mehr, als der erstere, aus gesetzlichen Gründen sie aufzunehmen verpflichtet ist.

[4]) V. v. 30. Januar 1826 im O. W. S. 53. Die Einlieferung der Familie des Correctionairs fiel hienach von selbst weg.

empfunden, weil dem dortigen Landarbeitshause nicht, wie dem Güstrow'schen, die allgemeine Bestimmung beigelegt war, alle Einheimischen, die nach dem Gesetze keine Heimath hatten oder nachweisen konnten, im Falle der Hülfsbedürftigkeit anzunehmen. Aber die Sanctionirung der Heimathlosigkeit führte in Ermangelung eines Staatsvertrags den Uebelstand herbei, daß das Güstrow'sche Landarbeitshaus die Rücknahme eines eingelieferten Strelitzers, der ohne ein bestimmtes Anrecht war, durchzusetzen nicht vermochte.

Für das Fürstenthum Ratzeburg hat das Gesetz nie gegolten, und das für dasselbe unterm 23. Januar 1827 erlassene kennt keinen Verlust des Anrechts ohne Erwerb eines andern.

§ 8.

III. Revision der Patent-Verordnung vom Juli 1821.

Schon der Landtag des Jahres 1825 erkannte die Nothwendigkeit einer Revision des Gesetzes [1]) und machte desfallsige Anträge bei beiden Landes-Regierungen. Die Berathungen begannen im Frühjahr 1827 und wurden im Sommer 1828 zwischen den Landesherrlichen Commissarien und einer ständischen Deputation fortgesetzt. Man überzeugte sich von der Unzureichlichkeit einer bloßen Revision und entwarf neue vollständige Gesetze über die einschlagenden Verhältnisse. Die Landes-Regierungen legten die Vorschläge, ohne sich dieselben anzueignen, dem Landtage des Jahres 1828 zur Berathung vor [2]).

---

[1]) Das zum § 11 lit. c. in Mecklenburg-Schwerin ergangene Gesetz vom 1. Novbr. 1823 betrifft blos die Qualität des dem Hülfsbedürftigen zu gewährenden Obdachs und die von demselben dagegen zu leistende Arbeit oder Miethzahlung. Der Engere-Ausschuß wünschte, namentlich wegen der Verhältnisse auf dem platten Lande, eine Verordnung, welche das ausgeworfene Individuum, wenn es ein Obdach von der Obrigkeit in Anspruch nehme, unbedingt verpflichte, die demselben angesagte, seinen physischen Kräften angemessene, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn zu leisten. Aber die Schweriner Landes-Regierung lehnte unterm 30. Januar 1826 solche Bestimmung als bedenklich ab, weil billige Gutsherrn die Tagelöhner-Arbeit nur von dazu geeigneten Personen verlangen, dann aber auch bei den Gerichten kein Hinderniß finden würden, hingegen unbilligen Leuten nicht ein Mittel mehr gewährt werden dürfe, die Anwendung des Gesetzes auf einzelne Fälle noch drückender zu machen.

Jetzt hat die Verordnung vom 31. Januar 1859 jedem Zweifel ein Ende gemacht.

[2]) In dem Landtags-Ausschreiben war als drittes caput proponendum bezeichnet eine Verordnung zur festeren Bestimmung über Heimath und Heimathrecht, und die Mittel, die Armuth zu vermindern.

Es traten aber die divergirendsten Ansichten an den Tag und das Resultat war ständische Aufstellung von neun Hauptgrundsätzen als Basis einer neuen Legislation.

Von dem Landtage des Jahres 1829 ward, nach der dritten Proposition, die endliche feste Bestimmung der Heimath und des Heimathrechts erwartet. Zu dem Ende waren drei in einander eingreifende Gesetz-Entwürfe herausgegeben [3]), wovon der eine die Heimath und Armen-Versorgung, der zweite einzelne Abänderungen der Landarbeitshaus-Ordnung, der dritte die Niederlassung betraf. Der erste hatte sich zur Aufgabe gesetzt, den Verlust der Heimath ohne Erwerbung einer neuen für den Mecklenburger fast ganz unmöglich zu machen, und Denjenigen, welche aus den §§ 4 und 6 der Verordnung von 1821 bereits heimathlos geworden, eine Heimath an dem Orte, welchem sie zuletzt angehört haben, wieder zuzuweisen. Der dritte Entwurf stellte das Recht zur Niederlassung, die Bedingungen, unter welchen die Obrigkeit dieselbe gewähren sollte oder abschlagen durfte [4]), und die Fälle fest, in welchen man es wieder einbüßen konnte.

Der so betretene Weg steht unter dem Schutze der Gerechtigkeit und Christlichkeit, welche laut und unabläßig daran mahnen, daß eine menschliche Satzung Unglückliche in die Gesellschaft von Vagabonden, Faullenzern, Trunkenbolden und liederlichen Weibern stoße und mit Entziehung der Freiheit [5]) vielleicht auf immer einer Zwangs-Anstalt unterwerfe, daß sie dies zulasse um einer erlaubten Erklärung und Handlung willen, welche der Unmuth und Druck, oder die Erwartung und das Vertrauen auf eigne Kraft eingegeben hatten und deren Tragweite meistens nicht gehörig begriffen war, daß sie deswegen die Zerreißung der Familienbande und Aufhebung der ehelichen

---

[3]) Gedruckt in der Hofbuchdruckerei zu Schwerin 1829.

[4]) Nach voraufgegangener Berathung mit den Deputirten der Landschaft waren bereits, durch das Landesherrliche Circulare vom 18. August 1827 an sämmtliche Stadtmagistrate (Raabe IV. S. 817 f.) provisorisch bis zu weiterer allgemeinen Gesetzgebung feste Grundsätze für die Ertheilung des Einwohnerrechts in den Schwerinschen Städten aufgestellt. Querelen Einzelner wegen Versagung führen an die Landes-Regierung.

[5]) Das Vermögen der Eingelieferten bleibt der rechtlichen Verfügung der Obrigkeit des Orts, wo es sich derzeit befindet, überlassen. Alles lebende Vieh und die dem Verderben ausgesetzten Sachen werden öffentlich verkauft, wenn nicht der Eingelieferte für die Aufbewahrung anderweitig zu sorgen vermag. V. v. 30. Januar 1826 im O. W. S. 23.

Gemeinschaft freigebe und den Betroffenen ein Schicksal bereite, wie es von dem die Heimath behaltenden Wüstling und Verbrecher fern bleibe!

Indessen wurde auf dem Landtage keine Einigung erreicht und die weitere Prüfung vorbehalten.

Die Angelegenheit gerieth nun in Stillstand, bis die im Jahre 1835 zur Visitation des Landarbeitshauses zu Güstrow und Revision der Landarbeitshaus-Ordnung niedergesetzte Commission unterm 28. Septbr. 1835 ihren Bericht abstattete. Die Visitation hatte ergeben, daß die Anstalt wegen der großen Zahl der aufgenommenen Heimathlosen ihren Charakter als Correctionshaus mit jedem Jahre mehr verloren hatte, und daß $^3/_4$ der Bevölkerung aus Heimathlosen bestand, daß eine Ueberfüllung nahe war und für Correctionaire bald der Platz fehlen werde[6]). Die Commission hielt die Aufhebung der Bestimmungen über den Verlust der Heimath durch Zeitablauf für unerläßlich und so eilig, daß sie vorschlug, dieselben schon vor einer neuen Gesetzgebung über Armen-Versorgung und Heimathrecht mit einzelnen Ausnahmen einstweilen zu beseitigen. Daneben legte sie aus den vom Landarbeitshause geführten Processen Lücken und Undeutlichkeiten des Gesetzes von 1821 mit Bezug auf die bezüglichen richterlichen Entscheidungen dar[7]).

Der Landtag des Jahres 1835, dem die Resultate der Revision und Visitation des Landarbeitshauses Schwerinscher Seits zur Berathung zugingen, genehmigte die Propositionen der Commission. So kam das Gesetz zu Stande, welches im Schwerinschen vom 10. December (dem Geburtstage des höchstseligen Großherzogs Friedrich Franz) 1835 und für Strelitz vom 4. Januar 1836 mit der Kraft von diesen Tagen an datirt wurde[8]). Ein bedeutender Schritt zum Bessern war damit geschehen, zumal da die Vorschriften über die Erlöschung des Anrechts durch Zeitablauf nicht blos für die Zukunft außer Anwendung gesetzt waren. Aber das Schweriner Gesetz ver-

[6]) Die dirigirende Commission des Landarbeitshauses hatte wegen Ueberfüllung der Anstalt schon am 10. Febr. 1835 den Befehl erhalten, für jetzt und bis auf weitere Bestimmung die Aufnahme aller Correctionaire abzuweisen. O. W. 1835 S. 40.

[7]) Vergl. die Anl. Nr. 17 des Commissionsberichts vom 21. Juli 1845 in dem von Groth redigirten actenmäßigen Bericht über die Verhandlungen des allgemeinen Landtags im Jahre 1846 (Rostock 1847) S. 91 f.

[8]) Schwerin O. W. 1836 St. 1. Das Strelitzer Gesetz ist in Folio erschienen und abgedruckt bei v. Dewitz Strel. Ges. S. 5. Im Eingange weichen sie sehr von einander ab.

kümmerte die Freude über die Amnestie, indem es von derselben diejenigen unselbständigen Personen ausschloß, welche wegen 15jähriger Entfernung von der Familie dem Landarbeitshause zur Aufnahme bereits angemeldet worden.

Der Engere Ausschuß machte sofort nach der Publication auf Redactions-Versehen, die zu Irrthümern Anlaß geben konnten, aufmerksam. Der Art. VI., welcher den § 3 des Gesetzes von 1821 erläutern sollte, war mit dem § 7 als neuer Zusatz in Verbindung gebracht, und in dem Schwerinschen Art. I. fehlte eine dem Art. IV. entsprechende Angabe der wegen zweijähriger Entfernung vom Orte nicht amnestirten selbständigen Personen. Dort, wie hier, habe die verfügte Suspension, in so weit nicht eine der bezeichneten Ausnahmen zutreffe, bis zum Zeitpuncte der Erlassung des Gesetzes von 1821 dergestalt zurückwirken sollen, als habe das Anrecht durch 2- oder 15jährige Abwesenheit nicht verloren werden können[9]).

Weiter ergingen für das Landarbeitshaus zu Güstrow Landesherrlich die provisorischen Bestimmungen vom 25. Februar 1836, denen bald die vom 22. October 1836 im Wege der Gesetzgebung folgten[10]). Letztere gewähren den Heimathlosen kein Interesse. Aus den ersteren ist hier nur zu bemerken, daß nach Nr. I. die Direction — damit der beabsichtigten Veränderung der Anstalt in ein Corrections-Haus kein Hinderniß entgegentrete — darauf Bedacht nehmen sollte, die in dem Institute befindlichen Heimathlosen, mit Ausnahme der Correctionsbedürftigen und der im Krankenhause Unterhaltenen, bis Johannis 1836 zu entlassen[11]). Denen, die sich nicht ganz durch eigene Kräfte auswärtig halten könnten, solle eine angemessene Unterstützung aus der Casse des Landarbeitshauses verabreicht werden.

Indessen hatten die Bemühungen zur Ausführung dieser Aufgabe nicht den gehofften Erfolg, und die Verordnung vom 10. Decbr. 1835 unterstützte wenig. Die dirigirende Commission berichtete unterm 31. Juli 1836 an die Landes-Regierung, daß von 260 Detinirten 149 zur Classe der Correctionairs und die übrigen 111 zu den blos Hülfsbedürftigen gehörten[12]).

---

[9]) Der Vortrag des Engern Ausschusses ad Serenissimum Suerinensem vom 27. Januar 1836 läßt hierüber keinen Zweifel.

[10]) Letztere sind publicirt im O. W. S. 268. Erstere sind abgedruckt in dem citirten actenmäßigen Bericht S. 338 ff.

[11]) Vergl. die V. v. 18. August 1818 im O. W. S. 132.

[12]) Actenmäßiger Bericht cit. S. 92 und 93.

Die Schwerinsche Verordnung vom 8. Octbr. 1837 wollte an dem bestehenden Rechte nichts ändern[13]), und das dortige Gesetz vom 16. Febr. 1838 nahm das vom 10. Decbr. 1835, welches am Schlusse aufgehoben wurde, nach Berichtigung der Fassung und mit gleichmäßiger Angabe der wegen 2- und 15jähriger Abwesenheit nicht zu restituirenden Familien und Personen in sich auf. Neu sind die declarirenden Zusätze VI. und VII., so wie die sub III. b. c. Der Artikel V. hat eingeschaltet: und andere in ähnlichen unselbständigen Verhältnissen lebende Personen, und der Zusatz des VIII. Artikels trifft nicht mehr den § 11 lit. b. der Patent-Verordnung. Besonders wichtig ist Artikel VI.

Ein Jahr später unter dem Datum 16. Februar 1839 erschien in Strelitz mit Aufhebung der Verordnung vom 4. Januar 1836 — zur Herstellung der verfassungsmäßigen Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über die Heimathverhältnisse in beiden Landesantheilen, so wie zur Beseitigung von Mißverständnissen und Zweifeln — ein gleichlautendes Gesetz, nur daß es die im Art. II. des Schwerinschen noch beibehaltenen Ausnahmen — zu welchen Strelitz keine Veranlassung hatte, weil das dortige Landarbeitshaus keine heimathlosen Inländer beherbergte — jetzt wie früher wegließ.

Auf dem Landtage des Jahres 1845 ward eine Revision der Heimathgesetze vergeblich angeregt[14]). Auch der Bericht der im Jahre 1844 zur Visitation des Landarbeitshauses niedergesetzten Commission, welche am 22. Juli 1844 in Thätigkeit trat, jedoch mehrfach unterbrochen wurde und erst am 21. Juli 1845 ihren Bericht abschließen konnte, führte zu keiner neuen Prüfung des Gegenstandes, ungeachtet die Commission aus den seit 1837 für das Landarbeitshaus geführten Processen darlegte, welche Rechtsunsicherheiten sich kund gegeben hatten, bezügliche Vorschläge machte, die bestehenden verschiedenen Verordnungen mit großer Sorgfalt zusammentrug und daraus zwei Entwürfe, den einen zu einem neu redigirten Heimathgesetze — dem nur der Vorschlag hinzugefügt war, daß das Anrecht erst dann verloren gehe, wenn der Abziehende an einem andern Orte wieder eine eigne Heimath erworben habe — den andern zu

---

[13]) O. W. S. 233 f. Ihr § 1 ist mit § 8 des Gesetzes von 1821 zusammenzuhalten.

[14]) Schnelle Bericht über den mecklenb. Landtag 1845. S. 136 ff.

einem neu redigirten Armenversorgungs-Gesetze bildete [15]). Das Landesherrliche Rescript vom 4. November 1846 schied diese Vorschläge vorläufig von der ständischen Berathung aus [16]). Dem Rescripte wurde eine beurtheilende Zusammenstellung der Resultate der Visitation beigegeben. Danach waren am 6. April 1846 außer 2 Kindern 104 Personen — von denen sich 91 schon vor 1836 in der Anstalt befanden und einige Ausländer waren — als Heimathlose im Landarbeitshause, obgleich seit 1836 für 46 Heimathlose zum Theil mit Familien eine neue Heimath gewonnen und für 101 Inländer das bestrittene Heimathrecht gesichert worden war [17]).

Die Abgeordneten-Kammer der Jahre 1848/49 hatte sich das Thema wenigstens nicht direct zur Aufgabe gestellt, und die demnächst auf dem Frühjahrs-Landtage 1851 von den Landesherren verlangte Revision der Heimath- und Armenversorgungs-Gesetze auf commissarisch-deputatischem Wege ist bislang unterblieben. Dagegen ist in beiden Landen aus Veranlassung des Anschlusses an die Gothaer Convention eine Nebenverordnung vom 1. Juni 1853 erschienen (s. oben Ges. V.), welche Ortsangehörigkeits-Verhältnisse mit ergreift. Das Strelitzische Gesetz bestätigt von Neuem, daß man dort eine wahre Heimathlosigkeit von Personen, die dem Staate angehören oder sich zu irgend einer Zeit im dortigen Unterthanen-Verbande befunden haben, nicht duldet, und sichert sogar andere Individuen, wenn sie vermöge der Convention angenommen werden oder im Lande bleiben müssen, vollständig gegen die Verweisung ins Landarbeitshaus. Ganz anders das Schwerinsche Gesetz!

§ 9.

IV. Localgesetze.

Die Verordnungen über Ortsangehörigkeit sind als für das ganze Land verbindlich publicirt. Sie drücken meistens aus, daß sie im Einverständnisse

---

15) Das Nähere s. in dem cit. actenmäßigen Bericht S. 4—7 und 93—112. Der umfängliche Entwurf eines Gesetzes über Armen-Versorgung (Schwerin, gedruckt in der Hofbuchdruckerei 1836) scheint zur ständischen Berathung nicht gelangt zu sein.

16) Actenmäßiger Bericht S. 298.

17) Daselbst S. 302 und 314. Namentlich war die Verheirathung heimathloser Frauenzimmer durch Gewährung einer Aussteuer befördert. Dadurch sind, wie es daselbst heißt, 20 erwachsene Personen nebst einigen Kindern dem Fluche der Heimathlosigkeit entzogen. Im Uebrigen s. darüber S. 8 und 117 ff.

mit Ritter- und Landschaft erlassen werden, und der Gegenstand setzt sie in diejenige Classe der Constitutionen, welche landesgrundgesetzlich ständische Zustimmung erheischen. Ohne dieselbe können daher die vereinbarten Bestimmungen über Ortsangehörigkeit und die daraus originirende Pflicht der Armen-Versorgung weder allgemein noch zu Gunsten einzelner Districte oder Städte abgeändert werden [1]). Selbstverständlich sind aber Local-Einrichtungen und Vorschriften über den Betrieb des Armenwesens, zur Verhütung des Erschleichens eines Einwohnerrechts [2]) und über die Form der Reception solcher Beschränkung nicht unterworfen.

Leiten diese Gesichtspuncte, so kann die für die Stadt Schwerin erlassene Verordnung vom 9. April 1823 keinen Anstoß erregen [3]). Die Vorschrift, welche jeden Auswärtigen, der sich dort häuslich niederlassen oder wesentlich aufhalten will, verpflichtet, zuvor einen Receptionsschein zu lösen, schließt — wenn es überhaupt darauf abgesehen war, für die Form der obrigkeitlichen Erlaubniß ein wesentliches Erforderniß aufzustellen [4]) — keineswegs aus, daß derjenige, welcher dort ohne obrigkeitlichen Consens sein Domicil gehabt hat, nach § 3 b. des Gesetzes vom Juli 1821 der Stadt angehörig geworden, und wenn hinzugefügt ist, daß Receptionsscheine unter Umständen auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden dürfen und der Empfänger mit dem Ablaufe dieser Zeit auf ferneres Bleiben am Orte kein Anrecht hat, so zeigt schon das dazu angeführte Beispiel, daß nichts dem gemeinen mecklenburgischen Rechte Widerstreitendes festgestellt werden sollte. Jedenfalls ist nur über das aus der obrigkeitlichen Erlaubniß abzuleitende Recht Ausspruch gethan, nicht aber der citirte § 3 b. außer Anwendung gesetzt. Wie wenig dergleichen beabsichtigt wurde, lehrt die unter Nr. 5 gegebene Vorschrift, daß der Receptionsschein demjenigen nicht abzuschlagen ist, welcher nach § 3 der Verordnung vom 21. Juli 1821 ein Anrecht auf Aufnahme und Versorgung in der Stadt hat. Freilich hat das Oberappellationsgericht in Uebereinstimmung mit der Justiz-Canzlei zu Schwerin, anscheinend unbeschränkt, im Jahre 1844

[1]) L. G. G. E. V. §§ 194, 198 und 199.

[2]) Verordnungen wie die vom 16. März 1829 im O. W. S. 58 finden sich viele.

[3]) O. W. 1823 S. 72 f.

[4]) Das O. A. Gericht hat in den Sachen Se. 694, Hc. 396 den Schein für eine so wesentliche Form des Geschäfts angesehen, daß ohne sie Nichtigkeit eintritt.

zu den not. 4 citirten Urtheilen[5]) einen Entscheidungsgrund mit daraus entnommen, daß das Einwohnerrecht in Schwerin nach der Verordnung vom 9. April 1823 nur durch ausdrückliche Verleihung mittelst eines Receptionsscheins erworben werden könne. Indessen waren die damaligen Kläger Ausländer, welche sich auf § 3 b. der Verordnung von 1821 nicht berufen durften.

Eben so wenig ist in dem Landesherrlich unterm 8. September 1827 ratificirten Regulativ über die Verhältnisse der Stadt Rostock zur Landesacademie (Raabe IV. S. 215 ff.) irgend ein von dem allgemeinen Landesgesetze abweichender Grundsatz festgestellt. Im caput III., wo von Jurisdictions-Verhältnissen die Rede ist, wird zwar verheißen, daß Gelehrten, welche nicht schon in der Stadt ihren festen Wohnsitz haben, von der Academie die Erlaubniß zu öffentlichen Vorlesungen nicht eher ertheilt werden soll, bis sie die obrigkeitliche Aufnahme in der Stadt bescheinigen. Aber es ist nicht gesagt, daß ein Privatdocent lediglich durch solche Aufnahme ein Anrecht an die Stadt gewinne. Man sieht nur, daß die venia legendi die ausdrückliche Erlaubniß der Ortsobrigkeit nicht ersetzt; aber dem Erwerbe des Heimathrechtes in Grundlage des § 3 b. des Gesetzes von 1821 steht der Mangel einer ausdrücklichen Reception nirgends entgegen[6]). Dasselbe gilt, wenn Personen, welche nicht schon in der Stadt domiciliren, als Sprachlehrer rc., bei der Academie angestellt werden mit Hintansetzung der Vorschrift unter III. 3, wonach der Magistrat vorher darüber gehört werden muß, ob gegen ihre Aufnahme in die Stadt auch besondere Einwendungen zu erheben sind. Nur kommt hier noch in Betracht, daß dem Magistrate das Recht, die Aufnahme zu versagen, gar nicht eingeräumt worden ist.

Die Schwerinsche Domanial-Amts-Armen-Ordnung vom 30. Juni 1824 endlich sagt im § 5 gradezu[7]), daß die Landesgesetze über die Angehörigkeit

---

[5]) Auch in Erkenntnissen vom 24. Juli 1844 und 16. Jan. 1845 — Ge. 244 — haben diese Gerichte auf die Schwerinsche V. Bezug genommen, jedoch nur zur Bestätigung des hinsichtlich der Militairpersonen allgemein geltenden Rechtes. So auch Ha. 626.

[6]) Von diesen Grundsätzen ist das Oberappell.-Gericht ausgegangen im Jahre 1852 zur Sache Re. 483.

[7]) O. W. 1824 S. 150 ff. Die dazu gehörige Publications-Verordnung folgte erst im 33. Stücke des O. W.

auch für die Großherzoglichen Domainen gelten. Sie regelt nur für dieselben das Armenwesen.

§ 10.

V. Anwendlichkeit der Gesetze vor 1821.

Die Verordnung vom 16. Februar 1838/39 bildet mit der vom 21/27. Juli 1821 Ein Ganzes. So weit erstere die Bestimmungen über den Verlust des Anrechts durch 2 oder 15jährige Entfernung suspendirt, sind dieselben in dem Gesetze von 1821 dergestalt gestrichen, als wären sie niemals getroffen worden [1]). Alle übrigen Zusätze jener Verordnung sind ausdrücklich als declarirende bezeichnet, und sollen demnach als authentische Interpretation aufgefaßt, und als schon in dem Gesetze von 1821 enthalten betrachtet werden [2]).

---

[1]) Wie entschieden dies gewollt ist, zeigt der oben im § 8 not. 9 angezogene, die Fassung der Verordnung vom 10. December 1835 (4. Januar 1836) monirende, Vortrag des Engern Ausschusses, welcher zur völligen Aufhebung derselben führte. Daher kann die ihre Wirksamkeit bis zum Tage der Datirung zurückverlegende Schlußvorschrift um so weniger gegen den Satz im Texte benutzt werden, als der Engere Ausschuß gerade hervorhob, daß diese Schlußbestimmung leicht Zweifel erregen könne und bei richtiger Verbindung der Artikel I. und IV. ganz unnöthig sei. Die dem Schwerinschen Gesetze beigefügten Ausnahmen belehren über die Intention hinlänglich. Da sie aber in dem Strelitzischen fehlen, so war dort, bei der Unbekanntschaft der Gerichte mit den ständischen Erklärungen, eine andere Auffassung sehr wohl möglich, und die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz hat sie einem Erkenntnisse vom 10. April 1840 zu Grunde gelegt. Aber das Oberappellationsgericht reformirte unterm 3. März 1841 dem Texte gemäß, und bestätigte in restitutorio, ungeachtet das auswärts eingeholte Erachten der Ansicht der Justiz-Canzlei, daß das Gesetz nur bis zum 4. Januar 1836 zurückwirke, beigetreten war. Gu: 22. Strelitz.

Daß die Suspension aber die zur Zeit der Publication in einer rechtshängigen Sache bereits opponirte Einrede nicht ergreife, entschied das O. A. Gericht in der Sentenz vom 10. Oct. 1836 zur Sache Gu: 144.

[2]) Die Landesgerichte sind hierüber ganz einig. In Bezug auf einen im Jahre 1827 geschlossenen Vertrag, welcher durch den Artikel III. lit. b. für wirkungslos erklärt worden, äußerte sich das Oberappell.-Ger. in einer Entscheidung vom 17. Mai 1852, We: 553, so: „Die Anwendlichkeit dieses Artikels folgt nicht allein aus dem im Eingange angeführten Zwecke dieses Erläuterungsgesetzes, sondern auch aus der ausdrücklichen Bezeichnung jener Vorschrift als eines declarirenden Zusatzes. Hiedurch ist völlig unzweideutig zu erkennen gegeben, daß die hier zum § 4 der Patent-Verordnung von 1821 gegebene nähere Erläuterung schon als an sich in jener Verordnung mit enthalten aufgefaßt werden, und somit nicht blos für künftige, sondern für alle, seit der Verordnung von 1821 eingegangenen, Verträge dieser Art zur entscheidenden Norm dienen soll."

Mehr Schwierigkeit macht die Untersuchung, ob die vor der Constitution von 1821 bestandenen, die Ortsangehörigkeit betreffenden, Grundsätze ganz außer Anwendung gesetzt worden, oder für Begebenheiten, die in die frühere Zeit fallen, angerufen werden können.

Für den Stargardschen Kreis ist die Frage nicht aufgekommen, weil er vor der Constitution vom 27. Juli 1821 kein einheimisches Gesetz hatte, welches specielle Bestimmungen über die Angehörigkeit enthielt. Desto öfter ist sie in Schwerinschen Sachen discutirt. Die Landesgerichte haben hin und her geschwankt, und zum völligen Abschlusse scheint es noch nicht gekommen zu sein. Jedoch darf als gangbare Meinung bezeichnet werden, daß selbständige Anrechte der lebenden Generation ausschließlich nach den Normen der Constitution von 1821 zu erforschen sind, und diese auch dann die alleinige Rechtsquelle bildet, wenn es sich um die Angehörigkeit eines Vorfahren handelt, welcher zu ihrer Zeit noch gelebt hat. Dagegen sollen, wo die Heimath eines vor derselben verstorbenen Vorfahren aufgesucht werden muß, die früheren Gesetze anwendlich werden. Die Unterscheidung hat das Bedenkliche, daß sie auf halbem Wege stehen bleibt, dem über die Streitfrage gewonnenen Resultate, weil nicht consequent durchgeführt, den Anstrich der Mißlichkeit verleiht, und das abgeleitete Anrecht der Kinder Grundsätzen unterstellt, die, wenn der Vater noch lebte, weder für diesen noch für sie geltend wären.

Werfen wir zunächst einen Blick zurück in die obigen §§ 2 und 4, und vergegenwärtigen wir uns den dürftigen und gebrechlichen Inhalt der hier in Betracht kommenden früheren Verordnungen vom 24. Mai 1784 und 2. Mai 1801. Die erste nennt denjenigen, der sich wenigstens Jahr und Tag an dem nämlichen Orte aufgehalten hatte, Mitglied dieser Gemeinde, und knüpft daran das Verbot, ihn nach seinem Geburtsorte zurückzuweisen. Die zweite änderte den ersten Satz. Es soll der wesentliche Aufenthalt, ohne Rücksicht auf dessen Dauer, die Angehörigkeit begründen und das letzte Domicil der Zufluchtsort bleiben [3]). Was über Leibeigene hinzugefügt wird, hat seit Auf-

[3]) Ob man nach der Verordnung von 1801 das durch selbständige Niederlassung gewonnene Anrecht schlechthin nicht anders, als durch Erlangung eines neuen Domicils einbüßen konnte, ist, wie schon oben § 4 not. 8 gesagt wurde, nicht ohne Streit geblieben, wobei freilich meistens die wenigen Worte, welche sie dem Puncte spendet, übersehen wurden. Die Justiz-Canzlei zu Schwerin hat in Erkenntnissen vom 6. Juni 1844 und 23. Juni 1849 die Frage

hebung der Leibeigenschaft (cf. § 6) alle Beziehung verloren. Die in unselbständigen Verhältnissen Lebenden waren, wie die im § 4 angeführten späteren Verhandlungen ausweisen, nicht mit bezielt, und die Gesetzgebung selbst trug Bedenken, eine fortdauernde Verbindung mit dem Geburtsorte anzuerkennen.

Von directer Anwendung der übrig bleibenden Bestimmungen kann gegenwärtig nur die Rede sein, wenn eine Person, welche sich während der Herrschaft der alten Gesetze im Lande häuslich niedergelassen hatte, ihre damalige Heimath aufsucht, und man muß schon anderweitige Rechtsregeln zu Hülfe rufen, wenn man anderen erlauben will, auf die in gleicher Art begründete Heimath ihrer Ahnen zu recurriren. Weiteren Raum der Anwendung können die früheren Gesetze aber niemals geben.

In diesem Kreise erheben sich also die Fragen:

Hatte man durch die Wahl eines Domicils für sich und die Familienglieder ein concretes, von der Gesetzgebung unabhängiges, Anrecht erworben? Und hatte die Ortsobrigkeit ein jus quaesitum, wenn solches Domicil rechtsbeständig aufgegeben war?

Wollte das neue Gesetz allgemein durchgreifend sein? das ganze Wesen umbilden? und schon für die gegenwärtigen Verhältnisse und Zustände entscheidende Principien vorschreiben?

Welche Antwort zu geben man auch geneigt sein mag — abzulehnen ist die, welche principiell Gewicht darauf legt[4]), ob das Familienhaupt, dessen letzter Wohnort für Familienglieder aufgesucht wird, bei Publication des jüngeren Gesetzes bereits verstorben war. Denn der Tod lös't nur die weitere Abhängigkeit des Domicils der Familienglieder von dem des Hauptes; die Möglichkeit seiner Einwirkung ist nun verschwunden, weitere Veränderungen sind nicht eingetreten und wir erkennen nach wie vor dasselbe Domicil und Anrecht der Ehefrau und Kinder. Nimmt man nun an, daß der Angehörigkeit, welche aus dem bisherigen bloßen Domicil abzuleiten war, ein Ende habe gemacht

---

verneint, weil der § 5 gerade den selbständigen Aufenthalt zur Begründung des Heimathrechtes erfordert, aus dem Wegzuge vom Orte mit der Familie aber von selbst folgt, daß der Wegziehende den bisherigen selbständigen Aufenthalt aufgiebt, mithin dem Orte, wo er bisher gewohnt, nach § 5 nicht mehr angehört.

In diesen Entscheidungen negirt die Justiz-Canzlei auch die rückwirkende Kraft der V. von 1821.

[4]) Mehrere Entscheidungen thun dieses.

werden sollen, so trifft der Satz nicht weniger das Kind, wie den Vater, es mag schon ein unabhängiges Domicil gehabt haben oder nicht. Eine andere Frage ist freilich die, ob in der neueren Verfügung selbst die einzelne Ausnahme gemacht wurde. Die Antwort kann erst der folgende Abschnitt bringen.

Wer dagegen davon ausgeht, daß die neue Rechtsquelle die vor derselben bestandenen Verhältnisse ganz unberührt gelassen habe, muß die älteren Thatsachen, aus denen der Verlust der Heimath entlehnt wird, nach dem damaligen Rechte beurtheilen, und darf nicht vor der Consequenz zurückschrecken, daß dies auch dann wahr bleibt, wenn der Einwand (vergl. not. 3) gegen eine auf obrigkeitliche Verstattung oder zweijährige Dauer des Wohnsitzes basirte Klage erhoben wurde, und daß ein 15jähriges Dienen an dem nämlichen Orte, welches wir erst seit der Constitution von 1821 als Entstehungsgrund kennen, für die frühere Zeit keine Bedeutung hat.

Das Dogma, welches dem Richter untersagt, ein die Rückwirkung nicht anordnendes Gesetz auf ältere Thatsachen anzuwenden und die Rechtswirkung, welches dieselben unter der Herrschaft des früheren Rechtes hervorgebracht haben, zu zerstören, dieses so unbestrittene als heilsame Dogma ist es, womit die Unstatthaftigkeit der Anwendung der Constitution von 1821 auf die hinter ihr liegenden Handlungen und Ereignisse verfochten wird.

Indessen bekundet der Grundton aller das Verhältniß betreffenden Verordnungen, daß die Legislation durchgängig die Rückdatirung w o l l t e, und es vergeht sich der Richter, der solchen Willen aus dem Zweck und Geist des neuen Gesetzes erkennt [5]), durch Rückbeziehung gegen jenes Dogma nicht, sondern er erfüllt die Aufgabe, die der Gesetzgeber ihm, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, gestellt hat.

Die Constitution vom 17. December 1783 hatte noch keine Regeln darüber, w o der Einzelne zu Hause gehöre; die Verordnung vom 24. Mai 1784 schaltete sie declarirend ein, und die unterm 2. Mai 1801 folgenden Vorschriften sind so gefaßt, daß nur Spitzfindigkeit den gesetzgeberischen Willen, den Richter daran für alle derzeit bestehenden, gleichgearteten, Fälle und Zu-

[5]) K i e r u l f f, Theorie des gemeinen Civilrechts Seite 71 Not. **)

stände zu binden, in Zweifel ziehen kann, zumal da so wenig jetzt [6]) als später [7]) der Verordnung von 1784 irgend Erwähnung geschah.

Die Unsicherheit des Rechtszustandes unter der Herrschaft der Normen von 1801 wuchs durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und die daran geknüpften Sätze (s. oben § 6) so sehr, daß man für die vorhandene Calamität kein Auge hätte haben müssen, wenn man sich mit Darbietung von Regeln über künftigen Erwerb und Verlust des Heimathrechtes hätte begnügen wollen. Der Nothstand war aber schon lange erkannt [8]).

Daß das unter diesen Umständen ergangene ausführliche Gesetz hat erschöpfend sein wollen, darf man nicht bezweifeln. Sein § 22 setzte die Verordnung von 1801, soweit sie Bestimmungen über die in dem neuen Erlasse geregelten Gegenstände enthält, ausdrücklich außer Kraft und Wirksamkeit [9]), und wenn Gleichförmigkeit der Gesetzgebung über die Heimath-Verhältnisse in beiden Landesantheilen beabsichtigt war [10]), so konnte die Schwerinsche Landes-Regierung kaum gemeint gewesen sein, den Recurs auf die Verordnung von 1801 noch in irgend einem Falle zu gestatten. Ferner will der § 3 der Verordnung von 1821 nicht blos auf die Fälle einer von nun ab eintretenden Ansiedelung bezogen sein, sondern zugleich vollständig angeben, welchen durch Niederlassung bereits selbständig gewordenen Personen schon gegenwärtig im Momente der Publication das Ortsanrecht zusteht; die Fassung erlaubt nicht [11]) noch Anderen hinzuzudenken, schließt vielmehr Individuen, die sich auf keinen obrigkeitlich verstatteten oder zweijährigen

---

[6]) ungeachtet die Verordnung vom 2. Mai 1801 am Schlusse die früheren, das Armenwesen betreffenden, Landesverordnungen, welche noch zu beachten, aufzählt.

[7]) Der § 22 des Gesetzes von 1821 gedenkt nur der Verordnung von 1801 und sieht somit alle früheren Vorschriften über die Materie als beseitigt an.

[8]) Vergl. die oben § 4 a. E. angeführten Verhandlungen und die Landesherrliche Erklärung am Schlusse der Verordnung vom 18. Januar 1820.

[9]) verb. Die **übrigen** gesetzlichen Bestimmungen in der Verordnung vom 2. Mai 1801 bleiben in ihrer rechtlichen Wirkung und Verbindlichkeit. — Die Domanialamts-Armenordnung vom 30. Juni 1824 § 5. (D. W. S. 152) verweis't indeß noch auf das Gesetz vom 2. Mai 1801 zurück.

[10]) Vergl. Eingang der Strel. Verordnung vom 16. Febr. 1839, oben Ges. II. Not. 1. Ferner Schwerinsche Verordnung vom 27. Mai 1836 und Strel. Verordnung vom 16. Juni 1836, oben Ges. I. Not. 19 u. 20.

[11]) verb. Zu einem Orte gehört jede selbständige Person, welche rc. Strelitz: Als zu einem Orte gehörig wird jede selbständige Person betrachtet, welche rc.

eigenen Wohnsitz berufen können, aus. Zum § 6 wird man dem Gedanken, daß die bezüglichen Vorschriften erst nach 15 Jahren Realität erlangen sollten und daß die alte Unsicherheit conservirt worden, sicherlich kein Ohr leihen. Ebenso stellen die §§ 7 und 8 die Heimath der Wittwen, geschiedenen Frauen und unabgesonderten Kinder in einer Art fest, welche dem alten Rechte jede Berücksichtigung versagt, indem sie auch von den gegenwärtigen Wittwen ꝛc. handeln und unterschiedslos alle an den Ort verweisen, wo nach den neuen Grundsätzen [12]) die Heimath des verstorbenen Ehemannes ꝛc. zu finden ist.

So dringt sich aus dem von der Gesetzgebung gewählten Ausdruck die Ueberzeugung auf, daß sie ihre Verfügungen zur Classe derjenigen Gesetze zählte, welche ihrer Natur nach erworbene Rechte berühren und ihre Wirksamkeit auf ältere Facta ausdehnen müssen [13]), und daß sie das neue Gesetz als einzige Rechtquelle für alle künftig zu schlichtenden Fälle betrachtet wissen wollte.

Allerdings ist die Fassung des § 4 der Schwerinschen Verordnung

verb. das Anrecht an den Ort wird verloren, wenn jemand ꝛc.

nicht gleich zwingend, und daher der Einwand, daß bei einer Differenz über einen vor der Constitution eingetretenen Verlust [14]) des Anrechts die zutreffenden Vorschriften nicht aus derselben geschöpft werden dürfen, wohl möglich. Aber zu fürchten ist er nicht, weil die bezügliche Stelle im Strelitzischen Gesetze so lautet:

Die Verpflichtung des Orts fällt weg hinsichtlich eines jeden, der den Ort nach einer ausdrücklichen desfallsigen Erklärung erlassen hat,

und hiedurch die an sich schon vorhandene Unwahrscheinlichkeit, daß die Gesetzgebung sich bald von dieser bald von jener Maxime habe leiten lassen und

---

[12]) verb. nach § 3 (Strelitz: nach denen im § 3 festgestellten Grundsätzen) — nach dem obigen (Strelitz: nach Vorstehendem).

[13]) Vergl. v. Savigny System Bd. 8. § 398 und 399 Seite 514 ff.

[14]) Für diesen Fall bietet die Frage übrigens nur dem noch ein Interesse, welcher den Verlust eines selbständig erworbenen Anrechts ohne Eintausch eines neuen nach altem Rechte schlechthin verneint. Wer anders denkt, darf nicht übersehen, daß der zweite Artikel der Verordnung vom 16. Februar 1838 in seinen drei Ausnahmen alle die Fälle präcis bezeichnet hat, in welchen allein bloße Berufung auf längere oder kürzere Abwesenheit noch Gehör ansprechen darf.

gegensätzlich den Ausdruck verschieden gewählt habe, wesentlich verstärkt wird. Auch ist die Rückbeziehung des Art. II. der Verordnung vom 16. Februar 1838 auf die Zeit vor der Constitution von 1821 unvermeidlich, soll anders die einer Namhaftmachung gleichstehende Bezeichnung aller Personen, die ausnahmsweise allein noch die Folgen ihrer früheren, von einer ausdrücklichen Erklärung nicht begleiteten, Entfernung vom Orte tragen sollen, auf Vollständigkeit Anspruch machen.

Die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts sind sich nicht immer gleich geblieben. Anfänglich sahen sie in der Beurtheilung älterer Vorgänge nach dem jüngeren Gesetze eine unerlaubte Rückanwendung [15]). Die Ansicht wich aber bald der bis jetzt treu festgehaltenen, daß Zweck und Geist der Verordnung solche Anwendung wenigstens dann gebiete, wenn es für die Decision auf das Anrecht eines vor der Constitution Verstorbenen nicht ankomme, eine Beschränkung [16]), welche indeß nicht überall beigefügt ist, z. B. nicht in den sich so äußernden Sentenzen [17]) vom 16. Januar und 16. Februar 1826: „Der Anwendlichkeit der Constitution vom 21. Juli 1821 wird entgegengesetzt, daß sie nicht ad Praeteritum gezogen werden könne. — Dieser Einwand ist jedoch nicht zutreffend. Rechtsgeschäfte, welche vor Erlassung eines Gesetzes vorgenommen, abgeschlossen worden, können der Regel nach in

---

[15]) Dies ist geschehen 1823 und 1824 in den in v. Nettelbladt Rechtsspr. Bd. 2, Seite 38 § 16 zur Sache Gu. 5 abgedruckten Entscheidungen.

[16]) Beiläufig ist sie in der Urthel vom 3. April 1843 zur Sache Gu. 203, wo ein entsprechender Fall nicht gegeben war, gemacht und so begründet: Die Anwendung des neuen Gesetzes würde nicht zutreffen, wenn der Vater bereits vor der Publication der Verordnung verstorben gewesen wäre, weil das durch den Tod bereits abgeschlossene Heimathsverhältniß eines Individui keiner weiteren Veränderung unterliegen, und eben deshalb auch nur nach den zur Zeit dieses Todes geltenden Gesetzen bestimmt werden kann.

[17]) Zu den Sachen Gu. 3 und 28. Auch die Justiz-Canzlei zu Rostock, welche noch in einer Urthel vom 25. Juni 1831 die Verordnung von 1801 geltend gemacht hatte, negirte in einem Erkenntnisse vom 3. September 1841 ganz allgemein die Anwendbnng derselben „weil die neueren die Heimathsrechte der Landeseinwohner regelnden Gesetze in der That keine das frühere Recht abändernden Vorschriften, sondern vielmehr theils declarirende, theils völlig neue Bestimmungen über solche Punkte, hinsichtlich welcher die älteren Gesetze, namentlich die Verordnung vom 2. Mai 1801 überall keine bestimmten Vorschriften in Ansehung freier Leute gegeben haben, enthalten, mithin der Anwendung dieser neueren Gesetze auf Fälle, die sich schon vor der Publication ereignet, nichts entgegensteht, solche Anwendung vielmehr der Absicht und dem Geiste entspricht."

Rücksicht auf ihren rechtlichen Erfolg nicht nach dem neuen Gesetze beurtheilt werden, aber wo das neue Gesetz nicht Rechtsgeschäfte, sondern fortdauernde factische Verhältnisse zum Gegenstande seiner Disposition macht, disponirt es nicht bloß über diejenigen Fälle, die künftig erst, so wie es sie voraussetzt, eintreten, sondern es ergreift auch alle gleichgearteten Verhältnisse, die bei der Promulgation schon vorhanden sind. Diese sind selbst als der nächste Gegenstand des Gesetzes anzusehen, es mag nun dasselbe einem bisherigen ungewissen Rechtsstande abhelfen, oder ein bisher anerkanntes Recht haben aufheben wollen."

In einer anderen Sache, wo nur Vorfälle aus den Jahren 1814 und 1817 zur Beurtheilung standen, motivirte das Oberappellationsgericht sein Erkenntniß [18]) vom 12. Mai 1851 — unter Abänderung der Entscheidung der Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 23. Juni 1849, welche der Verordnung von 1821 jede rückwirkende Kraft abgesprochen hatte — folgender Maßen: „Die Heimathsverhältnisse fallen, wenn sie gleich privatrechtliche Wirkungen zwischen dem Heimathsberechtigten und dem verpflichteten Orte mit sich bringen, nicht in die Categorie wirklicher Privatcontracte; die zur Begründung oder zum Verlust des Heimathsrechtes vorgenommenen Thatsachen gehören nicht zu den Rechtsgeschäften über das Mein und Dein, bei denen es rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Rechtsbeständigkeit allerdings nur auf die zur Zeit ihres Abschlusses geltenden gesetzlichen Vorschriften ankommt. Im Gegentheil bilden die Heimathsverhältnisse der Staats-Angehörigen einen Theil des öffentlichen Rechts, und eben deshalb haben auch die, zur Regelung derselben nicht bloß im Interesse des betreffenden einzelnen Individuums, sondern im gleichzeitigen Interesse des Ganzen gegebenen Rechtsnormen schon von selbst den Effect, daß hier von einem, aus früher bestandenen, demnächst aber aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften begründeten, fortdauernd bestehenden, wohlerworbenen Rechte des Einzelnen, wie bei Privat-Verträgen, nicht die Rede sein kann, und somit auch bei der rechtlichen Beurtheilung der Heimathsverhältnisse des Einzelnen die für denjenigen Zeitpunkt geltenden

---

[18]) In der Restitutionsinstanz bestätigt. Gu. 295 b. Die Rechtwirkung von Handlungen aus dem Jahre 1818 wurde zur Sache Gu. 216 sowohl von der Justiz-Canzlei zu Güstrow als vom O.-A.-Ger. nach den Gesetzen von 1821 und 1838 beurtheilt.

Gesetzes-Vorschriften allerdings zur Anwendung kommen müssen, in welchem jenes concrete Heimathsverhältniß ein Gegenstand des Streites geworden ist. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites sind nicht die Heimathsverhältnisse des Webergesellen N. in der Richtung, wie dieselben sich herausgestellt haben würden und hätten benommen werden müssen, wenn sie im Jahre 1817 oder vor 1821 streitig geworden wären, sondern die Heimathsverhältnisse des N., so wie dieselben zur Zeit der Anhängigkeit des gegenwärtigen Rechtsstreits im Jahre 1848 bestanden und durch die zu dieser Zeit über die Heimathsrechte geltenden allgemeinen Landesgesetze geordnet waren. -- Die früher im Jahre 1817 über die Heimathsverhältnisse normirenden Gesetzesvorschriften sind aber durch die unterm 21. Juli 1821 publicirte Patent-Verordnung wegen Versorgung der Armen aufgehoben. Von diesem Zeitpunkte an lag für den Einzelnen ein wirklich vorhandenes Heimathsrecht an einem bestimmten Ort nur dann vor, wenn diejenigen thatsächlichen Momente eingetreten waren, welche die Patent-Verordnung als factische Bedingungen eines vorhandenen Heimathsrechts feststellte, und eben so war umgekehrt der Verlust eines Anrechts nur dann als wirklich eingetreten zu betrachten, wenn diejenigen Thatsachen vorlagen, welche jenes Gesetz als Erforderniße eines solchen Verlustes sanctionirte. Ob diese Thatsachen schon früher, vor der Publication jener Verordnung, sich ereignet, oder aber erst später vorkommen würden, blieb sich gleich; denn der Zweck der Patent-Verordnung beschränkte sich nicht darauf, bloß über den künftigen Erwerb und Verlust des Heimathsrechts Anordnungen zu treffen, vielmehr bestand derselbe recht eigentlich darin, die Heimathsverhältnisse in ihrem gegenwärtigen, derzeit vorhandenen Zustande zu ordnen und zu regeln. Mit dem Eintritte dieser Patent-Verordnung hatte somit der Webergesell N. ein wohlbegründetes Recht darauf, daß sein derzeitiges Angehörigkeits-Verhältniß nach den in diesem Gesetze festgestellten Bestimmungen, und nicht nach den, derzeit nicht mehr geltenden, Vorschriften der früheren, durch diese neue Verordnung bereits aufgehobenen Gesetze benommen werde. Unter den Gesichtspunkt einer unzuläßigen Rückanwendung späterer Gesetze auf frühere Vorkommenheiten fällt dies nicht, weil die Heimathsverhältnisse, wie bereits oben erwähnt worden, nicht, gleich sonstigen Privatverträgen, rücksichtlich ihrer rechtlichen Existenz ausschließlich auf den Willen und die Handlungen der Betheiligten hingewiesen sind, und das Heimathsverhältniß

einer Person während des Lebens derselben einen fortlaufenden Zustand ausmacht, der erst mit dem erfolgten Tode dieser Person ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, und somit auch erst von diesem Zeitpunkte an einer ferneren gesetzlichen Veränderung nicht weiter unterworfen werden kann. Hieraus ergiebt sich, daß in allen, nach der Publication der gedachten Patent-Verordnung anhängig gewordenen Streitfällen, in denen ein selbständiges Anrecht des betreffenden Individuums in Frage steht, auch die Bestimmungen dieser Patent-Verordnung ihre volle Anwendung finden, und nur in denjenigen Fällen, in welchen ein abgeleitetes Anrecht erstritten wird, die voraufgegangenen früheren Gesetze mit zur Berücksichtigung kommen, sobald vorliegt, daß diejenige Person, von deren Heimathsrecht das Anrecht der jetzt in Frage stehenden Person abgeleitet wird, schon vor der Zeit der Publication der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 verstorben ist."

Zweiter Abschnitt.

Das Heimathrecht.

§ 11.

I. Charakteristik.

Ob man die Angehörigen des Staates, in Hinweisung auf ihre erste Pflicht, mit der Verordnung vom 1. Juni 1853 [1]) seine Unterthanen oder, wie es das aufgehobene Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vom 10. October

[1]) Betreffend den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgers. Schwerinsches Reg.-Bl. Nr. 23. S. 155—159. Strelitz. Off. Anz. Nr. 12, S. 65—70. Off. Anz. für Ratzeburg Nr. 9, S. 40—44. Alle drei Verordnungen sind, von geringen Abweichungen abgesehen, im Wesentlichen gleichlautend.

1849 im zweiten Abschnitte [2]) that, seine Bürger nennt, hat auf den Begriff des Territorial-Indigenats und die daraus fließenden Rechte und Pflichten keinen Einfluß. Wie des Bürgers erste **Pflicht** Unterwerfung unter die Staatsgewalt heißt, so geht sein erstes **Recht** auf eine Heimath im Lande und den Schutz des Staates in diesem Rechte. Staatsgenosse und nirgends heimisch sein, bleibt unvereinbarlich, so lange man an Vorrechte des Unterthans vor Fremden glaubt, oder die Verbindlichkeit des Staats, der statt der Sache ein leeres Wort und sogar die Anweisung auf eine Zwangsanstalt giebt, für unerfüllt hält. Und wenn als Bedingung der Naturalisation besonders hingestellt wurde, daß gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte des Inlandes gewonnen werde [3]), so erscheint eine staatliche Einrichtung oder Vorschrift, welche das für nothwendig erkannte Band wieder zerreißen und den Staatsbürger, ungeachtet der Fortdauer seiner Unterwürfigkeit, um jedes Ortsanrecht kommen läßt, als eine auffallende Inconsequenz. Nicht weniger beklagt man die Halbheit, die den Localbehörden die Macht, Fremden das Orts-Indigenat zu gewähren, läßt und den so Eingebürgerten das Attribut Landes-Angehöriger verweigert. Unsere Gesetzgebung hat beide Anomalieen, sie kennt Mecklenburger ohne heimathlichen Sitz, sie kennt Fremde mit solchem Rechte im Lande. Wie lange Ersteres besteht, darüber ist der vorige Abschnitt zu vergleichen. **Mecklenburg-Strelitz** hat für seine Angehörigen durch den § 2 der Nebenverordnung vom 1. Juni 1853 dem Zustande ein Ende gemacht. Die Befugniß der Ortsobrigkeiten aber, Ausländer als Gemeindeglieder zu recipiren und dadurch einheimisch zu machen, hat — nachdem die Stände noch im Jahre 1851 ein Gesetz abgelehnt hatten, welches die Ortsbehörden hierin durch die Nothwendigkeit Landesherrlicher Genehmigung beschränken sollte — in der Anwendung auf Personen, die keinem der beiden Großherzogthümer angehören, in neuerer Zeit [4]) die Ermäßigung erfahren, daß

[2]) Off. W. 1849. Beil. zu Nr. 38.

[3]) § 5 der citirten Verordnung vom 21. Juni 1853.

[4]) Durch den eben cit. § 5. Vergl. Schwer. Public. vom 28. Juli 1853 im Reg.-Bl. S. 195. Das aufgehobene Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vom 10. October 1849 bestimmt im § 4, daß für einen Deutschen das Staatsbürgerrecht erworben werde durch Gewinnung des Heimathrechtes an irgend einem Orte des Großherzogthums. Wegen der Befugniß selbst vergl. auch das Landesherrliche Circulare vom 18. August 1827 unter I. und IV. A. 1 und die Verordnung vom 15. September 1829 im O. W. Seite 180.

die Obrigkeit dem aufgenommenen Ausländer vor dessen Naturalisation [5]) die Ausübung öffentlicher oder gerichtlicher Functionen nicht gestatten und das Bürgerrecht nur zum Zwecke der Ausübung der darin enthaltenen gewerblichen und vermögensrechtlichen Befugnisse verleihen darf, die Ausländer auch von allen übrigen, namentlich den, dem öffentlichen Rechte angehörigen, im Bürgerrechte enthaltenen Rechtsbeziehungen ausgeschlossen bleiben.

Wie die Gemeinden ihre Namen vom Orte empfangen, und dieser da, wo der Gemeinde-Verband fehlt und sich kein Gemeindeleben äußert, statt der Gesammtheit der alldort heimischen Personen genannt wird, so enthält die Ortsangehörigkeit (das Orts-Gemeinde-Indigenat) die Berechtigung, Genosse der Gemeinde oder dieser Gesammtheit zu sein [6]), allemal also den Anspruch auf einen festen Wohnsitz an dem betreffenden Orte.

Damit wird das staatsbürgerliche Recht auf einen Wohnsitz im Lande ergänzt und fixirt. Es ist also ein jus civitalis, welches dem Individuum begründet worden, und die Anwendlichkeit der s. g. Präjudicialklagen kann für dieses Verhältniß keinen Zweifel leiden. Derartige Klagen haben das Eigenthümliche, daß sie für den Augenblick keine praktische Wirkung aus dem Rechte ableiten und verfolgen, also keine Condemnation, sondern die richterliche Anerkennung und Feststellung des streitigen Verhältnisses zum Ziel haben, und damit ist gesagt, daß die Klage des Hauptinteressenten von geschehener Verweigerung einer bestimmten Leistung oder Handlung und namentlich von seiner Hülfsbedürftigkeit nicht abhängt [7]), wie dies auch umgekehrt nicht der Fall ist, wenn man der Ortsobrigkeit die negative Klage gegen denjenigen einräumt, der gegen sie ein Orts-Indigenat in Anspruch nimmt. Ja, der Einzelne kann nicht

---

[5]) Sie darf unter solchen Umständen nur dann versagt werden, wenn Gründe aus der Person des Aufzunehmenden entgegenstehen. Für Mecklenburg-Schweriner, welche in Mecklenburg-Strelitz, so wie für Mecklenburg-Strelitzer, welche in Mecklenburg-Schwerin das Niederlassungsrecht erwerben, gilt die ganze Beschränkung nicht. Naturalisation ist — § 5 cit. — hier nicht erforderlich.

[6]) Vergl. die oben § 2 citirten Schwerinschen V. vom 17. December 1783 und 24. Mai 1784 verb. Mitglieder der Gemeinde. Auch die V. von 1821 spricht § 18 und 19 (Strelitz § 17 und 18) von der Gemeinde, die in den ritterschaftlichen Gütern jeder Ort bildet.

[7]) Das Oberappell.-Ger. hat diesen Satz stets festgehalten. Ein Präjudiz s. in den Entscheidungen, herausgegeben von Buchka und Budde. Bd. 1. Nr. 9. Andere sind zu den Sachen We. 553, Ka. 1085 ergangen und noch mehrere lassen sich nachweisen.

einmal mit seiner Klage Ansprüche wegen Hülfsbedürftigkeit verbinden, weil diese durch § 12 der Verordnung von 1821 vor andere Behörden gewiesen sind, und man müßte die bekannteste Ordnung ignoriren, wenn man verlangen wollte, daß secundäre Anforderungen vorweg entschieden würden.

Anders steht es, wenn der Streit

1) ohne Theilnahme oder Zustimmung des Individuums, zwischen zwei Localbehörden geführt werden soll, weil unter ihnen die Zustandsfrage nur zur Erörterung gezogen werden darf, damit die Beurtheilung der erhobenen Forderung möglich werde. Hier liefert das Verhältniß nur Entscheidungsgründe, und der Antrag muß auf eine Condemnation gerichtet und durch ein pecuniäres Interesse begründet sein. Ohne solches ist der Streit so ungeziemend als gehaltlos, ungeziemend, weil er die Rechte einer freien Person in Frage stellt, gehaltlos, weil das Ergebniß diese nicht bindet. Derartige Processe verdienen Abwehr, nicht Begünstigung, und so ist strenges Festhalten an der Forderung eines pecuniären Interesses zur Klage, bestehe dasselbe auch nur in der Wiedererlangung von Unterstützungskosten, am rechten Platze. Die Gesetze denken hierüber nicht anders, vielmehr lassen sie die Klage der Ortsobrigkeit auf Annahme eines Menschen nur unter der Voraussetzung zu, daß derselbe obrigkeitlichen Beistand nöthig macht. Schon der § 14 des Gesetzes vom 21./27. Juli 1821 stellt diese Bedingung [8]), und die Schwerinsche Verordnung vom 8. October 1837 hebt sie wiederholt hervor [9]).

Es genügt also nicht die Anführung, daß die betreffende Person dem beklagten Orte angehöre und von ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte entfernt werden solle. Hat sie keine Unterstützung empfangen und spricht sie solche

---

[8]) verb. In streitigen Fällen mit anderen Behörden über die Annahme (Gehörigkeit) eines Hülfsbedürftigen liegt den Orts-Obrigkeiten die Pflicht auf ꝛc. Vergl. auch § 6 lit. e verb. wenn sie sich nicht selbst helfen können.

[9]) O. W. S. 233, namentlich in den §§ 3 und 5 verb. wenn die Behörde des einstweiligen Aufenthalts eines Hülfsbedürftigen eine andere Behörde wegen der Annahme desselben oder wegen Erstattung verlegter Kosten in Anspruch nimmt. § 5. Die Behörde des einstweiligen Aufenthaltsorts eines Hülfsbedürftigen — wenn die besprochene Behörde die Annahme des Hülfsbedürftigen verweigert. Mit der Annahme ist, selbst wenn diese nur salvo jure geschehen sein sollte, das Interesse des bisherigen Aufenthaltsorts befriedigt, und kann dieser die Angehörigkeits-Frage nicht mehr zur Entscheidung bringen. Ro. 578.

nicht an, so mag die Behörde sie ausweisen und den Erfolg abwarten [10]). Die Folgeleistung erledigt Alles; und behauptet das Individuum, daß es ein Anrecht an seinem jetzigen Aufenthalt habe, so kann die Behörde mit ihm, sei es durch die negative Präjudicialklage, sei es durch Provocation, den Rechtsgang eröffnen. In andern Fällen wird die Ausweisung vollstreckt, und wo sie richtig unterlassen wird, weil der Ausgewiesene erklärt hat, daß er sonst nirgends zu bleiben wisse, da ist der Fall der Hülfsbedürftigkeit gegeben, und damit die Obrigkeit zur Klage gegen den Ort, den sie verpflichtet hält, nach vergeblicher Aufforderung desselben, legitimirt, wenn sie vom Landarbeitshause die Abnahme des betreffenden Individuums nicht erreichen kann (s. Note 11) oder will.

---

[10]) Das O.-A.-Gericht hat früher mehrmals von einer vorhandenen Hülfsbedürftigkeit abgesehen, und sich — wie in den Sachen Ro. 321 und Ge. 244 — damit begnügt, daß eine Auswerfung der betreffenden Familie über die Ortsgrenzen hinaus polizeiwidrig sein, es derselben auch, wenn ihr der Aufenthalt im Orte untersagt werden könne, sodann an Obdach fehlen werde. Es ist aber auch nach den im Texte vertheidigten Grundsätzen entschieden. So wurde durch die Sentenz vom 28. Januar 1858 in einer Strelitzischen Sache — Se. 146 —, wo die Abnahme eines Mannes verlangt war, der zwar in einer Krankheit die Hülfe der Obrigkeit nöthig gehabt hatte, zur Zeit der Klage aber sich selbst ernährte — in Uebereinstimmung mit der Justiz-Canzlei — die Klage angebrachtermaßen abgewiesen.

Dasselbe war geschehen im Jahre 1857 in einer Schweriner Sache — We. 618. — Der klagende Magistrat wollte die Heimath einer selbständigen Person festgestellt haben, welche den Befehl, die Stadt zu verlassen, nicht befolgt hatte. Das O.-A.-Gericht wies die Klage zurück, weil für dieselbe gefordert werden müsse, entweder, daß es sich um einen Hülfsbedürftigen handle, oder daß mindestens die klagende Ortsbehörde aus dem Vorhandensein ganz besonderer Thatumstände ihr Interesse zur Sache darzulegen vermöge. In restitutorio ward bestätigt aus folgenden Gründen: Für selbständige, nicht hülfsbedürftige Personen im Wege des Civilprocesses eine Heimath zu erstreiten, ist die Obrigkeit des Aufenthaltsortes in der Regel nicht legitimirt, da ihr, als Vertreterin der Commüne, dazu das erforderliche Vermögensinteresse fehlt, und sie, wenn sie als Polizeibehörde Grund hat, das betreffende Individuum nicht länger zu dulden, dasselbe ausweisen, und diese Maßregel gewöhnlich ohne gerichtliche Hülfe und ohne daß die Heimathsverhältnisse zuvor rechtskräftig festgestellt werden, selbst realisiren kann. Besondere Thatumstände können allerdings, wie in den Rationen zu dem jetzt angefochtenen Erkenntnisse ausdrücklich bemerkt worden ist, Ausnahmen herbeiführen. Hätte B. z. B. dem polizeilichen Befehle, die Stadt zu verlassen, aus dem Grunde widersprochen, weil er an keinem anderen Orte ein Unterkommen zu finden wisse, so würde er eben damit erklärt haben, daß er durch die Ausweisung obdachlos und damit hülfsbedürftig werde, und es hätte dann zweifelhaft werden können, ob der klagende Magistrat berechtigt gewesen wäre, ihn ohne Anweisung eines zu seiner Aufnahme verpflichteten Ortes aus der Stadt zu entfernen. Dergleichen besondere Umstände sind in der Klage überall nicht angeführt.

2) Das Landarbeitshaus zu Güstrow hat stets die Aufgabe gehabt, den Heimathsverhältnissen der in dasselbe Aufgenommenen sorgfältigst nachzuforschen, und das Ergebniß wider die ermittelte Heimathsbehörde gerichtlich geltend zu machen [11]). Seine Activlegitimation [12]) liegt in der Einlieferung [13]), welche als geschehen fingirt wird, wenn es, unter Anerkennung seiner Verpflichtung, das einstweilige Verbleiben der betreffenden Person in ihrem zeitigen Aufenthalte verfügt [14]). Indessen geht die Berechtigung der Direction des Landarbeitshauses nicht so weit, daß der Aufgenommene ihr weichen müßte, und von der eigenen Verfolgung seines Anrechtes ausgeschlossen wäre [15]).

---

[11]) Landarbeitshaus-Ordnung vom 3. Febr. 1817 Nr. II. 2 und III. 20 t. und das in der Anlage C. befindliche Reglement § 18. V. v. 8. Octbr. 1837 cit. § 1 und 8. Der § 5 der letzteren Verordnung sanctionirt den vom Landarbeitshause strenge befolgten Grundsatz, daß die Behörde des einstweiligen Aufenthaltsorts von demselben nur nach gegebener Nachweisung, daß ihr die fragliche Person nicht angehört, deren Uebernahme begehren kann. Bei vorhanden gewesener Angehörigkeit ist also die Erlöschung nachzuweisen, und muß es, wenn diese durch Uebergang der Verpflichtung auf einen andern Ort erfolgt sein soll, von ganz zweifellosen Fällen abgesehen, bei der Bestimmung des § 14 der V. von 1821 verbleiben und den Ortsbehörden die Ausmachung des Streits unter einander schon deshalb überlassen werden, damit der Berechtigte nicht Gefahr laufe, durch die Schicksale zweier Processe des Landarbeitshauses um jede Heimath zu kommen. Früher wurde dies immer so gehalten, z. B. in den Erkenntnissen der Justiz-Canzlei zu Güstrow vom 15. März 1830 (Mi. 149) und des O.-A.-Ger. vom 23. März 1829 Gu. 64, auch 16. Febr 1829 Wa. 113.

[12]) Ueber die Unstatthaftigkeit einer Klage gegen das Landarbeitshaus wegen verweigerter Annahme eines Heimathlosen s. meine Materialien Bd. 1. S. 29. Not. 8 und Buchka und Budde Entscheidungen des Oberappellationsgerichts Bd. 2 Nr. 1. Die Eröffnung des Rechtsweges durch das Ministerium ist nicht ausgeschlossen. Uebrigens lassen sich aus früherer Zeit mehrere Beispiele nachweisen, daß die Justiz-Canzlei zu Güstrow, ohne solche Verfügung Klagen gegen das Landarbeitshaus wegen Aufnahme zugelassen hat. Aber es kann dabei auch der in der Not. 11 eben entwickelte Grundsatz, nach welchem die Ortsbehörde dem Landarbeitshause die Nachweisung geben muß, daß das Individuum ihr nicht angehöre, gar nicht bestehen.

[13]) Im Grunde ist damit auch die Hülfsbedürftigkeit des Individuums constatirt, auf die es für die Klage des Landarbeitshauses nicht einmal ankömmt. We. 553. De. 51 v. Nettelbladt Rechtsspr. Bd. 2. S. 34. Vergl. V. v. 1. Juni 1853 § 5.

[14]) Verordnung vom 8. Octbr. 1837 § 6.

[15]) Es ist vorgekommen, daß Beide gleichzeitig processirt haben, ja sogar, daß erst das Individuum, den Verlust seines Anrechtes einräumend, dagegen Restitution nachsuchte, und dann, nachdem dieselbe rechtskräftig abgeschlagen war, sich zwischen der Ortsbehörde, die in diesem Verfahren gesiegt hatte, und dem Landarbeitshause ein Proceß über die Vorfrage, ob das Anrecht erloschen gewesen, entspann, ohne daß von irgend einem Theile auf jenen frühern Streit Bezug genommen ward. Der richtige Satz, daß die bloße Anerkennung des eingetretenen Verlustes denselben nicht begründe, war wohl leitend. Bu. 819. Ma. 588.

Vielmehr vertritt die Direction vorzugsweise das Staatsinteresse, wenn auch ihr Sieg dem Betheiligten zu Gute kommt. Wie bündig sie auch dem Beklagten gegenüber die Heimathlosigkeit des Eingelieferten anerkannt haben mag — der Klage des Letzteren thut dies keinen Eintrag, weil, um mit den Worten des Oberappellationsgerichts in dem Erkenntnisse vom 23. September 1844 zur Sache Go. 218 zu reden, der Vorstand des Landarbeitshauses zu einem richterlichen Erkenntnisse für oder gegen den Kläger nicht ermächtigt ist. Ja, der Klage des Vorstandes selbst wird diese seine frühere Anerkennung vergebens entgegengesetzt, da er — um wiederum Worte des O.-A.-Gerichts anzuführen [16]) nicht befugt ist, dadurch Rechtsverhältnisse zu verändern, die nicht das Landarbeitshaus und den Acceptanten allein, sondern dritte freie Personen betreffen. Ob aber die Ortsbehörde durch eine günstige rechtskräftige Entscheidung, welche sie in einem Processe gegen das Landarbeitshaus erlangt, gegen eine demnächstige Klage der betreffenden Person gesichert wird, ist eine eben so schwierige als bestrittene Frage [17]). In jenem Processe handelte es sich um eine gesetzliche obligatio zur Abnahme, nicht aber um das absolut wirkende Recht der Individuen selbst, und wenn diese sich auch bei ihrer Einlieferung einem Verhöre über ihre Lebensschicksale unterwerfen müssen, so folgt daraus doch nicht, daß sie auf ihre Erzählungen hin einen Proceß wollen. Vielleicht erfahren sie nicht einmal, daß er beabsichtigt werde. Es muß daher bei der allgemeinen Regel bleiben, daß ihnen das Judicat nicht anders schädlich wird, als wenn sie die Proceßführung des Landarbeitshauses gewollt haben [18]), und hierüber entscheiden die Umstände des concreten Falles.

---

[16]) Mi. 149. Sentenz vom 17. Mai 1830. Vergl. auch das Erk. vom 24. April 1845. Gu. 237.

[17]) Die Justiz-Canzlei zu Güstrow hat in einer Sentenz vom 16. December 1845 die Frage bejahet, weil die Direction nach der Landarbeitshaus-Ordnung, dem zugehörigen Reglement Tit. III. § 23 — 25 sub 3 und der Verordnung vom 8. Octbr. 1837 für derartige Processe als Vertreterin des Eingebrachten erscheine, und dieser sich selbst beizumessen habe, wenn er die Direction von den einschlagenden factischen Verhältnissen nicht vollständig in Kenntniß gesetzt gehabt. Aber das Oberappell.-Ger. trug Bedenken und ging deshalb auf die Frage nicht ein, da ohnehin die Wirksamkeit des Judicats in dem concreten Falle, wo das Individuum selbst den Wunsch ausgesprochen gehabt, sein Anrecht geltend gemacht zu sehen, in Beihalt der Landarbeitshaus-Ordnung II. 2 und der L. 63 de re judicata 42, 1 nicht bezweifelt werden konnte. Ge. 263.

[18]) Landarbeitshaus-Ordnung II. 2 verb. welche einen solchen Ort nachweisen wollen.

Im Uebrigen macht schon die Stellung des Instituts und die Erhaltung der Rechte des Aufgenommenen einleuchtend, daß es nicht mehr zur Klage legitimirt ist, wenn dieser sein Indigenat im Auslande zu haben behauptet und sich deshalb dahin begeben hat [19]). Der Anstalt fehlt nun jegliches reelle Interesse an der Ausmittelung einer Heimath im Inlande für den Abwesenden, es ist zweifelhaft geworden, ob derselbe dem Institute noch angehört, einstweilen ist jedenfalls das Verhältniß zur Anstalt aufgelöst, und eine Klage auf Abnahme kann nur gedacht werden für den ganz ungewissen Fall dereinstiger Rückkehr. Eine solche eventuelle Verurtheilung darf aber nicht geschehen.

3) Die Behörden des einen Großherzogthums machen ihre Rechte gegen die des andern unmittelbar durch Klage geltend, und ebenso ist die Legitimation des Güstrowschen Landarbeitshauses zur Klage gegen Strelitzische Behörden anerkannt [20]). Nur wenn Strelitzische Unterthanen gesetzlich für heimathlos zu achten sind, wird der Mangel eines Staatsvertrags fühlbar [21]).

4) Wie vollständig die civilprocessualischen Regeln den Streit zwischen Localbehörden oder mit dem Landarbeitshause beherrschen, lehren die über die Beweislast und die Statthaftigkeit interimistischer gerichtlicher Anordnungen im Schwerinschen getroffenen Bestimmungen [22]). Die klagende Direction oder Obrigkeit thut in Beziehung auf die Differenz über die Ortsangehörigkeit genug, wenn sie beweist, daß das betreffende Individuum selbst oder seine Eltern oder Großeltern [23]), deren Anrecht für das seinige nach gesetzlicher Bestimmung entscheidet, der beklagten Behörde zu irgend einer Zeit angehört haben. Die

---

— In der Beweis-Instanz vermehren sich die Bedenklichkeiten. Auch die V. v. 1. Juni 1853 § 5 verweis't auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

[19]) In einer solchen Lage der Sache — Pe. 431 — condemnirte die erste Sentenz vom 23. Septbr. 1854 die vom Landarbeitshause verklagte Gutsherrschaft, die betreffende Familie, sobald sie von der Dänischen Insel Laaland zurückkehren sollte, im Gute aufzunehmen. Aber das O.-A.-Gericht wies auf Appellation die Klage in angebrachter Art ab und bestätigte in restitutorio. Aehnlich bei inzwischen geschehener Auswanderung, in der Urthel vom 26. Sept. 1825. Gu. 23.

[20]) An Beispielen fehlt es nicht. Vergl. auch meine Materialien Bd. 1 S. 39 Nr. 1.

[21]) Auch die Gothaer Convention ist nach § 4 der Nebenverordnung vom 1. Juni 1853 auf dieses wechselseitige Verhältniß nicht anwendlich.

[22]) V. vom 8. Octbr. 1837. § 1, 2 und 3 im O. W. S. 233.

[23]) In dem Entwurfe hieß es: oder der Ascendent, dessen Anrecht 2c. Aber der Landtag wünschte eine ausdrückliche Beschränkung der Nachweisung bis zu den Großeltern hinauf. Das spätere Gesetz von 1838 (s. unten § 20) hat hievon wieder abstrahirt.

Behauptung der Letzteren, daß das Indigenat erloschen, oder auf einen andern Ort übergegangen sei, ist eine von ihr zu erweisende Einrede [24]). Im Strelitzischen wird man nach allgemeinen Regeln eben so verfahren, und daß die nämlichen Grundsätze gelten müssen, wenn die Hauptperson ihr Anrecht selbst verfolgt, kann am wenigsten Zweifel haben [25]).

Ferner werden die Schwerinschen Gerichte angewiesen, bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Localbehörden oder mit der Landarbeitshausdirection auf Antrag der Klägerin wider die Gegenpartei wegen einstweiliger Annahme des betreffenden Menschen, salvo jure et processu, interimistische Anordnung zu erlassen. Damit hat wohl nur die Statthaftigkeit eines Interimisticums ausgesprochen werden sollen, so daß der Richter in den allgemeinen Grundsätzen über Provisorien die nähere Anleitung findet. Außer der Liquidität der Klage [26]) wird demnach ein Grund erfordert, welcher die vorläufige Verfügung angemessen erscheinen läßt. Bei Klagen des Landarbeitshauses liegt er in der Begünstigung der Freiheit. Sonst aber erwägt der Richter die Unziemlichkeit, Menschen gleich Sachen zu behandeln, und die laute Mahnung an Behutsamkeit, damit es nicht ohne wahre Noth zu einem Verfahren mit Personen komme, welches nach dem Enderkenntnisse vielleicht wieder zu beseitigen ist [27]).

5) Streiten zwei Ortsbehörden über die Angehörigkeit einer Person, so ist nicht schlechthin zu sagen, daß dieselbe in diesem Processe eine unfähige Zeugin sei [28]). Denn ihre Zurückweisung erfordert immer ein besonderes rechtliches

---

[24]) Gehörige thatsächliche Begründung wird natürlich überall vorausgesetzt.

[25]) Auch der civilproceſſualiſche Grundsatz, daß die Litispendenz zu respectiren sei, ist gegen die verklagte Ortsobrigkeit, welche nach insinuirter Klage den Kläger mit Ausweisung bedrohte, durch vorläufiges Verbot derselben vom O.-A.-Gerichte zu den Sachen Se. 694 und He. 396 geltend gemacht.

[26]) Gu. 185 und 227. Geständniß reicht hin. Auf Grund des ersten, jedoch durch Appellation angefochtenen Erkenntnisses verfügte die Justiz-Canzlei zu Rostock auf Antrag des Landarbeitshauses die einstweilige Aufnahme im Orte unterm 13. Febr. 1843 und das O.-A.-Gericht bestätigte. Gu. 217.

[27]) Bu. 747. Auf Antrag des Landarbeitshauses ward einer Ortsbehörde die interimistische Zurücknahme einer Person mit ihrem Kinde aufgegeben, da es für diesen Punct wegen des obschwebenden Streites, ob die Einrede begründet sei, nichts darauf ankomme, wie zweifelhaft, oder unzweifelhaft etwa das Recht des einen oder andern Theils an sich gehalten werden möge. Decision der Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 15. Decbr. 1838 und des O.-A.-Gerichts vom 31. Januar 1839. Ga. 173.

[28]) Anerkannt in der Sache Ro. 321.

Interesse, dessen Existenz z. B. bei vorhandener Gewißheit, daß sie der einen oder andern der streitenden Ortschaften angehört, selbst dadurch nicht dargethan wird, daß sie das Verweilen an dem einen Orte aus persönlicher Neigung vorzieht.

§ 12.

II. Entstehung und Erlöschung des Rechts im Allgemeinen.

Von dem Orts=Indigenat hängen mehrere besondere Berechtigungen ab. Unter ihnen sind einige, zu deren Ausübung außerdem gewisse Qualificationen und obrigkeitliche Erlaubniß nöthig sind [1]); andere aber sind mit demselben durchaus und ohne Weiteres verbunden, so die des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und die, von ihr bei eintretender Hülfsbedürftigkeit angemessene Unterstützung zu verlangen. Hat sich nun auch die Gesetzgebung darauf beschränkt, Vorschriften über den letzteren Punct den Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Heimath anzureihen, so bilden diese doch die Grundlage für alle Heimathverhältnisse.

Dabei ist wesentlich zwischen Inländern und Ausländern zu unterscheiden. Die Angehörigen des einen Großherzogthums gelten zwar der Regel nach in dem andern als fremde [2]), sie möchten denn hier das Niederlassungsrecht an einem Orte erworben haben [3]). Aber in Bezug auf Ortsangehörigkeit

---

[1]) Vergl. hierüber hinsichtlich der Schwerinschen Lande die V. vom 9. April 1823 für die Stadt Schwerin im O. W. S. 72 ff. und das Landesherrl. Circulare vom 18. August 1827 an sämmtliche Stadtmagistrate, bei Raabe IV. S. 818 ff., so wie die V. vom 5. März 1827 im O. W. S. 79. Mit der verstatteten häuslichen Niederlassung ist nicht das Bürgerrecht gewonnen; aber dieses schließt das Einwohnerrecht ein. Daß die Verweigerung desselben nicht in der Willkür des Magistrats stehe, sondern gehörig motivirt sein müsse, daran erinnerte schon die V. vom 18. August 1818 im O. W. S. 132.

[2]) Das Schwerinsche Regim. Rescr. vom 4. Decbr. 1838 bei Raabe VI. S. 340 stellt dies als eine Regel auf, die allgemein gilt, so lange und soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist.

[3]) § 5 der oben § 11 Not. 1 citirten V. vom 1. Juni 1853. Daß die Intention weiter ging, läßt sich auch aus dem § 12 dieser Verordnung, welche nur feststellen sollte, wer für einen Mecklenburgischen Unterthan zu achten sei, nicht entnehmen. Vergl. die Strelitzische V. vom 17. December 1853 § 1 und 3.

Für das Recrutirungswesen ist der Begriff eines Mecklenburgers erweitert, ohne daß dadurch die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Staats- und Ortsangehörigkeit geändert sein

ist durch die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung in Mecklenburg-Schwerin und dem Stargardischen Kreise — welche erst in neuerer Zeit durch die Nebenverordnung vom 1. Juni 1853 eine, freilich beträchtliche, Ausnahme erlitten hat — dafür gesorgt, daß die beiden Landesantheile als Ein Land gelten können, und eine gelegentliche Anführung bestätigt, daß sie in dieser Beziehung, so weit die Gesetzgebung gleichförmig ist, so angesehen werden sollen [4]). Nach einer besonderen Convention soll selbst der Wohnort von Reserve-Soldaten, die sich in dem andern Lande etablirt haben, jedoch wegen der fortbestehenden Verpflichtung für den Kriegsfall einberufen werden, die etwanige Sorge für die zurückbleibende Familie nicht von sich abweisen [5]).

Das Ortsanrecht ist entweder ein selbständiges [6]) oder ursprünglich abhängiges, und wird

1) von Inländern selbständig erworben

durch Verleihung und häusliche Niederlassung,

durch zweijähriges selbständiges Wohnen,

(für Ratzeburg schon durch häusliche Niederlassung),

durch 15jähriges Dienen.

Dem ersten dieser Fälle steht gleich

die Anstellung im Civil- oder Kirchendienste.

Das selbständige Anrecht geht im Fürstenthum Ratzeburg nur verloren

durch Erlangung eines neuen Domicils,

wogegen es sonst auch

durch wörtliche Verzichtleistung neben dem Verlassen des Orts

---

sollen. Schwerinsches Recrutirungsgesetz vom 25. Juli 1856 in der Beilage zu Nr. 26 des Reg. Bl., Strelitzisches Recrutirungsgesetz vom 4. Febr. 1857 in Nr. 5 des Off. Anz. für Strelitz und für Ratzeburg.

[4]) Schwerinsche V. vom 27. Mai 1836 und Strel. V. vom 16. Juni 1836, oben Ges. I. Not. 19 und 20. Vergl. auch den Eingang der Strel. V. vom 16. Febr. 1839, oben Ges. II. Not. 1.

[5]) Die Vereinbarung ist publicirt durch die Schwerinsche V. v. 25. Novbr. 1826 im O. W. S. 175 und durch die Strelitzische V. v. 15. Decbr. 1826 bei F. Boccius S. 169. — In den neuen Recrutirungsgesetzen ist die Bestimmung über die Befugniß der Reservisten, zu heirathen, weggelassen.

[6]) V. vom 16. Febr. 1838/39 Art. I. b. „selbständige Heimath“. Art. IV. „selbständiges Anrecht“.

erlöschen kann, ein Satz, der in Mecklenburg-Strelitz nur, wenn es sich um die Uebernahme einer Person von einem andern Staate, mit dem eine betreffende Convention nicht geschlossen ist, handelt, noch practische Anwendbarkeit haben kann.

2) Das ursprünglich abhängige Anrecht ist das der Kinder und Ehefrauen. Es erlischt

durch Gewinnung einer selbständigen Heimath,

bei Töchtern auch durch Verheirathung

und

im Schwerinschen noch bei Söhnen in einem besonderen Falle durch Verheirathung.

3) Was die Ausländer betrifft, sie mögen aufgehört haben, Mecklenburger zu sein, oder nie diese Qualität besessen haben, so ist zu unterscheiden, ob sie aus dem Lande gewiesen werden können oder nicht. Letztere stehen rücksichtlich des Erwerbs und Verlustes einer Ortsangehörigkeit den Inländern gleich, ja in so fern besser, wie der Mecklenburg-Schweriner, als den heimathlosen Fremden unter Umständen eine Heimath zugewiesen werden kann. Dagegen erwerben diejenigen Ausländer, deren Ausweisung statthaft ist, nur

durch obrigkeitliche Reception

das Ortsindigenat, und stehen dann hinsichtlich des Verlustes unter den Regeln, die über den Fortbestand des selbständigen Anrechts der Mecklenburger entscheiden.

Dieser Uebersicht soll sich die folgende nähere Darstellung anschließen. Jedoch muß hier noch

4) an die Wohlthat besonders erinnert werden, welche die Strelitzische Gesetzgebung — cf. unten § 22 Nr. II. u. III. — durch die Nebenverordnung vom 1. Juni 1853 § 2 Nr. 1 allen ihren Staatsangehörigen, so wie denen, welche sich irgend einmal im dortigen Unterthanenverbande befunden, zur würdigen Befestigung dieses Verbandes erwiesen hat. Sie alle sollen, wenn das Land sie behalten muß, von dem Orte ihrer letzten inländischen Heimath, gleichviel, ob dieselbe ihnen bereits verloren war oder nicht, wiederaufgenommen werden, und es tritt, wenn ein letzter oder früherer Heimathsort nicht zu ermitteln ist, der letzte inländische Aufenthalts-Ort an die Stelle der Heimath.

III. Das selbsterworbene Anrecht der Inländer.

§ 13.

1. Entstehung.

a. Persönliches Erforderniß, Selbständigkeit.

Zu einem Orte gehört jede selbständige Person, welche

a. mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit ihren festen Wohnsitz (Domicilium) an dem Orte genommen, wofür die Beziehung und wirkliche Bewohnung einer Wohnung auf Kündigung gleichfalls zu halten ist, oder

b. an demselben zwei Jahre lang einen eigenen Heerd gehabt, oder ein eigenes Gewerbe betrieben, oder von ihrem Vermögen gelebt hat.

So der § 3 des Mecklenburg-Schwerinschen Gesetzes von 1821, und der § 3 des Strelitzischen ist im Wesentlichen gleichlautend.

Für das Fürstenthum Ratzeburg ist aber durch § 1 der Verordnung vom 23. Januar 1827 bestimmt:

Als zu einem Armendistricte gehörig wird jede selbständige Person betrachtet, welche ihren festen Wohnsitz (Domicilium) an einem Orte in demselben genommen hat, und wird auch das Beziehen und wirkliche Bewohnen einer Wohnung auf Kündigung dafür geachtet.

Selbständige Persönlichkeit wird also überall vorausgesetzt, und damit sind diejenigen ausgeschlossen, welche ihren Willen, sei es überhaupt oder in Beziehung auf die Heimath, unabhängig von Anderen nicht mit rechtlicher Wirksamkeit zu bestimmen vermögen, mithin Hauskinder, Bevormundete und Ehefrauen.

Gewöhnlich nimmt man in Hinblick auf die fernere Bestimmung über Individuen, welche bei Privatpersonen in Dienst oder Arbeit stehen, an, daß nicht lediglich rechtliche Selbständigkeit gemeint sei, sondern zugleich angedeutet werden sollte, wie für Personen, die in derartiger Abhängigkeit leben, ein Anderes gelte. Ob das Gesetz von 1821 hieran gedacht hat, steht sehr dahin. Denn daß ein in dienstlicher Stellung Bleibender, wenn er sich mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit verheirathet hat, unter dieser ohne Rücksicht auf die Länge seiner Dienstzeit seine Heimath findet, und daß die Verstattung

des Wohnsitzes sogar prävalirt, ist in unzweideutigen Worten gesagt [1]). Eine jede der im § 3 lit. b. genannten Thatsachen aber kennzeichnet vollständig die Absonderung aus dem elterlichen Hause und die Unabhängigkeit der Person, und das Gesetz fügt deren Merkmale der für den Erwerb des Anrechts gegebenen Zeit- und Orts-Bestimmung bei. Ohnehin bilden Betreibung eines eigenen Gewerbes oder freies Leben vom Sondergute den entschiedenen Gegensatz zum Broterwerbe im Dienste Anderer. Darf man schon aus diesen Gründen hinter den Worten „selbständige Person", die, vorangestellt, für alle untergeordneten Fälle gleichen Sinn geben müssen, nichts Besonderes suchen [2]), und kann sich an den Streit nicht anders ein praktisches Interesse knüpfen, als wenn Jemand an dem Orte, wo er dient, zugleich ohne obrigkeitlichen Consens einen Hausstand führt [3]), so wird der Abschluß besser bis zum § 15 verschoben.

Hier nur noch dies. Ob man auch der gangbaren Meinung anhängen möge — keinen Falls darf Gewicht darauf gelegt werden, daß Jemand seinem Berufe nach zur Classe der Handlungsdiener oder Handwerksgesellen rc. gehört, wenn er von dieser seiner Eigenschaft keinen Gebrauch macht. Das Gesetz stellt solche Personen nicht schlechthin den selbständigen entgegen, sondern nur dann, wenn sie bei Andern dienen oder arbeiten [4]). Sobald sie frei von solchem Verhältnisse ein eigenes Geschäft beginnen, ein eigenes Gewerbe betreiben oder einen eigenen Hausstand begründen, treten sie eben so selbständig auf, wie der, welcher niemals gedient hat, und entscheidend ist allein das Verhalten am Orte.

Einige Beispiele hiezu aus der gerichtlichen Praxis.

Ein dem Domanialamte Neubuckow angehöriger Schneidergeselle verheirathete sich in Rostock ohne obrigkeitlichen Consens, ließ sich dort am eigenen

[1]) V. von 1821 § 6 a. Ratzeburgische V. von 1827 § 4 a. V. für die Stadt Schwerin vom 9. April 1823 § 2 c. im O. W. S. 72.

[2]) Der dem Landtage des Jahres 1829 vorgelegte Gesetz-Entwurf (s. oben § 8 not. 3) hat das Wort gar nicht mehr. Eben so fehlt es in dem Gesetz-Entwurfe von 1836 (s. oben § 8 not. 15).

[3]) Wer der gewöhnlichen Lehre huldigt, wird nämlich in diesem Falle der Möglichkeit der Entstehung des Anrechts durch zweijährige eigene Haushaltung nicht einräumen.

[4]) verb. wenn sie — gedient oder in Arbeit gestanden. Art. V. der V. vom 16. Februar 1838/39 verb. und andere in ähnlichen unselbständigen Verhältnissen lebende Personen. Vergl. auch das Cammer-Rescr. vom 27. Juli 1850 bei Raabe V. S. 26.

Heerde nieder und arbeitete nicht weiter als Geselle. Das Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Rostock vom 19. März 1842 fand die Heimath der Familie in Rostock, wenn bewiesen werde, daß er dort zwei Jahre lang einen eigenen Heerd gehabt, und das Oberappellationsgericht bestätigte (Ro. 321) aus folgendem Grunde: „N. N. muß als selbständige Person angesehen werden. Ist er gleich noch jetzt bloß Schneidergeselle, so zählt doch der § 6 der Verordnung von 1821 die Handwerksgesellen nur aus der Voraussetzung zu den unselbständigen Personen, daß sie wirklich in jener Eigenschaft bei einem Meister in Arbeit, mithin in so fern in Unselbständigkeit stehen. Geben sie aber, wie N. N., diese Unselbständigkeit auf, gleichviel, ob in polizeilich erlaubter oder nicht erlaubter Art; leben sie, wie er, auf ihre eigene Hand im Orte, gleichviel ob von erkennbaren oder nicht erkennbaren, rechtlichen oder nicht rechtlichen Erwerbsmitteln, ernähren sie sich überhaupt durch unabhängige Thätigkeit ihrer selbst, ihrer Frauen und sonstigen Angehörigen, und setzen sie diese Lebensweise unter den Augen der Ortsobrigkeit zwei Jahre lang an einem eigenen Heerde fort, so ist anzunehmen, daß sie durch diesen zweijährigen Aufenthalt mit stillschweigender Genehmigung der Ortsobrigkeit ein Anrecht an den Ort erworben haben, und der frühere Ort der Angehörigkeit von allen weiteren Verpflichtungen gegen sie befreiet ist. Somit rechtfertiget sich der aus § 3 b. entnommene Beweissatz. Doch ist dem Kläger allerdings zu gestatten, hiegegen den Beweis zu führen, daß vor dem Ablaufe des zweijährigen Zeitraums bereits Anträge Seitens der Stadt Rostock bei der Großherzoglichen Cammer oder bei dem Domanialamte Neubuckow gemacht worden seien, um die Zurücknahme des N. N. zu bewirken. Denn von dem Zeitpuncte solcher Anträge an hat der hiesige Magistrat hinlänglich die Absicht zu erkennen gegeben, daß er dem N. N. nicht einmal stillschweigend ein Anrecht an den hiesigen Ort einräumen wolle."

Ein anderer Fall betraf ein Dienstmädchen, das sich in Sternberg — nachdem es mit obrigkeitlicher Verstattung dort sein Wochenbett abgehalten — eine Wohnung miethete, darin mehrere Jahre aufhielt und von seiner Händearbeit unter Beihülfe des Bräutigams lebte. Die Justiz-Canzlei zu Schwerin verwarf [5]) in dem Erkenntnisse vom 16. Septbr. 1854 den gegen

[5]) In einem früheren Falle hatte die Justiz-Canzlei zu Schwerin durch Erkenntniß vom 9. April 1853 die Klage eines Schneidergesellen — welcher sein Anrecht an ein Gut daraus

die Anwendlichkeit des § 3 b. der Verordnung von 1821 vorgebrachten Einwand, daß das Mädchen nicht als selbständige Person zu betrachten sei, und das Oberappellationsgericht gab für die Bestätigung folgende Gründe [6]): „Nach § 3 b. der Verordnung vom 21. Juli 1821 erwirbt jede selbständige Person Heimathsrecht an dem Orte, an welchem sie zwei Jahre lang entweder einen eigenen Heerd gehabt, oder ein eigenes Gewerbe betrieben, oder von ihrem Vermögen gelebt hat. Ist eine von diesen drei Voraussetzungen gegeben, so begründet also der ununterbrochen fortgesetzte Aufenthalt von zweijähriger Dauer die Ortsangehörigkeit ohne Weiteres. Daß eine stillschweigend ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß gefordert und als eigentlicher Rechtsgrund des Heimathserwerbes präsumirt werde, sagt das Gesetz nicht, und es darf daher eine solche Präsumtion nicht in dasselbe hineingetragen werden. Im vorliegenden Falle sind die Parteien darüber einverstanden, daß die G. zu Johannis 1849 in der Stadt Sternberg, woselbst sie bis dahin gedient hatte, aus Veranlassung ihrer damaligen Schwangerschaft eine eigene Miethswohnung bezogen hat, demnächst aber nach ihrer Entbindung nicht wieder in Dienst gegangen, sondern fast vier Jahre lang als für sich lebende Miethseinwohnerin in Sternberg geblieben ist und während dieser Zeit noch ein zweites Kind geboren hat. Als sie zu dienen aufhörte, war sie bereits volljährig und frei von der väterlichen Gewalt; auch lebte sie nunmehr in ihrer eigenen Häuslichkeit getrennt und unabhängig von ihrer Mutter und es kann ihr daher für den hier in Betracht kommenden Zeitraum das Prädicat einer selbständigen Person im Sinne des Gesetzes nicht abgesprochen werden. Da sie nun seit dem Beziehen der ersten Miethswohnung, also seit Johannis

---

ableitete, daß er dort über zwei Jahre mit einer in dem Gute beheimatheten Wittwe zusammengewohnt und von Aalräucherei und Obsthandel gelebt habe — in angebrachter Art abgewiesen, weil nicht bestimmt angeführt worden, zu welcher Zeit und in welcher Weise er aus der Classe der Handwerksgesellen in die der selbständigen Personen übergegangen sei. Die Sache lag hier allerdings eigenthümlich, weil sich aus jenen Umständen allein ein selbständiges Auftreten im Orte nicht sicher erkennen ließ. Da aber der Kläger auch behauptet hatte, daß er den Katen, in welchem er mit der Wittwe gewohnt, mit gutsherrlicher Genehmigung für sich gebauet habe, so sah das Oberappellationsgericht hierin die gutsherrliche Anerkennung der Selbständigkeit, und forderte in der Sentenz vom 8. April 1854 den Beweis dieser Behauptung neben dem, daß Kläger in dem Gute zwei Jahre lang einen eigenen Heerd gehabt habe. Ti. 224.

[6]) Sentenz vom 9. Januar 1857. Bu. 747. Vergl. auch Gu. 216.

1849, jedenfalls bis zum 31. März 1852, sich und ihre Kinder mit Beihülfe ihres Schwängerers, ohne obrigkeitliche Unterstützung selbst ernährt hat, so ist sie allerdings in der Lage gewesen, das Heimathsrecht in Gemäßheit des § 3 b. cit. durch Verjährung zu erwerben."

§ 14.

b. die Handlung.

α. Erwerb durch obrigkeitliche Verleihung.

Zu dem Gesetze für das Fürstenthum Ratzeburg sind keine besonderen Anmerkungen nöthig.

Aber die Verordnung von 1821 weis't jeder selbständigen Person die Heimath an, wo sie mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit ihren festen Wohnsitz genommen hat. Sie fügt

1) hinzu, daß dafür auch das Beziehen und wirkliche Bewohnen einer Wohnung auf Kündigung zu achten sei. Wie der Zusatz so hat mißverstanden werden können, als mache er für diesen Fall die ausdrückliche Concession der Obrigkeit entbehrlich[1]), ist schwer zu begreifen. Man hat nur allen Streit darüber abschneiden wollen, ob das Innehaben einer Wohnung auf Kündigung, welche die Beständigkeit des Verhältnisses von dem Willen des Vermiethers abhängig macht, das Domicil begründe[2]), und ist durch die Bejahung zugleich ausgesprochen, daß schon beim Hinzutritt einer ausdrücklichen obrigkeitlichen Erlaubniß zu solchem Wohnen die Bedingung des Erwerbs erfüllt sei.

Das Verhältniß der Tagelöhner auf dem platten Lande wird es vorzüglich gewesen sein, welches den Zusatz veranlaßt hat. Allgemein hingestellt, erstreckt er sich aber weiter und schließt namentlich die Anwendung bei andern Classen von dienenden Personen um so weniger aus, als der Hoftagelöhner sicher in

---

[1]) Ein Erkenntniß aus dem Jahre 1825 meinte, die ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, einen festen Wohnsitz am Orte zu nehmen, solle aus der Beziehung einer Wohnung auf Kündigung gefolgert werden.

[2]) Die Gerichte sind hierüber lange einverstanden. Vergl. auch den gleichen Ausdruck in dem Ratzeburgischen Gesetze und in der Schwerinschen V. vom 24. November 1832 Art. 1 (O. W. S. 246), wo ein Mißverständniß ganz unmöglich ist.

keiner geringern Abhängigkeit lebt, wie ein Handwerksgeselle oder gar ein Handlungsdiener [3]).

2) Die erste Bedingung ist, daß die Obrigkeit dem Ankömmling verstattet habe, hier seinen festen Wohnsitz zu nehmen, d. h., sich häuslich niederzulassen, sei es auch nur auf Kündigung. Dieser Vorbehalt ist also unerheblich, ungeachtet er die Festigkeit des Wohnsitzes juristischen Zweifeln unterwirft. Demnach ist die Bedingung eingetreten, wenn der Gutsherr selbst Jemanden als Hoftagelöhner annimmt [4]) oder zu einem anderen Geschäftsbetriebe Wohnungen vermiethet.

Desgleichen steht die obrigkeitliche Erlaubniß zur Verheirathung, wenn sie einem Manne, der weder schon eine Wohnungs-Berechtigung hat, noch solche anderswo vor Vollziehung der Ehe erwirbt, ertheilt wurde und die Vermählung zur Folge hatte, der Concession, unter dieser Obrigkeit sich häuslich niederzulassen, ganz gleich, nicht blos, weil dies in Rücksicht auf die in unselbständigen Verhältnissen lebenden Personen besonders gesagt ist [5]), sondern auch, weil der Trauschein in jenen Fällen lediglich die Bedeutung eines zur Trauung nöthigen Domicilscheins [6]) haben und der Zweck des Bundes nur

---

[3]) Vergl. v. Nettelbladt Rechtsspr. Bd. 2. Seite 38.

[4]) Verordnung vom 18. Januar (Strelitz 22. Februar) 1820 Nr. 10 f. oben § 6 a. E. Selbst das Eintreten in ein ähnliches Verhältniß reicht aus. Eine Gutsherrschaft gestattete, daß ein anderswo wohnender Arbeiter mit Familie in die Wohnung eines Hoftagelöhners mit einzog gegen die Verpflichtung, die schwereren Tagelöhnerdienste, zu welchen Letzterer unfähig war, für diesen zu leisten. Der Vertrag kam zur Ausführung und die Gutsherrschaft verlangte unmittelbar von den Eheleuten Dienste, welche diese verrichteten. Das Oberappell.-Ger. erkannte, daß dieselben dem Gute angehörig geworden, weil sie mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit eine Wohnung auf Kündigung bewohnt haben und es keinen wesentlichen Unterschied begründen könne, daß sie mit einem Andern die Wohnung hätten theilen müssen. Als bloße Dienstboten könnten sie nicht angesehen werden. Die alleinige Verpflichtung zu Diensten lasse aber auf ein precarium nicht kommen und schließe das Dasein eines Miethsverhältnisses hinsichtlich der Wohnung nicht aus. Erkenntnisse vom 1. Juli 1830 und 26. November 1832. Gu. 43.

[5]) Verordnung von 1821 § 6 lit. a. Ratzeburgische Verordnung von 1827 § 4 lit. a. Erkenntnisse der Justiz-Canzlei zu Güstrow vom 6. Juli 1843 und des O. A. Gerichts vom 9. Januar 1845. Ga. 229. Die Bescheinigung des Bürgermeisters, daß der Magistrat gegen die Trauung nichts einzuwenden habe, wurde in dieser Sache zum Beweise der obrigkeitlichen Erlaubniß producirt und von beiden Gerichten für ein Zeugniß erklärt, welches den Beweis bis zum Ergänzungs-Eide erbringe.

[6]) Patent-V. von 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft Nr. 8. Mecklenburg-Schwerin erläuterte diese Verordnung unterm 25. Januar 1823 — nachdem hier bei Gelegen-

in der Niederlassung erfüllt werden kann. Die Eheschließung hat hier sogar die Wirkung der Niederlassung (cf. Nr. 4).

Endlich gewinnen Civil-Staatsdiener, Kirchendiener und andere Beamte und Angestellte, die ein nothwendiges Domicil haben [7]), damit so selbstverständlich das Einwohnerrecht, daß es nicht nöthig befunden wurde, darüber ein Wort zu verlieren. Dem Orte steht keine Prüfung und kein Widerspruch zu [8]).

---

heit der V. von 1821 ein betreffender von den Ständen gewünschter Zusatz (s. oben § 7 Nr. 1) entschieden abgelehnt war — in einer Allgemeinheit, die kaum gemeint sein konnte. O. W. S. 17. Daher ward die V. vom 26. Januar 1831 (O. W. S. 85) nöthig, und damit ist das Regim.-Rescr. vom 13. Mai 1822 zu vergleichen, welches der Inspection des Landarbeitshauses eröffnete: Das Publicat vom 25. Januar 1823 enthält nur eine Declaration des § 8 der V. vom 18. Januar 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, und ist nicht auf Leute anwendlich, die weder zur dienenden Classe, noch zu der der vormaligen Leibeigenen gehören. — Der hienach statt eines Trauscheins zu producirende Domicilschein kann also auch nicht allgemein verlangt werden, namentlich nicht von Großherzoglichen Dienern (Rescript vom 22. December 1849 bei Raabe VI. S. 346). Wegen der Hofschauspieler s. dagegen Rescr. vom 18. Juli 1836 daselbst S. 340. Vergl. auch das Ministerial-Rescr. vom 24. Januar 1856 und das Circulare vom 7. März 1856 daselbst S. 355 und 357. Auch gehören hieher die V. vom 8. Juli 1839 im O. W. S. 138 und die V. vom 1. Juni 1853 § 1 Nr. IV. im O. W. S. 156.

Aus Mecklenburg-Strelitz sind zu bemerken die V. vom 30. August 1837 (in der Scharenbergschen Gesetzsamml. Bd. 1 S. 366) vom 24. August 1839 und 17. December 1853 (Off. Beil. 1839 S. 102 und 1853 S. 143), so wie die V. vom 1. Juni 1853 § 1 Nr. IV. in der Off. Beil. S. 66, desgleichen die vom 7. Nov. 1842 das. S. 154.

[7]) Advocaten, Notarien und Aerzte gehören nicht dazu, s. Rostocksche V. v. 15. Jul. 1835 in der Blanckschen Ges. Samml. S. 460. Wegen der Militairpersonen später § 21.

[8]) Die allgemeine Gültigkeit des Grundsatzes ist in der revid. Oberapp. Ger. O. vom 20. Jul. 1840 § 5 Nr. 1 und § 8 Nr. 3 anerkannt. Im Uebrigen s. noch die Citate zum § 12 not. 1 und § 9 Abs. 3, auch das eben not. 6 citirte Rescr. vom 22. Decbr. 1849 und die Strel. V. vom 18. Mai 1825 bei F. W. Boccius S. 191 Nr. 2.

In einem Processe des Landarbeitshauses gegen den Magistrat zu Bützow sprach sich das O. A. Gericht hierüber so aus: Als Prediger bei solcher Kirche fand H. dort seinen wesentlichen Lebensberuf, der dadurch nicht aufgehoben, sondern nur ausgeübt und höchstens erweitert ward, daß er sein geistliches Amt auch mit Bezug auf Personen verwaltete, welche an anderen Orten in Mecklenburg wohnten. Aus welcher Veranlassung sein wesentlicher Aufenthalt als Prediger, ob auf Anordnung des Landesherrn oder mit specieller Genehmigung der Ortsbehörde dort rechtlich begründet ward, bleibt sich für die Existenz des fraglichen Aufenthalts gleich. Es versteht sich aber auch von selbst, daß die Staatsgewalt Zwecks Ausübung der ihr zustehenden weltlichen oder oberbischöflichen Rechte ohne Rücksicht auf Einwilligung der ihr in dieser Beziehung völlig untergeordneten Ortsbehörde, den Wohnsitz ihrer öffentlichen Beamten bestimmen kann, und daß dabei die privatrechtlichen Gesichtspuncte der etwanigen späteren Versorgungspflicht kein Widerspruchsrecht der Ortsgemeinde oder deren Vorstandes erzeugen. Erkenntniß vom 26. Juni 1845. Gu. 217.

Ebenso werden die Schulmeister auf dem platten Lande, wie bald sie auch gekündigt werden mögen, mit dem Antritte des Dienstes selbst dann dem Orte angehörig, wenn ihnen ordnungswidrig keine eigene Wohnung eingeräumt sein sollte.

Dagegen ist die Verstattung eines blos temporairen Aufenthalts, z. B. Zwecks einzelner Geschäfte oder zur Herstellung der Gesundheit, nach allgemeinen Regeln für sich allein unzureichend, ein Satz, welcher nicht blos der speciellen Bestimmung, daß Frauenzimmer durch eine ihnen ertheilte obrigkeitliche Erlaubniß, an einem Orte ihr Wochenbett abwarten zu dürfen, kein Anrecht an diesen Ort gewinnen, vielmehr ihre frühere Heimath behalten, zum Grunde liegt, sondern auch für den Fall gesetzliche Anerkennung gefunden hat[9]), wo einem einzelnen Ascendenten nur der Aufenthalt bei dem Descendenten, und nicht der eigene Heerd bewilligt ist.

Kinder, die ihre betagten Eltern, und Eltern, die ihre unglücklichen Kinder zu sich nehmen, um sie in ihrer hülfsbedürftigen Lage zu verpflegen[10]), erfüllen eine heilige Pflicht und keine Obrigkeit wird Dem entgegentreten. Nur dieses besagt die obrigkeitliche Genehmigung; den Ankömmlingen sichert sie keinen selbständigen Aufenthalt zu, und somit erwächst ihnen daraus kein Anrecht an den Ort.

3) Die zweite Bedingung ist, daß die Obrigkeit ihre Genehmigung, sei es voraufgehend oder nachfolgend, ausdrücklich, d. h. in entsprechenden Worten erklärt habe[11]). Damit ist die richterliche Berücksichtigung eines

---

[9]) Art. I. der V. vom 16. Febr. 1838/39. Ueber den zweiten Satz vergl. unten § 15. Nr. 1.

[10]) Eine betagte und verarmte Wittwe begab sich aus ihrer Heimath zu der an einem anderen Orte wohnenden Tochter, welche ihr mit obrigkeitlicher Bewilligung Obdach und Pflege im Hause gab. Das Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 6. Juli 1833 fand hierin die obrigkeitliche Erlaubniß zum festen Wohnsitze. Aber das Oberappell.-Ger. reformirte, weil die Mutter (der Fall interessirt jetzt nur noch wegen des Grundes, der auch bei anderen Personen, als Wittwen und Ascendenten zutrifft) durch die Bewilligung, welche nach § 2 der V. von 1821 nicht füglich hätte abgeschlagen werden können, nicht die Rechte einer selbständigen Person am Orte erhalten habe. Erkenntniß vom 2. Mai 1834 Gu. 118.

Die Vorschrift im Art. I. lit. b. der V. von 1838/39 geht in so ferne weiter, als sie von Hülfsbedürftigkeit absieht, ist aber andererseits enger.

[11]) Demgemäß ist der Bescheid eines Magistrats, der Supplicant solle sich selbst eine Wohnung suchen, und die Miethe solle, wenn er sie nicht zahlen könne, aus der Armen-Casse berichtigt werden, in einem Erkenntnisse der Justiz-Canzlei zu Güstrow vom 18. Januar 1843 (Go. 218) als die ausdrückliche Bewilligung genommen.

wissentlichen Duldens und sonstiger Thatsachen, aus welchen auf eine stillschweigende Genehmigung geschlossen werden könnte, zurückgewiesen [12]), weshalb z. B. der Bezug darauf, daß der Miethsmann zur Polizei angemeldet worden, die Obrigkeit von ihm Steuern und Localabgaben erhoben und ihn in den betreffenden Steuerregistern als Einwohner aufgeführt habe, völlig unerheblich ist.

4) Endlich muß von der Concession Gebrauch gemacht sein [13]). Ging sie auf Eheschließung, so ist dies mit derselben geschehen, und von diesem Augenblicke an sind die Vermählten — vorausgesetzt, daß der Heiraths-Consens unter Umständen gegeben worden, welche zu ihrer Aufnahme verpflichten — selbst dann, wenn die Uebersiedelung unterbleibt, dem Orte angehörig geworden, dessen Obrigkeit die Trauung so veranlaßt hat [14]). Ein Domicilschein bezeugt ein bestehendes Anrecht [15]), und verschließt somit dem Einwande, daß das Individuum den Ort nicht bezogen habe, jeden Zugang. — Militair-Personen, die ihren Wohnort während des Dienstes nicht selbständig bestimmen dürfen, erlangen schon durch die ausdrückliche Zusicherung der competenten Behörde Heimathsrechte [16]). Auch hat der Gutsherr, welcher den Abzug eines Tagelöhners verlangen darf, gegen die Behörde, welche denselben wieder gemiethet hat, schon auf Grund des zwischen diesen Beiden bestehenden Contracts-Verhältnisses ein unmittelbares Klagerecht gegen jene Behörde auf Abholung und Aufnahme der Familie [17]), welches wiederum auf eine mit der Zuzugszeit eintretende Angehörigkeit hinweis't.

Im Uebrigen macht sich einer Seits die allgemeine Regel geltend, daß der Wille allein das Domicil nicht ändert. Ist er aber zur Ausführung ge-

---

[12]) Anscheinend unbestritten. Erkenntnisse des Oberappell.-Ger. Ro. 321. Be. 623.

[13]) verb. welche ihren festen Wohnsitz an dem Orte genommen.

[14]) S. oben not. 5. Erkenntniß des Oberappell.-Ger. vom 28. Januar 1858 zur Strelitzischen Sache. Se. 146.

[15]) Schwer. V. vom 25. Januar 1823 im O. W. S. 17 und vom 26. Januar 1831 im O. W. S. 85. Cammer-Rescr. vom 27. Juli 1850, betr. Chausseewärter, bei Raabe V. S. 26.

[16]) V. vom 2. Februar 1846 im Schwerin. O. W. S. 29 und in der Beil. zu den Strel. Anz. S. 29.

[17]) Patent-V. von 1820 Nr. 10, betr. die Aufhebung der Leibeigenschaft, s. oben § 6 a. E. Auch ist nach der Verordnung von 1821 § 11 lit. c. der Ort nur, wenn das Individuum keine Wohnung erhalten kann, schuldig, ihm Obdach zu geben.

bracht, so ist nicht zu unterscheiden, ob der Berechtigte sich in Privatdienst-Verhältnisse begeben hat oder nicht [18]), wenn gleich im ersten Falle nur aus der Errichtung eines einzelnen Hausstandes oder dem Beziehen einer eigenen Wohnung erkennbar wird, daß von der Verstattung Gebrauch gemacht ist. Selbst Dienstboten können auf diese Weise Anrechte gewinnen.

Anderer Seits ist die Zurücknahme der Erlaubniß zur häuslichen Niederlassung aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen. So wurde der Irrthum einer Obrigkeit, welche geglaubt, einem unbescholtenen Manne die Erlaubniß ertheilt zu haben, vor der Niederlassung aber erfuhr, daß derselbe ein gemeines Verbrechen begangen habe, für einen wesentlichen, die Verhinderung der Niederlassung begründenden Irrthum erklärt [19]).

5) Die Wirksamkeit einer unter einer aufschiebenden Bedingung ertheilten Concession hängt von dem Eintritt der Bedingung ab [20]). Eine Resolutiv-Bedingung muß als nicht geschrieben betrachtet werden, wenigstens hat ihr Eintritt allein keine rechtliche Wirkung, weil die absoluten Vorschriften über den Verlust der Heimath der Abänderung durch Privatwillkür nicht unterworfen sind. Dasselbe gilt, falls nicht (s. unten § 16) das bisherige Domicil fortdauert, von dem Versprechen, nach einer gewissen Zeit wieder abzuziehen [21]). Wer dies bestreitet, erhebt sich gegen den Satz, daß das Beziehen einer Wohnung auf Kündigung mit obrigkeitlichem Consense das Anrecht begründet, und wird dann wenigstens zugeben, daß der auf Zeit Aufgenommene nicht ungünstiger beurtheilt werden dürfe, als der, welcher ohne allen Consens eine Miethswohnung bezogen hat. Vergl. § 15 Nr. 2.

Die vielfach vorkommenden Heimath-Reverse [22]) äußern ihren Einfluß,

---

[18]) In der Sache Ro. 321 leitete das Oberappell.-Ger. den Satz daraus her, daß die Obrigkeit durch die Erlaubniß zum Beziehen einer Wohnung auf Kündigung auf die Bedingung der Selbständigkeit des Individuum verzichtet habe. Vergl. oben not. 5.

[19]) Entscheidung des Oberappell.-Gerichts vom 11. October 1855. Fa. 372.

[20]) In dem Falle Ho. 656 nahm es das Oberappell.-Ger. hiemit ganz genau nach den Worten. Schwer. Ministerial-Rescr. vom 24. Januar 1856 bei Raabe VI. S. 355.

[21]) Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Rostock vom 31. Januar 1825 in S. des Land-Arbeitshauses gegen den Magistrat zu Marlow (Gegenstand: Erlaubniß auf ein halbes Jahr). Die im Art. I. a. der V. vom 16. Februar 1838/39 für einen besonderen Fall gegebene Declaration bestätigt die Regel.

[22]) Vergl. das Landesherrl. Rescript vom 17. Januar 1839 und die Schwerinschen Cammerrescripte vom 29. December 1834 und 3. Juli 1841 bei Raabe I. S. 79 u. 81.

wenn die betheiligten Privatpersonen sie selbst erwirkt haben. Beruhen sie dagegen blos auf Verhandlungen der Ortsobrigkeiten mit einander, so thun sie dem Rechte der nicht gefragten Person keinen Abbruch, und eben so wenig können Dritte aus einem Vertrage, worin eine Localbehörde einer andern die Aufnahme einer Familie zusichert, Rechte herleiten[23]).

§ 15.

β. Erwerb durch Zeitablauf.

Wer im Fürstenthum Ratzeburg keinen festen Wohnsitz (vergl. § 14 Nr. 2) erlangt hat, gewinnt ein selbständiges Anrecht dadurch, daß er 15 Jahre ununterbrochen an einem und demselben Orte dient oder in Arbeit steht, sei es als Handlungsdiener, Dienstbote, Handwerksgeselle, Lehrbursche oder in ähnlichen unselbständigen Verhältnissen[1]). Regelmäßig fehlt diesen Classen eine eigene Wohnung, und nur deshalb ist ihrer besonders gedacht. Wo aber die Voraussetzung wegfällt und der Dienende einen selbständigen Hausstand hat[2]), ist er in die Kategorie derer zu setzen, die vermöge desselben am Orte zu Hause gehören. Daß es sich unter solchen Umständen empfehle, ihn gegen die Tagelöhner zurückzustellen, wird keinen Vertheidiger erhalten, und wenn er im Augenblicke der Aufgebung des Dienstverhältnisses wegen seines Wohnsitzes dort seine Heimath hat, so kann Niemand an der Seltsamkeit, welche ihm solche während des Dienstes abspricht, Wohlgefallen finden. Man lies't aber auch in dem Gesetze, daß eine 15jährige Dienstzeit für denjenigen zum Erwerbe des Anrechts nicht nöthig sei, der sich mit Erlaubniß der Obrigkeit verheirathet habe. Der Gedanke ist: weil ihm daraus das Recht, sich am Orte niederzulassen, entspringt. Folgerecht darf bei dem, welcher seinen eigenen Hausstand führt, auf sein Dienstverhältniß nicht gesehen werden.

---

[23]) Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 18. Nov. 1840 in einem Streite der Gutsherrschaften von Rastorf nnd Müsselmow. Erkenntniß des O.-A.-Gerichts vom 23. Juli 1838. Re. 264.

[1]) Dieser Zusatz darf gemacht werden, weil die ganze Bestimmung der V. von 1821 nachgebildet ist, und die zu dieser erfolgte Erläuterungs-V. vom 16. Februar 1839 im Art. V. den Zusatz hat, um klar zu machen, daß die Handlungsdiener rc. nur beispielsweise genannt worden.

[2]) Vergl. die Strel. V. vom 24. März 1824, § 2 in der Scharenbergschen Ges.-S. Bd. 1. S. 363, so wie die V. v. 15. Febr. 1819 für Ratzeburg, bei Masch Ges. S. S. 34.

Diesem Allen gegenüber würde man es eine Verirrung nennen dürfen, wenn man noch die Worte des Gesetzes „selbständige Person" so betonen wollte, als wären dadurch die im Gesellendienste oder in ähnlichen Verhältnissen lebenden Personen von dem Rechte aus § 1 ausgeschlossen[3]).

Zugleich kann das Ergebniß nicht ohne Einfluß auf die Interpretation des § 3 der Patent-Verordnungen von 1821 bleiben. Es ist für die schon oben im § 13 vertheidigte Auslegung — welche allen dienenden Personen, bei denen die eine oder andere der im Gesetze unter a. und b. gestellten Bedingungen zutrifft, die selbständige Heimath sichert — eine neue Stütze gewonnen. Dazu kommt, daß Leute, welche zwei Jahre lang an einem Orte ihre abgesonderte Hauswirthschaft gehabt, hier, selbst wenn sie auswärts in Tagelohn gearbeitet haben, das Anrecht besitzen, und daß auch sonst[4]) bei Dem, welcher einen eigenen Hausstand hat, nicht unterschieden wird, ob er als Tagelöhner oder als Dienstbote thätig und wie selbständig sein Nahrungsbetrieb ist.

Hält man Alles zusammen, so wird es nicht nöthig sein, noch die allgemeine Bestimmung des § 6 lit. e.[5]), welcher füglich auch auf den § 3 zurückbezogen werden kann, zu Hülfe zu rufen.

Nunmehr stellt sich der Inhalt des § 3 b. und des § 6 a. der Verordnung von 1821 so heraus:

Wer an einem Orte zwei Jahre lang
einen eigenen Heerd gehabt
oder
ein eigenes Gewerbe betrieben
oder
von seinem Vermögen gelebt hat,
hat dort seine selbständige Heimath.

---

[3]) Die oben abgedruckte Convention zwischen Mecklenburg-Schwerin und Ratzeburg hat die Worte „selbständige Person" ganz weggelassen.

[4]) z. B. hinsichtlich der Berechtigung, bei Predigerwahlen zu stimmen. Schwer. V. vom 8. Januar 1771 und 6. März 1828 (Wism. Ges.-S. S. 98, Raabe IV. S. 17) Strel. V. vom 8. Juni 1771 bei Scharenberg S. 252. Vergl. auch die Strel. V. vom 24. März 1824 § 2. das. S. 363.

[5]) verb. Haben sie sich über 15 Jahre von ihrer Familie entfernt, ohne nach dem obigen ein Anrecht an irgend einen Ort erlangt zu haben. Ob der erste declarirende Zusatz des Art. VI. der V. vom 16. Februar 1838/39, indem er nicht auf § 3 b. der V. von 1821 Bezug nimmt, von einer andern Ansicht ausging, läßt sich nicht sagen.

Desgleichen gewinnt man eine solche schon dadurch allein, daß man 15 Jahre ununterbrochen an einem und demselben Orte als Handlungsdiener, Dienstbote, Handwerksgeselle, Lehrbursche gedient oder in Arbeit gestanden oder sich in ähnlichen unselbständigen Verhältnissen ernährt hat.

Im Ratzeburgischen ist allein von dem letzten Satze Gebrauch zu machen. Auch scheint er nur für diejenigen Personen geschrieben zu sein, die sonst auf ihre ursprüngliche Heimath recurriren müßten, weil gegensätzlich lit. b. nur dieser Erwähnung geschieht. Indessen wird man hier die gewöhnlichen Verhältnisse vor Augen gehabt haben und die Intention kaum gewesen sein, Leuten, die ihr selbständig erworbenes Orts-Indigenat eingebüßt, an dieser Wohlthat nicht Antheil nehmen zu lassen.

In dem Commentar gebührt

1) der Erläuterung, welche die V. vom 16. Februar 1838/39 im Artikel I. lit. b. zu den drei ersten Sätzen gebracht hat, die erste Stelle. Sie lautet:

Ascendenten, welche sich einzeln zu ihren, eine selbständige Heimath habenden, Descendenten begeben und sich bei denselben aufhalten, ohne daselbst einen eigenen Heerd zu haben, gewinnen dadurch kein Anrecht an den Ort ihres temporairen Aufenthalts, behalten vielmehr ihre frühere Heimath.

Die Bestimmung ist aus der aufgehobenen V. von 1835/36 übertragen. Der Vorschlag, das Wort „einzeln" zu streichen, fand ständischen Widerspruch, weil da, wo beide Eltern leben, noch ein Hausstand bestehe, der in der Regel besser an dem bisherigen Wohnorte verbleibe. Auch habe das Wegziehen mit Conservation des Anrechts an den frühern Wohnort bei mangelnder Einwilligung desselben Bedenken, und entgegengesetzten Falls sei es nicht ausgeschlossen.

Auf das Wort „einzeln" ist also Nachdruck zu legen; es ist gerade gewählt, um die Vorschrift auf den Fall einzuschränken, wo der Vater (Großvater) oder die Mutter (Großmutter) allein noch am Leben ist oder doch allein steht.

Daß der Ascendent hülfsbedürftig sei, ist nicht Voraussetzung. Die Anwendung auf wohlhabende Ascendenten leidet also keinen Zweifel, und darin liegt eine Ausnahme von der Regel, daß man ein Anrecht erwirbt, wo man zwei Jahre aus eigenen Mitteln gelebt hat.

Aber man darf nicht a contrario argumentiren, als ob Eltern, welche zusammen zum Kinde ziehen und an dessen Tische essen, unter allen Umständen durch zweijährigen Aufenthalt das Anrecht gewönnen. Dies ist nur wahr, wenn sie ihren Unterhalt selbst bestreiten. Werden sie dagegen vom Kinde ernährt, so trifft keine der angegebenen gesetzlichen Bedingungen zu, und sie erlangen eben so wenig, wie sonstige Arme, die von Andern aufgenommen und beköstigt werden, Heimathrechte.

2) Werden die Regeln über den Erwerb durch Zeitablauf auf die Präsumtion einer von der Obrigkeit stillschweigend ertheilten Erlaubniß richtig zurückgeführt? Es ist solches in mehreren Erkenntnissen geschehen und daraus manche praktisch wichtige Folgerung abgeleitet. Man hat zwar die Consequenz vermieden, daß schon die Unbekanntschaft der Obrigkeit mit der Ansiedelung den Erwerb hindere [6]), indem dagegen geltend gemacht wird, daß solche Nichtkenntniß eine selbstverschuldete sei. Aber die Erklärung, kein Anrecht gewähren zu wollen, ein Protest, der an den früheren Heimathsort gestellte Antrag auf Rücknahme des Individuums, eine von vorne herein nur auf Zeit gegebene Erlaubniß zur Niederlassung [7]) oder die reine Versagung der Aufnahme sollen, weil sie den entgegengesetzten Willen kund geben, die betreffende Vorschrift außer Anwendung stellen [8]).

Indessen verdient die verneinende Meinung wol den Vorzug. Denn theils ist es ganz unmöglich, den Erwerb durch 15jähriges Dienen unter den Gesichtspunkt einer magistratlichen Bewilligung zu bringen, weil die Behörde nicht einmal die Macht hat, den in solchen unselbständigen Verhältnissen unter ihm arbeitenden Personen den Aufenthalt aus dem Grunde zu verbieten oder zu kürzen, damit kein Anrecht erwachse [9]). Theils wird nirgends

---

[6]) Entscheidung des Oberappell.-Ger. vom 5. Juni 1849 Be. 623. Die der Justiz-Canzlei zu Güstrow vom 1. März 1849 in derselben Sache sah auch in den fraglichen Vorschriften Fälle stillschweigender Erlaubniß.

[7]) Wie denkt man sich das Verhältniß bis zum Ablauf der Zeit? Wo ist die Alimentations-Verbindlichkeit, wenn inzwischen Verarmung eingetreten ist?

[8]) Erkenntniß des Oberappell.-Ger. vom 20. Februar 1845 Ai. 100. Ferner die oben § 13 aus der Sache Ro. 321 extrahirten Rationen. In neuerer Zeit ist das Oberappell.-Ger. von dieser Anschauung zurückgetreten mit ausführlichen Gründen. Entscheidungen vom 4. September und 1. December 1856 zur Sache Je. 191. Erkenntniß vom 19. Januar 1857. Bu. 747.

[9]) V. vom 16. Februar 1838/39. Art. V.

angedeutet, daß im Uebrigen bloße Präsumtionen aufgestellt würden, vielmehr kurzweg vorgeschrieben: Wer zwei Jahre lang in der bezeichneten Weise an einem Orte gelebt habe, gehöre demselben an. Von dem Willen, ein Anrecht zu gewinnen, resp. einzuräumen, ist nichts abhängig gemacht und durfte, da das Interesse eines andern Ortes, eventualiter des Staates concurrirt, nichts abhängig gemacht werden. Jede Abweichung von dem einfachen Wortsinne [10]) verdächtigt die Festigkeit der Regel und erzeugt weitere verderbliche Schwankungen. Bräche sich aber die Ansicht Bahn, daß, wenn die Obrigkeit ausdrücklich nur auf Zeit oder Widerruf ein Domicil im Sinne des Gesetzes gewährt habe, kein neues Anrecht entstehe [11]), so könnte die Verwirrung groß

---

[10]) Die Art. I. und IV. der V. vom 16. Februar 1838/39 bestätigen ihn in den Worten: Erwerb der Heimath durch obrigkeitliche Erlaubniß oder durch zweijährigen selbständigen Aufenthalt — durch bloßen Zeitablauf. Der Fall des Art. I. lit. b. verstärkt das entscheidende Gewicht, welches in dem eigenen Heerde liegt.

[11]) Ein Arbeiter erbat und erhielt von der Stadt Teterow die Erlaubniß, alldort während des Baues der Teterow-Warenschen Chaussee, wobei er als Schachtmeister fungirte, mit der Familie wohnen zu dürfen und hatte dort so ungefähr drei Jahre lang einen eigenen Heerd. Die Justiz-Canzlei zu Güstrow sprach ihm in der Urthel vom 5. Juni 1855 (Je. 191. not. 8 cit.) die Heimath in Teterow mit so scharf eingehenden Gründen ab, daß sie hier vollständig aufgenommen werden müssen. Es heißt dort: Die hier maßgebende V. vom 21. Juli 1821 bezeichnet im § 3 sub a. und b. zwei Arten der Begründung der Ortsangehörigkeit. Sie setzt bei beiden voraus, daß eine selbständige Person an einem Orte ihren festen Wohnsitz genommen hat, da wohl ohne Zweifel die unter b. aufgeführten Fälle nur die äußerlichen Formen der auf einen dauernden Aufenthalt gerichteten Absicht sind, sie fordert also zunächst ganz dasselbe, was nach römischem Recht zur Begründung eines domicilii gehört, stellt aber daneben noch ein anderes Requisit auf, welches gerade das römische Domicil von der heutigen Ortsangehörigkeit unterscheidet, nämlich entweder die ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit oder die zweijährige Fortsetzung des Domicils, d. h. die stillschweigende Erlaubniß der Obrigkeit, welche nach der gesetzlich aufgestellten Präsumtion soll angenommen werden, wenn der wohnhaft Gewordene binnen zwei Jahren nicht ausgewiesen wird. Ist dies der Sinn der in Frage stehenden Verordnung, so folgt, daß eine auf Widerruf oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ertheilte Erlaubniß, als auf einen festen Wohnsitz nicht gerichtet, zum Erwerb der Ortsangehörigkeit keineswegs genügt und daß andererseits eine stillschweigende Ertheilung der Erlaubniß trotz der zweijährigen Fortsetzung des Aufenthalts nicht anzunehmen steht, wenn die Obrigkeit ausdrücklich erklärt hat, daß sie die Erlaubniß zum bleibenden festen Wohnsitz nicht ertheile. Denn eine jede sogenannte praesumtio juris läßt den Beweis des Gegentheils dessen zu, was durch dieselbe auf Grund äußerer Vorgänge festgestellt werden soll, und jene unbestrittene, somit eines Beweises nicht mehr bedürfende Reservation des beklagten Magistrats schließt demnach die Folgerung aus, welche an sich aus seiner Gestattung des Aufenthalts zu ziehen sein würde. Zwar ließe sich fragen, ob der angezogene § 3 sub b. nicht etwa eine sogenannte

werden. Selbst darin, daß man den Fall so umdreht, als hätte der Ankömmling ohne magistratlichen Consens im Orte gewohnt und demnach bei zweijährigem Wohnen ein Anrecht gewonnen, ist nur eine Aushülfe zu sehen, die den im vorigen § Nr. 2 entwickelten Hauptgrundsatz in Gefahr bringt und die Heimath eines mit Familie hereingezogenen Pächters, dem, sei es ein Landgut oder eine kleinere Wirthschaft, etwa auf 1½ Jahre überlassen worden, oder eines auf 11 Monate von der Gutsherrschaft angenommenen Tagelöhners — der öfteren Wiederholung solcher Manöver nicht zu gedenken — in Frage stellt. Und dies Alles ohne Noth, da der Magistrat wahre interimistische Zwecke der Ansiedelung durch stillschweigende Duldung innerhalb zweier Jahre ausreichend befördern wird, und sonst einen die bisherige Heimath conservirenden Revers fordern kann, wenn nicht der Fortbestand des bisherigen Domicils (s. § 16) ohnehin gewiß ist.

Daß mit einer auf Täuschung des Vertrauens fußenden Einrede des Dolus hier nichts auszurichten ist, bedarf keiner Ausführung.

3) Gleich unstatthaft erscheint jede Hineintragung von Grundsätzen über die Acquisitiv-Verjährung. Mala fides, Heimlichkeit und Verbotswidrigkeit des Thuns sind hier ganz unerhebliche Dinge. Aber der Zusammenrechnung factisch unterbrochener Zeiträume stehen schon die eigenen Worte des Gesetzes entgegen [12]. Auch kann die Zeit von zwei Jahren rechtlich unterbrochen werden, und zwar durch den von der Ortsobrigkeit an das betreffende Individuum erlassene Befehl, sich aus dem Orte zu entfernen [13], wenn nicht hinterher, sei es auch nur stillschweigend, die Verfolgung aufgegeben wurde. Ein zwischen ihnen über die Angehörigkeit schwebender Proceß macht einen solchen Befehl zum Ausschlusse der Wirkung des Zeitablaufs unnöthig.

---

praesumtio juris et de jure, also eine Fiction habe aufstellen wollen, in der Art, daß die zweijährige Fortsetzung des Aufenthalts den Mangel der obrigkeitlichen Erlaubniß ersetzen solle. Allein hiergegen spricht entschieden der Umstand, daß der natürliche Gegensatz der ausdrücklichen Erlaubniß, von welcher sub a. des § cit. die Rede ist, die stillschweigende, d. h. die aus concludenten Thatsachen zu folgernde, bildet, und nicht die Fiction, welche eine jede und nicht bloß die ausdrückliche Erlaubnißertheilung unnöthig machen würde.

[12]) Zwei Jahre lang — 15 Jahre ununterbrochen.

[13]) Der Satz ist mehrmals anerkannt, z. B. in den Entscheidungen des Oberappell.-Ger. vom 20. Februar 1845 und 5. October 1846 zur Sache Ai. 100. Die not. 8 angezogenen Rationen zu Ro. 321 hatten einen anderen Gesichtspunkt.

4) Militairpersonen können während des Militairdienstes dem ganzen Verhältnisse nach durch Zeitablauf kein Anrecht gewinnen [14]).

5) Durchgängig versteht das Gesetz unter „Ort" das ganze Gebiet, welches den Ortsnamen trägt, wie verschieden sich dort auch die Jurisdictions-Verhältnisse gestalten. Selbst wenn die Polizei-Verwaltung nach örtlicher Abgrenzung verschiedenen Händen anvertraut und dazu eine fürstliche und eine städtische Behörde constituirt ist, sieht man keine verschiedene Ortschaften [15]) und wie oft man auch von einem Theile der Stadt in den andern gezogen ist, oder mit dem Dienen in dem einen oder andern gewechselt hat — niemals wird dadurch der Zeitablauf unterbrochen, wie ja auch solche Theilung der Polizeigewalt das von der einen Behörde eingeräumte Niederlassungsrecht nicht unwirksam macht [16]).

Das Wort ergreift auch die Pertinenzen, gewiß solche Nebenländereien, welche keinen eigenen Namen führen. Im Uebrigen hängt es von dem Gutsherrn ab, zu welchem Orte er einzelne Pertinenzen legen oder ob er alle, zu dem Hauptbesitze gehörigen Theile in eine Armengemeinde vereinigen will [17]). Hat er solche Verfügung nicht getroffen, so bilden die Bewohner des Haupt-

---

[14]) V. von 1821 § 9 und vom 2. Februar 1846, Ges. I. not. 12 und unten § 21. Entscheidung des Oberappell.-Ger. vom 14. September 1854 zu Ha. 626.

[15]) Bezeichnungen, wie Amtsfreiheit, Burg- und Domfreiheit, Klosterhof, sind ganz außerwesentlich, wenn die bezielten Localitäten einen Theil der Stadt ausmachen. Erkenntniß des Oberappell.-Ger. vom 16. Juni 1845. Gu. 217. So auch in einer Sentenz vom 22. Septbr. 1845. Wa. 425.

In einem Processe gegen die Stadt Wismar verlangte das Oberappell.-Ger. den Beweis, daß St. Jacob ein Theil der Stadt Wismar sei, und fügte hinzu: Ist dies der Fall, so bleibt es ohne Einfluß, ob dies Grundstück im Eigenthum geistlicher Stiftungen oder in dem irgend einer andern Person steht, und ob etwa besondere Einrichtungen für die Armenpflege getroffen sind oder nicht. Bildet aber St. Jacob einen Ort für sich und in Folge dessen rechtlich eine selbständige Armengemeinde, so haben wir es nicht mehr mit dem Orte Wismar zu thun. Sent. v. 24. April 1845. Gu. 237.

Hinsichtlich der Pfarrkaten und deren Bewohner gilt kein abweichendes Recht. Rescripte vom 23. Febr. 1802, vom 25. Oct. 1837 und 24. Mai 1841. Wism. G. S. IV. S. 536. Raabe I. S. 286 und VI. S. 340.

Verschiedene Ortstheile des Fleckens Dargun hatten früher besondere Ortsnamen; für alle amtlichen Beziehungen beseitigt durch die V. v. 14. Febr. 1854 im Reg. Bl. S. 59.

[16]) Es ist Sache der Behörden, sich mit einander zu verständigen oder gemeinsame Einrichtungen für solche Angelegenheiten zu treffen.

[17]) V. von 1821 § 18 (Strel. § 17).

guts und der Pertinenz Eine Gemeinde, die sich aber wieder sondert, sobald das Nebengrundstück zu einem Hauptgute erhoben wird. Trennt der Besitzer eines Hauptguts davon so viel, daß daraus ein zweites entsteht [18]), so werden dadurch an sich die Angehörigkeits-Verhältnisse nicht geändert, und es relevirt gar nicht, in welchem Theile des früheren Ortes der dort Heimaths-Berechtigte gewohnt hat.

Andererseits darf man aber auch den wörtlichen Begriff nicht so erweitern, als wären die mehreren Höfe und Dörfer, welche denselben Herrn haben, oder zu einem Domanialamte gehören, rechtlich für Einen Ort anzusehen und im Complex zu betrachten [19]). Wer z. B. in einem Domanialamte bald hier bald dort gewohnt oder gedient hat, darf die Zeit nicht zusammenrechnen wollen. Dennoch wird es Billigung finden, wenn das Oberappellationsgericht die Klage eines Cammer-Procurators gegen den Syndicus des Landarbeitshauses, wegen Aufnahme einer Familie in dasselbe, mit der bloßen Begründung zurückwies, daß diese Familie entweder einem Orte im Domanialamte Crivitz oder einem Orte im Amte Sternberg-Warin angehöre, und die Gesetze für Fälle dieser Art — wo die beiden Behörden, unter welchen der Wohnort zweifelhaft ist, zwei Domanial-Aemter sind, deren eventuelle Verpflichtungen sich in einer vorgesetzten Behörde vereinigen — ein Klagerecht nicht sanctioniren [20]).

6) Einen eigenen Heerd besitzt, wer Inhaber einer zur selbständigen Wirthschaft geeigneten Wohnung ist. Daß er sie mit einem Andern theilt, thut der Sache keinen Abbruch [21]). Aber es bleibt ein Dienstverhältniß und ist nicht Miethe einer Wohnung, wenn ein Einlieger einer lediglosen Person gegen Uebernahme der Wartung der Kinder den Aufenthalt in seiner Wohnung bewilligt, mag auch hinzutreten, daß sie die eigne Ernährung besorgen muß und sich die Mittel dazu durch Spinnen und Betteln verschafft [22]). Ueber

---

[18]) Die Bedingungen s. in dem Schwerinschen Public. vom 30. Mai 1837. O. W. S. 127.

[19]) Ein an die dirigirende Commission des Landarbeitshauses zu Güstrow ergangenes Reg. Rescr. vom 24. Januar 1835 macht auf die Unstatthaftigkeit solcher Auslegung aufmerksam. Vergl. übrigens für das Domanium die V. vom 28. Juni 1809 und 17. März 1838 bei Raabe I. S. 78 und 80.

[20]) Erkenntniß vom 24. Juli 1828. Ca. 195.

[21]) Erkenntniß des Oberappell.-Ger. vom 1. Juli 1830. Gu. 43.

[22]) Erkenntniß des Oberappell.-Ger. vom 16. Febr. 1826. Gu. 28. Die von der Juristen-Facultät zu Göttingen eingeholte, von der Justiz-Canzlei zu Rostock am 7. Mai 1825 publicirte Sentenz hatte den Fall eben so beurtheilt.

einen andern Fall, wo ein Knecht von einer Tagelöhnerwittwe, die sich mit selbigem ehelich zu verbinden gedachte, aufgenommen war, sprach sich das Oberappellations-Gericht so aus [23]): „Die Wohnung, in der Kläger sich hier befand, war nicht ihm, sondern der Wittwe überlassen, und wenn diese ihn auch darin in der Art aufnahm, daß er dadurch factisch in das Verhältniß eines Hausvaters zu ihr trat, so ward er doch dadurch keinesweges rechtlich das Haupt des Hausstandes. In diesem letzteren Verhältnisse verblieb der Heerd nach wie vor der Wittwe, und Kläger blieb an demselben ein Fremder und Gast. Keinesweges war der Fall derselbe, als hätte sie ihm die Wohnung vermiethet, oder er sich darin eingeheirathet."

7) Der eigene Gewerbsbetrieb steht nicht blos im Gegensatze zur Thätigkeit in Diensten oder im Geschäfte Anderer, sondern auch zu einem Nahrungsstande, mit dem ohne eigenen Heerd der Aufenthalt bei Andern wesentlich verbunden ist, s. Nr. 8. Er führt nur dann zum Erwerbe einer Heimath, wenn er in dem Orte, an den das Anrecht behauptet wird, zwei Jahre fortgesetzt ausgeübt und dort offen und unzweideutig hervorgetreten ist. Zur Erläuterung ein Beispiel.

Ein Handlungsdiener leitete sein Anrecht an die Stadt Waren daraus ab, daß er sich dort als Makler und Commissionair zwar nicht öffentlich angekündigt, aber doch gerirt habe, indem seine Beschäftigung darin bestanden, daß er beim Kauf und Verkauf von Landgütern, bei Pachtabstandsverträgen, so wie bei Getraide- und Holzhandel in der Regel auswärts als Unterhändler thätig gewesen sei. Das Oberappell.-Ger. verwarf die Prätension [24]) folgendermaßen: „des Klägers Thätigkeit war nicht von der Art, daß dieselbe in der Bedeutung eines zu Waren betriebenen eigenen Gewerbes äußerlich hervortrat. Der Kläger war, als er dorthin kam, ein zur Zeit dienstloser Commis gewesen, der im Hause von Verwandten Aufnahme gefunden hatte; wenn er nun, ohne sich förmlich zu etabliren, von Zeit zu Zeit im Lande umherreis'te, um Geschäfte der angegebenen Art zu vermitteln, so begründete er durch einen solchen Betrieb, mochte er daraus unter günstigen Umständen zuweilen einen

---

[23]) Erkenntniß vom 20. Februar 1845. Ai. 100.

[24]) Erkenntniß vom 17. Januar 1859. Su. 1233. Ein ähnlicher Fall war ebenso beurtheilt in der Sentenz vom 8. April 1854. Ti. 224.

noch so großen Gewinn ziehen, doch jedenfalls in Waren kein eigenes Maklergeschäft; das Gesetz fordert aber, daß dasjenige Gewerbe, welches für sich allein ohne eigenen Heerd die Selbständigkeit der Person manifestiren soll, an dem Aufenthaltsorte betrieben werde."

8) Der § 6 der Verordnung von 1821 macht den Handlungsdienern, Dienstboten, Handwerksgesellen und selbst den Lehrburschen (Handlangern) möglich, durch Verwendung ihrer Kraft in solcher Stellung sich eine Heimath zu begründen. Der Zweifel über die Anwendlichkeit der Bestimmung auf Personen, die zwar nicht zu dieser Classe gehören, aber doch mit ihr den Mangel eines eigenen Heerdes theilen und in ihrer Wirksamkeit Hausgenossen Anderer werden, ist dadurch gelös't, daß der Art. V. der Verordnung von 1838/39 jener Classe alle in ähnlichen unselbständigen Verhältnissen lebende Personen gleichstellt.

Zur näheren Begründung und Anwendung folgende Ausführung des Oberappellations-Gerichts [25]): „Wenn zwar die Verordnung vom 16. Febr. 1838 die im § 6 der V. vom 21. Juli 1821 in Bezug auf Handlungsdiener ꝛc. enthaltene Vorschrift auch auf andere unselbständige Personen ausgedehnt hat und es sich bei dem unzertrennlichen Zusammenhange, in welchem die Bestimmungen sub a. und c. des § 6 der Patent-Verordnung zu einander stehen, von selbst versteht, daß jene ergänzende Vorschrift des Art. V., obgleich dieselbe den Worten nach nur zu der Bestimmung sub c. gemacht worden, sich auf die im § 6 a. mit erstreckt, so ist dabei doch ganz ausdrücklich ein dem Verhältnisse jener im § 6 der Patent-Verordnung genannten Personen ähnliches unselbständiges Verhältniß zur Bedingung gestellt, mithin diese Ausdehnung keineswegs auf alle und jede sich an einem Orte aufhaltende unselbständige Personen erfolgt. Der § 6 der Patent-Verordnung gewährt aber jenen daselbst genannten Personen — in so weit die dortige Bestimmung für den vorliegenden Fall interessirt — nur dann ein Anrecht an den Aufenthaltsort, wenn sie 15 Jahre ununterbrochen an demselben Orte gedient oder eben so lange in Arbeit gestanden, erfordert also für dieselben ein, während der Dauer dieses Aufenthalts wirklich bestandenes, Dienst- oder contractliches Arbeits-Verhältniß, woraus von selbst folgt, daß auch jene, in der Verordnung

---

[25]) Erkenntniß vom 16. Decbr. 1841. Ra. 299.

vom 16. Febr. 1838 statuirte Ausdehnung nur dann zutrifft, wenn diejenigen unselbständigen Personen, auf welche die Vorschrift der Patent-Verordnung durch diese Erläuterungs-Verordnung hat ausgedehnt werden sollen, während der Dauer ihres Aufenthalts in einem, jenem Dienstverhältnisse der Handlungsdiener, Dienstboten zc. ähnlichen, contractlichen Verhältnisse gestanden — wie dies z. B. bei sich in Condition befindenden Hauslehrern, Erzieherinnen, Inspectoren der Fall ist — indem das Verhältniß dieser Personen nur unter dieser Voraussetzung dem, in der Patent-Verordnung zum Grunde gelegten Verhältnisse wirklich ähnlich ist. Wesentlich verschieden davon ist namentlich das Verhältniß derjenigen unselbständigen Personen, welche von den Angehörigen eines andern Orts aus Wohlthätigkeit aufgenommen sind und in dieser Veranlassung während eines 15jährigen Zeitraumes sich daselbst bloß aufgehalten haben, selbst wenn von denselben während dieser Zeit hin und wieder einzelne oder mehrere Verrichtungen geleistet worden, die an sich zu den Geschäften wirklich in Dienst stehender Personen gehören. Theils nämlich beruhet diese Verschiedenheit in dem Zwecke des Aufenthalts, weil dieser hier nicht, wie die Patent-Verordnung bedingt, des Dienstes oder der Arbeit wegen Statt gefunden, und theils darin, daß bei dergleichen Personen der freie Wille rücksichtlich des Wechsels des Aufenthaltsorts durch kein contractliches Verhältniß, wie bei den benannten dienenden Personen suspendirt ist, denselben vielmehr die einseitige Befugniß, ihren derzeitigen Aufenthalt jeden Augenblick zu verlassen, freisteht. Es ist also der Beweis, daß die B. während jener 15 Jahre zu N. gedient, wesentlich, wobei es dann aber allerdings gleichgültig bleibt, ob der B. für dieses Dienen bloß freie Wohnung und Kost, oder außerdem noch ein besonderer Lohn an baarem Gelde zugesichert gewesen, da der Begriff eines solchen Dienstverhältnisses durch eine Vergütung in baarem Gelde nicht allemal bedingt ist.

§ 16.

2. Erlöschung des selbsterworbenen Anrechts.

a. Durch Erlangung eines neuen.

Seit die Bestimmung, welche an eine zweijährige Entfernung vom Orte [1]) den Verlust des Anrechts knüpfte, im § 4 des Gesetzes von 1821 für M.

[1]) Der Ausdruck gab manchen Stoff zu Streitigkeiten. Das O.-A.-Ger. erkannte, daß

Strelitz völlig, und für M. Schwerin unter einigen Ausnahmen aus der Vergangenheit, delirt worden [2]), kennt Mecklenburg nur noch den Verlust durch Eintausch eines neuen Anrechtes und durch Verlassung des Orts nach ausdrücklicher Erklärung. Denn der Fall, welcher nach dem, noch bis zum 1. Jan. 1864 geltenden Schwerinschen Gesetze vom 3. Februar 1854 die Erlöschung zur Folge hat [3]), kann bei Leuten, die bereits eine Wohnungsberechtigung haben, denen also eine Dispensation von der Beibringung eines gesetzlichen Domicilscheins zur Trauung entbehrlich ist [4]), nicht eintreten.

Das Gesetz hat so fest abgeschlossen, daß es nicht erlaubt ist, der bloßen Anerkennung eines Mecklenburgers, seine Heimath verloren zu haben, wenn die Erklärung auch der betreffenden Obrigkeit abgegeben und von dieser acceptirt ist, Rechtswirkung beizulegen.

Was nun den ersten der angeführten Fälle betrifft, so geht das selbständige Anrecht verloren durch Handlungen, welche an einem andern Orte des Inlandes die Heimath begründen. Als Regel ist der Satz

---

nur eine Entfernung, welche das Aufgeben des bisherigen Domicils darlege, gemeint sei, in den Sachen Go. 218 und Gu. 144 (vergl. den oben § 8. Nr. 7. allegirten actenmäßigen Bericht S. 98. Nr. 11). Besonders wichtig war die Entscheidung vom 2. Mai 1834 zu Gu. 118, welche die Behauptung, daß ein verarmter Ascendent, der Unterkommen und Unterhalt bei seinem an einem andern Orte wohnenden Kinde gefunden, durch zweijährige Entfernung seine bisherige Heimath verliere, verwarf. Denn — so heißt es in den Rationen — das Anrecht an einen Ort wird dadurch nicht verloren, daß noch Personen an andern Orten vorhanden, welche zunächst zur Aufnahme und Alimentation verbunden sind. Es wird die Verpflichtung jenes Ortes nur suspendirt und in subsidium tritt sie ein, weil (in Ansehung der Wahl des Wohnortes) diejenigen nicht selbständig genannt werden können, deren Wohnort von einer unterstützenden (verwandten) Person oder Ortsbehörde abhängt.

Wegen der Ausnahmen, welche im Schwerinschen noch bestehen, verlohnt sich die weitere Erörterung nicht.

[2]) Art. I. der V. vom 10. Decbr. 1835. (Strel. 4. Januar 1836) und Art. II. der V. vom 16. Febr. 1838/39, s. oben § 10. z. A. In Mecklb. Schwerin wirkt die alte Bestimmung, wenn in Grundlage derselben das Anrecht bereits am 10. Decbr. 1835 verloren war, noch rücksichtlich derjenigen Personen fort, die sich schon damals im Landarbeitshause befunden oder zwar schon vor diesem Tage dort entlassen worden, jedoch nachher keine neue Heimath erworben haben, oder bis zu jenem Tage wegen Heimathlosigkeit dem Landarbeitshause zur Aufnahme angemeldet worden sind.

[3]) V. vom 3. Febr. 1854 und 4. Febr. 1859, oben Ges. I. Not. 13.

[4]) Vergl. oben § 14 Not. 6, insbesondere V. vom 26. Januar 1831 im O. W. S. 85.

streitlos, für das Fürstenthum Ratzeburg hat das Gesetz ihn geradezu geschrieben, und im Uebrigen lesen wir, daß das ursprünglich abhängige Anrecht erlischt, sobald die Bedingungen eines selbständigen existiren [5])?

Um so weniger kann es Bedenken haben, von der Regel, daß die Verlegung des Domicils nach einem andern Bezirke das bisherige aufhebt, hier analogen Gebrauch zu machen, wie denn auch nach unserm ältern Rechte der letzte Wohnsitz entschied.

Aus der rechtlichen Möglichkeit, ein Domicil an verschiedenen Orten mit obrigkeitlicher Erlaubniß zu haben, folgt nicht, daß so ein Anrecht an mehreren Orten zugleich bestehen könne. Dergleichen kennt das Gesetz nicht und kann es wegen der zu besorgenden Verwirrung nicht gewollt haben. Da nun keine Veränderung im Verhältniß zu dem bisherigen Wohnsitze eintritt, wenn der Berechtigte denselben neben dem neuen Etablissement thatsächlich festhält, so dauert die frühere Angehörigkeit fort [6]). Das Ratzeburgische Gesetz drückt sich daher ganz zutreffend aus, wenn es den Verlust des Anrechts nicht blos von der Erlangung eines Wohnsitzes abhängig macht, sondern daneben noch fordert, daß der Berechtigte den District verlassen habe.

Der Wegzug ins Ausland und die dortige Begründung eines Domicils, wäre dasselbe auch ganz so geartet, wie die einheimischen Verordnungen zur Entstehung des Anrechts bedingen, haben an sich keinen Einfluß auf die hiesigen Verhältnisse. Denn unsere Gesetze können nicht maßgebend sein, wo die Frage beantwortet werden muß, ob im Auslande ein Anrecht erworben oder conservirt ist, und wie wenig Vorgänge im Auslande zu Gegenständen innerer Gesetzgebung haben gemacht werden sollen, erhellt aus dem besonderen Nachdrucke, mit welchem der § 2 der Schwerinschen Nebenverordnung vom 1. Juni 1853 unter a. und b. in gesperrter Schrift den Verlust des Heimathsrechtes durch Vorgänge im Inlande hervorhebt.

---

[5]) V. von 1821 § 6. lit. a. und § 7. V. vom 16. Febr. 1838/39 Art. VI. und VII. Schwer. V. vom 8. Octbr. 1837 § 1. verb. daß diese Angehörigkeit — auf einen andern Ort übergegangen sei.

[6]) Der Gesetzentwurf von 1829 (s. oben § 8 Not. 3) hatte die Bestimmung: Wer an mehreren Orten gleichzeitig Niederlassungsrecht hat und ausübt, hat seine Heimath da, wo er dieses Recht zuerst erwarb; giebt er es am Heimathsorte auf, so hat er seine Heimath dort, wo er es zunächst erlangte.

§ 17.

b. Erlöschung des selbsterworbenen Anrechts durch Wegzug vom Orte nach ausdrücklicher Erklärung.

Ueber den ersten Satz des § 4 des Gesetzes von 1821 gehen die Meinungen noch immer sehr auseinander, ungeachtet einzelne Streitpuncte durch die Nachhülfe der Erläuterungs-Verordnung von 1838/39 erledigt wurden. In Ratzeburg hat er nie gegolten, und seit (vergl. oben § 12 a. E.) die Strelitzische Nebenverordnung vom 1. Juni 1853 § 2 jedem Staatsangehörigen, der sich, ohne ausgewiesen werden zu können, im Lande befindet oder dort aufgenommen werden muß, seine letzte inländische Heimath selbst dann, wenn sie verloren gegangen, sichert, hat jener § 4 dort fast keine Bedeutung mehr. Aber Mecklenburg-Schwerin hat den ersten Theil des § 4 festgehalten, und ihm gegenüber kann er Strelitzer Seits noch geltend gemacht werden.

Der Satz lautet in dem Schwerinschen Gesetze:

> Das Anrecht an den Ort wird verloren, wenn Jemand denselben nach ausdrücklicher Erklärung verlassen hat;

wogegen das Strelitzische folgende Fassung hat:

> Die Verpflichtung des Orts fällt weg hinsichtlich eines jeden, der den Ort nach einer ausdrücklichen desfallsigen Erklärung verlassen hat.

Die Abweichung ist wegen des hier beigefügten Wortes „desfallsigen" nicht unerheblich, da es offenbar verdeutlichen soll, worauf die ausdrückliche Erklärung zu richten sei.

Unmittelbar hinter den § 4 gestellt, scheint die Vorschrift nur die Fälle im Auge zu haben, in welchen nach den Grundsätzen des § 3 ein Anrecht erworben worden. Indessen wird sie mit Recht auch da angewandt, wo eine 15jährige unselbständige Betriebsamkeit die Heimath begründete, weil sonst für diese Fälle jede Bestimmung über den Verlust des Anrechts fehlen würde.

Daß die Räumung des Orts und eine zuvorige ausdrückliche Erklärung zusammentreffen müssen, ist klar. Auch genügt selbstverständlich

A. nicht jede Entfernung vom Orte nach solcher Erklärung. Zwischen beiden darf vielmehr der innere Zusammenhang, daß jene zur Bestätigung dieser geschieht, nicht fehlen. Ferner muß das Verlassen ein vollständiges und vollen-

detes sein. Unvollständig ist es, wenn der Abziehende Glieder seiner Familie, welche mit ihm zusammenwohnen, zurückläßt [1]), oder seine Mobilien am Orte bleiben. Die Unvollständigkeit wird gehoben, wenn er die zurückgebliebene Familie oder seine Sachen sich nachkommen läßt [2]). Wie morsch hier Alles ist, zeigt wieder dieser wohlthätige Zusatz, da er die pflichtvergessenen Eltern, die es in ihrer Herzlosigkeit über sich gewinnen mochten, das Kind zu verlassen, vor dem Landarbeitshause schützt, aber treue Eltern mit der Aussicht auf die Zwangsanstalt bedroht.

Wann der Act juristisch als vollendet anzusehen ist, hat der Richter nach den concreten Umständen zu ermessen. Das Oberappellationsgericht hatte jüngst folgenden Fall zu entscheiden. Ein Hoftagelöhner, welcher seine Absicht, nach Amerika auszuwandern, der Gutsherrschaft erklärt und den Auswanderungs-Consens erlangt hatte, begab sich, zur Realisirung dieses Vorhabens, nach Verkauf seiner Effecten am 27. Juni 1855 mit seiner Familie auf die Reise, und traf in Hamburg zur Einschiffung ein, kehrte aber von dort, weil die Mitnahme seiner etwas gebrechlichen Tochter vom Schiffsexpedienten verweigert wurde und die Eltern das Kind nicht verlassen wollten, sofort nach seiner bisherigen Heimath zurück, wo er am 1. Juli 1855 mit der Familie wieder anlangte. Das Oberappellationsgericht erkannte, daß er seine Heimath nicht verloren habe, und gab hiefür folgende Gründe [3]): „Der § 4 der Verordnung vom 21. Juli 1821 verlangt außer der ausdrücklichen Erklärung, daß die betreffende Person den Ort verlassen habe. Versteht man diesen Ausdruck im engsten Sinne des Buchstabens, so scheint es, als ob das Verlassen des Ortes immer schon dann als vollendet angenommen werden müsse, wenn Jemand die Grenze des Ortes überschritten habe. Einer so stricten Auslegung aber stehen die gewichtigsten Bedenken entgegen. Schon die Verordnung vom

---

[1]) Art. III. c. der V. vom 16. Febr. 1838/39. Daß er seine bei andern Leuten in Dienst oder Arbeit stehenden Kinder nicht mitgenommen hat, ist unwesentlich. Wie bei der Behauptung, daß Familienglieder zurückgeblieben sind, die Beweislast geordnet wurde, s. not. 18.

[2]) Erk. des O. A. Ger. vom 3. Apr. 1843 zur Sache Gu. 203, und vom 16. Juni 1851 zu Pa. 325.

[3]) Erkenntniß vom 12. Mai 1859 Ma. 588. Das dagegen ergriffene Rechtsmittel der Restitution ist noch unerledigt. In einer älteren Sache Go. 218 sprach das O. A. Gericht ohne Hinblick auf die Verordnung vom 16. Febr. 1838 aus, es sei keine juristisch wirksame Entfernung vom Orte, wenn ein Meister wieder auf Wanderschaft gehe.

16. Februar 1838 Art. III. sub a. zeigt, daß hier nicht jede Rücksicht auf das fernere Verbleiben der fraglichen Person ausgeschlossen werden darf, da das Gesetz den Verlust des Heimathsrechtes nicht eintreten läßt, wenn die Person in Eins der im § 6 der Patentverordnung genannten nicht-selbständigen Verhältnisse tritt oder zurücktritt. Ferner liegt es auch im Begriffe selbst, daß das Verlassen des Ortes nicht schon dann zum Abschlusse gekommen ist, wenn der Abziehende noch nicht einmal das nächste Ziel seines Weges erreicht hat. Wer bei seinem Fortgange unmittelbar hinter der Ortsgrenze in Folge irgend eines Unglücksfalles zur Rückkehr gezwungen wird, hat zweifellos nur einen Versuch des Verlassens gemacht. Das Gleiche ist anzunehmen, wenn Jemand alsbald auf der Landstraße aus polizeilichen Gründen angehalten und zurückgebracht wird. Und wie es in der Natur der Sache begründet ist, daß die Gesetzgebung, welche bei allen ihren Bestimmungen stets das Wesen menschlich-gesellschaftlicher Verhältnisse und die bestehenden staatlichen Ordnungen vor Augen hat, das Verlassen des Ortes, welches sie neben der bezüglichen Erklärung für den Verlust des Heimathsrechtes erfordert, sich nicht als eine von allen bestimmenden Motiven völlig entkleidete, rein abstracte Thatsache gedacht haben kann, so folgt hieraus weiter von selbst, daß sie dasselbe auch nicht als einen absolut einfachen und stets in Einem Momente sich vollziehenden Act sich vorstellen konnte, sondern sich Dessen bewußt war, wie zur Ausführung desselben unter Umständen eine Mehrzahl in einander greifender Acte erforderlich ist, nach deren Gesammtwirkung es sich dann entscheidet, ob jener Act zu äußerer Vollendung gediehen ist. Nach diesen Rücksichten sprechen im vorliegenden Falle gewichtige Gründe dagegen, das Verlassen des Gutes W. von Seiten des B. als eine vollendete Thatsache anzusehen. In dieser Beziehung ist nämlich nicht bloß zu beachten, daß B., der am 27. Juni 1855 von W. abzog, dort schon am 1. Juli 1855 wieder eintraf, so wie, daß er nur bis Hamburg gekommen war, und sofort, als ihm die Mitnahme seiner vierzehnjährigen, etwas lahmen Tochter — welche allein zurückzulassen er weder jemals Willens gewesen, noch berechtigt war — verweigert wurde, nach seinem bisherigen Domicil umkehrte; sondern es kommt auch weiter in Betracht, daß er die im § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1821 geforderte ausdrückliche Erklärung — mag damit ein Verzicht auf das Anrecht, oder die definitive Aufgebung des Domicils bezielt sein — nicht kurzweg abgegeben, sondern überhaupt nur aus-

gesprochen hat, daß er auszuwandern entschlossen sei. Muß auch hierin allerdings die für den Verlust des Ortsanrechts erforderliche gesetzliche Erklärung unter den obwaltenden Umständen gefunden werden, so ergiebt sich doch aus dem wörtlichen und unmittelbaren Inhalte der gemachten Aeußerung in Beziehung auf das zweite Erforderniß, das wirkliche Verlassen des Ortes, daß dieses ein Auswandern sein sollte, und seiner Bedeutung nach eine derartige Bestimmung erhielt, daß die im Vertrauen auf den bereits abgeschlossenen Ueberfahrtscontract erfolgte Abreise von W. nach Hamburg, als dem Einschiffungsorte, hin nur als der erste vorbereitende Theil dieses Actes angesehen werden kann, und dieser selbst frühestens erst dann als vollendet zu betrachten war, wenn es wirklich zur Einschiffung kam. Hiezu ist es aber nicht gekommen. Und da der B. somit das nächste Ziel seiner Reise verfehlte, so kann seine Hinreise nach Hamburg bei seiner sofortigen Umkehr nach W. rechtlich nur als ein Versuch des Wegzuges von dort, nicht aber als ein wirklicher Abzug, wie ihn das Gesetz für den Verlust des Heimathsrechtes erfordert, angesehen werden. Nur ein scheinbares Argument gegen das Dargelegte ergiebt sich aus dem Umstande, daß die Eigenschaft eines Mecklenburgischen Unterthanen für B. schon durch die Einhändigung der Entlassungsurkunde erlosch. Denn die Ortsangehörigkeit wird durch den Verlust der Unterthanen-Eigenschaft nicht berührt und bleibt auch für Auswanderer, welche bereits diese Eigenschaft durch Annahme der Entlassungsurkunde aufgegeben haben, von Bestande, so lange nicht die Vorschriften des § 4 der Verordnung vom 21. Juli 1821 insbesondere in Bezug auf das objective Requisit des Verlassens des Ortes erfüllt sind. Für B. würde sogar, wenn er heimathslos geworden wäre, die Bestimmung im § 2 Nr. 2 Abs. 2 der Nebenverordnung vom 1. Juli 1853 anwendlich werden, da er durch die Annahme des Auswanderungs-Consenses seine bis dahin bestandene Unterthanen-Eigenschaft verloren hatte.".

B. Zu den Worten: nach ausdrücklicher Erklärung (Strel. nach einer ausdrücklichen desfallsigen Erklärung).

1) Ob die Erklärung dem Wegzuge nothwendig voraufgehen muß, so daß durch eine nachträgliche die Bedingung nicht erfüllt wird, mag zweifelhaft sein, weil es an einem innern Grunde für die verschiedene Behandlung zu fehlen scheint, wenn man die spätere Erklärung nur nicht zurückdatirt. Indessen

spricht für die Bejahung das deutliche Wort [4]), welches zu Gunsten der heimathlichen Verbindung um so mehr festzuhalten ist, als zu derartigen Willensäußerungen nach Vollendung des Abzugs die rechtliche Veranlassung meistens vermißt werden wird und sie die Rechte abhängiger Familienglieder in Gefahr bringen können.

2) Die Erklärung soll eine ausdrückliche sein. Wer das Wort hier anders deutet, als zum § 3 des Gesetzes (s. oben § 14 Nr. 3) legt ungleiches Maaß an. Der Wille muß also in entsprechenden Worten kund gegeben sein, und Schlußfolgerungen aus sonstigen Handlungen sollen nicht gemacht werden. Vergl. indessen unten not. 8.

3) Daß die Erklärung gerade der Obrigkeit gegenüber ausgesprochen werde, ist nicht verlangt [5]). Da sie aber um Rechte gegen die Gemeinde bringen soll, so muß sie Ortsangehörigen gemacht sein und darf nicht in gesprächsweise hingeworfenen unbedachten Reden bestehen. Am wenigsten genügen Aeußerungen innerhalb der Familie.

4) Da die abzugebende Erklärung nicht formulirt ist, so kommt im einzelnen Falle nur zur Frage, ob ihr Inhalt dasjenige offenbart, was das Gesetz gemeint hat. Hierüber aber herrscht leider große Dunkelheit, und die Praxis, welche festzustehen schien, ist wieder umgeschlagen oder doch in's Schwanken gerathen. Sind Aeußerungen gemeint, welche den Willen des Weggehenden, mit dem Abzuge jedes Anrecht an den Ort aufzulösen, also auch im Fall der Verarmung nicht dahin zurückzukehren, bekunden? Oder soll die Erklärung genügen, daß er nicht blos temporair den Ort verlasse, sondern seinen Wohnsitz aufgebe? Nur zwischen diesen Alternativen hat man die Wahl, und wenn mitunter gesagt wird, es sei eine Aeußerung des Inhalts bezielt, daß der

---

[4]) Dieses ist dem O. A. Ger. entscheidend gewesen in der Decision vom 17. Decbr. 1852. Pa. 325.

[5]) Vom O. A. Ger. in der not. 4 cit. Decision anerkannt. Das Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 11. Septbr. 1852 in derselben Sache sprach sich über die Puncte Nr. 2 und 3 so aus: Das Aufgeben des Anrechts an einen Ort ist lediglich eine einseitige Handlung des Heimathsberechtigten, zu der es einer Zustimmung der Heimathsbehörde überall nicht bedarf und ist vielmehr mit der Vorschrift einer ausdrücklichen Erklärung nur der Gegensatz zu einer aus concludenten Handlungen zu folgernden stillschweigenden Erklärung bezeichnet. Dagegen kommt es für die Beurtheilung, ob die ausdrückliche Erklärung auch für eine ernstlich gemeinte zu halten, allerdings auf die Umstände und die Personen an, unter welchen und zu welchen die Erklärung gemacht ist.

Abziehende den Ort für immer verlasse, so bildet dies kein Drittes. Wer dies zu thun gedenkt, hebt mit dem Wegzuge seinen dortigen Sitz auf, und findet man darin die Erklärung, die Heimath niemals wieder aufsuchen zu wollen, so ist die erste Alternative geboten.

So wie das Domicil nicht schon durch factische Abwesenheit von demselben verloren geht, sondern der Wille, nicht ferner dort den dauernden Sitz zu behalten, hinzutreten muß, so soll der Wegzug auch nicht anders zum Verlust des Anrechts führen, als wenn er von einem entsprechenden Willen begleitet ist. War so der Ideengang, so sagt man richtig: Wie zum Verlust des Domicils der hierauf gerichtete Wille wesentlich ist, so zur Aufhebung des Anrechts ein mit derselben übereinstimmender Wille.

Der Strelitzischen Gesetzgebung stand dies vor Augen, als sie zur Bedingung des Wegfallens der Verpflichtung des Orts eine desfallsige, d. h. hierauf bezügliche Erklärung machte. Und darf unberücksichtigt bleiben, daß die Bestimmung der Heimathlosigkeit möglichst vorbeugen sollte? Muß nicht der Interpret Zweideutiges in gleichem Sinne erläutern? Angesichts des grenzenlosen Elends, das den Heimathlosen verfolgt, sollte die Gesetzgebung Dem, der nur seinen Wohnsitz preisgiebt, das Asyl haben rauben wollen, an dessen Verlust er dabei kaum denken konnte? Die Meinung ist gerechter, daß sie lediglich an eine Erklärung, welche den Willen darlegt, mit dem Wegzuge jedes Verhältniß zum Orte zu lösen, die harte Folge geknüpft hat, und wenn jetzt die vollständigste Räumung des Ortes und jahrelanges Wegbleiben unter Umständen, welche die Aufhebung des Domicils zweifellos machen, um die Heimath nicht bringen, so kann die Aeußerung, daß man das Domicil fallen lasse, in Verbindung mit dem nunmehrigen Abzuge solche Wirkung noch weniger haben.

Das Oberappellationsgericht war dieser Ansicht früher entschieden zugethan. In der Sache Gu. 43 verlangte es durch die Urthel vom 17. Mai 1827 den Beweis, daß der Tagelöhner durch ausdrückliche Erklärung sein Anrecht aufgegeben habe, und fügte folgende Gründe hinzu:

„Verlassen eines Ortes nach vorgenommener Kündigung und Verlassen eines Ortes nach ausdrücklicher Erklärung sind nicht gleichbedeutend.

„Annahme der Kündigung kann stillschweigend geschehen.

„War der Gekündigte zu dieser Annahme, und demnächst in Folge der Kündigung zum Verlassen des Orts schuldig, so kann weder aus seiner

Annahme, wenn sie auch ausdrücklich geschah, noch aus seinem Verlassen des Ortes, mit Sicherheit gefolgert werden, daß er den Ort freiwillig und mit der Absicht verlassen habe, das Anrecht an den Ort aufzugeben.

„Nirgends ist aber vorgeschrieben, daß der Gekündigte dadurch, daß er der Kündigung die schuldige Folge zu leisten sucht und deshalb den Ort verläßt, sein Anrecht an den Ort verlieren soll.

„Oft wird vielmehr das Anrecht an den Ort erst nach dem Verlassen desselben in Wirksamkeit treten, wenn es sich nämlich nun erst zeiget, daß der auf angenommene Kündigung Weggezogene kein neues Unterkommen finden kann.

„Der § 10 der Verordnung vom 21. Juli 1821 ist nicht so auszulegen, daß der Gekündigte, um das Anrecht an den Ort nicht zu verlieren, es bis zur Auswerfung müsse kommen lassen.

„Unter der „ausdrücklichen Erklärung" des § 4 ibidem kann daher nur eine solche verstanden werden, welche von dem eigenen freien Entschlusse des Weggezogenen abhing, und mit der Absicht gegeben wurde, das Anrecht an den Ort aufgeben zu wollen."

Der Beweis wurde demnächst durch die Urthel vom 1. Juli 1830 für verfehlt erklärt, weil die Zeugen von einem ausdrücklichen Verzichte des abgezogenen Tagelöhners auf das Anrecht an die Güter nichts wußten. In Folge des dawider eingelegten Rechtsmittels der Restitution wurden die Acten an die Juristen-Facultät zu Berlin geschickt. Dieselbe hielt den Beweis für geführt und reformirte [6]). Aber das Oberappellationsgericht stellte in der Sentenz vom 26. November 1832 sein erstes Erkenntniß wieder her.

„Denn" — so lauten die Gründe — „Beklagter hat den G. gekündigt, und dieser hatte kein Recht, der Kündigung zu widersprechen. Schuldige An-

---

[6]) Der Sinn des Beweisthemas — sagte sie — sei, daß G. sein Anrecht aufgegeben habe und zwar durch eine freiwillig erfolgte, mit der Absicht, sein Anrecht aufzugeben, verbundene ausdrückliche Erklärung, den Ort verlassen zu wollen. Dies sei bewiesen, indem die Absicht aus seinen Aeußerungen:

ich komme nun bestimmt nicht wieder, ich verlasse G. ganz,

erhelle. Denn in ihnen liege ein Aufgeben des Domicils, womit die Absicht, das Anrecht aufzugeben, zu präsumiren. Sogar eine ausdrücklich erklärte Absicht, das Anrecht nicht aufzugeben, mit einer freiwilligen Aufgabe des Domicils verbunden, würde ohne Wirkung sein. Die ausdrückliche Erklärung der Absicht sei nirgends verlangt.

nahme der Kündigung, ausdrückliche Erklärungen über Aussicht zum gehofften anderweitigen Unterkommen sind zu dem auferlegten Beweise nicht genügend. Von einer bestimmten Erklärung des G., wodurch er sein Anrecht aufgegeben hätte, wissen die Zeugen Nichts.

„Die gesprächsweise gemachte Aeußerung: „er komme nicht wieder," kann dafür nicht gelten, denn sie ist nicht in der Absicht Rechte hinzugeben, sondern in der Hoffnung auf anderweitiges Unterkommen gemacht, und bezeugt nur den ernsten Willen, dies zu suchen."

In einer andern Sache entschied die Justiz-Canzlei zu Güstrow [7]) am 16. Septbr. 1830: Daraus, daß der Berechtigte selbst seinen Entlassungsschein gefordert und nach Empfang desselben sich freiwillig vom Orte weggegeben, folge der Verlust des Anrechts nicht, indem nach § 4 der Constitution vom 21. Juli 1821 dieser Verlust nur dann eintrete, wenn der Weggehende ausdrücklich erkläre, sein Anrecht an den Ort aufgeben zu wollen. Das Oberappellationsgericht bestätigte diese Entscheidung am 28. April 1831 (Pi. 118) aus folgenden Gründen:

Von dem M. ist keine ausdrückliche Erklärung in dem gesetzlichen Sinne abgegeben. Das Gesetz sagt zwar nicht bestimmt, worin die Erklärung bestehen soll, allein die bloße Erklärung, den Ort verlassen zu wollen, kann nicht gemeint sein, weil damit keinerlei verbindende Absicht, am wenigsten die Absicht der Aufgebung eines bestimmten gesetzlichen Anrechts ausgedrückt ist. Zwar soll M. gesagt haben: ich gehe nun auf immer hier weg! wir sehen uns nun zum letzten Male! ich komme nun hier nicht wieder her! Allein bei jenen Worten lag die Voraussetzung zum Grunde, daß sein Schwiegersohn zu W. die Verheißungen gegen ihn und seinen Sohn erfüllen würde. Ostern 1828 war M. schon der Hülfe bedürftig, weil er wegen seines hohen Alters als Ochsenhirte unbrauchbar geworden. Es kann deshalb seine damalige Erklärung nicht mal eine

---

7) Syndicus des Landarbeitshauses gegen die Ortsbehörde zu Wendisch-Priborn. Eben so hatte die Justiz-Canzlei schon früher erkannt, namentlich am 4. Octbr. 1828 in einer Sache gegen den Magistrat zu Waren, daß aus der Verlassung des Orts ohne ausdrückliche Erklärung, das Anrecht an den Ort aufgeben zu wollen, eine Entsagung dieses Rechtes nicht zu folgern sei.

Im Grunde schwebt jetzt, nachdem die andere Alternative des § 4 beseitigt worden, die ganze Bestimmung in der Luft.

freie Erklärung genannt werden, weil er bei den Versprechungen seines Schwiegersohnes und seiner Tochter zu W. nach dem § 2 der allegirten Verordnung das Anrecht an Wendisch-Priborn noch nicht geltend machen durfte, mithin dem Schwiegersohne schon nach W. folgen mußte.

So auch hatte die Justiz-Canzlei zu Güstrow am 7. Juli 1829 in einem Processe gegen die Gutsherrschaft zu Dersentin entschieden: Der Umstand, daß der Tagelöhner selbst gekündigt und in Folge dieser Handlung vom Orte weggezogen, begründe den Verlust des Anrechts nicht, weil dasselbe nach § 4 der Verordnung von 1821 nur, wenn Jemand den Ort nach ausdrücklicher Erklärung verlassen, eingebüßt werde, und in der Kündigung wol die Erklärung, die Wohnung, nicht aber die, den Ort verlassen zu wollen, enthalten, mithin aus der Entfernung in Folge der Kündigung eine Entsagung des Anrechts an den Ort gesetzlich nicht zu folgern sei. Die Urthel des Oberappellationsgerichts vom 22. November 1830 (De. 51) hielt in dieser Sache zwar noch daran fest, daß das Anrecht aufgegeben sein müsse, unterschied aber, ob der Abziehende selbst gekündigt habe oder gekündigt worden, und fand in dem ersten Falle die gesetzliche Erklärung. Die Gründe lauten[8]):

„Das Gesetz verlangt eine ausdrückliche Erklärung, und wenn der Gekündigte zur Annahme der Kündigung und in Folge derselben zum Verlassen des Orts schuldig war, so kann weder aus seiner Annahme, noch aus seinem Verlassen des Orts mit Sicherheit gefolgert werden, daß er

---

[8]) In der Restitutions-Instanz bestätigte das O. A. Ger. am 15. Septbr. 1831. Die für die ganze Frage folgeschweren Gründe lauten: Wenn der § 4 der V. von 1821 bestimmt: Das Anrecht an den Ort werde verloren, wenn Jemand denselben, nach ausdrücklicher Erklärung, verlassen habe, so verlangt er, was schon gemeinen Rechtens — Willensäußerung und thatsächliches Verlassen des Ortes.

Daß die Willensäußerung unumgänglich durch Worte, und zwar genau durch die: das Anrecht an den Ort aufgeben zu wollen, geschehen müsse, ist nicht vorgeschrieben, mithin muß es bei der Regel bleiben, daß concludente Handlungen so gut wie Worte eine ausdrückliche Willenserklärung enthalten können. Daß nun in dem facto der Kündigung des Berechtigten, verbunden mit dem Hinwegzuge aus dem Orte eine dergleichen ausdrückliche Erklärung enthalten sei, ist nicht zu bezweifeln.

cfr. et argum. leg. 27 § 2 i. f. D. ad municipalem (50, 1).

Daß der Fall, da der Gutsangehörige gekündigt worden, dem gleichstehe, da dieser selbst gekündigt hat, ist unerweislich. Denn es leuchtet ein, daß die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Auszuges hier von entscheidendem Einflusse sein müsse, anerwogen, daß bei nothgedrungenem Auszuge nicht mit Sicherheit der erforderliche bündige Verzicht auf das Anrecht an den Ort gefolgert werden muß.

den Ort freiwillig und mit der Absicht verlassen habe, sein Anrecht an denselben aufzugeben. Anders verhält sich aber die Sache, wenn die Kündigung von dem Wegziehenden selbst freiwillig ausgegangen; denn indem der wegziehende Miethsmann Zwecks des Abziehens aus dem Orte kündigt, giebt er eine ausdrückliche Erklärung ab — genügend im Sinne des § 4 der Constitution vom 21. Juli 1821 — indem damit und dem wirklichen Wegziehen aus dem Orte in Wort und That an den Tag gelegt wird, was das Gesetz erfordert. Die Aufkündigung der Wohnung kann zwar an sich ohne die Absicht, den Ort verlassen zu wollen, gedacht werden. Wenn aber die Aufkündigung ohne Bewerbung um eine neue Wohnung auf die behauptete Art zum Abziehen geschieht, so liegt darin ohne Zweifel die unzweideutige ausdrückliche Erklärung, den Ort verlassen zu wollen."

Späterhin ist das Oberappellationsgericht zu der Ansicht übergetreten, daß eine Erklärung, das Domicil aufgeben zu wollen, bezielt sei[9]), und auch die Justiz-Canzlei zu Güstrow hat ihre consequent durchgeführten Aussprüche verlassen[10]).

Inzwischen hatte die zur Visitation des Landarbeitshauses niedergesetzte Commission (s. oben § 8) ihren Bericht vom 28. September 1835 bei der Landes-Regierung eingereicht. Derselbe referirt zum § 4 der Verordnung von 1821: Die Beschaffenheit der Erklärung, welche dem Wegzuge voraufgegangen sein müsse, habe Zweifel erregt; vom Oberappellationsgerichte sei aber in mehreren Proceßfällen entschieden, daß sie eine ausdrückliche Verzichtleistung

---

[9]) Namentlich in den Jahren 1844 und 1851 zu den Sachen Ca. 662 und Pa. 325. In der letztgedachten Sache wurde die von einem Armenhäusler bei seinem Weggange gemachte Erklärung, den Ort verlassen und in Lübeck ein Unterkommen suchen zu wollen, für genügend befunden.

[10]) In einer Urthel vom 11. December 1857, zu der es heißt: „Nach dem § 4 der Verordnung von 1821 soll die Thatsache der bloßen stillschweigenden Entfernung aus dem Angehörigkeits-Orte noch nicht zur gedachten Rechtsfolge führen; vielmehr fordert das Gesetz, damit solche Entfernung sich als ein — nicht etwa temporaires, sondern definitives — Verlassen des Orts charakterisire, vorgängig eine bezügliche, und zwar ausdrückliche, Erklärung des Wegziehenden. Diese Erklärung soll mithin offensichtlich nur den Ausspruch solchen intendirten Wegzugs zum Gegenstande haben, nicht aber den der rechtlichen Conclusion: Aufgabe der Orts-Anrechte. Mit letzterer Interpretation harmonirt auch die declarirende Bestimmung im Art. III. a. der Verordnung de 16. Februar 1838, wonach die hier beregte voraufgegangene Kündigung des Fortgezogenen als jene ausdrückliche Erklärung, die Wohnung und den Ort definitiv verlassen zu wollen, angesehen werden solle.

auf das Anrecht an den Ort enthalten müsse, also die bloße Erklärung, daß der Wegziehende denselben verlassen wolle, nicht ausreichend sei, in der Sache Dc. 51 jedoch die von Seiten des Miethsinhabers dem Gutsherrn geschehene Kündigung der Wohnung einer solchen ausdrücklichen Verzichtleistung gleichgestellt.

Wenn nun der Art. II. der Verordnung vom 10. December 1835 (4. Januar 1836) diese letztgedachte Gleichstellung — zur Vorbeugung fernerer, nahe liegender Zweifel — sanctionirte, so hat die Gesetzgebung den einberichteten Hauptsatz, welchem jener Fall gleichstehen soll, mit genehmigt, und wenn sie sich nicht besonders darüber ausließ, so kann dies nur darin seinen Grund haben, daß sie das Princip des Oberappellationsgerichts durch die gleichlautenden Erkenntnisse für gesichert hielt. Wäre sie mit denselben nicht einverstanden gewesen, so würde eine reprobirende Declaration wol kaum ausgeblieben sein. Ferner enthält der oben § 8 not. 15 angeführte Gesetz-Entwurf aus dem Jahre 1836 im § 3 den Satz:

> Personen, welche bereits ein selbständiges Anrecht an einen Ort erworben hatten, verlieren das Anrecht, wenn sie den Ort nach ausdrücklicher Erklärung, ihr Anrecht an denselben aufgeben zu wollen, verlassen haben.

Auch die im Jahre 1844 zusammengetretene Commission zur Visitation des Landarbeitshauses trug kein Bedenken, in den von ihr redigirten Entwurf eines Heimathsgesetzes diese Bestimmung in gleicher Fassung als geltenden Rechtens aufzunehmen [11]), und wenn die Verordnung vom 16. Febr. 1838/39 im Art. III. lit. b. gerade zu unserm § 4 die Wirkung des Vertrags bespricht, vermöge dessen Jemand sein Anrecht aufgiebt, so muß die Gesetzgebung wol davon ausgegangen sein, daß im § 4 von einer Erklärung, das Anrecht aufgeben zu wollen, die Rede sei.

C. Wenn Jemand, der bisher an einem Orte als selbständige Person gewohnt hat, seine Wohnung nach von ihm ausgegangener Kündigung aufgiebt und den Ort verläßt, so soll es so angesehen werden, als hätte er die im § 4 bezeichnete ausdrückliche Erklärung abgegeben, er möchte denn in eins der im § 6 genannten nicht selbständigen Verhältnisse treten oder zurücktreten [12]).

---

[11]) Vergl. den § 8 not. 7 citirten actenmäßigen Bericht. S. 106.

[12]) Art. III. lit. a. der V. vom 16. Februar 1838/39.

Der § 4 ist nicht umgewandelt in diese Vorschrift [13]). Anderer Seits zeigt die Fassung, daß die Gesetzgebung in dem bezeichneten Falle die erforderliche Erklärung nicht präcis ausgedrückt findet. Aber sie soll hier fingirt werden, und kommt es deshalb nur auf das Dasein der Thatsachen, nicht auf die Nebenabsichten, an [14]).

Als Singularität leidet die Vorschrift keine Ausdehnung über den wörtlichen Inhalt hinaus, zumal sie das Kündigungsrecht des Einwohners schmälert und die freie Bewegung hemmt. Unanwendlich ist sie also, wo dem Wegzuge keine Kündigung voraufging [15]), und wenn auch bei einer unzeitigen und ordnungswidrigen Kündigung durch die Annahme derselben der Mangel gehoben wird, so kann der Fall doch leicht zu Zweifeln gegen die Ernstlichkeit des Willens Anlaß geben oder in einen wirkungslosen Vertrag ausarten. Die Mittheilung des Entschlusses, abziehen zu wollen, ist selbst in Verbindung mit offenen Schritten zur Ausführung keine Kündigung.

Ferner gilt die Fiction nur, wenn der Miethsmann seine Wohnung aufgiebt und den Ort verläßt. Das Gesetz findet die nöthige Erklärung nicht schlechthin in der Kündigung, sondern nur in Verbindung mit diesen Umständen. Das Verlassen der Wohnung muß gleich der Kündigung ein freiwilliges sein, und geschehen, weil man den Ort verlassen will, sonst sieht man kein Aufgeben der Miethswohnung und keinen Zusammenhang zwischen den beiden Acten. Wer nicht freiwillig räumt, sondern ejicirt wird, dann von Polizei wegen ein constitutionsmäßiges Obdach empfängt und von da sich wegbegiebt, fällt nicht unter die Bestimmung.

---

[13]) Erkenntniß des O.-A.-Gerichts vom 30. October 1837 zu Wa. 284. Ebenso 1844 zur Sache Ca. 662.

[14]) Erkenntniß des O.-A.-Ger. vom 3. April 1843 zu Gu. 203.

[15]) Das O.-A.-Ger. hat — in Uebereinstimmung mit dem Erkenntnisse der Justiz-Canzlei zu Güstrow vom 17. December 1842 — anders gedacht in der Sentenz vom 29. August 1844 zu Gu. 216 (cf. Ge. 263). Ein der Stadt Waren Angehöriger heirathete dort und miethete sich eine Wohnung auf ein halbes Jahr, nach dessen Ablauf die Eheleute ihre geringen Habseligkeiten verkauften und mit ihren Kindern die Stadt verließen. Hiedurch — sagte das O.-A.-Gericht — verloren sie, da sie nicht in unselbständige Verhältnisse getreten, nach Art. III. der V. von 1838 ihr Anrecht. Denn wenn gleich keine ordentliche Kündigung geschehen ist, so erklärt sich doch solches ohne Weiteres daraus, daß G. nur auf ein halbes Jahr gemiethet hatte, und ersetzt unter diesen Umständen dies, daß er sich nicht wieder eingemiethet und den Ort mit Familie freiwillig verlassen hat, die im Gesetze verlangte Kündigung nach Grund und Absicht desselben vollständig.

2) Die von ihr gemachte Ausnahme mildert manche Härte, zumal dabei nicht angedeutet worden, daß das Eintreten in ein unselbständiges Verhältniß alsbald nach dem Verlassen des Orts geschehen sein müsse. Der Eingang des Art. III. und die Gleichstellung des Falles unter a. mit dem des § 4 der Verordnung von 1821 lassen vermuthen, daß die Ausnahme auch den Personen, welche nach ausdrücklicher Erklärung den Ort verlassen haben, zu Gute kommen soll [16]). Aber Mißtrauen erregt die Stellung unter a. [17]), welche nur dann genau ist, wenn man sagen wollte, daß unter solchen Umständen die Fiction wegfalle und die Regel des § 4 entscheide.

Die Ausnahme nützt nur Personen, welche sich in Diensten oder Geschäften Anderer oder in ähnlichen (s. oben § 15 Nr. 8) unselbständigen Verhältnissen ihren Unterhalt erwerben [18]). Dabei bleibt es ein Räthsel, warum die, welche als Tagelöhner bei einem Pächter Wohnung und Arbeit, jedoch wegen mangelnder Zustimmung der Obrigkeit keine neue Heimath gefunden, von der Wohlthat ausgeschlossen werden.

Im Uebrigen ist die Ausnahme nicht erschöpfend. Dies zeigt schon eine Vergleichung mit Art. I., nach welchem Frauenzimmer, die außerhalb ihrer Heimath ihr Wochenbett abhalten, oder Ascendenten, welche sich einzeln zu ihren Descendenten begeben und bei denselben, ohne einen eigenen Heerd zu haben, verweilen (s. oben § 14 Nr. 2 not. 8 und § 15 Nr. 1) ihre frühere Heimath conserviren, was nothwendig auch dann gelten muß, wenn sie sich nach vorgängiger Kündigung ihrer Miethswohnung entfernt hatten. Der ähn-

---

[16]) Die Commission zur Visitation des Landarbeitshauses drückte in dem zur not. 11 gedachten Entwurfe die Ausnahme so aus: es sei denn, daß eine solche Person in ein nicht selbständiges Verhältniß getreten oder zurückgetreten, als in welchem Falle jene ausdrückliche Erklärung oder was derselben gleich zu achten, und die Verlassung des Orts den Verlust des Anrechts nicht bewirkt.

[17]) Dem, der die Erklärung, den Ort verlassen zu wollen, nach dem § 4 für ausreichend hält, kann dies Bedenken nicht kommen.

[18]) Die Obrigkeit thut genug, wenn sie die Kündigung und den Wegzug beweis't. Das Dasein eines Ausnahmefalls ist ihr nachzuweisen. Die Fassung des Gesetzes führt schon auf solche Vertheilung der Beweislast. Erkenntnisse des O.-A.-Ger. vom 3. März 1841 und 3. April 1843 zu Gu. 22 Strel. und Gu. 203. In der Strelitzischen Sache wurde die Anführung, daß der Familienvater Frau und Kinder zurückgelassen habe, als eine Replik angesehen und zum Beweise verstellt. Anders und richtiger dagegen zu Gu. 203 und der dazu gehörigen Entscheidung der Justiz-Canzlei zu Rostock vom 3. Sept. 1841.

lichen Fälle giebt es viele; meistens wird die Anwendung der Vorschrift schon wegfallen, weil der Ort nur temporair verlassen ist, wie bei Militairpersonen, die nach einem andern Orte versetzt werden. Sträflinge oder sonstige Detinirte weichen nur gezwungen aus dem Orte.

D. Der Obrigkeit ist zwar nicht untersagt, mit ihren Angehörigen über die Auflösung des Verhältnisses zu contrahiren. Die dadurch bewirkte Erklärung, das Anrecht aufzugeben, und der in Folge des Contracts geschehene Wegzug ist aber nicht blos anderen Behörden gegenüber ohne Rechtseffect, sondern hebt auch das bisherige Heimathsverhältniß nicht auf [19]).

Liegt ein hienach wirkungsloser Vertrag vor, wenn die Gutsherrschaft einer ortsangehörigen Familie, welche nach Amerika auszuwandern Willens ist, jedoch nicht die nöthigen Mittel dazu hat, die erforderliche Beihülfe zu solchem Zwecke reicht? Die Justiz-Canzlei zu Güstrow hat in einem Erkenntnisse vom 11. December 1857 die Frage verneint aus folgenden Gründen: „Soll die Einrede Platz greifen, so muß nicht nur ein Vertrag zwischen der Ortsbehörde und dem Angehörigen abgeschlossen sein, sondern auch die Aufgabe des Ortsrechts Seitens des Letzteren in einer rechtlichen Causalbeziehung zu solchem Vertrage stehen. Eben aus dem Vertragscharakter ergiebt sich in dieser Rücksicht, daß die Aufgabe des Ortsrechts nicht als ein rein freiwilliger und unverbindlicher Act des Angehörigen erscheinen darf, vielmehr als eine Folge, zu welcher er Verpflichtung hatte. Im vorliegenden Falle dürfte es schon fraglich werden, ob die klägerische Curatel überall mit B. irgend welchen Vertrag geschlossen? Dies ist indessen zu bejahen. Denn nicht nur erhielt die von B. erbetene und ihm gewordene Gestattung, sein Contractsverhältniß im Gute W. intempestive auflösen zu dürfen, sondern auch jedenfalls die ihm vom Vormunde persönlich gemachte Zusicherung eines Beitrags von 50 Thlr. für den Fall seiner Emigration einen vertragsmäßigen Charakter. — Zu verneinen ist dagegen die weitere Frage, ob diese vertragsweisen Bewilligungen die Emigra-

---

[19]) Art. III. b. der V. vom 16. Februar 1838/39. Die Veranlassung zu dieser Vorschrift war das Erkenntniß des O.-A.-Gerichts vom 30. October 1837 (Wa. 284), welches — gegen den Spruch der Justiz-Canzlei zu Rostock vom 9. Januar 1837 — dem Vertrage volle Wirksamkeit beilegte und somit die betreffende Person dem Landarbeitshause zuwies. Gegen eine Abfindung von 60 Thlrn. hatte dieselbe dem Anrechte entsagt und war weggezogen, ohne eine Heimath wieder zu finden.

tion des B. zur rechtlichen Folge hatten? Von keiner Partei ist behauptet, daß B. gegen die Ortsbehörde für die ihm etwa als Aequivalent zugesicherten 50 Thlr. die contractliche Pflicht übernommen, W. zu verlassen; vielmehr wurden die ihm gemachten Zusicherungen durch eine Voraussetzung bedingt, deren Eintritt von seinem völlig freien Ermessen abhängig blieb. Nur so viel ist zuzugeben, daß jene bedingten Zusicherungen die factischen Hindernisse gegen die Realisirung der Emigrationsabsicht hinwegräumten. Denn wenn geständlich Klägerin durch ihren Pächter erfuhr, daß die Mittel des B. zur Auswanderung nicht reichten, und wenn andererseits der Tagelöhner-Vertrag annoch bestand, so gewährten in beiden Beziehungen die Bewilligungen der Gutsherrschaft ihm die thatsächliche Möglichkeit, seinen Plan auszuführen. Dagegen verlor seine Emigration damit keinenfalls den Charakter der Unverbindlichkeit."

E. Wer in solchem Nothstande, daß er nicht durch eigene Kräfte die Subsistenzmittel zu erringen vermag, sein Heimathrecht aufgiebt, handelt nur zum Nachtheil des Staats und der abhängigen Familienglieder, und sein Benehmen ist, wenn es nicht anderer Zwecke wegen nothwendig war, und er die Folgen richtig würdigte, kaum anders zu deuten. Die Gerechtigkeit darf dergleichen nicht in Schutz nehmen und beurtheilt den Vorgang so, als hätte der Ort lediglich der Alimentations-Verbindlichkeit überhoben werden sollen. Auch dann, wenn der Arme und Arbeitsunfähige durch die ihm anderswo zugesagte Unterhaltung zum Wegzuge veranlaßt war, läßt sich mit der Entsagung des Anrechts kein anderer Sinn verbinden.

Ein Fall dieser Art (Pi. 118) ist oben § 17 Nr. 4 zu not. 7 angeführt. Ein zweiter (Gu. 118) ist der oben § 14 Nr. 9 bemerkte, zu welchem hier hinzuzufügen ist, daß die Wittwe nach ausdrücklicher Erklärung ihren bisherigen Wohnort verlassen hatte und es sich um die Angehörigkeit ihres nicht selbständig gewordenen Sohnes handelte. Das Anrecht wurde für nicht verloren geachtet, weil das Verlassen des Orts Seitens der Mutter nur Folge ihrer traurigen Lage und der Verpflichtung der Tochter zu ihrer Aufnahme gewesen war. Die allgemeine Anwendlichkeit dieses Grundes führt auf gleiche Behandlung ähnlicher Fälle.

Bedingten Willens-Aeußerungen räumt das Gesetz keine Wirksamkeit ein; und wenn auch gegen die reine Erklärung getäuschte Erwartungen und irr-

thümliche Voraussetzungen nicht in Anschlag kommen, so darf man doch die aus der Willens-Aeüßerung selbst erhellenden Voraussetzungen nicht übersehen und am wenigsten von ungebildeten Leuten besondere Vorbehalte zur Sicherung dieser Berücksichtigung verlangen. So wird bei der Erklärung, daß man in einen deutschen Bundesstaat auswandere, wenn sie unter Umständen geschieht, wo es an einem gesicherten Aufenthaltorte alldort fehlt und die Zurückweisung erfolgen kann, wol kaum an ein vorbehaltloses Aufgeben des Anrechts zu denken sein, während der nach einem fremden Welttheile und unter Entlassung aus dem Unterthanenverbande Auswandernde, wenn nicht schon früher, doch jedenfalls mit der Ankunft in dem andern Welttheile die Brücke hinter sich abbricht.

F. Ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den eingetretenen Verlust des Anrechts [20]) wegen Irrthums und versehentlicher Unterlassung eines Vorbehalts statthaft? Ein Proceß, der sich ganz allein hierum drehete, weil der klagende Familienvater geradezu angegeben hatte, daß er durch ausdrückliche Erklärung und Wegzug sein Anrecht eingebüßt habe, veranlaßte folgende zurückweisende Entscheidung des Oberappellationsgerichts [21]): „Der Inhalt des geltenden positiven Rechts zwingt zur verneinenden Beantwortung der Frage, ohne daß auf die immerhin zu Gunsten des Klägers sprechenden Billigkeitsgründe Rücksicht genommen werden kann. Der Nachtheil, welcher ihn trifft, ist die Folge des von ihm selbst freiwillig erklärten Verzichtes. Da der Auswanderungsconsens die ausdrückliche Bemerkung enthielt, daß mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Verlust der Eigenschaft als Mecklenburgischer Unterthan bewirkt werde, so konnte der Kläger, welchem die Urkunde bei seiner Abreise übergeben wurde, sich nicht darüber täuschen,

---

[20]) Der umgekehrte Fall, daß eine Obrigkeit gegen die Reception eines Fremden oder gegen den Erwerb des Heimathrechts durch Zeitablauf Restitution erlangt, ist ganz undenklich. Es ist zwar vorgekommen, daß ein Gutsbesitzer solche beantragte, weil sein Vormund während seiner Minderjährigkeit dabei fahrlässig gewesen. Aber die Justiz-Canzlei zu Rostock wies in der Entscheidung vom 25. Juni 1831 das Gesuch ab, indem das Angeführte nur zu einer Regreßnahme gegen den Vormund berechtigen könne. Die Obrigkeit minorenn?

[21]) Vom 17. December 1856. Bu. 819. Die Urthel der Justiz-Canzlei zu Güstrow vom 13. September 1856 war in der Sache einverstanden. Späterhin wurde aber vom Landarbeitshause die Wirksamkeit der abgegebenen Erklärung bestritten und so kam es zu dem oben lit. A. a. E. erwähnten neuen Processe.

daß er alle Beziehungen zum Vaterlande, wie zur speciellen Heimath, aufgebe. Wenn er sich dabei von der Absicht leiten ließ, in Amerika wieder eine Heimath zu suchen, so opferte er sein bisheriges sicheres Recht einer ganz ungewissen und von unübersehbaren Zufällen abhängigen Erwartung. In wie weitem Umfange man nun übrigens auch die in integrum restitutio ob errorem zulassen mag, so würde es sich doch durch keine Analogie in den Entscheidungen der römischen Juristen rechtfertigen lassen, diese außerordentliche Rechtshülfe gegen die Folgen eines an sich rein thatsächlichen Actes, wie die Auswanderung mit Familie und die dadurch bewirkte Aufgabe des Domicils, noch dazu um deswillen zu gewähren, weil die weiter daran geknüpften Pläne gescheitert sind. Getäuschte Hoffnungen und fehlgeschlagene Speculationen liegen an sich ganz außerhalb des Gebietes des in Betracht kommenden Irrthums. — Der etwanige selbständige Anspruch der minorennen Kinder auf Restitution gegen die Handlung des Vaters steht gegenwärtig nicht zur Frage."

IV. Das ursprünglich abhängige Anrecht der Inländer.

§ 18.

1. Der Ehefrauen. Fortdauer nach Auflösung der Ehe.

Ehefrauen theilen das Schicksal ihrer Ehemänner, und somit die Heimathsverhältnisse derselben. Der Satz ist so selbstverständlich, daß die Legislation daran nicht einmal erinnerte. Bei Gelegenheit eines Heimaths-Processes kann zwar zur richterlichen Beurtheilung kommen, ob die Ehe in der gehörigen Form geschlossen worden[1]; aber zur Geltendmachung und Untersuchung von

[1]) Die Gültigkeit eines Trauungs-Actes jüdischer Glaubens-Genossen, welche im Jahre 1826 durch den Vater der Braut, einen Handelsmann, copulirt worden, wurde nach dem Tode der Frau angefochten, um für den Sohn eine Heimath zu gewinnen. Aber das O.-A.-Gericht anerkannte — in Uebereinstimmung mit der Urthel der Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 29. Januar 1845 — die Gültigkeit der Ehe, weil sie nach jüdischen Rechtsgrundsätzen (Michaelis Mosaisches Recht Th. 2. § 91. S. 101. Moses Mendelssohn Ritualgesetze der Juden 1793 S. 78 ff.) nicht von der Copulation durch den Rabbiner abhänge und der Charakter der mecklenb. V. vom 10. April 1794 und 30. Septbr. 1797 nach der Einleitung und dem Zusammenhange derselben ein polizeilicher sei, sich nirgends ein Eingreifen der Gesetzgebung in die Religionsgrundsätze der jüdischen Glaubensgenossen ergebe, und nicht anzunehmen sei, daß das Statut vom 14. Mai 1839 § 31. Nr. 7 und 8 in diesem Betreff mehr habe thun wollen, als die V. v. 1794 und 1797. Erkenntniß vom 16. Nov. 1846. Gu. 250.

Ehehindernissen ist dort kein Platz [2]), und selbst bei einer im zutreffenden Rechtswege und von der competenten Behörde ausgesprochenen Annullation würde die Putativ-Ehe ihre Wirkung äußern.

Ist der Bund in gehöriger Form geschlossen, so verliert die Frau ihr bisheriges Anrecht, und dies selbst dann, wenn der Ehemann heimathlos sein sollte [3]).

---

[2]) So erkannte das O.-A.-Ger. unterm 11. Decbr. 1843 (Ro. 321), daß der angebliche Mangel der mütterlichen Einwilligung in die Ehe und die verbotswidrige Trauung ohne Domicilschein nicht zur richterlichen Beurtheilung in dem lediglich die Heimathsverhältnisse betreffenden Processe stehe.

[3]) Anerkannt z. B. in der Not. 1 gedachten Sentenz des O.-A.-Ger. Die Justiz-Canzlei zu Schwerin sprach sich über den Punct nicht bestimmt aus. Sie hatte aber kurz vorher anders geurtheilt. Denn — so heißt es in ihrer Sentenz vom 6. Juli 1844. Pa. 250. — eine Frau verliert durch ihre zweite Verheirathung ihr bisheriges Heimathsrecht nicht unbedingt und unter allen Umständen, so daß, wenn der zweite Mann heimathslos wäre, sie es nun ebenfalls würde, sondern nur dann, wenn der zweite Mann selbst ein Heimathsrecht an irgend einem Orte hat. Dies ergiebt der Art. VII. der V. vom 16. Febr. 1838 im Zusammenhalt mit § 7 der V. vom 21. Juli 1821, und da bekanntlich nicht alle heirathenden Männer ein Heimathsrecht haben, sondern es gedenkbar bleibt und vorkommt, daß auch heimathlose Männer heirathen. Der Sinn und die Intention jenes Art. VII. ist offenbar, daß es verhütet werden soll, daß eine Frau ein Heimathsrecht verliert, bevor sie ein anderweitiges wieder erworben. Aber auch abgesehen von diesem Artikel darf nicht angenommen werden, daß eine Frau durch ihre anderweitige Verheirathung unbedingt ihr bisheriges Heimathsrecht verliert. Aus der gesetzlichen Vorschrift, daß die Frau das Domicil des Mannes theilt, darf schon um deswillen nichts abgeleitet werden, weil Domicil und Heimathsrecht zwei ganz verschiedene Rechtsbegriffe sind, jedenfalls könnte dieselbe, angewandt auf das Heimathsrecht, nur zu der, im Resultate allerdings richtigen Folgerung führen, daß die Frau, wenn der Mann ein Heimathsrecht habe, dasselbe theile. Noch weniger aber darf und kann die vom beklagten Magistrat aufgestellte Behauptung aus der Gemeinschaft der Lebensverhältnisse der Eheleute deducirt werden. Bekanntlich geht die eheliche Gemeinschaft der Lebensverhältnisse nicht so weit, daß alle Rechte des einen Ehegatten auch von dem andern getheilt würden, vielmehr giebt es gar manche Rechte des einen oder andern Ehegatten, welche dem anderen nicht zustehen; das aus jener Gemeinschaft hergenommene Argument beweiset demnach zuviel und mithin gar nichts. Ueberhaupt würde, wenn es auch überall richtig wäre, daß die Ehegatten nicht verschiedene Rechte haben könnten, sondern alle Rechte theilten, daraus nimmer deducirt werden dürfen, daß die Frau ihr bisheriges Heimathsrecht verlöre, um mit dem Manne die Heimathlosigkeit zu theilen, sondern daraus würde im Gegentheil folgen, daß der heimathslose Mann die Heimathsrechte der Frau erwürbe. So wenig nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nach positiver Gesetzesvorschrift existirt der Rechtsgrundsatz, daß die Frau durch ihre anderweitige Verheirathung unbedingt ihr früheres Heimathsrecht verliere, insbesondere kennt die Verordnung vom 21. Juli 1821 solchen Grundsatz überall nicht, nirgends hebt dieselbe die anderweitige Verheirathung der Frau als einen Grund des unbedingten Verlustes ihres bisherigen Heimathsrechts hervor.

Anderer Seits wird sie dort heimisch, wo es Letzterer ist, mag er ein Niederlassungsrecht schon besitzen oder nicht. Denn wenn auch (s. oben § 14 Not. 6) den Geistlichen verboten ist, Personen, die kein Wohnungsrecht haben, zu trauen, so bleibt doch die eingesegnete Ehe mit allen Rechtswirkungen bei Kraft, und da (cf. § 19 Not. 1 und § 20 z. A.) die Schließung des Bündnisses ohne obrigkeitlichen Consens dem Manne die von den Eltern abgeleitete Heimath nicht entzieht, so nimmt seine Ehegenossin nach zweifellosen Rechtssätzen hieran Theil [4]. Daß der § 7 der Verordnung von 1821 der Wittwe die Heimath dort anweis't, wo ihr Mann zur Zeit seines Todes nach den Grundsätzen des § 3 einen gesetzlichen Aufenthalt gehabt hat, erklärt sich einfach aus dem Stande der Gesetzgebung, welche ein illegales Benehmen, wenn es nicht zur Nullität führen sollte, besser mit Stillschweigen überging. Ohnehin ist die Sprache nicht genau [5]) und bei der Rückverweisung die Bestimmung des § 6 lit. a. vergessen. Das Nämliche trifft bei dem Ratzeburgschen Gesetze zu.

Ebenso ergreifen alle Veränderungen, die in den Angehörigkeits-Verhältnissen während der Ehe vorgehen, beide Ehegatten gleichmäßig und hat daher die Frau bei Auflösung des Bundes, sie sei durch Tod oder Scheidung erfolgt, keine andere Heimath, als die derzeitige des Mannes [6]).

---

4) Art. VII. der V. vom 16. Febr. 1838/39. Erkenntniß des O.-A.-Ger. vom 9. März 1846 (Pa. 250) verb. „Der Artikel unterscheidet nicht die Vorausgänge in den formellen Bedingungen der Heirathsvollziehung, sondern stellt Alles lediglich und allein auf die Thatsache der Verheirathung, so daß also danach jede Wittwe, die in rechtsgültiger Ehe einen zweiten Mann geheirathet hat, welcher eine Heimath anderswo besitzt, als wo sie selbst diese bisher hatte, die ihrige verliert und die seinige gewinnt. Ob der neue Ehemann bereits selbständig war, oder nicht, bleibt sich nach der gedachten allgemeinen Fassung des Artikels VII. gleich, da die Selbständigkeit des Mannes nicht die Bedingung rechtsgültiger und völlig wirksamer Ehe ist, in welcher die Frau dem Manne in seine Lebensschicksale, mithin in seine Heimath folgt."

Im Allgemeinen sind die Landesgerichte hiemit einverstanden. Die Justiz-Canzlei zu Schwerin nahm zwar in einer Urthel vom 17. Novbr. 1830 die Ehefrauen der unverheirathet gestellten Militairpersonen aus; aber das O.-A.-Ger. verwarf in der Appellations-Instanz solche Ausnahme, und die Juristen-Facultät zu Jena bestätigte in restitutorio. Sent. vom 15. Sept. 1831 und 18. Octbr. 1832 Gu. 96. Den Grundsatz selbst hat die Justiz-Canzlei zu Schwerin übrigens noch neuerlich bei einer im Auslande geschlossenen Ehe einer unselbständigen Person anerkannt. Sent. vom 23. Septbr. 1854. Pe. 431. — Vergl. auch das Präjudiz Not. 7 und ein Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Güstrow vom 24. Juli 1833. Wi. 208.

5) Man wollte nur das Wort „Heimathsrecht" umschreiben, s. oben § 5. Not. 1.

6) V. von 1821 § 7. Ratzeburgsches Ges. v. 1827 § 5.

Nun steht ihr Anrecht so unabhängig da [7]), daß selbst, wenn ihr früherer Ehemann sich allein auf das seiner Eltern berufen konnte, also niemals ein Wohnungsrecht erlangt hatte, doch die Veränderungen, die nun noch in den Heimathverhältnissen seiner Ascendenten eintreten, auf die ihrigen keinen Einfluß zu üben vermögen.

Daneben hat es sich eines besonderen Schutzes zu erfreuen. Schon die Not. 6 citirten Verordnungen von 1821 und 1827 drücken, wenn sie richtig gelesen werden, aus, daß die verwittwete oder geschiedene Frau das so überkommene Anrecht nie anders, als durch Vertauschung mit einem neuen, ver-

---

[7]) Hiezu und zum Theil auch zu Not. 4 gehören folgende Gründe aus der Entscheidung des O.-A.-Ger. vom 19. März 1846 Gu. 237. So wie die Ehefrau das Domicil ihres Mannes theilt, so behält die Wittwe dasselbe. Jede Beschränkung dieses allgemeinen Rechtssatzes ist eine Singularität, die des strengsten Beweises bedarf. Daß der § 7 der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 durch die bloße Hinweisung auf § 3 eine solche Beschränkung habe ausdrücken wollen, wird mit Recht vom Kläger bestritten. Denn der Bezug erklärt sich anderweitig. Es sollte der Ort bezeichnet werden, dem der Ehemann zur Zeit seines Todes angehörig gewesen; dazu genügte der einmal gewählte Ausdruck: „gesetzlicher Aufenthalt" nicht; man schob daher, um ihn vor Mißdeutung zu bewahren, ein: nach § 3, so daß auf diese Weise nur eine Erläuterung des unbestimmten Ausdrucks „Aufenthalt", gegeben ward. Wie wenig hiedurch eine Beschränkung des Rechts der Wittwe auf die Fälle, wo die Angehörigkeit des Mannes aus dem § 3 herzuleiten stand, beabsichtigt ward, läßt sich schon daraus entnehmen, daß die Männer auch auf andere Art nach dem § 6. lit. a. desselben Gesetzes ein selbständiges Anrecht gewinnen können, und die unterbliebene Bezugnahme auf diesen §phen, wenn auf jene Verweisung ein derartiger Werth zu legen wäre, sogar die Wittwen der Männer, deren Anrecht sich auf § 6. lit. a. stützt, heimathlos machen würde. Am wenigsten ist diese kurze Hinweisung geeignet, die Annahme zu begründen, als wenn es darauf abgesehen gewesen wäre, den Wittwen der Männer, die zwar ein Domicil hatten, aber nur eins aus dem Rechte der Eltern, die Heimath zu entziehen. Denn der Stand der Gesetzgebung forderte zur Berücksichtigung solcher Fälle überall nicht auf, indem vorgeschrieben worden, daß kein Mann ohne obrigkeitlichen Trau- oder Wohnungs-Schein copulirt werden solle, und der Wohnschein selbständiges Anrecht verleiht. Mithin kann ein solcher Fall nicht anders, als bei ordnungswidrigem Verfahren der Prediger vorkommen, und hier darauf Rücksicht zu nehmen, ist sicher nicht intendirt. Die Behauptung des Imploranten, daß der Wittwe, weil ihr Ehemann kein selbständiges Anrecht an Wismar gehabt habe, gleichfalls nur ein unselbständiges zugestanden, auf sie daher der Art. VII. der Verordnung vom 16. Febr. 1838 Anwendung finde, beruhet auf einer irrigen Auffassung des Begriffs: „selbständiges Anrecht". — Der Ausdruck bezeichnet eine Heimath, die nicht von den Eltern abgeleitet wird, und daß insbesondere der Ehefrau und Wittwe ein solches zugeschrieben wird, ergiebt sich ganz bestimmt aus dem folgenden Art. VII. In concreto war das Anrecht des Ehemannes kein selbständiges, weil er es auf das seines Vaters gründete; die Ehefrau und nachherige Wittwe leitet dagegen ihr Recht an Wismar nicht von ihren Eltern ab, nimmt also ein selbständiges im Sinne des Art. VI. in Anspruch.

lieren kann. Denn sie soll entweder dahin gehören, wo sie selbst (also während des Wittwenstandes oder nach der Scheidung) eine Heimath gewonnen hat oder wo die ihres früheren Mannes zur Zeit seines Todes oder der Trennung [8]) bestand. Das will sagen: so lange das Erste nicht eingetreten ist, entscheidet das Zweite. Indessen wurde die Stelle verschieden ausgelegt und so erfolgte die Declaration zu dem Gesetze von 1821, daß die Wittwe, sowie die getrennte Ehefrau dem Orte, wo die Heimath ihres Mannes zur Zeit seines Todes oder der permanenten Separation gewesen, bis dahin (so lange) angehöre, daß sie durch Verheirathung oder aus § 3 der Patent-Verordnung anderweitig eine eigene Heimath erworben habe [9]).

Diese Erläuterung hat eine neue Undeutlichkeit gebracht, indem die Auffassung, daß (s. oben not. 3) die Wiedervermählung das bisherige Anrecht nicht anders aufhebe, als wenn sie eine Heimath gebe, den Worten entspricht, und doch kaum gemeint sein kann, daß die Wittwe, die einen Heimathlosen ehelicht, ihren Wittwensitz behalte. Eine ähnliche Regellosigkeit möchte sich kaum finden, und es ist höchst unwahrscheinlich, daß die Gesetzgebung den außerordentlichen Fall in's Auge gefaßt hat. Viel näher liegt, daß man die Erlöschung des Anrechts durch Wiederverheirathung besonders bemerklich machen wollte und der gewöhnliche Fall den Ausdruck dictirte.

Aber ein weit erheblicheres Mißverständniß war es, als das Oberappellationsgericht einer Wittwe, welche sich von ihrer Heimath, der Stadt Güstrow, über zwei Jahre entfernt gehabt hatte und schon vor 1835 vom Landarbeitshause als deshalb heimathlos aufgenommen war, am 23. März 1840 das Anrecht an Güstrow absprach [10]), weil aus der Nichterwähnung des § 4

---

[8]) Dieses Wort geht nicht auf eine blos zeitige Trennung, sondern wird wol gewählt sein, um die immerwährende Separation nach dem Rechte der katholischen Kirche mit zu ergreifen.

[9]) Art. VII. der V. vom 16. Febr. 1838/39. Die Form eines Zusatzes ist unglücklich gewählt, weil sie zu den Worten „wo sie selbst nach § 3 einen gesetzlichen Aufenthalt gehabt haben" gar nicht paßt.

[10]) Das Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Güstrow vom 10. Juni 1839 war der richtigen Ansicht gefolgt. Leider aber bestätigte die in der Restitutions-Instanz von der Juristen-Facultät zu Berlin eingeholte Sentenz vom 6. Mai 1841 die zweite Urthel, weil nur Zweifel darüber geherrscht hätten, wie die Wiederverheirathung der Wittwe auf ihr Heimathsrecht wirke und ob der § 3 der V. von 1821 auf Wittwen anwendlich sei. Nur diese Zweifel solle der Art. VII. heben. Hätte der Gesetzgeber die Anwendbarkeit des § 4 der V. von 1821 auf Wittwen ausschließen wollen, so würde sicherlich eine ausdrückliche Ausschließung erfolgt sein!

der V. von 1821 in dem Art. VII. der V. vom 16. Febr. 1838 keineswegs folge, daß jener § 4 nicht auf Wittwen anwendlich sein solle.

Einer andern, die in völlig gleichem Verhältnisse sich befand, erging es bald darauf besser. In der Urthel vom 24. April 1845 erläuterte das O. A. Gericht den Art. VII. cit. zu Gunsten dieser Wittwe so[11]): „Dieselbe hat auf keinen Fall durch Verheirathung oder aus § 3 der Verordnung vom 21. Juli 1821 anderweitig eine neue Heimath erworben, und doch wird, nach dem rein declarirenden Zusatze im Art. VII. der Verordnung vom 16. Februar 1838 der Erwerb einer neuen Heimath von Seiten der Wittwen in angegebener Weise vorausgesetzt, wenn sie ihre bisherige verlieren sollen. Wittwen sollen letztere nie nach den Gesichtspuncten des § 4 durch bloße Willenserklärung, oder zweijährige Entfernung, ohne Hinzutritt neuen Erwerbes, sondern lediglich und allein durch diesen, näher bestimmten neuen Erwerb verlieren können. Schon die ursprüngliche Fassung des § 7 der Verordnung von 1821 ließ sich so deuten, und dem Worte „gehören" der Sinn unterlegen, daß Wittwen nie heimathlos werden könnten, wodurch jedoch ihre Fähigkeit zum Erwerbe einer neuen Heimath nicht ausgeschlossen ward; mithin sollten sie die bisherige Heimath so lange unzerstörbar behalten, bis sie eine neue aufweisen konnten. Um jedoch alle Zweifel darüber zu heben, ob nicht unter dem Worte „gehören" bloß der augenblickliche Rechtszustand zu verstehen, und also auch sämmtliche Bestimmungen über Verlust des Anrechts aus § 4 der Verordnung auf Wittwen anwendlich seien, so daß sie gleich Anderen der Heimathlosigkeit verfallen könnten, erging die gedachte Bestimmung im Art. VII.

Auch die schon in der Klage angegebene Thatsache, daß die Wittwe sich bei ihrem Sohne in Laage während der Entfernung von Güstrow aufgehalten habe, wurde in der Restitutions-Instanz mit Bezug auf Art. I. b. der V. von 1838 vergebens nachdrücklich hervorgehoben. Das dritte Erkenntniß sah hierin eine mutatio libelli, weil der Bezug auf den Art. I. in den Acten erster Instanz nicht gemacht sei. Gu. 178. Solchen Schicksalen unterlag das Recht der Wittwe!

[11]) Gu. 237. In der Restitutions-Instanz wurde dieses Erkenntniß unterm 19. März 1846 bestätigt. Die Urthel der Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 9. Januar 1844 hatte die Klage des Landarbeitshauses abgewiesen, weil der Artikel VII. diejenigen Fälle nicht habe beschränken sollen, welche in Anerkennung der von den Heimathsbehörden erworbenen jura und aus sonstigen bewegenden Gründen von den Bestimmungen des Artikels II. der V. von 1838 ausgenommen worden seien. Auch diese Wittwe befand sich nämlich schon 1835 im Landarbeitshause.

der Verordnung von 1838, und zwar, wie es ausdrücklich heißt, declarirend, so daß also danach rechtlich anzunehmen ist, der § 7 der Verordnung von 1821 sei von Anfang an gemäß dieser Declaration zu verstehen gewesen. Nur eine Declaration, und keine, auf frühere Fälle unanwendliche, neue Vorschrift gegeben haben zu wollen, entspricht zugleich dem Zwecke und dem Geiste der neueren Ergänzungen der früheren Heimathsgesetze, durch welche der gänzlichen Heimathslosigkeit der Einheimischen thunlichst vorgebeugt werden soll, was sich besonders bei Wittwen empfiehlt, die bei ihrer natürlichen größeren Schutzbedürftigkeit auch in Bezug auf Verlust begründeter Heimathsrechte besonderen Anspruch auf gesetzlichen Schutz haben."

§ 19.

2. Das Anrecht der Kinder.

Im Fürstenthum Ratzeburg*).

In Fortführung des Princips, welches nur einen Wechsel der Heimath und keinen Verlust jedes Anrechts bei Personen sanctionirte, die im Fürstenthum Ratzeburg bereits einen festen Wohnsitz gehabt haben, konnte das dortige Gesetz den Angehörigen des Fürstenthums, welche noch nicht zur häuslichen Niederlassung gelangt waren, das angeborne Anrecht nicht ohne Substituirung eines andern entziehen.

Daher nahm es aus dem Strelitzischen Gesetze, dem es sich sonst fast wörtlich anschloß, die Bestimmung nicht auf, welche es möglich machte, daß ein Handlungsdiener, Dienstbote, Handwerksgeselle oder Lehrbursche durch Zeitablauf heimathlos ward. Um so sicherer darf man behaupten, daß nie beabsichtigt worden, zu dieser Classe gehörige Eheleute, wenn sie sich ohne obrigkeitlichen Consens oder Erlaubniß zur Niederlassung verheirathet haben, für heimathlos zu erklären. Die Wendung [1]) im § 4 lit. b. „Haben sie

---

*) Ratzeburgische V. von 1827 § 4 lit. b. und c. und § 6.

[1]) Die Gesetze von 1821, welche im § 6 lit. b. die nämliche Fassung haben, sind vom O. A. Gerichte stets eben so ausgelegt, z. B. 1843 zur Sache Ro. 321 und in dem Erkenntnisse vom 9. März 1846 zu Pa. 250, wo es heißt: Im § 6 b. der V. von 1821 soll nicht gesagt werden, daß der Unselbständige dadurch, daß er sich ohne Consens der Obrigkeit des Ortes seiner Angehörigkeit verheirathet, mit seiner so angeheiratheten Ehefrau nicht zurück-

nicht — und sind unverheirathet ꝛc." soll nur den Gegensatz bezeichnen zu den Fällen lit. a., und lediglich sagen, was man auch so ausdrücken könnte:

Haben sie noch kein selbständiges Anrecht in Gemäßheit der Bestimmungen lit. a. erlangt ꝛc.

So lesen wir hier, daß diese Classe der Personen bis dahin, wo sie ein selbsterworbenes Anrecht besitzen, der Heimath ihrer Eltern folgen, und wenn Vater und Mutter verstorben sind, dorthin gehören, wo der eine oder andere zur Zeit seines Ablebens das Anrecht hatte. Ergänzt wird die Bestimmung hinsichtlich der Unehelichen und der Findelkinder durch den § 6, und wenn sie auch neben diesem § als überflüssig hätte erscheinen müssen, so kann sie doch zu dessen Erläuterung benutzt werden.

Der § 6 ordnet an:

1) Eheliche Kinder, welche noch nicht abgetheilt sind oder noch nicht für sich gelebt haben, gehören dem Orte an, wohin nach den Vorschriften des Gesetzes ihre Eltern gehören, oder wo selbige verstorben sind.

Bei dem letzten Satze wird Niemand an den bloßen Aufenthaltsort denken, wo der Tod erfolgt ist. Der § 4 lit. b. sichert die richtige Deutung. Der Geburtsort bleibt also nicht entscheidend, sondern die Heimath des Kindes wechselt mit jeder Verlegung des Domicils der Eltern [2]). Nach dem Tode beider Eltern ist sie da, wo der Vater oder die Mutter zuletzt gewohnt hat [3]),

---

genommen zu werden brauche, also sein bisheriges Anrecht verloren habe, sondern die Worte: „und ist unverheirathet" bezeichnen gegensätzlich nur den regelmäßigen Fall, indem die Gesetzgebung den Ausnahmefall, in welchem der Prediger — schon damals — gesetzwidrig ohne Domicilschein getrauet hatte, oder eines Domicilscheins für die Trauung nicht bedurfte, nicht vor Augen hatte. Ueber diesen Fall ist mindestens nichts Besonderes entschieden und somit muß es in demselben bei den sonst geltenden Grundsätzen bewenden, nämlich, daß der unselbständige Ehemann dieser Art seinem bisherigen Orte angehörig bleibt und seine Ehefrau ihm dahin folgt.

[2]) Im Schwerinschen ist zu den gleichlautenden Stellen der V. von 1821 mehrmals entschieden, daß unter den Eltern sowohl Vater als Mutter zu verstehen sei, weshalb das Kind in der Heimath der Mutter gleichfalls die seinige finde, z. B. in Erkenntnissen der Justiz-Canzlei zu Güstrow vom 31. Octbr. 1825 und des O. A. Gerichts vom 23. März 1829. Gu. 64.

[3]) Der Staatsvertrag mit Mecklenburg-Schwerin hat im Art. 2 lit. b. hinsichtlich der Handlungsdiener ꝛc. noch den Satz: Wenn bei getrennter Ehe Vater und Mutter nicht in demselben Lande wohnen oder wenn beide Eltern verstorben sind, zuletzt aber nicht in demselben Lande gewohnt haben, so soll das letzte Domicil des Vaters zur Norm dienen. Die desfallsige V. vom 22. Decbr. 1832 oben Ges. III. C.

so daß, wenn der letzte Wohnort des Ueberlebenden nicht auszumitteln ist, das Kind auf das Anrecht des Vorverstorbenen recurriren darf[4]). Auch zu dieser Interpretation bietet der § 4 lit. b. die Hand.

Der Satz „welche noch nicht abgetheilt sind oder noch nicht für sich gelebt haben,“ zeigt an, wie lange auf dieses Anrecht Rücksicht genommen werden soll, und kann hier, wo der feste Wohnsitz dasselbe verleiht und wahre Heimathlosigkeit unbekannt ist[5]), nur bedeuten, daß der abgesonderte Haushalt schon bei Lebzeiten der Eltern und eine selbständige Niederlassung nach deren Tode das angestammte Anrecht auflös't. So stimmt der § 4 hiemit überein, und daneben besteht das im vorigen § 18 über den Einfluß der Verheirathung der Töchter Gesagte.

2) Uneheliche Kinder folgen lediglich der Heimath der Mutter[6]); im Uebrigen gelten auch bei ihnen die eben Nr. 1 gegebenen Regeln.

3) Bei ausgesetzten Kindern (Findlingen) wird präsumirt, daß sie vermöge ihrer Herkunft dem Orte, wo sie gefunden worden, angehören, und diese Präsumtion ist so lange wirksam, bis man die Eltern oder wenigstens die Mutter in Erfahrung bringt und nachweisen kann. Dann aber treten die Regeln Nr. 1 und resp. 2 ein, und kann auch die stete Abhängigkeit des Anrechts von dem elterlichen zur Geltung kommen. Allen diesen Rücksichten macht der Findling durch ein selbsterworbenes Anrecht ein Ende. — Der criminelle Begriff der Kindes-Aussetzung ist natürlich nicht zum Grunde zu legen. Aber Kinder sind gemeint, die weggelegt oder hülflos verlassen wurden. Können sie über ihre Herkunft schon Mittheilungen machen, so erledigt sich das Interimisticum bald.

---

[4]) Die Fortbildung, welche die ganze Vorschrift im Stargardschen Kreise durch die Declar. V. vom 16 Febr. 1839 erfahren hat, mag auch in Ratzeburg als nähere Entwickelung des Willens des Gesetzgebers betrachtet werden dürfen.

[5]) Auch der § 4 lit. e. — dessen Ursprung bei Vergleichung des Strelitzischen Gesetzes von 1821 klar vorliegt — geht hievon aus, indem er das Dasein einer Heimath voraussetzt und nur für den Fall, daß dieselbe nicht mehr auszumitteln, den betreffenden hülfsbedürftigen Handlungsdiener, Dienstboten und Handwerksgesellen gleichsam als heimathlos dem Landarbeitshause in Strelitz zuweis't. Die auffallende exceptionelle Bestimmung für diese Classe von Leuten wird besser gestrichen.

[6]) Der Zusatz „dergestalt, daß ein uneheliches Kind jederzeit dem Orte zur Last fällt, wohin dessen Mutter, wenn solche als hülfsbedürftig zu betrachten ist, gehört,“ ist entnommen aus der Strelitzischen Regim.-Verfügung vom 11. März 1824, oben Ges. I. not. 10.

Wegen einzelner Fragen, die etwa noch aufgeworfen werden können, ist auf die bezüglichen Ausführungen zu verweisen, welche im nächsten § folgen.

§ 20.

Das Anrecht der Kinder.

Fortsetzung für Mecklenburg-Schwerin und den Stargardschen Kreis*).

Als der Art. VI. der Verordnung vom 16. Februar 1838/39 erschien, war es an der Zeit, den § 8 der Verordnung von 1821 neu zu redigiren und den § 6 lit. b. ganz zu streichen. Denn die — von den Ständen gleich anfangs bedenklich gefundene s. oben § 7 Nr. 3 — Einengung des ersten Satzes des § 8 auf die noch nicht abgetheilte oder für sich gelebt habende Descendenz paßte nun, jedenfalls in ihrem wörtlichen Sinne, nicht mehr, und ein fernerer Blick auf die citirte Stelle des § 6 konnte nur zur Verwirrung führen. Wäre lit. b. des § 6 rein aufgehoben, so hätte (cf. § 19 not. 1) die Behauptung, daß ein ohne Domicilschein heirathender Handlungsdiener ꝛc. das angeborne Anrecht einbüße, nicht immer wieder auftauchen können, ungeachtet der erste Absatz unseres Artikels sie klar genug widerlegt[1]) und — wie die Landtags-Commissarien bei der Verhandlung erklärten — nicht blos den Gedanken, als gelte für jene Classe von Personen hinsichtlich des ursprünglichen Anrechtes irgend etwas Besonderes, unterdrücken sollte, sondern vornehmlich auch gegen den erwähnten, aus den Worten des § 6 b. „und sind unverheirathet" so oft entlehnten Einwand gerichtet war.

Die normirende Regel, deren Grundlage der citirte Artikel VI. bildet, lautet:

Eheliche Kinder theilen die Heimathsverhältnisse der Eltern dergestalt, daß sie, so lange der Vater lebt, diesem, und nach seinem Tode der über-

---

*) V. von 1821 § 8 und § 6 lit. b. und e. V. vom 16. Febr. 1838/39 Art. VI. V. vom 28. Aug., und vom 13. Sept. 1856, oben Ges. V. not. 1.

[1]) verb. Allen denjenigen Personen, welche nicht nach dem § 3 a. oder § 6 a. der Patent-Verordnung ein selbständiges Anrecht an einen andern Ort erworben haben, steht dasselbe ꝛc.

lebenden Mutter [2]) folgen, jedoch, wenn eine Heimath derselben nicht zu ermitteln ist, die des Vaters behalten.

Daran schließt sich der zweite Satz des § 8 der Verordnung von 1821:

Uneheliche Kinder theilen lediglich die Heimathsverhältnisse der Mutter.

und die hinsichtlich der ausgesetzten Kinder hinzugefügte Bestimmung ganz des Inhalts, wie er eben § 19 Nr. 3 erörtert ist.

Zu den beiden Hauptgrundsätzen folgende Anmerkungen:

1) Die Vorschrift des Artikels VI., daß das Kind zunächst dem lebenden Vater folge, berücksichtigte den Fall der Ehescheidung, und sollte dem, welches (cfr. das Präjudiz § 19 not. 2 cit.) bei der Mutter geblieben, das ursprüngliche Recht sichern, falls Letztere etwa sich wieder verheirathe oder anderweitig ein Anrecht erwerbe. Wenn nun aber der Vater heimathlos wird, so ist es mit ihm die von seinem Schicksale abhängige Descendenz geworden, ungeachtet die geschiedene Mutter eine Heimath hat, und das Ehekind kann daran nur, wenn der Vater vor der Mutter stirbt, Theil nehmen. Darauf führen die Worte; gedacht ist an solchen Fall wol kaum.

Der Schutz, unter den die eheliche Descendenz gestellt ist, wenn eine Heimath der Mutter nicht ausgemittelt wird, muß schon eintreten, wenn Letztere im Inlande keine besitzt [3]). Denn die Gesetzgebung hat überhaupt nur die Heimathverhältnisse im Inlande vor Augen und kann keinen Falls gemeint haben, daß eine Heimath der Mutter, von der das Kind zurückgewiesen werden darf, den Schutz entbehrlich mache.

Das väterliche Anrecht hört also erst dann auf entscheidend zu sein, wenn eine Heimath der überlebenden oder später verstorbenen Mutter im Inlande

---

[2]) Den Vorschlag, daß die Kinder die Heimath des Vaters behalten und der überlebenden Mutter nicht folgen sollten, lehnten die Stände ab.

[3]) Es ist (s. § 12 not. 4) daran zu erinnern, daß die beiden Mecklenburg sich in diesen Beziehungen gegenseitig nicht als Ausland betrachten. Eine Rostockerin ward im Jahre 1807 die Ehefrau eines im Strelitzischen wohnhaften Bürgers, und starb als solche 1818. Sie hatte bei ihrer Vermählung einen unehelichen Sohn in Rostock zurückgelassen und dieser wurde dort von ihrem Vater erzogen. Der Sohn erlangte nirgends ein selbständiges Anrecht und ward hülfsbedürftig. Auf die desfallsige Klage der Stadt Rostock entschied die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz am 16. Januar 1852, daß der Sohn der Strelitzischen Stadt, wo die Mutter durch ihre Verheirathung eine Heimath gewonnen, angehöre, und das O. A. Ger. bestätigte am 25. März 1852 Ro. 63 Strel.

aufgefunden wird. Die Nachweisung ist von dem Orte zu liefern, der sich hierauf beruft.

2) Im § 18 wurde bereits gezeigt, daß der Tochter mit ihrer Vermählung das Zurückkommen auf das von ihren Eltern abgeleitete Anrecht unbedingt abgeschnitten ist. Für einen Jeden hört (s. not. 1) die Berufung auf sein ursprüngliches Orts-Indigenat für immer auf, sobald er sich selbst eine Heimath begründet hat, gleichviel, ob dies an demselben oder an einem andern Orte geschehen ist [4]). Dies ist von Wichtigkeit, weil von da ab auch in ersterem Falle der nur gegen das selbsterworbene Recht gerichtete § 4 der Patent-Verordnung anwendlich wird [5]).

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verlieren außerdem [6]) diejenigen Inländer, denen seit dem 22. Februar 1854 auf Grund ihrer zuvor erklärten Absicht, nach fremden Welttheilen auswandern zu wollen [7]), die Eingehung einer Ehe in hiesigen Landen unter Dispensation von Beibringung eines gesetzlichen Domicilscheins [8]) gestattet ist, nach erfolgter Trauung ihre bisherige Ortsangehörigkeit, und sollen sie, im

---

[4]) Die in not. 1 angeführten Worte „an einen andern Ort" geben zwar Zweifeln Raum. Allein sie schwinden neben dem auf die allgemeinen Principien der §§ 3 und 6 gemachten Bezuge und den Sätzen des § 8 der Patent-V., deren Anwendlichkeit davon abhängig gemacht war, daß die Kinder noch nicht für sich gelebt hatten. So haben auch die Justiz-Canzlei zu Güstrow und das O. A. Ger. unterm 17. Decbr. 1842 und 29. August 1844 zu Gu. 216 (cf. Ge. 263) geurtheilt. Das O. A. Ger. äußerte: Durch die Verheirathung eines Ortsangehörigen (welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß erfolgte) und Unternehmung eines eigenen Betriebes (Glaskarren) wird der bisherige Grund der Angehörigkeit aufgehoben, so daß fortan die Heimath der Eltern nicht weiter das Normativ sein konnte.

[5]) Aus diesem Grunde sprach die Justiz-Canzlei zu Schwerin unterm 23. Sept. 1854 (Pe. 431) der Wittwe und den Kindern eines Knechtes, der nach ausdrücklicher Erklärung, sein väterliches Anrecht aufgeben zu wollen, mit der Braut das Land verließ, im Auslande heirathete und dort einige Jahre wohnhaft gewesen war, das ursprüngliche Anrecht des verstorbenen Mannes zu.

[6]) V. vom 3. Febr. 1854 und 4. Febr. 1859, oben Ges. I. not. 113. Die erste beschränkte ihre Gültigkeit bis zum 1. Januar 1859, die andere dehnte sie bis zum 1. Januar 1864 aus.

[7]) Ueber solche Auswanderung ist in beiden Großherzogthümern unterm 15. April 1857 eine gleichlautende Verordnung erschienen. Schwer. Reg. Bl. Nr. 14, Strel. off. Anz. S. 79 ff., off. Anz. für Ratzeburg S. 45 ff. Dazu die Strel. Bekanntmachung vom 29. August 1858 im off. Anz. S. 83.

[8]) Vergl. hiezu das Ministerial-Rescr. vom 7. Novbr. 1853 bei Raabe V. S. 1067.

Falle sie die Auswanderung nicht realisiren [9]) oder später zurückkehren möchten, und, ohne eine neue Heimath gewonnen zu haben, obrigkeitliche Unterstützung in Anspruch nehmen, dem Landarbeitshause zugewiesen werden. Die Bestimmung soll auch Anwendung finden auf solche bereits in der Vergangenheit liegende Fälle der bezeichneten Art, wo den Betheiligten die bezügliche Dispensation unter der Verwarnung, daß im Falle der Nichtauswanderung oder der Rückkehr nach erfolgter Trauung ihnen die Ueberweisung an das Landarbeitshaus in Aussicht stehe, gewährt ist.

Das Gesetz von 1821 zählt noch im § 6 lit. b. und c. die Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrburschen, die schon über 15 Jahre seit ihrer Confirmation vom Hause gewesen, ohne inzwischen ein anderes Anrecht erworben zu haben, zu den Heimathlosen, und verweis't sie, wie treu und fleißig sie auch gearbeitet haben mögen, im Fall der Hülfsbedürftigkeit ins Landarbeitshaus [10]). Seit die ungesunde Maaßregel durch den Art. IV. der Verordnung vom $\frac{\text{10. Decbr. 1835}}{\text{4. Januar 1836}}$ und Art. II. der Verordnung vom 16. Februar 1838/39 — im Schwerinschen freilich wegen der ausgenommenen Personen, die noch darunter zu leiden haben, nicht ganz — der Vergessenheit übergeben wurde, kennen wir außer den angeführten keine Umstände, welche den Mecklenburger um seine ursprüngliche Heimath bringen.

3) Vermöge der Unselbständigkeit des Anrechtes wird das Kind heimathlos, wenn es die Eltern werden. Indessen ist von der Justiz-Canzlei zu Güstrow und dem Oberappell.-Gerichte in einer Sache, wo es sich um die

---

[9]) Das Gesetz unterscheidet nicht, ob ein reiner Zufall die Realisirung unthunlich machte. Es enthält aber in Wirklichkeit eine Strafbestimmung, wenn auch das Orts-Interesse dabei leitete.

[10]) Die strenge Auslegung der Gerichte verschärfte die Maßregel. So wurde nicht das Dienen im Orte zu Gute gerechnet, und z. B. in den Erkenntnissen der Justiz-Canzlei zu Schwerin und des O. A. Gerichts vom 10. März und 22. Novbr. 1827 (Gu. 49) so wie der Justiz-Canzlei zu Güstrow vom 24. Juli 1834 (Re. 219) nicht einmal eine ununterbrochene 15jährige Entfernung von der Familie für nöthig erachtet. Der Syndicus des Landarbeitshauses, Senator von Schultz zu Güstrow, hat in dem der Commission zur Visitation dieser Anstalt unterm 31. Juli 1835 erstatteten Berichte den Nothstand, in welchen die Bestimmung und die herrschende Interpretation führte, so warm als treu geschildert.

Daß Strelitz die Bestimmungen des § 6 lit. b. und c. später nicht völlig gestrichen hat, beruht auf Rücksichten gegen Mecklenburg-Schwerin, wo sie ausnahmsweise noch Geltung haben. Die für die Vergangenheit gemachten Ausnahmen sind die oben § 16 not. 2 angeführten.

Aufnahme unehelicher Kinder in's Landarbeitshaus handelte, erkannt [11]), daß, da die Ortsbehörde ihre Verpflichtung, für dieselben zu sorgen, bereits mehrere Jahre hindurch thatsächlich anerkannt habe, das in volle Wirksamkeit getretene Anrecht durch eine nachherige Veränderung in den Rechten der Mutter nicht verloren gehe. Das Oberappell.-Gericht fügte hinzu: ohnehin helfe die Mutter sich selber und gehöre somit nicht dem Landarbeitshause an; viel weniger seien ohne sie die seit 1828 durch die Behörde von ihr getrennten Zwillingskinder dahin auszuliefern.

Die Landes-Regierung hatte schon — weil der Engere Ausschuß seine bestimmte Erklärung über eine authentische Interpretation der Frage, in wie ferne Kinder durch die Heimathlosigkeit der Eltern heimathlos werden, in der Erwartung einer Revision des Landarbeitshauses abgelehnt hatte — die dirigirende Commission des Landarbeitshauses ermächtigt [12]), diejenigen Kinder, die nicht sofort mit ihren Eltern dahin abgeliefert würden, an den letzten Heimathsort der Eltern zurückzuweisen, bis etwa dieserhalb eine besondere Gesetzgebung erfolge.

4) Ob die Abhängigkeit mit der Auswanderung der Eltern — welche meistens die väterliche Gewalt über die verlassenen Kinder und die sonstigen elterlichen Gerechtsame suspendiren wird — dergestalt aufhört, daß die im Lande zurückbleibende [13]) Descendenz nun ein selbständiges Anrecht an den Ort hat, wo die Heimath der Ascendenten vor der Auswanderung bestand, ist mehrmals zur Entscheidung gekommen, und das Oberappellationsgericht hat die Frage stets bejahet [14]). Da das not. 13 citirte

---

[11]) Erkenntnisse vom 24. Juli 1834 und 8. Octbr. 1835, Re. 219. Die Justiz-Canzlei ging noch weiter, indem sie auch aussprach: aus dem § 8 der V. von 1821 folge nur, daß wenn die Mutter ein Anrecht an einen andern Ort erworben habe, dieser neue Ort — welchem Orte das Landarbeitshaus, da an dasselbe kein Anrecht zu erwerben sei, nicht gleichstehe — zur Aufnahme der Kinder verpflichtet sei.

[12]) Reg. Rescr. vom 23. Januar 1835 bei Raabe III. S. 51. Dasselbe bestand noch zur Zeit der Visitation des Landarbeitshauses im Jahre 1845, wie aus dem § 8 not. 7 citirten Berichte S. 103 hervorgeht.

[13]) Ein Reg. Rescr. vom 10. Octbr. 1845 reprobirt die Ansicht der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses, welche den Grundsatz des O. A. Ger. auf die minderjährigen Kinder, die mit ihren Eltern ausgewandert sind, ausdehnte.

[14]) Eben so entschied die Justiz-Canzlei zu Rostock unterm 17. Decbr. 1842 (Gu. 217) und 15. Nov. 1858 (Ka. 1085), so wie die Justiz-Canzlei zu Schwerin unterm 31. März 1855

Regiminal-Rescript dahin gestellt sein läßt, ob dieser neuerdings von einzelnen Gerichten zur Anwendung gebrachte Grundsatz, namentlich in bisheriger Allgemeinheit für die Folge aufrecht zu halten sei, so wird es gerathen sein, die ausführlichen Gründe des Oberappellationsgerichts aus zwei Sachen[15]) hier aufzunehmen.

A. In der ersten Sache lauten sie zur Appellations-Instanz so: „Zunächst ist es klar, daß, da die fraglichen Landesgesetze nur über inländische, und nicht auch über ausländische Heimaths-Verhältnisse disponiren, jene Bestimmungen im § 8 der Verordnung vom 21. Juli 1821 und im Artikel VI. der V. vom 16. Februar 1838 sich auch nur auf diejenigen Fälle beziehen, in welchen die Eltern ihre Heimath hier im Lande haben und resp. gehabt haben.

„Für das Ausland konnte das inländische Gesetz keine bindenden Normen geben, mithin können jene Bestimmungen auch überall nicht dahin gedeutet werden, daß in den Fällen, in welchen Eltern ausgewandert sind, das zurückgelassene oder freiwillig zurückgebliebene Hauskind nunmehr demjenigen, im Auslande befindlichen Orte angehören solle, woselbst die ausgewanderten Eltern ihr neues Domicil gefunden haben.

„Eben so wenig aber ist ein irgend zutreffender Grund zu der Annahme vorhanden, daß es selbst nur in der Intention der Gesetzgebung gelegen, dem im Vaterlande zurückgelassenen oder zurückgebliebenen Landeskinde das bisherige Heimathrecht deshalb zu entziehen, und dasselbe für heimathlos zu erklären, weil die Eltern ausgewandert sind.

„Im Gegentheil berechtiget gerade das Nichtvorhandensein einer, das Heimathsverhältniß der in Auswanderungsfällen zurückgebliebenen Angehörigen

---

Bo. 792. Ein früheres Erkenntniß der Letzteren vom 28. Septbr. 1839, Ga. 173, war anders ausgefallen.

[15]) Erkenntnisse vom 24. Septbr. 1840 und 14. März 1842, Ga. 173, mit welchen das von der Juristen-Facultät zu Jena eingeholte Erachten durchweg übereinstimmte. Das andre Erkenntniß, zu welchem die Urtheilsgründe beigegeben werden, ist vom 16. Juni 1845. Gu. 217. In einer Entscheidung vom 3. Juni 1858, Bo. 792, sind diese Grundsätze festgehalten. Der erste Fall betraf eine unter ausdrücklicher Entsagung des Anrechts geschehene Auswanderung der Eltern nach Brasilien, der zweite eine Auswanderung nach der Schweiz und die demnächstige Domicilirung des Vaters im Preußischen. Ein bloßes Weggehen nach dem nächsten Nachbarlande Pommern, womit nicht die Absicht verbunden war, das bisherige Vaterland aufzugeben, wurde, da es einer förmlichen Auswanderung in einen andern Welttheil nicht gleichzustellen sei, anders beurtheilt unterm 3. April 1843 zu Gu. 203.

betreffenden speciellen ausdrücklichen Vorschrift zu dem Schlusse, wie die Gesetzgebung in Beihalt der, für ein gleichartiges, regelmäßiger eintretendes Verhältniß gegebenen, gesetzlichen Bestimmung, eine besondere specielle Berücksichtigung jenes nur seltener eintretenden Auswanderungsfalles nicht weiter für erforderlich, vielmehr die analoge Anwendung jener ausdrücklichen Bestimmung auch hier als sich von selbst verstehend angenommen hat.

„Dies gleichartige Verhältniß ist aber offensichtlich der Fall, in welchem die Eltern unter Zurücklassung noch nicht selbständiger Kinder verstorben sind; denn in Bezug auf den wohlbegründeten Heimaths-Anspruch, der den noch nicht abgetheilten Kindern hiesiger Unterthanen an dem Vaterlande zusteht, bleibt es sich ohne allen Zweifel gleich, ob die Eltern ihr eigenes Heimathsrecht durch den Tod verloren, oder durch eine andere Veranlassung ganz aufgehört haben, ihren Wohn- und Heimaths-Ort im Lande zu besitzen.

„Die für jenen Fall des Todes der Eltern im § 8 der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 und im Artikel VI. der V. vom 16. Februar 1838 über die Heimath der Kinder vorhandene gesetzliche Bestimmung darf hiernach mit Recht auf das gegenwärtige Verhältniß analog zur Anwendung gebracht werden; in Grundlage dieser Vorschrift hat aber die G. ihre Heimath da behalten, wo der Vater derselben hier im Lande ein Anrecht zuletzt gehabt hat."

B. Der auf eingewandte Restitution bestätigenden Urthel wurden folgende Rationen beigegeben: „Nach der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 § 5 werden Ausländer in Gemäßheit der rücksichtlich ihrer bestehenden Gesetze und abgeschlossenen Conventionen behandelt. Wenn sich gleich diese Bestimmung zunächst nur auf Individuen bezieht, um deren Unterkommen selbst es sich handelt, so ist doch nicht wohl anzunehmen, daß nach Absicht des Gesetzgebers von dem Verhältnisse eben solcher Individuen das Anrecht anderer einheimischen Personen habe abhängig gemacht werden sollen, hier also das Anrecht der G. ohne Weiteres von dem Verhältnisse ihres zum Ausländer gewordenen Vaters. Vielmehr läßt sich das gänzliche Schweigen des Gesetzes über den zur Frage gekommenen Fall füglich aus den, von selbst zu beachtenden natürlichen Folgen der Bestimmung des § 5 erklären.

„Mit Grund ist der staatsrechtliche Satz aufgestellt, daß jeder Mensch für seine Wirksamkeit einen Staat und eine Heimath auf der Welt haben müsse, und daß dieses angeborne Recht in seiner concreten Gestaltung, unabhängig

von den Gründen seiner Entstehung, so lange fortdauern müsse, als nicht ein Erlöschungsgrund gesetzlich nachgewiesen werden könne.

„Kinder, welche in väterlicher Gewalt stehen, sind zwar verbunden, dem Domicilium des Vaters zu folgen; wenn es aber nicht verlangt wird und nicht geschieht, so resultirt aus der Veränderung des Domicilium des Vaters der Verlust des Anrechts der Kinder an das forum originis keineswegs. — Glück Erläut. der Pand. Thl. 6 pag. 268. — Auch Hauskinder können ein besonderes Domicilium haben — L. 3, 4, 17 § 11 D. ad municipal. (50, 1) — und behalten regelmäßig das einmal erworbene forum originis, falls für sie kein anderes erworben wird. — Glück cit. Th. 6 pag. 256. — Filius civitatem, ex qua pater ejus naturalem originem ducit, non domicilium sequitur, heißt es ausdrücklich in l. 6 § 1 D. eod. — Aus dem Rechte des Vaters, das Kind nach seinem Domicilium zu berufen, kann die inländische Behörde, in einem Streite über Angehörigkeit, für sich Nichts ableiten.

„Demnach und mit Bezug auf die Gründe des schon gedachten Gutachtens, ist in der Beurtheilung zur sententia contra quam allerdings befolgt, was das schon bestehende Recht mit sich bringt und steht der Fall, da ein Vater, mit Zurücklassung eines Kindes oder mehrerer, ins Ausland, ja in einen fremden Welttheil von seinem bisherigen Wohnorte ausgewandert ist, für die vorliegende Frage dem zu vergleichen, da er an diesem Wohnorte mit Tode abgegangen sein möchte. Hier, wie dort, hört ein Recht auf, mit dem das Recht des Kindes in Verbindung stand und das ihm einen Anhaltspunkt gewährte; und dort, wie hier, ist auf ein Surrogat, auf welches mit Sicherheit hingewiesen werden könnte, nicht zu rechnen; — es kann also auch dort, wie hier, die Vorschrift über das Eintreten eines selbständigen Anrechts an den Ort, wo das väterliche Recht erlosch, angenommen werden."

C. In der andern Sache: „Die Mecklenburgischen Heimathsgesetze sind zunächst nur für die Verhältnisse im Lande gegeben und anwendbar. Allerdings kann der Vater noch jetzt seinem Kinde die specielle Angehörigkeit an einen Ort im Lande zerstören — dadurch, daß er in Gemäßheit der Verordnung von 1821 und des declarirenden Zusatzes im Art. III. der Verordnung von 1838 den Ort mit seiner Familie verläßt und in Mecklenburg umherzieht, ohne hier im Lande ein neues Domicil zu erwerben; aber sobald er hinterher im Lande dieses neue Domicil wirklich gewinnt, erwirbt er

es auch mit Effect von selbst seinen Kindern; und sogar dann, wenn er hier im Lande heimathlos bleibt, kann er noch zur Ernährung und Erziehung seiner Kinder auf eine Weise angehalten werden, daß die Beschränkung der natürlichen Entwickelung derselben außerhalb der Zwangsanstalt des Landarbeitshauses vermieden wird. Alles dieses verhält sich anders, wenn der Vater, mit Aufgebung seines inländischen Domicils, ein Ausländer wird, ohne daß sich die Mitnahme seiner Kinder erzwingen läßt. Eben daher kann man die Willensbestimmung des Vaters und sein räumliches Verhalten während des Actes des Aufgebens des hiesigen Domicils nicht trennen, und sich nicht auf den bloßen Moment beschränken, wo er die Grenze des inländischen Ortes verlassen hat, so daß er nun seine zurückgelassenen Kinder der hiesigen Heimathlosigkeit in Bezug auf Angehörigkeit an einen speciellen Ort übergäbe, sich selbst aber zum Ausländer machte, gleichviel ob als Vagabonde oder als Angehöriger. Dabei fallen alle diejenigen weiteren Eventualitäten weg, welche die persönliche Wohlfahrt und Freiheit der Kinder hier im Lande sicherten, wenn der Vater heimathlos oder wieder heimathlich ward. Die Gesetze verlieren ihre die Freiheit beschränkende Anwendung, sobald es sich um Verhältnisse des Auslandes vorliegender Art mit handelt, weil diese Beschränkungen lediglich und allein auf der Voraussetzung beruhen, daß das vertretende Familienhaupt nach der Erklärung, sein bisheriges Domicil aufgeben zu wollen, **hier im Lande bleibt.** Da sich in dem entgegengesetzten Falle die Erweiterung der Persönlichkeit des Kindes durch den Vater nicht fortsetzen läßt, so hört hier diese Einheit des Kindes und des Vaters ganz auf; das Kind, wenn es auch sein ursprüngliches Recht vom Vater ableitete, setzt es doch nunmehr als sein eigen gewordenes Recht selbständig fort und wird der wirkungslos gewordenen Vertretung des Vaters gänzlich entzogen. Ist es auf diese Weise selbständig geworden, so folgt es nunmehr seinem eigenen Schicksale, getrennt von dem des Vaters, und zwar um so mehr, als nach dem declarirenden Zusatze im Artikel III. der Verordnung von 1838 das Anrecht nur dann verloren geht, wenn der Abziehende auch seine mit ihm zusammen wohnende Familie mit sich genommen hat. — Dies ist aber gerade hier in Betreff des jüngeren H. nicht geschehen. Dieser ist von seinem Vater, wie durch den Tod, getrennt, mag derselbe 1 Meile oder 1000 Meilen räumlich von ihm entfernt sein, und da es sich hier zunächst

nur um die Verhältnisse des im Lande gebliebenen Sohnes handelt, so findet sich für dieselben in den auf diesen anzuwendenden einheimischen Gesetzen eine nicht unzutreffende Analogie in der Bestimmung des § 8 der Verordnung von 1821 und des Art. VI. der Verordnung von 1838, daß die Kinder dem Orte angehören, wo ihre Eltern verstorben sind. Danach verbleibt der jüngere H. der Stadt Bützow, indem dort die, dem Tode des Vaters gleichzusetzende, Trennung des Sohnes von demselben Statt fand.

„Diese Analogie und dieses Resultat entspricht zugleich dem Geiste der neueren, die Heimath betreffenden Gesetzgebung, welche mit Recht sich immer mehr wieder dem ursprünglichen Principe nähert, daß Mecklenburger in Mecklenburg, als ihrer Heimath, nicht heimathlos, und nicht eines natürlichen Bodens für die Entwickelung ihrer menschlichen Bestimmung beraubt werden dürfen. Eben so stimmt aber auch dieses, ursprünglich positiv gesetzlich durch die Verordnung von 1801 anerkannte Princip zugleich mit der Natur der Sache und den Grundsätzen des Staatsrechts überein, wogegen im Zweifel die rein vermögensrechtlichen Gesichtspunkte, welche an die particulairen Civil-Interessen einzelner inländischen Gemeindeverbände gegen die anderen geknüpft werden, nicht in Betracht kommen."

§ 21.

V. Anrecht der Militairpersonen.*)

Der § 9 der Verordnung von 1821 stellt für Militairpersonen eine Regel auf, deren Worte einen von den sonstigen Grundsätzen abweichenden Sinn geben. Die Frage, wie es sich hiemit verhalte, ist bisher ausgesetzt, um nicht an verschiedenen Stellen darauf zu kommen.

Dem Militair wird nicht, wie den Civil-Staatsdienern, ein fester Wohnsitz angewiesen; der Eintritt in den Militairdienst kann also kein Orts-Indigenat gewähren. Ferner stehen die Militairpersonen in keinem solchen Verhältnisse zur bürgerlichen Obrigkeit, daß diese ihnen das Wohnen im Orte und am eigenen Heerde untersagen oder abkürzen dürfte. Ist demnach der Magistrat

---

*) V. von 1821 § 9. V. vom 2. Febr. 1846, oben Ges. I. not. 12. Ratzeburg hat wegen der Militairpersonen keine besondere Bestimmung.

nicht befugt, die Zeit zu unterbrechen, in welcher das Innehaben eines eigenen Heerdes ꝛc. ein Anrecht verschafft, so fällt die Regel des § 3 b. der Verordnung von 1821 für das Militair weg, und daß dasselbe nicht zu denjenigen unselbständigen Personen gehört, welche durch 15jähriges Dienen am Orte ein Anrecht gewinnen, leuchtet von selbst ein. Demnach können Militairpersonen, so lange sie im Dienste stehen, nur durch ausdrückliche Verleihung Seitens des Magistrats das Orts-Indigenat erwerben.

Anderer Seits waren die Bestimmungen der Verordnung von 1821 über den Verlust des bestehenden Heimathrechts durch 2- oder 15jährige Abwesenheit hier auszuschließen, weil sie in dem engsten Zusammenhange standen mit der Fähigkeit, in denselben Zeiten anderswo eine Heimath zu gewinnen.

Diese Grundsätze ergeben sich aus den Verhältnissen, und Abweichendes wurde nicht angeordnet. Bezieht der citirte § 9 sich auf alle Militair-Personen, so sagt er, daß Niemand von ihnen während der Dienstzeit [1]) in seinem Heimathsrechte eine Veränderung erleidet. Ergreift er die freiwillig in das Militair Eintretenden nicht, so treffen bei diesen von selbst jene Regeln zu [2]).

Er spricht nur von denen, welche von einem Orte in's Militair gestellt sind, und weis't sie solchem Orte zu, so daß es scheint, als solle dieser dann als Heimathort gelten. So ist die Bestimmung mehrmals behandelt. In anderen Fällen sind die Gerichte aber davon ausgegangen, daß die Gestellung

---

[1]) Ein aus Großherzogl. Landes-Regierung an die Beamten zu Grevismühlen ergangenes Rescript vom 22. August 1831 entschied: Da der aus Warnow gebürtige H. von Unserm Amte Grevismühlen zum Militair gestellt ist, so gehört er demselben, nach dem § 9 der Constitution vom 21. Juli 1821, so lange an, bis er selbständig ein anderes Domicil erworben hat. Die seit seiner Entlassung aus dem Militair verflossene Zeit kommt nicht in Betracht, weil die im § 9 begründete Angehörigkeit von keiner Zeitbestimmung abhängig gemacht ist. — Das Rescript scheint also weiter zu gehen; aber der § 9 bestimmt ausdrücklich nur darüber, was beim Austreten aus dem Militair Rechtens sein solle, verb. wenn sie aus dem Militair treten.

[2]) Vom O.-A.-Ger. sind sie angewandt auf Stellvertreter in der Entscheidung vom 16. Januar 1845, Ge. 244, auch sonst allgemein in den Erkenntnissen vom 14. Sept. 1854 und 8. Nov. 1858, Ha. 626 und Gu. 411. So auch die Justiz-Canzleien zu Schwerin und Güstrow in den zu der ersten und letzten Sache gehörigen Erkenntnissen vom 24. Juli 1844 und 10. Septbr. 1858. Vergl. auch das Erkenntniß des O.-A.-Ger. vom 25. März 1852. Ro. 63 Strel. und oben § 18 not. 4 und 7.

zum Militair keine Art, eine Heimath zu erwerben, sei, und wurde angenommen, das Gesetz habe das gewöhnliche Verhältniß, daß am Gestellungsort auch die Heimath sei, vor Augen gehabt [3]).

Das Gesetz vom 2. Februar 1846 hat alle Punkte fest regulirt, und ist ohne Zweifel auf einen Jeden anzuwenden, der zur Zeit der Publication dem Militair angehörte. Die Gendarmerie war stets dahin zu rechnen [4]); nach dem § 8 der neueren Schwerinschen Gendarmerie-Ordnung [5]) gelten ohnehin rücksichtlich der Heimathverhältnisse der Gendarmen dieselben Grundsätze, wie beim Militair.

Danach verbleibt den Militairpersonen für die ganze Dauer ihres Militairdienstes ihre Heimath an demjenigen Orte, dem sie zur Zeit ihres Eintritts angehörten, wenn nicht inzwischen sie selbst durch ausdrückliche Zusicherung der competenten Behörde [6]) für sich an einem andern Orte Heimathrechte gewonnen haben sollten oder eine etwanige Veränderung der Heimathverhältnisse ihrer Eltern nach Vorschrift der Landesgesetze auch für sie eine solche Veränderung zur Folge gehabt hat. Die letzte Ausnahme erhält also die Abhängigkeit des Anrechts, welche zur Zeit des Eintritts in den Dienst besteht, und kann Heimathlosigkeit herbeiführen. Anderer Seits darf wol behauptet werden, daß ein verheiratheter Mann sein selbsterworbenes Anrecht nicht verliert [7]), wenn er Zwecks Antritts einer übernommenen Militair-Ver-

[3]) Von dem ursprünglichen Heimathorte ist ganz bestimmt abgesehen in der Urthel des O.-A.-Ger. vom 15. Septbr. 1831, welche in der Restitutions-Instanz auf eingeholten Spruch der Juristen-Facultät zu Jena am 18. Octbr. 1832 bestätigt ward. Gu. 96. Anders z. B. in der Entscheidung der Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 24. Juli 1844 und der des O.-A.-Ger. Ha. 626. — Der Eingang der V. vom 2. Febr. 1846 spricht für die erste Auffassung, vielleicht auch das not. 1 citirte Reg.-Rescr.

[4]) Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Güstrow vom 10. Septbr. 1858 und des O.-A.-Ger. vom 8. Novbr. 1858. Gu. 411. — Ob ein Zeughausdiener dahin zu rechnen, ist von der Justiz-Canzlei zu Güstrow zum Beweise verstellt in der Sache Ro. 591.

[5]) Vom 29. Septbr. 1853 im Reg.-Bl. S. 266.

[6]) Die besondere Landesherrliche Erlaubniß zur Heirath ist natürlich nicht die einer Ortsbehörde. Ha. 626. Nach dem § 61 des Schwerinschen Recrutirungsgesetzes vom 22. Februar 1830 sollte sie nicht anders ertheilt werden, als wenn der Nachsuchende eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber beigebracht, daß ihm nach der Entlassung ein Domicil zugesichert worden. Das neue Recrutirungsgesetz vom 25. Juli 1856 hat keine solche Bestimmung.

[7]) Nach dem früheren Rechte war es wol anders. Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 24. Juli 1844.

pflichtung, nach ausdrücklicher Aufgebung seines Anrechts oder nach Kündigung seiner Wohnung, mit der Familie vom Orte wegzieht.

§ 22.

VI. Das Anrecht der Ausländer.*)

Kein Staat darf sich der Wiederaufnahme seiner Genossen weigern. Hieraus aber und aus der Befugniß der Staatsgewalt, Fremde, denen die Gesetze keine entgegenstehende Gerechtigkeit einräumen, aus dem Lande zu weisen, läßt sich ein Recht der Länder gegeneinander, die förmliche Abnahme solcher lästigen Individuen zu fordern, nicht construiren, und so können an sich statthafte Ausweisungen leicht erfolglos werden. Staatsverträge regeln den Punkt und erstrecken sich weiter auf die Normen, nach welchen die paciscirenden Länder Fremde behalten und von einander übernehmen wollen.

Es kann daher nicht auffallen, wenn das Gesetz von 1821 auf Fremde nicht angewandt sein will, und rücksichtlich des Verfahrens mit ihnen auf die bestehenden Gesetze und abgeschlossenen Conventionen verweis't [1]).

Dabei muß indeß an den (s. oben § 11 not. 4 und § 14) alten, niemals aufgegebenen Satz erinnert werden, daß ausdrückliche Reception Seitens der Obrigkeit den Ausländer zum Ortsangehörigen macht und ihm ein Privatrecht verleiht, welches zwar, wie das selbständige Anrecht der Inländer, erlöschen kann, jedoch bis dahin vor einer Ausweisung durch die Ortsbehörde [2]) selbst dann schützt, wenn die Annahme der Person im Auslande gesichert wäre. Hievon ist auch die Declarator-Verordnung von 1838/39 ausgegangen. Denn sie schließt den Fremden nicht von jedem Erwerb eines Anrechts, sondern nur von dem durch Zeitablauf (§ 3 b. und § 6 a. der Patent-Verordn.) aus.

---

*) V. von 1821. § 5. V. vom 16. Febr. 1838/39. Art. IV. Nebenverordn. vom 1. Juni 1853. § 2, 3 und 4, oben Ges. V.

[1]) Das Ratzeburgische Gesetz von 1827 hat keinen Satz dieser Art, bedrohet aber im § 1 denjenigen, der ohne ausdrücklichen Consens der Landvoigtei einem Ausländer eine Wohnung überläßt, mit Geldstrafe.

[2]) Aber die Landesherrliche Befugniß, aus Gründen der Landespolizei, Ausländer auszuweisen, ist unberührt geblieben. V. v. 1. Juni 1853 § 6 a. E.

Der Kern der ganzen Disposition ist also, daß die Länge des Aufenthalts oder Wohnens an einem Orte dem Fremden nicht anders Schutz gewährt, als wenn ein Staatsvertrag solches ausdrücklich festsetzt. Letzteres liegt schon in einer Vereinbarung über die Staatsangehörigkeit, weil dieses von selbst zur Anwendung der für die Inländer gegebenen Regeln führt. So bestimmte die zwischen Mecklenburg-Schwerin und dem Herzogthum Holstein abgeschlossene Convention, daß die Unterthanen des einen Staates, die sich drei volle Jahre in dem andern aufgehalten haben, hier im Falle der Verarmung mit ihren Familien als wirkliche Landeseinwohner zu betrachten seien. Der Vertrag ist zwar im Jahre 1842 Dänischer Seits aufgerufen [3]; jedoch ist dadurch in den Verhältnissen derjenigen Unterthanen des einen Staats, die sich bereits drei Jahre in dem andern aufgehalten haben und conventionsmäßig mit ihren Familien als wirkliche Angehörige desselben anzusehen sind, nichts geändert worden.

Ferner hat die Regel, daß die Ausländer durch Zeitablauf kein Anrecht erwerben, sich nur hinsichtlich derjenigen erhalten, deren Ausweisung nach einem bestimmten auswärtigen Staate rechtlich statthaft und ausführbar ist. Denen, welche nicht mit Erfolg aus dem Lande gewiesen werden können [4], so wie denen, welche conventionsmäßig hier aufgenommen sind, ist der Weg, auf jene Art eine Heimath zu gewinnen, eröffnet durch die allgemeine Vorschrift des § 3 der Nebenverordnung vom 1. Juni 1853, daß sie rücksichtlich des Erwerbes und Verlustes einer Ortsangehörigkeit den Inländern gleichgeachtet werden [5], und daß der hienach verpflichtete Ort auch solche Angehörigen des betreffenden Individuums aufzunehmen hat, deren Verhältniß sich gesetzlich oder conventionsmäßig nach dem Verhältnisse des Letzteren richtet. Demnach ist der Heimaths-Ort jener Personen gerade so nach Maaßgabe des Gesetzes von 1821 zu bestimmen, als wären sie Inländer [6].

---

[3]) Die Uebereinkunft im O. W. 1816. S. 127. Die Beendigung derselben wurde unterm 18. März 1842 publicirt im O. W. S. 67.

[4]) In diesem Betreff ist man zu dem älteren Princip (cf. oben § 2 und 4) umgekehrt, welches solche Personen Inländern gleich behandelte.

[5]) Ohne jedoch im Uebrigen Unterthanenrechte dadurch zu gewinnen.

[6]) Die citirte Schwerinsche Nebenverordn. drückt dies im § 2 Nr. 2 rücksichtlich der-

Daneben normiren — außer dem ganz besonderen Falle, in welchem nach § 7 Nr. 1 der Nebenverordnung ein Ort wegen seiner Verantwortlichkeit für den von seiner Obrigkeit ausgestellten Heimathschein zur Uebernahme eines Individuums verpflichtet sein soll — aushülfliche Anordnungen. Jedoch gehen darin die beiden Großherzogthümer so weit auseinander, daß eine getrennte Darstellung nöthig wird.

Ist nämlich dem Fremden, dessen sich das Land nicht entledigen kann oder der in Gemäßheit der Gothaer Convention diesseits übernommen worden, nach obigen Grundsätzen nicht zu einer Heimath zu verhelfen, so gehört er nebst Allen, die nach dem eben Bemerkten von seinem Verhängniß mit betroffen werden,

I. in Mecklenburg-Schwerin, ohne Unterschied, ob er niemals oder früher dortiger Unterthan gewesen ist, der Regel nach dem Landarbeitshause an. Jedoch ist ihm eine Heimath zuzuweisen [7]), wenn er

1) zu irgend einer Zeit nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre (s. not. 10) sich im Lande fünf Jahre hindurch aufgehalten [8]) und zur Zeit des Ablaufes derselben an einem Orte des Inlandes entweder mit ausdrücklicher Erlaubniß der Ortsobrigkeit [9]) oder ohne dieselbe mindestens sechs Wochen lang domicilirt,

2) oder an einem Orte des Inlandes sich verheirathet und an demselben mindestens sechs Wochen lang mit obrigkeitlicher Erlaubniß domicilirt hat.

---

jenigen dieser Kategorie, welche früher hiesige Unterthanen gewesen, noch besonders dahin aus, daß sie so zu behandeln seien, als ob der Verlust der Unterthanseigenschaft nicht eingetreten wäre. Sie können also im zutreffenden Falle auch auf das abgeleitete Anrecht Anspruch machen.

7) Im Falle des Streits muß dies richterlich geschehen, weil der § 5 der Schwerinschen Nebenverordnung dem Ministerium nicht einmal rücksichtlich der erst Uebernommenen die vorläufige Bestimmung überläßt.

8) Der zweite Absatz des § 2 Nr. 2 der Schwerinschen Nebenverordnung wendet diese und die folgenden Bestimmungen, welche zunächst nur für diejenigen geschrieben sind, die niemals Mecklenburger waren, schlechtweg auf die Personen an, welche aufgehört haben, Mecklenburger zu sein. War dies so gemeint, und sollten bei ihnen nicht etwa nur die Vorgänge nach ihrem Austritte aus dem Mecklenburgischen Unterthanen-Verbande in Betracht kommen, so hat der Verlust des selbständigen Anrechts für diese Personen nicht viel auf sich, er wird aber um so viel härter für die, welche Mecklenburger bleiben.

9) Man sieht nicht recht, was bei dieser und der Bestimmung Nr. 2 vorgeschwebt hat, wenn nicht etwa Zweifel darüber entstanden sind, ob der Ausländer durch das von ihm mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Erlaubniß genommene Domicil ein Anrecht erwirbt.

Die Zuweisung geschieht nach dem Orte, wo das eine oder andere zutrifft, und es entscheidet, wenn die Bestimmungen auf mehrere Orte anwendlich sind, das der Zeit nach letzte Verhältniß.

II. Dagegen hat Mecklenburg-Strelitz in den gedachten Fällen unterschieden zwischen den Personen, welche zu irgend einer voraufgehenden Zeit sich im dortigen Unterthanen-Verbande befunden oder niemals solche Eigenschaft besessen haben.

Daß Erstere ganz den Inländern gleich auf ihre frühere Heimath im Lande (bei nachgewiesenem Wechsel auf die letzte), und, wenn eine solche nicht zu ermitteln ist, auf ihrem letzten inländischen Aufenthaltsort recurriren, ist bereits oben § 12 Nr. 4 hervorgehoben worden.

Sind aber die betreffenden Personen niemals Mecklenburg-Strelitzer gewesen, so ist

1) zunächst darauf zu sehen, ob sie nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre fünf Jahre hindurch im Lande verweilten oder ob sie sich im Lande verheirathet haben [10]). Im ersten Falle ist der Ort, wo sie sich zur Zeit des Ablaufs der fünf Jahre aufhielten, zu ihrer Aufnahme verpflichtet; im andern ist es der Ort, wo die Eheleute unmittelbar nach der Vermählung eine gemeinschaftliche Wohnung [11]) mindestens sechs Wochen inne gehabt haben, eventualiter wo die Heirath vollzogen wurde.

Geschah die Eheschließung, nachdem sich der Ehemann schon fünf Jahre im Lande aufgehalten hatte, so tritt die Rücksicht auf den fünfjährigen Aufenthalt zurück, und es sind die Regeln des zweiten Falles maaßgebend. Dagegen prävalirt die bei einem fünfjährigen Aufenthalte im Lande gegebene Vorschrift, wenn die Ehe innerhalb der fünf Jahre eingegangen wurde.

2) Waren die Personen weder fünf Jahre im Lande, noch hier in die Ehe getreten, so fallen sie ihrem einheimischen Geburtsorte, und, wenn ein

---

[10]) Die Grundsätze der Gothaer Convention, auf welche auch Bezug genommen ist, waren leitend, und im Allgemeinen beabsichtigte man, die Ausgewiesenen — von den vormaligen Landesangehörigen abgesehen — dem Orte, wo der Grund, aus dem Mecklenburg sie übernehmen muß, eingetreten war, zuzutheilen und gleiche Principien für die im Lande Befindlichen gelten zu lassen.

[11]) Für eine gemeinsame Wohnung ist nach dem Gothaer Schlußprotocoll auch diejenige zu halten, welche der im Dienst oder Arbeit stehende Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Familie bestimmt hat.

solcher fehlt, oder nicht nachzuweisen ist, dem Orte zu, wo sie ihren Aufenthalt haben oder doch gehabt haben.

III. Auch das Verfahren, welches beide Länder beobachten, wenn Ausweisungen dahin erfolgen[12]), gestaltet sich ganz verschieden. Zwar steht in beiden Ländern die Frage, ob die Ausgewiesenen hier übernommen werden müssen, sobald eine verpflichtete Ortsbehörde unbekannt ist oder die Aufnahme verweigert wird, zur alleinigen Entscheidung der betreffenden Landes-Regierung, resp. des Ministeriums des Innern. In Mecklenburg-Schwerin fallen aber die danach Aufzunehmenden zunächst dem Landarbeitshause zu, und dieses hat ebenso, wie rücksichtlich sonstiger Genossen der Anstalt, die Ortsangehörigkeit der Ueberwiesenen zu ermitteln und die Abnahme durch eine verpflichtete Ortsbehörde zu erwirken. Dagegen bestimmt die Strelitzische Landes-Regierung zugleich den zur einstweiligen Annahme des Ausgewiesenen verbundenen Ort. Dieser hat sich solcher Verfügung zu unterwerfen; es bleibt ihm aber der Rechtsweg vorbehalten gegen eine etwa näher verpflichtete Localbehörde auf Wiederabnahme des zugewiesenen Individuums.

Um beurtheilen zu können, welche Fremde Mecklenburg von auswärts her übernehmen muß und ihm umgekehrt von dort sicher abgenommen werden, hat man auf die abgeschlossenen Conventionen zu sehen. Davon ist

A. die wichtigste die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851. Da sie in ihren wesentlichen Theilen mit den verschiedenen Zusätzen vorabgedruckt ist, so wird wegen des Inhaltes darauf Bezug genommen. Ihr sind alle deutschen Bundesstaaten — mit Ausnahme von Oesterreich, Holstein und Lauenburg, Liechtenstein und Lübeck — beigetreten[13]). Die zwischen dem

---

[12]) Ueber das Verfahren, wenn die Person sich bereits im Lande befindet, ohne ausgewiesen werden zu können, sind keine Regeln gegeben. Es normiren also die sonstigen Vorschriften.

[13]) Nur die zum § 4 bemerkte Zusatzbestimmung von 1856 ist vom Königreich Baiern nicht genehmigt. — Sonst vergl. das Public. über den Hauptvertrag und wegen des Beitritts von Frankfurt, Würtemberg, Hamburg, Baden, Hessen-Homburg, Luxemburg das Schwer. Reg.-Bl. 1853 S. 172, 179 und 331, ferner 1854 S. 73 und 159, so wie 1855. S. 49. Im Strelitzischen sind die Beitritte gleichfalls bekannt gemacht. Ein Verzeichniß der Staaten, so wie der Behörden, welche zur Ausstellung von Heimath- und Uebernahme-Scheinen befugt sind, befindet sich in den O. Anz. 1855 S. 107 ff.

Königreich Preußen und den beiden Mecklenburg geschlossene Nebenvereinbarung hat seine Veranlassung in früheren Staatsverträgen [14]), die Preußischer Seits im Jahre 1851 aufgerufen wurden [15]).

Auf die wechselseitigen Verhältnisse zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in Bezug auf Ausweisungen ist jedoch die Gothaer Convention nicht anzuwenden [16]). An einem das Verhältniß zwischen den beiden Mecklenburg (mit Ausschluß Ratzeburgs) regelnden Vertrage fehlt es noch. Dem Landtage des Jahres 1845 wurde ein solcher Entwurf vorgelegt. Da er sich aber hierauf nicht beschränkte, sondern auch die Befugniß der Ortsbehörden zu Ausweisungen aus sicherheitspolizeilichen Gründen ergriff, so lehnten die Stände das Gesetz ab [17]).

Dagegen besteht noch in voller Wirksamkeit [18])

B. die vorabgedruckte im Jahre 1832 zwischen Mecklenburg-Schwerin und Ratzeburg geschlossene Uebereinkunft über die gegenseitige Verpflichtung zur Annahme Hülfsbedürftiger und Vagabonden. Die mit dem 1. Januar 1833 in Kraft getretene Convention lehnt sich an die im Fürstenthum Ratzeburg über das Orts-Indigenat geltenden Regeln an, und bestimmt abwechselnd bald über Landes-, bald über Orts-Angehörigkeit, so daß es den Anschein gewinnt, als wären die Ausdrücke promiscue gebraucht. Zunächst wird das Verhältniß

1) hinsichtlich solcher aus dem einen oder andern Lande gebürtigen Heimathlosen und Vagabonden festgestellt, welche bereits hier oder dort einen festen Wohnsitz (domicilium) oder auch nur eine Wohnung auf Kündigung inne gehabt haben. Diese sollen dem Lande angehören, wo sie zuletzt so gewohnt haben. Wittwen und Frauen, die von ihren Männern permanent getrennt

---

14) Meckl.-Schwer. V. vom 22. October 1811 (O. W. 1812 St. 14), vom 24. Novbr. 1815 im O. W. St. 49, vom 16. Decbr. 1817 das. St. 42 und vom 4. März 1831 das. St. 11. Meckl.-Strel. V. vom 13. Mai 1819 und 5. Februar 1824 in L. Boccius Repert. S. 270. F. Boccius Repert. S. 211 und Masch Gesetze f. Ratzeburg. S. 23 f.

15) Bekannt gemacht für Meckl.-Schwerin unterm 23. Sept. 1851 im Reg.-Bl. S. 180, für Strelitz und Ratzeburg unterm 21. Octbr. 1851 im Strel. Off. Anz. Nr. 16 und 12.

16) Nebenverordn. vom 1. Juni 1853. § 4.

17) Schnelle Bericht über den Landtag 1845. Th. 1. S. 285. Th. 2. S. 55. Groth Bericht über den Landtag 1846. S. 349 f.

18) Außer den genannten existiren keine wirksame Verträge dieser Art.

leben, gehören dem Orte an, wo diese zur Zeit ihres Todes oder der Trennung in bezeichneter Art domicilirten. Haben Wittwen oder getrennte Ehefrauen späterhin anderswo solche Wohnung gehabt, so gehören sie nach diesem Orte.

2) Außerdem ist in Ansehung der Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrburschen vereinbart, daß sie

a. durch 15jähriges ununterbrochenes Dienen oder Arbeiten an einem und demselben Orte, so wie durch ihre obrigkeitlich verstattete Verheirathung dem Lande[19]) angehörig werden, in dem der Ort liegt.

b. Trifft diese Bestimmung nicht zu[20]), so gehören sie dem Orte an, wo ihre Eltern wohnen oder zur Zeit ihres Ablebens, seien es beide, oder der eine oder andere, gewohnt haben. Sollten jedoch die lebenden Eltern bei getrennter Ehe nicht in demselben Lande wohnen oder die verstorbenen zuletzt nicht in demselben Lande gewohnt haben, so dient das letzte Domicil des Vaters zur Norm. Bei unehelichen Kindern entscheidet das letzte Domicil der Mutter.

Anhang.

§ 23.

Die Versorgungspflicht.

Mögen die Fremden, die im Lande erkranken oder krank eintreffen, Einheimische oder Ausländer sein — die Gebote der Menschlichkeit sind gegen alle gleichmäßig zu erfüllen. Können sie sich nicht selbst helfen, so hat daher die Obrigkeit des Orts, wo sie sich befinden, für die Cur und Verpflegung zu sorgen, und ihre Entfernung ist erst zulässig, wenn sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit den Ort verlassen können. Befinden sich dort andere Personen

---

[19]) In diesem Falle ist das Orts-Anrecht von selbst gegeben, da Landes-Angehörige dasselbe in beiden Ländern auf solche Weise erwerben.

[20]) Es ist hiemit der obige § 19 zu vergleichen.

oder Innungen, welche die Kosten zu bestreiten rechtlich verpflichtet sind, so zieht die Localbehörde dieselben dazu heran [1]). Wie weit dem inländischen Heimathsorte die Erstattung obliegt, wird gleich angeführt werden. Ist aber der Verpflegte ein Ausländer, so hat die Gemeinde ohne eine zutreffende Convention keine Entschädigung zu erwarten, wenn er selbst sie nicht leisten kann.

Besonders erheblich in dieser Rücksicht ist die am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossene Convention, welcher — mit Ausnahme von Holstein und Lauenburg, von Luxemburg, Liechtenstein, Hessen-Homburg und Hamburg — alle deutschen Staaten beigetreten sind [2]) und nach deren § 4 die Wirksamkeit der zwischen den contrahirenden Regierungen über den Gegenstand bisher bestandenen Verabredungen [3]) erloschen ist. Die auf die Cur, Verpflegung und Beerdigung eines hülfsbedürftigen Angehörigen der contrahirenden Staaten verwandten Kosten werden von der Heimaths-Behörde oder dem betreffenden Staate nicht erstattet. Nur wenn der Hülfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Kosten-Ersatze im Stande sind, ist der Anspruch hierauf offen, und die contrahirenden Regierungen haben sich gegenseitig zugesichert, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit die Erstattung nach billigen Ansätzen geschehe.

Auf die Verhältnisse der beiden Großherzogthümer zu einander soll indessen nach der Schlußbestimmung des Publicandums die Eisenacher

---

[1]) Vergl. oben § 3 und 4 und die V. von 1821 § 6 lit. d. und § 13. Einzelne Statuten verpflichten den Einwohner, welcher Ortsfremde ohne Anzeige, resp. Erlaubniß bei sich aufnimmt, oder ihnen eine Wohnung miethweise überläßt, zur Verpflegung derselben, so weit der Aufenthaltsort sonst zutreten müßte. Polizei-V. der Stadt Güstrow vom Februar 1804 Nr. 1 und 6. V. für die Stadt Schwerin vom 9. April 1823 Nr. 7 im O. W. S. 74. Domanial-Amts-Armen-O. vom 30. Juni 1824 § 5 im O. W. S. 152. Vergl. Reg. Rescr. v. 25. Oct. 1837 und 31. Juli 1845 bei Raabe VI. S. 340 u. 342.

[2]) Schwer. V. vom 22. Decbr. 1853 im Reg.-Bl. S. 338 f. Strel. Public. vom 16. Decbr. 1853 im Off. Anz. S. 145 ff. und im Off. Anz. für Ratzeburg 1854 Nr. 1. Wegen des Anschlusses von Baiern und Baden Schwer. Reg.-Bl. 1854 S. 41 und 119, so wie Strel. Off. Anz. 1854. S. 5 und 42.

[3]) Also auch die zwischen dem Königreich Hannover und den beiden Großherzogthümern geschlossene Uebereinkunft, zufolge deren die sehr ins Detail gehende Hannöversche V. vom 28. März 1825 als für das gegenseitige Verhältniß normirend angenommen wurde. Weil darin theilweise eine Emendation und Abänderung des § 13 der V. von 1821 gesehen ward, so geschah die Publication erst nach Berathung mit den Landständen, in Meckl.-Schwerin durch die V. vom 29. März 1826 (O. W. S. 69), in Meckl.-Strelitz durch die vom 13. Mai 1826 (Strel. Anz. Beil. zu St. 24).

Convention keine Anwendung finden. Da sie sich hiebei aber als Ein Land betrachten und die Vorschriften, welche für das Inland gelten, auch für ihr gegenseitiges Verhältniß in Kraft gesetzt haben, so hat der Heimathort die durch die einstweilige Unterstützung Hülfsbedürftiger, ihre Cur und Verpflegung (vergl. not. 1) entstandenen Kosten, so wie in Sterbefällen auch die Begräbnißkosten, Einwendungen gegen die Größe vorbehältlich, unweigerlich in so weit zu erstatten [4]), als sie von dem Tage ab erwachsen sind, an welchem die berechtigte Behörde an die verpflichtete die schuldige Anzeige von dem Vorfalle und die Aufforderung zum Ersatze abschickte [5]). Der Heimathort ist dagegen auf das Vermögen oder den Nachlaß des Unterstützten, eventualiter auf die zur Alimentation rechtlich verpflichteten Personen angewiesen [6]).

Was nun den Anspruch des Bedürftigen auf die Hülfe seines Heimath-Ortes betrifft, so ist

1) den Personen, welchen nach civilrechtlichen Grundsätzen die Alimentation obliegt, die Verbindlichkeit nicht abgenommen, vielmehr dieselbe näher festgestellt, indem sie den legitimen Ascendenten und Descendenten einzeln und zusammengenommen [7]), so wie rücksichtlich der unehelichen Kinder dem Vater [8])

---

[4]) Meckl.-Schwerin: V. vom 2. Mai 1801 § 6 (s. oben § 4 not. 6), V. vom 21. Juli 1821 § 13 und 14. V. vom 27. Mai und 14. Novbr. 1836. Meckl.-Strelitz: V. vom 27. Jul. 1821 § 13. V. vom 16. Juni 1836. Public. vom 12. Octbr. 1826 bei F. Boccius S. 169. Für Ratzeburg V. vom 2. Novbr. 1836. Die Verordnungen von 1836 s. oben Gesetze I, not. 19 und 20 und III. D.

[5]) Meckl.-Schwerin: Provisorische Bestimmungen vom 22. Octbr. 1836 Nr. 7 u. 9. (O. W. S. 268). V. vom 8. Octbr. 1837 § 4, 7, 8 und 9 im O. W. S. 233. V. vom 10. Febr. 1842 (s. oben Gesetze I. not. 19). Rescr. vom 29. Mai 1846 bei Raabe VI. S. 342. Meckl.-Strelitz mit Einschluß Ratzeburgs: V. vom 25. Januar 1842, oben Gesetze I. not. 20 und Gesetze III. E.

[6]) Denn der § 13 der V. von 1821 stellt die Heimathbehörde als die jedenfalls zur Zahlung aus der Armencasse Verpflichtete hin, und überläßt ihr, die Mittel aus dem Vermögen des Unterstützten ꝛc. zu nehmen. Entscheidung des O.-A.-Gerichts vom 25. Febr. 1854 zu Pa. 413. Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 5. Octbr. 1824. Gu. 23.

[7]) Die Verhältnisse der mehreren Verpflichteten zu einander sind hiedurch nicht geändert. Die Mutter ist vor dem väterlichen Großvater alimentationspflichtig. Buchka und Budde Entscheidungen des O.-A.-Gerichts. Bd. 1. S. 78 f.

[8]) An der rechtlich bestehenden Verbindlichkeit des Schwängerers dem Kinde und der Mutter gegenüber ist hiedurch nichts geändert. V. vom 23. Juni 1847 § 1 a. im Schwer. O. W. S. 138, in der Strel. Beil. S. 107 und für Ratzeburg S. 80. In der Ratzeburgischen V. ist statt des Gesetzes vom 20. März 1824 irrthümlich das von 1821 angezogen. —

und der Mutter Beiden in solidum, den Ascendenten der Letzteren aber nur in subsidium, auferlegt wird, und zwar an erster Stelle, so daß daneben die Verpflichtung der Gemeinde als eine subsidiäre erscheint [9]). Die Behörde kann aber dem Armen die Einrede, daß er zuvörderst jene Personen auszuklagen habe, nicht entgegensetzen, sie muß vielmehr stets die vorhandene Noth kehren und wird so meistens in die Lage kommen, die Klage selbst in die Hand zu nehmen [10]).

2) Die von dem Ortsvorstande zu gewährende Hülfe, das Maaß und die Dauer derselben richten sich nach dem Bedürfniß. Ueber das Nothwendige geht die Verpflichtung nie hinaus.

Ist auch dem billigen Ermessen der Obrigkeit oder des Armen-Directoriums (s. V. von 1801 § 7 oben § 4) im Allgemeinen überlassen, auf welche Art am zweckmäßigsten der Noth zu wehren ist, so sind doch folgende über die Art und das Maaß der Unterstützung gegebene Vorschriften inne zu halten [11]).

a. Den geisteskranken Armen hat der Ort in eine Irren-Anstalt oder sonst unterzubringen und daselbst zu unterhalten, bis die Heilung vollendet ist.

b. Vermag der Arme wegen vorgerückten Alters oder wegen körperlicher Gebrechen [12]) und Schwäche den Lebensunterhalt für sich

---

Die Alimentationsverbindlichkeit des unehelichen Vaters geht auf dessen Erben über. Buchka und Budde a. a. O. Bd. 2. S. 219 f.

[9]) V. von 1821 § 2. Ratzeburgische V. vom 20. März 1824 (oben Ges. III. A.) Vergl. auch oben § 6 a. E. Geschwister können, wenn sie auch die moralische Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung haben, doch dazu nicht gezwungen werden.

[10]) Selbst derartige Klagen des Güstrowschen Landarbeitshauses sind vorgekommen. So verurtheilte die Justiz-Canzlei zu Schwerin unterm 14. Septbr. 1826 einen Sohn, dessen Vater sich im Landarbeitshause befand, denselben von dort zu sich zu nehmen und die Einlieferungs- und Unterhaltungskosten zu erstatten.

[11]) V. von 1821 § 11. Auf die hülfsbedürftige Jugend beziehen sich die Vorschriften nicht. Was für sie zu thun ist, bringt sich von selber auf. Für Ratzeburg gelten sie nicht. Das dortige Gesetz vom 28. April 1839 (Masch Ges. S. 45) giebt den Armen-Verpflegungs-Behörden hinsichtlich der Art der Unterstützung zweckmäßig allgemeine Anleitung.

[12]) Ein Gutsherr verlangte, daß ein Tagelöhner, der wegen Mastdarmfisteln nur leichtere Arbeiten verrichten konnte und deshalb obrigkeitlich unterstützt wurde, zur Erhöhung seiner Arbeitskraft zwangsweise einer vom Kreisphysikus empfohlenen Operation unterworfen werde. Die Justiz-Canzlei zu Rostock verwarf in ihrer Entscheidung vom 1. Novbr. 1856 die Prätension, und das O.-A.-Gericht bestätigte unterm 22. Decbr. 1856 (Kn. 1027) aus folgenden Gründen: „Die in dem Bescheide des Patrimonialgerichts angedrohete gewaltsame Transportirung des Klägers in das Rostocker Krankenhaus wird schon deshalb unanwendlich, weil die

und die Seinen, deren Erwerb mit eingerechnet, nicht zu verdienen, so ist der Ort schuldig, Wohnung, Feuerung und angemessene Versorgung zu geben [13]), auch in Krankheitsfällen ärztlichen Beistand zu verschaffen und die Arzenei zu bezahlen, dagegen aber berechtigt, diejenige Arbeit von dem Individuum zu verlangen und eventualiter durch angemessenen Zwang zu bewirken, welche dasselbe nach einem billigen Maaße seiner Kräfte noch zu leisten im Stande ist [14]). So ausdrücklich auf Zwangsmaaßregeln angewiesen, ist die Obrigkeit nicht befugt, wegen unbegründeter Arbeitsverweigerung irgend etwas von den bestimmten Emolumenten abzuziehen oder zurückzuhalten [15]).

c. Ganz anders wird der Fall behandelt, wenn der Einwohner sich durch seiner Hände Arbeit zu ernähren vermag, jedoch wegen Mangels an Arbeit hülfsbedürftig ist. Der Ort hat ihm dann angemessene, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit [16]) zu geben und solche verhältnißmäßig zu vergüten. Besitzt er das dazu erforderliche Arbeitsgeräth nicht, so muß ihm auch dieses verabreicht werden. Fehlt ihm daneben oder blos eine Wohnung, so ist ihm ein Obdach zu verschaffen, welches Schutz gegen die Witterung gewährt und mindestens mit einem von dem Hülfsbedürftigen zu benutzenden angemessenen Heerde und Ofen versehen sein muß [17]). Daß die

---

empfohlene Operation der Mastdarmfistel desselben dort zweifellos nicht vorgenommen wird, wenn er sich der Cur nicht gutwillig unterwerfen will. Auch ist in dieser Beziehung dem Armen, welcher Unterstützung von der Obrigkeit genießt, eben so wenig, wie jedem anderen selbständigen Menschen, die eigene Entschließung genommen, und selbst die Wahrscheinlichkeit, daß die Operation gelingen und den Kläger in den Stand setzen werde, der Obrigkeit für die Unterstützung etwas mehr Arbeit, wie bisher, zu leisten, kann hierin um so weniger etwas ändern, als sich mit Sicherheit nicht behaupten läßt, daß sie schlechthin keine Gefahr bringe und keine erheblichen Schmerzen verursache.

[13]) Wer allein steht, hat als Armer auf die Fortführung einer eigenen Wirthschaft keinen Anspruch. Es kann ihm also auch die erforderliche Speisung auf dem Hofe gereicht und dort ein Aufenthalt angewiesen werden. Ga. 325. — Vergl. im Uebrigen die zweckmäßigen Bestimmungen des § 7 der not. 1 allegirten Amts-Armen-Ordnung.

[14]) Beispiele der leichteren Arbeit in der Schwerin. V. von 1783 (oben § 2).

[15]) Erkenntnisse der Justiz-Canzlei zu Schwerin und des O.-A.-Gerichts vom 15. März und 27. Juni 1859. Ka. 1094. Erkenntnisse der Justiz-Canzlei zu Güstrow und des O.-A.-Gerichts vom 13. Febr. und 3. Mai 1856. Be. 813.

[16]) Verweigert er die aufgegebene Arbeit erweislich zu drei verschiedenen Malen ohne genügenden Grund, so steht der Ortsbehörde frei, ihn in das Landarbeitshaus zur Correction abzuführen. Cf. auch die Schwer. V. vom 30. Januar 1826 oben Ges. I. not. 17. Wegen der Bettler und Vagabonden s. die Schwerin. V. vom 8. August 1817 im O. W. S. 232.

[17]) Schwer. V. vom 1. Novbr. 1823 s. oben Ges. I. not. 15. Daß keine ungesunde

Wohnung die nöthige Räumlichkeit für die Familie und Aufnahme des nothwendigen Hausgeräths enthalten muß, versteht sich von selbst; aber Raum zur Betreibung eines Handwerks kann nicht gefordert werden [18]).

Wird die Obrigkeit blos um Einräumung einer Wohnung ersucht [19]), so hat der Bedürftige dafür den, im Streitfalle durch das Ortsgericht festzustellenden, Miethswerth entweder baar oder durch Leistung von Arbeit, die solchem Werthe entspricht, zu entrichten. Die Bestimmung, welch Alternative eintreten soll, bleibt, vorbehältlich der zulässigen Rechtsmittel, dem Ermessen der Ortsobrigkeiten überlassen. In ritterschaftlichen Gütern sind aber die Gutsherren berechtigt, entsprechende Arbeit zu verlangen, in so ferne nicht besondere, im Streitfalle zur Entscheidung der Patrimonialgerichte stehende, Gründe dies als ungeeignet erscheinen lassen [20]).

Das Ratzeburgische Gesetz von 1827 § 8 lit. b. verlangt lediglich Miethzahlung und bedrohet den, welcher sonst keine Unterstützung ansprechen kann, mit der Abführung in das Landarbeitshaus, wenn er in drei Quartalen die Miethe nicht berichtigt hat.

d. In den Fällen sub c. ist Voraussetzung der obrigkeitlichen Hülfe, daß das Individuum erweislich keine Wohnung oder Arbeit erhalten kann. Die Worte legen Beweisführungen auf, die unmöglich gemeint sein können. Einfache Angaben, wo dasselbe sich um Unterkommen oder Arbeit bemühet habe, müssen schon ausreichen [21]), und am Ende ist auch gegen die Erklärung, es

---

Wohnung gemeint worden und daß jedes unsittliche Zusammenbringen von Personen verschiedenen Geschlechts unerlaubt ist, brauchte nicht gesagt zu werden.

[18]) Entscheidung des O. A. Gerichts vom 6. Octbr. 1845. Ka. 75 Strel.

[19]) Bei gerichtlicher Auswerfung aus einer Wohnung ist von Polizei wegen sofort für die anderweitige Unterbringung des Bedürftigen zu sorgen. V. von 1821 § 10 und Ratzeburg. V. von 1827 § 7. Ein wahrer Nothstand berechtigt die Obrigkeit, gegen Zusicherung einer billigen Entschädigung andere Ortseinwohner zur einstweiligen Aufnahme des Obdachlosen in eine leer stehende Wohnung oder sonst entbehrliche Localität anzuhalten. Anerkannt in einer Entscheidung des Ministeriums des Innern d. d. Schwerin 11. Nov. 1857. Vergl. die Kammerrescr. v. 23. Juli 1838 u. 24. Dec. 1851 bei Raabe I. S. 80 u. V. S. 27.

[20]) Schwer. u. Strel. V. vom 31. Januar 1859, s. oben Ges. I. not. 16. Vergl. oben § 8 not. 1 und die Schwer. V. vom 1. Novbr. 1823. Daß der Ort nur auf Arbeitsleistungen, die den Miethswerth vergüten, Anspruch habe, ist schon früher erkannt vom O. A. Gerichte. Sentenzen vom 15. März u. 7. Septbr. 1855. Ec. 158. Li. 451.

[21]) In den Strelitzischen Domainen genügt es nach der Declarator-V. vom 4. Juni 1844, wenn der — von den Amtsgerichten dieserhalb zu befragende — Obdachlose auf glaubliche Weise anführt, daß er sich in einer angemessenen Zahl von umliegenden Domanial-Ortschaften mindestens bei dem Ortsvorstande, persönlich oder in Krankheitsfällen durch Beauftragte, wegen einer Wohnung vergeblich erkundigt habe.

wisse nicht, an wen es sich wenden solle, nichts Anderes zu machen, als daß man passende Gelegenheiten nachweis't. Jeden Falls giebt die Hülfsbedürftigkeit dem Orte kein Recht darauf, daß der Angehörige seine Heimath wechsele. Kann also Letzterer nicht genöthigt werden, wider seinen Willen nach einem andern Orte, der ihn aufzunehmen bereit ist, als selbständiger Einwohner zu ziehen [22]), so sind desfallsige Nachweisungen ohne Werth.

Freilich muß sich der Bedürftige in den Fällen sub a. und c. gefallen lassen, daß die ihm zu leistende Hülfe von dem Heimathsorte an einem andern Orte, falls dessen Obrigkeit die Einwilligung dazu giebt, gewährt werde [23]). Aber solche Versetzung begründet keine neue Heimath und läßt die bisherigen rechtlichen Verhältnisse ganz unverändert [24]).

e. Als reine Geschenke sind die Unterstützungen nicht zu betrachten. Vielmehr sieht man aus der den Fall der Erkrankung am fremden Orte betreffenden Bestimmung des § 13 der Verordnung von 1821, daß das Vermögen und der Nachlaß des Beneficiaten verhaftet bleibt, und allgemein werden sie als Vorschüsse behandelt, die aus dem Nachlasse desselben zu befriedigen sind [25]). Für die Frage aber, unter welchen Umständen bei seinen Lebzeiten die Rückerstattung verlangt werden darf, ist nicht zu vergessen, daß die Verpflegung eine Wohlthat bleiben soll und in diesem Sinne gegeben war, ihm also die Möglichkeit, sich für die Zukunft durch eigene Kräfte und eigene Mittel zu erhalten, nicht schmälern oder gar entziehen darf. Im Allgemeinen ist daher die Rückforderung vom Beneficiaten selbst nur erlaubt, wenn sich seine Er-

---

[22]) Auch verlangt das Gesetz nicht, daß er sich nach einem neuen Wohnorte umsehen solle. In den Städten denkt man hier sicher nur an eine Wohnung im Orte.

[23]) V. vom 16. Febr. 1838/39 Art. VIII. Er beschränkt den Satz ausdrücklich auf die Fälle sub a et c., während die aufgehobene V. vom $\frac{\text{10. Decbr. 1835}}{\text{4. Januar 1836}}$ allgemeiner lautete.

[24]) Entscheidungen der Justiz-Canzlei zu Rostock und des O. A. Gerichts vom 2. März 1844 und 19. Juni 1845 Bo. 511. In einer früheren Sache hatte das O. A. Gericht ausgesprochen, daß, wenn der neue Ort die Angehörigkeit dem Versetzten gegenüber anerkannt und dieser hier Unterstützung nachgesucht habe, ein Wechsel in der Heimath eingetreten sei. (Erkenntnisse vom 23. Juli 1838 und 18. April 1839. Re. 264.

[25]) Strel. V. vom 8. Juli 1801 und 15. Juni 1803 bei L. Boccius S. 37 f. Ratzeburg. V. vom 8. Mai 1810 und 20. März 1824 § 3 bei Masch S. 30 u. 34. Armen-Ordnung für die Stadt Güstrow vom 6. Juni 1796 § 8. für Schwerin vom 10. Decbr. 1787 Nr. 24, für Wittenburg vom 27. April 1802 § 12 (Schröder II. 3 S. 30 u. 117), für Rostock vom 25. Febr. 1803 § 19 (Blanck Samml. S. 187). Schwer. Doman. Armen-O. vom 30. Juni 1824 § 9, womit das humane Kammer-Circulare vom 17. März 1846 (Raabe V. S. 637) zusammen zu halten ist.

werbsfähigkeit oder seine Vermögensumstände so wesentlich verbessert haben, daß die Abtragung sein ferneres selbständiges Fortkommen nicht beeinträchtigt. Einige der in not. 25 allegirten Armen-Ordnungen weichen hievon ganz ab und überlassen Alles dem Ermessen des Armen-Instituts. Andere bedingen bessere Verhältnisse und stimmen mit der ersten Meinung überein oder machen bei Erbanfällen Unterscheidungen.

3. In den Städten und im Domanium ist das Verfahren ein administratives [26]). Eben so in Ratzeburg. Für die ritterschaftlichen Güter war wegen des eigenen Interesses des Gutsherrn dies nicht durchzuführen. Dem Ortsgerichte ist daher bei bestrittener Hülfsbedürftigkeit [27]) die Untersuchung derselben und ihres Grundes, so wie die Entscheidung über die gegenseitigen Leistungen übertragen [28]). Der Bedürftige hat sich zwar zunächst an den Gutsherrn zu wenden; bleiben aber Differenzen, so hat er den erforderlichen Antrag auf Untersuchung und Entscheidung direct beim Patrimonialgerichte zu stellen [29]). Von den Landesgerichten sind stets diese Grundsätze befolgt, und das Justiz-Ministerium zu Schwerin hat dieselben auf die einstimmigen Berichte gebilligt [30]). Die Untersuchung wird durch den Einwand nicht verschoben, daß der am Orte befindliche Arme diesem Orte nicht angehöre; denn ihm ist auch dann hier für die Dauer seines Aufenthalts die erforderliche Hülfe nicht zu versagen [31]).

---

[26]) Tschierpe Kommentar zum Rechtsmittelgesetz S. 14. Hienach sind meine Materialien Bd. 1 S. 45 u. 171 zu berichtigen.

[27]) Ein solcher Streit liegt auch dann vor, wenn der Gutsherr zwar schon die Sorge für den Gutsarmen übernommen und durch Veranstaltungen im Allgemeinen ausgeführt hat, sich aber über die Art und das Maaß des zu verabreichenden Lebensunterhaltes Differenzen erheben. Entscheidung des O. A. Gerichts vom 15. Sept. 1845 Se. 93 Strel.

[28]) V. von 1821 § 12. Die gewöhnlichen Rechtsmittel in Civilsachen finden Statt. Das Nähere gehört in den Proceß, s. meine Materialien a. a. O., zu denen hier zu bemerken ist, daß die im § 12 a. E. gedachte „einschlägige Behörde", welche interimistisch das Erforderliche zu besorgen hat, das Ortsgericht und beziehungsweise der Magistrat ist, wie der Engere Ausschuß im Jahre 1852 geantwortet hat.

[29]) Erkenntniß des O. A. Gerichts vom 19. Juni 1845 Bo. 511.

[30]) Rescr. vom 15. Juni 1852 bei Raabe VI. S. 37.

[31]) V. von 1821 § 14. Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Schwerin vom 15. März 1830 Mi. 149. Ist außer dem ritterschaftlichen Gerichte ein Pfarrgericht am Orte, so hat der Arme sich an Ersteres zu wenden, weil dem Gutsherrn die Armen-Versorgung für den ganzen Ort obliegt. Entscheidungen der Justiz-Canzlei zu Rostock und des O. A. Gerichts vom 7. Juni und 22. Septbr. 1845 Wa. 425.